

730

Vordruck 730/2020 BESTEUERUNGSZEITRAUM 2019

VORDRUCK 730/2020 ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

| | |
|---|-----------|
| ■ I. EINLEITUNG | 2 |
| 1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist | 2 |
| 2. Vorausgefüllter Vordruck 730 | 2 |
| 3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt) | 5 |
| 4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit | 5 |
| 5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann | 5 |
| 6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen | 7 |
| 7. Die gemeinsame Erklärung | 8 |
| 8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen | 8 |
| ■ II. ALLGEMEINE ASPEKTE | 8 |
| 1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen | 8 |
| 2. Was ist neu | 9 |
| 3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF | 9 |
| 4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten | 11 |
| 5. Berichtigung des Vordrucks 730 | 12 |
| 6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen | 13 |
| 7. Andere nützliche Informationen | 13 |
| ■ III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG | 15 |
| 1. Informationen über den Steuerpflichtigen | 15 |
| 2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige | 17 |
| 3. Angaben des Steuersubstituten | 19 |
| 4. Unterzeichnung der Erklärung | 19 |
| 5. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz | 20 |
| 6. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten | 22 |
| 7. Übersicht C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte | 29 |
| 8. Übersicht D - Sonstige Einkünfte | 37 |
| 9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen | 46 |
| 10. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben | 76 |
| 11. Übersicht G - Steuerguthaben | 82 |
| 12. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern | 87 |
| 13. Übersicht K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses | 88 |
| 14. Übersicht L – Sonstige Daten | 89 |
| ■ IV. ANHANG | 90 |
| Katastercodes der Gemeinden | I-XV |

I. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

2. Vorausgefüllter Vordruck 730

Für wen wird der Vordruck bereitgestellt?

Ab dem 5. Mai stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern den vorausgefüllten Vordruck 730 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

Welche Informationen enthält der Vordruck?

Für die Abfassung des vorausgefüllten Vordrucks 730 verwendet die Agentur der Einnahmen folgende Informationen:

- Die in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Angaben, die von den Steuersubstituten an die Agentur der Einnahmen gesendet wird: zum Beispiel die Angaben der zu Lasten lebende Familienangehörigen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente, die Irpef-Steuerbehalte, die Einbehalte der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, das Steuerguthaben APE, die Vergütungen aus gelegentlichen, selbstständigen Tätigkeiten die Angaben der Kurzzeitmiete;
- Die abzugsfähigen oder absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahme mitgeteilt werden, wie Gesundheitsausgaben und die entsprechenden Rückerstattungen; passive Zinsen auf Kredite, Versicherungsprämien, Vorsorgebeiträge, an Zusatzvorsorgeformen gezahlte Beiträge, für Hausangestellte bezahlte Beiträge, Ausgaben für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen, Universitätsspesen und entsprechende Erstattungen, Bestattungsspesen, Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen, für die Einrichtung von sanierten Immobilien und für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Überweisungen für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten und Ausgaben für Maßnahmen an gemeinsame Teilen von Mehrfamilienhäusern), Ausgaben für Maßnahmen zur Ordnung des Grünen;
- Einige Informationen aus der Steuererklärung des Vorjahres: zum Beispiel Angaben über Grundstücke und Gebäude, Aufwendungen, die zu einem Abzug berechtigen, der auf mehrere Jahresraten aufzuteilen ist (wie Ausgaben, die in den Vorjahren für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden), die Steuerguthaben und übertragbare Überschüsse;
- Andere Angaben, die in der Steuerdatei vorhanden sind: zum Beispiel die Informationen aus den Immobiliendatenbanken (Kataster und Urkunden des Registers), die Zahlungen und Ausgleichszahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Quellen, die für die Abfassung der Übersichten im Vordruck 730 verwendet werden, sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet:

| | |
|--|---|
| TITELSEITE | Einheitliche Bescheinigung und Steuermeldebescheinigung |
| ÜBERSICHT ÜBER ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE | Einheitliche Bescheinigung |
| ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz | Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken |
| ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäuden | Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken und Einheitliche Bescheinigung - Kurzzeitmiete |
| ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit | Einheitliche Bescheinigung |
| ÜBERSICHT D - Sonstige Einkommen | Einheitliche Bescheinigung |
| ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Ausgaben | Mitteilungen abzugsfähiger Belastungen und absetzbarer Aufwendungen, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Einheitliche Bescheinigung |
| ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Abzüge, Überschüsse, und sonstige Daten | Einheitliche Bescheinigung, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Zahlungen und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24 |
| ÜBERSICHT G - Steuerguthaben | Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24 und Einheitliche Bescheinigung |

Wie man den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält

Der vorausgefüllte Vordruck 730 wird dem Steuerzahler ab dem 5. Mai in einem gesonderten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung gestellt.

Um auf diesen Bereich Zugriff zu nehmen, muss der Steuerzahler einen PIN-Code besitzen, die folgendermaßen beantragt werden kann:

- *online*, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, wobei bestimmte persönliche Daten einzugeben sind;

- in der Dienststelle, durch Vorlage eines Antragsformulars samt einem Ausweisdokument.

Der Zugang zum vorausgefüllten Vordruck 730 kann auch unter Verwendung:

- einer SPID- Identität („Öffentliche System der digitalen Identität“);
- der vom Inps zugeteilten Zugangsdaten;
- eine nationale Servicekarte erfolgen.

In dem für den vorausgefüllten Vordruck 730 vorgesehenen Bereich der Internetseite kann Folgendes angezeigt werden:

- Der vorausgefüllte Vordruck 730;
- eine Übersicht mit einer zusammenfassender Angabe der Einkünfte und Ausgaben, die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthalten sind, sowie die für die Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Hauptquellen (z. B. die Daten des Substituts, der die einheitliche Bescheinigung übermittelt hat, oder die Daten der Bank, die die Passivzinsen auf das Darlehen mitgeteilt hat). Wenn die Informationen im Besitz der Agentur der Einnahmen unvollständig sein sollten, so werden diese nicht direkt in die Erklärung eingefügt, sondern sind in der dafür vorgesehenen Übersicht ausgewiesen, um es dem Steuerzahler zu ermöglichen, diese unvollständigen Daten zu prüfen und sie eventuell im vorausgefüllten Vordruck 730 anzugeben. Beispielsweise kann aus dem Steuerregister ein Kaufvertrag für ein Gebäude hervorgehen, dessen Verwendungszweck aber unbekannt ist (unvermietet, leihweise überlassen usw.). In selbiger Übersicht sind auch die Informationen ausgewiesen, die nicht übereinstimmen und demnach durch den Steuerzahler überprüft werden müssen. Zum Beispiel werden in den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht die von der Bank mitgeteilten Passivzinsen angegeben, wenn diese einen höheren Betrag aufweisen als jene, die in der Erklärung des Vorjahrs angegeben wurden (denn in der Regel sinken gezahlte Passivzinsen für Hypothekendarlehen im Lauf der Jahre);
- das Ergebnis der Abrechnung: Die Rückerstattung, die vom Steuersubstitut ausgezahlt wird und/oder die Summen, die in der Lohnbescheinigung einbehalten werden; Das Ergebnis der Abrechnung ist nicht verfügbar, wenn ein wesentliches Element fehlt, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Immobilie. Das Endergebnis der Erklärung wird nach der Vervollständigung des Vordrucks 730 zur Verfügung stehen;
- der Vordruck 730-3 mit genauer Aufstellung der Ergebnisse der Abrechnung.

Der Steuerzahler kann die eigene vorausgefüllte Erklärung auch über seinen Substitut, der den Steuerbeistand leistet, oder über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. einen befähigten Freiberufler erhalten. In diesem Fall muss er dem Substitut oder dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Wann wird der Vordruck eingereicht?

Die Frist für die Einreichung des vorausgefüllten Vordrucks 730 ist am 30. September direkt an die Agentur der Einnahmen, das Caf (Steuerberatungsstelle), den Fachmann oder an das Steuersubstitut.

Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert.

Wie wird der Vordruck eingereicht?

+ Direkte Übermittlung

Wenn der Steuerzahler den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen einreichen will, ist Folgendes zu beachten:

- Es sind die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornimmt;
- das Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF ist auszufüllen, auch wenn keinerlei Auswahl getroffen wird;
- die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthaltenen Daten müssen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Wenn der Vordruck 730 nicht korrigiert oder ergänzt werden muss, kann der Steuerzahler ihn ohne Änderungen annehmen.

Sollten bestimmte Daten im Vordruck 730 falsch oder unvollständig sein, ist der Steuerzahler gehalten, den Vordruck 730 zu ändern oder zu vervollständigen, z. B. wenn ein nicht enthaltenes Einkommen hinzugefügt werden muss. Zudem kann der Steuerzahler die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen hinzufügen, die nicht in der vorausgefüllten Erklärung enthalten sind, wie beispielsweise Ausgaben für sportliche Aktivitäten der Kinder. In diesen Fällen werden die Daten bearbeitet, und dem Steuerzahler wird jeweils ein neuer Vordruck 730 und 730-3 zur Verfügung gestellt, in denen die Ergebnisse der erfolgten Abrechnung nach den vom Steuerzahler vorgenommenen Änderungen enthalten sind.

Nachdem der Vordruck 730 angenommen oder geändert wurde, kann dieser direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Nach der Übermittlung der Erklärung wird dem Steuerzahler im selben Bereich der Internetseite die Bescheinigung über die erfolgte Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Sollte der Steuerzahler nach der Übermittlung des vorausgefüllten Vordruck 730 feststellen, dass er fehlerhafte Daten angegeben hat, so sind die Berichtigungen nach den Modalitäten vorzunehmen, die im Abschnitt „Berichtigung des Vordrucks 730“ beschrieben sind.

+ Übermittlung durch den Steuersubstitut, das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. durch den befähigten Freiberufler

Alternativ zur direkten Übermittlung über die Internetseite kann der vorausgefüllte Vordruck 730 auf folgende Weise übermittelt werden:

- Beim eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn dieser innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt hat, den Steuerbeistand zu leisten;
- bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler (Unternehmensberater im Personalwesen, Steuerberater, Rechnungsführer oder Sachverständige im Handelswesen, Berufsgenossenschaft).

Der Steuerzahler muss dem Steuersubstitut, dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem Freiberufler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf seinen vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Einreichung beim Steuersubstitut

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut einreicht, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Es kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, der mit der Angabe „Wahl der Zweckbestim-

mung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF", dem Vor- und Nachnamen und der Steuernummer des Erklärs versehen ist. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Bei einer gemeinschaftlichen Erklärung müssen die Formulare für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF der Ehepartner in zwei getrennten Umschlägen enthalten sein. Auf jedem Umschlag werden die Daten des Ehepartners angegeben, der die Wahl trifft. Der Steuersubstitut übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis zum 30. September eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Übersicht der Abrechnung, den Vordruck 730-3 mit Angabe der zu zahlenden Rückerstattung und der einzubehaltenden Summen. Es wird empfohlen, die vom Steuersubstitut abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

Einreichung beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler

Wer sich an ein Zentrum CAF oder an einen befähigten Freiberufler wendet, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Der Steuerzahler muss dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler die notwendigen Unterlagen vorlegen, um die Übereinstimmung der in der Erklärung gemachten Angaben zu prüfen. Der Steuerzahler bewahrt die Originalunterlagen, das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler hingegen bewahrt eine Kopie auf, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen übermittelt werden kann. Die wichtigsten vorzulegenden Dokumente sind:

- Die einheitliche Bescheinigung und sonstige Bescheinigungen, in denen die Steuereinbehalte belegt sind;
- die Kassenzettel, Steuerbelege, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Aufwendungen bestätigen. Der Steuerzahler muss weder die Unterlagen über die abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bereits anerkannt hat, noch die Belege über die abzugsfähigen Aufwendungen vorlegen, die vom Steuersubstitut bereits berücksichtigt wurden, als er die Steuern berechnet und den Steuerausgleich vorgenommen hat, wenn sich diese Unterlagen bereits im Besitz des Steuersubstituten befinden;
- die Belege für die Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden;
- die Erklärung einheitlicher Vordruck im Fall von Guthaben, für die der Steuerzahler den Übertrag in die nächste Steuererklärung verlangt hat.

Generell muss der Steuerzahler alle Dokumente vorlegen, die das Recht auf Abzüge und absetzbare Beträge nachweisen, die in der Erklärung gefordert werden. Die Dokumente in Bezug auf die Erklärung in diesem Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2025** aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Steuerbehörde diese Dokumente anfordern.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) bzw. die befähigten Freiberufler sind verpflichtet, zu überprüfen, dass die angegebenen Daten im Vordruck 730 mit den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten übereinstimmen (und zwar in Bezug auf die absetzbaren Aufwendungen und die zustehenden Steuerabzüge, die Saldo- und Vorauszahlungsbeträge oder die Rückerstattungen). Sie stellen für jede Erklärung ein **Bestätigungsvermerk** (bzw. einen Nachweis über die Korrektheit der Daten) aus. Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. der befähigte Freiberufler einen unzutreffenden Bestätigungsvermerk anbringt, ist das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der Freiberufler gehalten, eine Summe, die 30 % des nach formellen Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen ermittelten Höheren Betrages entspricht, zu zahlen (im Sinne von Artikel 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973) vorausgesetzt, dass das unzutreffende Bestätigungsvermerk nicht auf vorsätzliches oder schwerwiegendes schuldhaftes Verhalten des Steuerzahlers zurückzuführen ist. Vorausgesetzt, die Korrektheit des Beglaubigungsvermerks wurde nicht schon durch eine Mitteilung von Unregelmäßigkeiten angefochten, kann das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler eine berichtigende Erklärung des Steuerzahlers übermitteln, oder, wenn der Steuerzahler keine neue Erklärung einreichen möchte, kann er eine Mitteilung der zu berichtigenden Daten übermitteln. In diesem Fall entspricht der vom Steuerbeistandszentrum oder von Freiberufler geschuldete Betrag gemäß Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, reduziert.

Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung sowie den Vordruck 730-3, die auf der Grundlage der Daten und der vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten abgefasst wurden. In der Abrechnungsaufstellung sind die eventuell eingetretenen Änderungen nach den vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler vorgenommenen Kontrollen ausgewiesen sowie die vom Steuersubstitut zu zahlenden Rückerstattungen sowie die einzubehaltenden Summen angegeben.

Es wird empfohlen, die vom Zentrum CAF oder dem befähigten Freiberufler abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

Vorteile in Bezug auf die Kontrollen

Wird der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne durchgeführte Änderungen direkt über die Internetseite der Agentur oder beim Steuersubstitut eingereicht, werden die Kontrollen der Unterlagen über die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden, nicht durchgeführt. Dagegen können die Kontrollen der Unterlagen die Daten betreffen, die von den Steuersubstituten mit der Einheitlichen Bescheinigung mitgeteilt wurden. Die vorausgefüllte Erklärung gilt als angenommen, auch wenn der Steuerzahler Änderungen vornimmt, die keinen Einfluss auf die Berechnung des Gesamteinkommens oder die Steuer haben (z. B. wenn die Daten des Wohnsitzes geändert werden, ohne die Gemeinde des Steuerwohnsitzes zu ändern wenn die Daten des Subjekts angegeben oder verändert werden, welches den Ausgleich durchführt, oder wenn die Steuernummer des steuerlich nicht zu tragenden Ehepartners angegeben oder verändert wird).

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 mit oder ohne Änderungen beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler eingereicht wird, werden die Kontrollen der Unterlagen gegenüber diesen durchgeführt, und zwar auch im Hinblick auf abzugsfähige Belastungen und absetzbare Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden.

Die Agentur der Einnahmen kann in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen, um das Bestehen der subjektiven Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen zu prüfen.

Beispielsweise kann die tatsächliche Zweckbestimmung der als Hauptwohnung dienenden Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf überprüft werden, wenn Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung in Abzug gebracht wurden.

3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)

Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet, den von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten vorausgefüllten Vordruck 730 zu nutzen. Er kann eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen (unter Verwendung des Vordrucks 730 oder des Vordrucks EINKOMMEN). Der Steuerzahler, dem die Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck 730 bereitgestellt hat, aber andere Einkünfte bezieht, die nicht mit dem Vordruck 730 erklärt werden sondern muss stattdessen die Erklärung mit dem ordentlichen Vordruck EINKOMMEN einreichen, oder den vorausgefüllten Vordruck abändern.

Der Steuerzahler, dem die Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht bereitgestellt hat (weil er beispielsweise über keine Daten verfügt, die in der Steuererklärung anzugeben sind) muss eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen, wobei, wenn möglich, der Vordruck 730 oder der Vordruck EINKOMMEN zu verwenden ist, vorausgesetzt, er fällt nicht unter die Befreiungen, die in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben sind.

Wo der Vordruck zu finden ist

Ab 2020 sind der Vordruck 730/2020 (Steuerjahr 2019) und die diesbezüglichen Anweisungen nur noch auf der Website des Finanzamtes www.agenziaentrate.gov.it zu finden.

Wo der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 kann beim **Steuersubstitut**, der den Steuerbeistand leistet, oder beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht werden.

Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut, der den Ausgleich vornehmen kann, müssen den Vordruck 730 beim Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler einreichen.

Wann und wie der Vordruck einzureichen ist

Der ordentliche Vordruck 730 ist bis zum 30. September bei dem Steuerbeistandszentrum oder dem zugelassenen Freiberufler oder beim eigenen Steuersubstitut einzureichen.

Bei der Vorlage beim Steuersubstitut muss der Steuerzahler den normalen Vordruck 730 bereits ausgefüllt übergeben.

Bei der Vorlage beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler könnten zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Daten über den Wohnsitz des Erklärs gefordert werden. Die formelle Kontrolle erfolgt gegenüber dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder gegenüber dem befähigten Freiberufler.

In Bezug auf den Bestätigungsvermerk gelten die oben beschriebenen Bestimmungen für den vorausgefüllten Vordruck 730.

4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerzahler muss überprüfen, ob er verpflichtet ist, die Steuererklärung - Vordruck 730 oder Vordruck EINKOMMEN - einzureichen oder ob er von dieser Pflicht befreit ist.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, wenn er im Jahr 2019 Einkünfte bezogen hat und nicht unter die Befreiungsfälle gemäß der nachfolgenden Tabellen fällt (die in den Tabellen genannte Hauptwohnung samt Zubehör ist jene, für die im Jahr 2019 keine IMU entrichtet werden muss). In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordruck EINKOMMEN gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss.

Die Erklärung **muss auf jeden Fall vorgelegt werden**, wenn die Zusatzsteuern zur Irpef nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung **muss auch dann vorgelegt werden**, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde.

Die Erklärung **kann** auch im Fall einer Befreiung **eingereicht werden**, um eventuell getragene Aufwendungen anzugeben, Abzüge zu nutzen oder Rückerstattungen für Guthaben oder Überschusszahlungen zu verlangen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus Vorauszahlungen für 2019 stammen.

5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann

Die Steuerzahler, für die im Jahr 2020 Folgendes zutrifft, können den Vordruck 730 verwenden:

- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
- Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzuschläge);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreichen oder sich wenden an:
 - beim Steuersubstitut, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von dem Monat, in dem die Erklärung eingereicht wird, bis zum dritten darauf folgenden Monat andauert;
 - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von dem Monat, in dem die Erklärung eingereicht wird, bis zum dritten darauf folgenden Monat andauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreicht oder sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2019 bis Juni des Jahres 2020 hat;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Die oben aufgeführten Steuerzahler können den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 einreichen, auch wenn sie **keinen Steuer-substitut** haben, der zum Ausgleich verpflichtet ist. Der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut wird direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. Der normale Vordruck 730 ohne Substitut wird beim Zentrum CAF oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. In beiden Fällen ist unter den Informationen über den Steuerzahler der Buchstabe „A“ im Kästchen „730 ohne Substitut“ anzugeben. In der Übersicht „Daten des Steuerersatzers, der den Ausgleich vornimmt“ muss das Kästchen „Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut“ angekreuzt werden. Wenn aus der Erklärung ein Guthaben hervorgeht, erfolgt die Rückerstattung durch die Agentur der Einnahmen. Wenn aus der Erklärung hingegen ein geschuldeter Betrag hervorgeht, muss die Zahlung mithilfe des Vordrucks F24 vorgenommen werden. Den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 können die **Steuerzahler verwenden, die im Jahr 2019 folgende Einkünfte bezogen haben:**

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

Wer die Erklärung für **rechtsunfähige** Steuerzahler (einschließlich der **minderjährigen** Personen), oder für verstorbene Steuerzahler einreicht, kann den Vordruck 730 verwenden, wenn die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Die o. g. Steuerzahler, die sich für die Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen entscheiden, müssen diesen auf dem telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

BEFREIUNGSFÄLLE

| Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpf-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss. | |
|--|--|
| ART DES EINKOMMENS | BEDINGUNGEN |
| Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*) | |
| Unselbstständige Arbeit oder Rente | 1. Von einem einzigen Steuerersatzers, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden |
| Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*) | |
| Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i> | 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten |
| Befreite Einkommen. <i>Beispiele: ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i> | |
| Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen (die sich von den Subjekten, die der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen unterliegen, unterscheiden) <i>Beispiele: Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i> | |
| Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. <i>Beispiele: Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i> | |

(*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt. Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss.

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

| ART DES EINKOMMENS | EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter) | BEDINGUNGEN |
|--|--|---|
| Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör (*)) | 500 | |
| Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommenstypologien (**) | 8.000 | Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. |
| Rente + andere Einkommenstypologien (**) | 8000 | <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i> |
| Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (*) (Garage, Keller usw.) | 7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke) | |
| Rente + andere Einkommenstypologien (**) | 8.000 | Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i> |
| Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommenstypologien (**) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i> | 8.000 | |
| Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i> | 4.800 | |
| Vergütungen aus Amateursporttätigkeit | 30.658,28 | |

(*) Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss
 (**) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

| | |
|---|---|
| Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden: | |
| Bruttosteuer (*) | – |
| Familienabzüge | – |
| Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen | – |
| Einbehalte | = |
| Betrag höchstens Euro 10,33 | |

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen

Die Steuerzahler, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2020 vorlegen und können nicht den vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730 verwenden:

- Subjekte, die 2019 folgende Einkünfte bezogen haben:
 - Einkünfte aus der Produktion von „Agroenergie“ über die im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehenen Grenzwerte hinaus;
 - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, auf die zum Zweck der Einkommensteuern der Art. 50 des Tuir zur Anwendung kommt (Gesellschafter von Handwerkskooperativen);
 - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
 - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
 - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2019 und/oder 2020 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, Vordr. 770 (Steuersubstituten);
- verwenden Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen, die sich von denen gemäß Zeile G4 unterscheiden;
- Renteneinkommen, die, gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) des TUIR, von ausländischen Subjekten natürlichen Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz nach Italien, in eine der zum Gebiet des Mezzogiorno gehörenden Gemeinden, mit höchstens 20 000 Einwohnern, in den Regionen Sizilien, Kalabrien, Sardinien, Kampanien, Basilikata, Abruzzen, Molise und Apulien, verlegen.

7. Die gemeinsame Erklärung

Wenn beide Ehegatten nur Einkünfte aus dem vorhergehenden Abschnitt „Wer den Vordruck 730 einreichen kann“ besitzen und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann, können die Ehegatten den Vordruck 730 gemeinsam einreichen.

Die Erklärung darf nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, wenn sie für rechtsunfähige, einschließlich minderjährige Personen, eingereicht wird. Auch beim Ableben eines Ehepartners vor Einreichen der Steuererklärung ist die gemeinsame Form der Erklärung nicht möglich. In der gemeinsamen Erklärung ist als „Erklärer“ der Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstitut hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. der Steuersubstitut, der für den Steuerausgleich in den anderen Fällen gewählt wurde.

8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen

Ab **Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt für den in diesem Monat gezahlten Lohn bzw. Rente die Rückerstattungen für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen zahlen oder jene Summen bzw. Raten (insofern eine Ratenaufteilung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo oder erste Akontozahlung der IRPEF und der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuern, die Vorauszahlung von 20% auf bestimmte Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, sowie als Akontozahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer geschuldet werden. Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für jede einzelne Steuer oder Zusatzsteuer vor, wenn sich der aus der Erklärung ergebende Betrag auf 12 Euro oder weniger beläuft. Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab den **Monaten August und September** erfolgen (auch wenn eine Ratenaufteilung verlangt wurde).

Wenn die im Monat ausgezahlte Vergütung nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag, zzgl. des Zinssatzes, der im Fall einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den Folgemonaten bis zum Ende des Steuerzeitraumes einbehalten. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Agentur der Einnahmen binnen vier Monaten ab der für die Übermittlung der Erklärung vorgesehenen Frist, oder ab dem Datum der Übermittlung, wenn diese nach der genannten Frist erfolgt, Vorkontrollen am eingereichten Vordruck 730 ausführen.

Die zustehende Rückerstattung, die sich am Ende der Vorkontrollen ergibt, wird von der Agentur der Einnahmen innerhalb des sechsten Monats nach dem für die Einreichung der Erklärung vorgesehenen Frist, bzw. ab dem Datum der Übermittlung, falls diese nach der genannten Frist erfolgt ausgezahlt (und zwar mit den gleichen und nachfolgend beschriebenen Modalitäten wie für den Vordruck 730, der von Steuerzahlern ohne Steuersubstitut eingereicht wird).

Im **November** werden die geschuldeten Summen für die zweite oder einzige Rate der IRPEF-Akontozahlung und die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen einbehalten. Falls der Steuerzahler beabsichtigt, dass die zweite oder einzige Rate der Akontozahlung für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in einem geringeren Ausmaß einbehalten wird, als in der Abrechnungsübersicht angegeben (weil er zum Beispiel viele Ausgaben absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern im nächsten Jahr geringer sein werden), bzw. dass die Vorauszahlung überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **10. Oktober** schriftlich mitteilen, wobei er eigenverantwortlich auch den Betrag angeben muss, den er als geschuldet erachtet.

Beim vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730, der ohne einen Steuersubstitut eingereicht wird:

- Wenn aus der eingereichten Erklärung ein **geschuldeter Betrag** hervorgeht, wird das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler:
 - Den Vordruck F24 auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermittelt;
 - oder alternativ dazu dem Steuerzahler den ausgefüllten Vordruck F24 bis zum zehnten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist übergeben. Die Zahlung muss der Steuerzahler dann bei einem beliebigen Schalter der vertragsgebundenen Banken, Postämter oder Steuererhebungsstellen tätigen oder über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen oder des Bank- oder Postsystems telematisch vornehmen. Die Zahlungen müssen mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen erfolgen, wie sie für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen vorgesehen sind.

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut im Bereich der Internetseite für den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird, muss der Steuerzahler die Zahlung *online* vornehmen oder den Vordruck F24 ausdrucken, um die Zahlung mit den gewöhnlichen Modalitäten zu tätigen;

- Wenn aus der Erklärung ein **Guthaben** hervorgeht, wird die Rückerstattung direkt von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Wenn der Steuerzahler bei der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postgirokontos (IBAN) angegeben hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Gutschrift kann mithilfe der Sonderapplikation auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it online gestellt werden (wer bereits für die telematischen Dienste registriert ist, kann dies über den Kanal *Fisconline tun*) oder bei jeder Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden. Wenn die Bankverbindungsdaten des Girokontos nicht angegeben wurden, erfolgt die Rückzahlung mittels garantierter Forderungswertpapiere, die von Poste Italiane S.p.A. ausgestellt werden.

II. ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

A) VORDRUCK 730 BASISDATEN

■ Titelseite

Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.

■ Unterzeichnung der Erklärung

■ Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)

Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.

■ Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)

Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

■ Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und Daten über den IRPEF-Bonus.

■ Übersicht D (sonstige Einkommen)

Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).

- **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**
Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).
- **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**
Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.
- **Übersicht G (Steuer Guthaben)**
Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzen heimgesuchten Immobilien, Art-bonus Verhandlung und Schiedsverfahren, Sport-Bonus sowie für die Umweltsanierung.
- **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**
Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2020 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2020 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.
- **Übersicht K (Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses)**
Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen und Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie im Fall einer Wiedergewinnung der Bausubstanz.
- **Übersicht L (Sonstige Daten)**
Informationen bezüglich der von den in Campione d'Italia Wohnsitzern in Euro erzielten Einkünfte

B) VORDRUCK 730-1

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.

C) VORDRUCK 730-3

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2020 sind folgende:

- **Ausdehnung der Verwendung des Vordrucks 730 auf den Erben:** Für die das Steuerjahr 2019 betreffende Steuererklärung von im Jahr 2019 oder bis zum 30. September 2020 verstorbenen Erblassern können die Erben das Formular 730 für die Erklärung im Namen des verstorbenen Steuerzahlers verwenden, sofern dieser die Anforderungen zur Verwendung dieses vereinfachten Vordrucks erfüllt. In einem solchen Fall kann der Vordruck 730 weder dem Steuersubstituten des Steuerzahlers noch dem des Erben übergeben werden.
- **Neue Einkommensgrenze für unterhaltsberechtigter Kinder:** Ab dem Steuerjahr 2019 wird für Kinder, die nicht älter als 24 Jahre sind, die Gesamteinkommensgrenze für die Einstufung als unterhaltsberechtigtes Kind auf 4.000 € angehoben.
- **Aus dem Ausland nach Italien gezogene:** Für Steuerzahler, die ihren Wohnsitz zum 30. April 2019 nach Italien verlegt haben, tragen 30% der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichgestellter Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Dieser Prozentsatz wird auf 10 % reduziert, wenn der Wohnsitz in die Abruzzen, nach Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien oder Sizilien verlegt wird. Die Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichgestellter Arbeit von Berufssportlern tragen zu 50 % zur Bildung des Gesamteinkommens bei, sofern ein Beitrag von 0,5 % der Steuerbemessungsgrundlage, gemäß den in einem besonderen Erlass des Präsidenten des Ministerrats festgelegten Verfahren, gezahlt wird.
- **Abzug für den Sicherheits- und Verteidigungssektor:** Das Personal der Polizei und der Streitkräfte, dessen Gesamteinkommen aus nicht selbständiger Arbeit im jeweiligen Vorjahr 28.000 Euro nicht überschritten hat, hat Anspruch auf eine Ermäßigung der Einkommenssteuer auf Einkünfte von natürlichen Personen sowie auf regionale und kommunale Zuschläge, einschließlich fester und kontinuierlicher Zuschläge.
- **Freibetrag für Rückkauf der nicht durch Beiträge gedeckten Zeiträume (sog. "Beitragsfrieden"):** Die für den Rückkauf der nicht durch Beiträge gedeckten Jahre anfallende Belastung kann zu 50% von der Bruttosteuer abgezogen werden, mit einer Verteilung in 5 - im Jahr der Entstehung der Ausgaben und in den Folgejahren gleich hohen Jahrestanchen.
- **Freibetrag für Aufladungsinfrastruktur:** Für Ausgaben, die zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2021 für den Kauf und die Installation von Aufladungsinfrastruktur für mit Strom betriebene Fahrzeuge angefallen sind, ist vorgesehen, dass 50% der Ausgaben von der Bruttosteuer abgezogen werden können, in jedem Fall aber nicht mehr als 3.000 €, mit einer Aufteilung in 10 gleiche Jahrestanchen.
- **Sport-Bonus:** Steuerzahler, die mit der in Tabelle A, die dem Erlass vom 23. Dezember 2019 beigefügt ist, angegebenen Seriennummer identifiziert werden, können ein Steuer Guthaben in Anspruch nehmen. Das Steuer Guthaben entspricht 65% der Beträge, die zugunsten von Körperschaften, die öffentliche Sportanlagen betreiben oder besitzen, ausgezahlt wurden, jedoch maximal 20% des zu versteuernden Einkommens und wird in drei gleiche Jahrestanchen aufgeteilt.
- **Steuer Guthaben für Umweltsanierung:** Für freiwillige Geldzuweisungen für Arbeiten an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken auf der Grundlage von Projekten, die von den Eigentümern eingereicht wurden, zum Zwecke der Umweltsanierung, einschließlich der Entfernung von Asbest aus Gebäuden, der Verhinderung und Sanierung von hydrogeologischer Instabilität, des Baus oder der Renovierung von Parks und Grünflächen, die mit Einrichtungen ausgestattet sind, und der Sanierung von stillgelegten Flächen der öffentlichen Hand, ist ein Steuer Guthaben in Höhe von 65% der getätigten Geldzuweisungen vorgesehen. Das Steuer Guthaben kann bis zu 20% des zu versteuernden Einkommens entsprechen und wird in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt.
- **Freibetrag für Bildungsausgaben:** Für das Jahr 2019 beträgt der jährliche Höchstbetrag der Ausgaben, auf die ein Freibetrag anwendbar ist, 800 EUR.
- **Formular für die Wahl der Zweckbestimmung der 8 Promille der IRPEF-Steuer:** Der Steuerzahler kann die 8 Promille der IRPEF-Steuer dem Staat zuweisen und dabei einen von fünf verschiedenen zur Wahl stehenden spezifischen Zwecken angeben.

3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Jeder Steuerzahler kann ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden. Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;

- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht. Auch Steuerzahler, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorangegangenen Abschnitt 4 im Teil „I - Einleitung“ können einen Anteil von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF zuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formular als Anlage zur Einheitlichen Bescheinigung 2020 oder zum Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2020 zu verwenden, wobei die diesbezüglichen Anweisungen zu beachten sind.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- an den Staat (für soziale oder humanitäre Zweck, ab diesem Jahr, hat der Steuerzahler die Möglichkeit, einen der folgenden spezifischen Verwendungszwecke zu wählen: Welthunger, Naturkatastrophe, Schulbau, Flüchtlingsversorgung oder Kulturgüter);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- an die Evangelische Waldenser Kirche (Kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- an den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- an den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder);
- dem Italienischen Buddhistischen Institut Soka Gakkai (IBISG) (für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten sowie für soziale und humanitäre Maßnahmen in Italien und im Ausland, für Initiativen zur Förderung des Friedens, des Respekts und zum Schutz des Lebens in allen existierenden Formen und für den Umweltschutz).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter (Subjekte laut Art. 2, Absatz 2 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 28. Juli 2016);
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).
- g) Förderung der Schutzgebietsverwaltungen;

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an politische Parteien

Der Steuerzahler kann einen Anteil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Auf der vorletzten Seite der Anweisungen ist in der Tabelle „Für die freiwillige Zuwendung von zwei Promille der IRPEF als Begünstigte zugelassene politische Parteien“ das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien aufgeführt.

4. Informationsschreiben über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679

Durch dieses Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie sie die gesammelten Daten verwendet und welche Rechte dem Bürger im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 für den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der G.v.D. Nr. 196/2003 für den Schutz der personenbezogenen Daten so wie abgeändert durch das Gesetzesdekret 101/2018, zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Die mit diesem Vordruck übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Agentur der Einnahmen für die Zwecke der Abrechnung, Feststellung und Erhebung der Steuern genutzt.

Mitteilung der Daten

Die geforderten Daten müssen obligatorisch zur Inanspruchnahme der Auswirkungen der Bestimmungen im Bereich der Steuererklärung angegeben werden.

Wenn die Daten auch Angehörige oder Dritte betreffen, muss der Erklärende diese darüber in Kenntniss gesetzt werden, dass ihre Daten die Agentur der Einnahmen übermittelt worden sind. Die Auslassung von Daten und/oder die Angabe unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die Angabe einer Telefon-, Handy- oder Faxnummer und der E-Mail-Adresse ist wahlfrei: dadurch kann man kostenlos von der Agentur der Einnahmen Informationen und aktualisierte Angaben über Fristen, Neuigkeiten, Anforderungen und Dienstleistungen empfangen.

Im Sinne des Art. 9 der EU-Verordnung 2016/679 bringt die Benutzung der einheitlichen Übersicht zur Wahl der Bestimmung der 8, 5 und der 2 Promille der Irpef-Steuer die Mitteilung von besonderen Arten von personenbezogenen Daten mit.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 8 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und sie wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der folgenden Gesetze zur Ratifizierung der Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 5 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 1, Abs. 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 2 Promille zu Gunsten der politischen Parteien ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28. Dezember 2013, mit Änderungen durch das Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt, gefordert.

Auch die Angabe der Gesundheitsausgaben unter den abziehbaren Belastungen oder denjenigen, für welche ein Steuerabzug vorgesehen ist, ist wahlfrei und sie fordert die Mitteilung von besonderen Daten.

Speicherdauer der Daten

Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, welcher zur Erfüllung der Ziele nötig ist, für die sie gesammelt wurden und sie werden innerhalb der Friste verarbeitet, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, das heißt sie werden bis zur Frist für die Bestimmung von möglichen Rechtsverfahren oder für die Beantwortung auf Ersuchen der Rechtsbehörde gespeichert.

Was die Daten bezüglich der Wähler zur Bestimmung der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille betrifft, werden sie für den Zeitraum gespeichert, welcher von der Agentur der Einnahmen zur Durchführung der Kontrollen bei den Vermittlern und/oder bei den Steuersubstituten, die Steuerbeistand leisten, bezüglich der richtigen Übermittlung der entsprechenden Informationen benötigt wird. Sie werden weiter für den nötigen Zeitraum gespeichert, um dem Empfänger die Wahl und dem Steuerzahler/in, welcher die Wahl durchführt, die Ausübung seiner/ihrer Rechte zu erlauben: dieser Zeitraum fällt mit der zehnjährigen Frist der ordentlichen Verjährung zusammen, welche ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Wahl gilt.

Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Geräten verarbeitet, nur so lang sie den Zwecken dienen, wofür sie gesammelt wurden. Die Agentur der Einnahmen trifft geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die angegebenen Daten gemäß den Zielen ihrer Verwaltung verarbeitet werden; die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung geeigneter organisatorischen, technischen und physischen Sicherheitsmaßnahmen, um die Verfälschung, die Zerstörung, den Verlust, den Diebstahl oder eine unrechtmäßige oder nicht gesetzmäßige Nutzung der Informationen zu vermeiden. Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten. Ausschließlich bei der Übermittlung gelten die Vermittler als „Inhaber der Datenverarbeitung“, insofern die Daten ihnen zur Verfügung und unter ihrer Kontrolle stehen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zwar nicht weitergegeben. Sie können aber – wenn erforderlich – übermittelt werden:

- An Subjekten, gegenüber welchen die Mitteilung der Daten zum Erfüllung einer von einem Gesetz, von einer Ordnung oder von einer europäischen Norm vorgesehenen Verpflichtung bzw. zur Erfüllung einer Anordnung der Justizbehörde durchzuführen ist;
- An von dem Rechtsinhaber bestimmten Subjekten, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche, bzw. an Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermächtigt sind, welche unter der direkten Behörde des Rechtsinhabers oder des Verantwortlichen;
- An anderen eventuellen Dritten, in den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, bzw. wenn die Mitteilung zum Schutz der Agentur vor Gericht benötigt wird, im Sinne der geltenden Normen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Inhaber der Datenverarbeitung

Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Agentur der Einnahmen, mit Sitz in Rom, via Giorgione 106 – 00147.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die Agentur der Einnahmen bedient sich der So.ge.i. A. G., in ihrer Eigenschaft als technologische Partnerin, die mit der Verwaltung des elektronischen Systems der Steuerbehörde betraut ist, welche dafür als Verantwortliche für die Datenverarbeitung.

Verantwortliche für den Datenschutz

Der Kontakt des Verantwortlichen für den Datenschutz der Agentur der Einnahmen ist: entrate.dpo@agenziaentrate.it

Rechte des Steuerzahlers

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, eine Bestätigung der Existenz oder Nichtexistenz der bereitgestellten Daten zu erhalten, auch durch eine Konsultation in ihrem reservierten Bereich sowie des Konsultationsbereichs der Website der Agentur der Einnahmen. Die betroffene Person hat auch das Recht, in den gesetzlich vorgesehenen Formen die Berichtigung unrichtiger, personenbezogener Daten und die Vervollständigung unvollständiger, personenbezogener Daten zu verlangen und gegebenenfalls jedes andere Recht, sofern anwendbar, gemäß Artikel 18 und 20 der Verordnung auszuüben. Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen, via Giorgione 106 – 00147 Rom E-Mail-Adresse: entrate.updp@agenziaentrate.it ausgeübt werden. Sollte die betreffende Person halten, dass die Verwaltung der Daten ungeachtet der Verordnung und dem G.v.D. 196/2003 erfolgt habe, kann er/sie sich dem Garanten der Privacy im Sinne des Art. 77 derselben Verordnung wenden. Weitere Informationen über ihre Rechte im Bereich des Datenschutzes stehen auf der Webseite des Garanten der Privacy unter der Adresse www.garanteprivacy.it zur Verfügung.

Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Die Vermittler sind nicht verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Datenverarbeitung einzuholen, da dies vom Gesetz vorgesehen ist; sie sind aber verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Verarbeitung der Daten bezüglich besonderer abziehbaren Belastungen oder jener, für die ein Steuerabzug anerkannt wird, der Daten bezüglich der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille der Irpf-Steuer einzuholen, um sie der Agentur der Einnahmen sowie anderen Vermittlern zu übermitteln.

Das gegenständliche Informationsblatt wird im Allgemein für all die obgenannten Inhaber erteilt.

5. Berichtigung des Vordrucks 730

Berichtigter Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Ergänzender Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- Den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 einreichen und dabei die eventuelle Guthabendifferenz verwenden und deren Rückerstattung beantragen. Der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 kann:
 - bis zum 30. November (Fristgemäße Berichtigung) eingereicht werden;
 - oder bis zur für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 für das folgende Jahr vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung) eingereicht werden;
 - oder bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach jenem Jahr eingereicht werden, in dem die Erklärung eingereicht wurde (ergänzende Erklärung – Art. 2, Abs. 8 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). In diesem Fall kann der Betrag des Steuerguthabens im Sinne des Art. 17 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet werden, um die Zahlung der Steuerschulden vorzunehmen, die ab dem Steuerzeitraum gereift sind, der auf jenen folgt, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde. In der Erklärung zum Steuerzeitraum, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde, wird auch das Steuerguthaben angegeben, das sich aus der geringeren Steuerschuld oder dem höheren Guthaben ergibt, das aus der ergänzenden Erklärung hervorgeht.

B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen "ergänzender Vordruck 730" auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 verwenden.

Der Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. November (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes EINKOMMEN des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des fünften Jahres nach Abgabe der Erklärung (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998). Geht aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervor, muss der Steuerzahler in diesem Fall gleichzeitig die geschuldete Abgabe, die täglich gereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafen der geschuldeten Abgabe in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, die in der freiwilligen Berichtigung vorgesehen sind.

Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.

6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2020 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020**, falls sie im Jahr 2019:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
 - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
 - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
 - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
 - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2019 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist. Lehrerinnen und Lehrer, mit Lehraufträgen an einer Schule jedweder Stufe, die eine Einkünfte aus Privat- und Nachhilfeunterricht erhalten haben und die Ersatzbesteuerung nutzen wollen, reichen auch die Übersicht MR des Vordrucks EINKOMMEN NATÜRLICHE PERSONEN 2020 ein;

- **Die Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020**, falls sie im Jahr 2019 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme jener, die aus nicht qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften stammen, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ansässig oder niedergelassen sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2018 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen. Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2016 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);
- **das Formblatt RW des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020**, falls sie im Jahr 2019 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck EINKOMMEN 2020 vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 einreichen.

7. Andere nützliche Informationen

Kurzzeitmiete

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerrisikoprüfung für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnungsimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Das sich aus diesen Kurzzeitmieten ergebende Einkommen stellt den Bodenertrag für den Besitzer der Immobilie oder für den Inhaber eines an-

deren Realrechts dar und er ist in der Übersicht B anzugeben; für den Untermieter oder den Entleiher gilt er hingegen als sonstiges Einkommen und ist in der Übersicht D anzugeben.

Zivilrechtliche Partnerschaften

Gemäß Art. 1, Abs. 20 des Gesetzes Nr. 76 von 2016 müssen die Wörter „Ehegatte“, „Ehegatten“ oder gleichwertige Ausdrücke auch jedem Teil einer zivilrechtlichen Partnerschaft zwischen Personen des selben Geschlechts zugeschrieben werden.

Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien), Imi (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient)

Das Stabilitätsgesetz 2016 schreibt vor, dass die Anordnungen für die Imu bezüglich der Substitution der die natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern ab dem Steuerzeitraum 2014 auch auf die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen (Imi - GIS) und die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient (Imis) anzuwenden sind. Daher gilt die Bezugnahme auf die Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien) in den Anweisungen des Vordrucks 730 auch für die Imi (Gemeindeimmobiliensteuer - GIS) und die Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient).

Einheitliche Bescheinigung 2020

Die Anweisungen im Vordruck 730 beziehen sich auf die einheitliche Bescheinigung, die vom Steuersubstitut ausgestellt wird.

Wurde der Vordruck einer Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgestellt, weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2020 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut dennoch verpflichtet, bis zum 30. April 2020 eine neue Einheitliche Bescheinigung auszustellen, die für die Abfassung des Vordrucks 730 zu verwenden ist.

Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <https://www.bancaditalia.it/compiti/operazioni-cambi/cambi/index.html> eingesehen werden.

Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Feld „Unterzeichnung der Erklärung“ auf der ersten Seite des ausgefüllten Vordrucks MwSt.-Base.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Teil III) die Daten in Bezug auf mehr als drei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müssen, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vodr. Nr.“ wiederzugeben sind.

Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Verwalter eines Mehrfamilienhauses, die einen Steuerbeistand in Anspruch nehmen, reichen die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses entweder durch Ausfüllen der Übersicht K des Vordrucks 730 ein oder indem sie neben dem Vordruck 730 die Übersicht AC des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht K (bzw. in der Übersicht AC des Vordrucks EINKOMMEN) auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

Von den Erben eingereichte Erklärung

Für die Steuererklärung für das Steuerjahr 2019 von Personen, die im Jahr 2019 oder bis zum 30. September 2020 verstorben sind, können die Erben den Vordruck 730 verwenden. In diesem Fall muss der Vordruck 730 dem Caf oder einem qualifizierten Fachmann vorgelegt oder telematisch bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Der Vordruck darf weder dem Steuersubstitut der verstorbenen natürlichen Person noch dem Steuersubstitut des Erben übergeben werden. Für Personen, die nach dem 30. September 2020 verstorben sind, kann die Steuererklärung für das Steuerjahr 2019 nur mittels des Vordrucks EINNAHMEN PF eingereicht werden.

Falls der Verstorbene den Vordruck 730/2019 eingereicht hatte, auf dem ein später nicht vom Steuersubstitut erstattetes Guthaben hervorgeht, kann der Erbe dieses Guthaben in der für den Verstorbenen eingereichten Erklärung durch Angabe in Zeile F3 geltend machen.

Informationen zum Ausfüllen des Formulars finden Sie in der Anleitung im Kapitel "Informationen bezüglich des Steuerzahlers".

Fristen bei Zahlung durch die Erben

Bei Personen, die bis zum 28. Februar 2020 verstorben sind, müssen die Zahlungen von den Erben innerhalb der üblichen Fristen geleistet werden. Für später verstorbene Personen werden die Fristen um sechs Monate verlängert und laufen somit am 30. Dezember 2020 ab.

III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „**Erklärende**“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „**Erklärender**“ Fälle und „**Gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „**Vertreter oder Vormund oder Erbe**“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds oder Erben**“ angeben. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Der Erbe, der die Erklärung im Namen des verstorbenen Steuerzahlers einreicht, kreuzt das Feld "Vertreter oder Vormund oder Erbe" an und gibt seine Steuernummer im Feld "Steuernummer des Vertreters oder Vormunds oder Erben" an. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen. Im Kästchen „**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**“ muss Code „1“ von Steuerpflichtigen, mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen, und Code „2“ von Kindern, die nicht älter als 24 Jahre sind und ein Gesamteinkommen von höchstens **4.000 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen haben, angegeben werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Kode **'1'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode **'2'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;
- der Kode **'3'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Wird ein Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten oder im Namen des verstorbenen Steuerzahlers vorgelegt, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. Teil I, „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“), ist im Kästchen „**730 ohne Substituten**“ der Buchstabe „**A**“ anzugeben.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen „**Besondere Situationen**“ einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmen haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen „**Übersicht K**“ muss angestrichen werden, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist:

- der Steuerdatei jährlich den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, sowie die Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen;
- bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz die Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie mitzuteilen.

Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen. Sollte die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, eingereicht werden, wird auf den Abschnitt „Erklärung, die von einem Subjekt eingereicht wird, das nicht der Steuerzahler selbst ist“ verwiesen. Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird. Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2019

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2019“ ist immer durch Angabe des Wohnsitzes am Tag des 1/1/2019 auszufüllen.

Falls der Wohnsitz geändert hat, wird die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2019 an die folgenden Anweisungen halten muss.

Falls die Änderung ab 03. November 2018 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2018 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2019 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2019 und/oder 2020 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können").

Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine vom Jahr 2016 bis zum 1/1/2019 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn diese Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist das Kästchen „Gemeindefusion“ durch Angabe des eigenen Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde auszufüllen, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2019“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf die in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2020

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2020“ ist nur auszufüllen, wenn die Gemeinde anders als jene am 1. Januar 2019 ist.

Falls der Wohnsitz geändert hat, muss der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2020 an die folgenden Anweisungen halten.

Falls die Änderung ab 03. November 2019 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2019 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Wenn die Änderung aufgrund der Fusion, auch durch Eingemeindung, von vorherigen Gemeinden erfolgte, ist die Zeile nicht auszufüllen. Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine im Laufe des Jahres von 2016 bis 2019 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn die Gemeinde **differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet** der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist die Zeile auszufüllen und in dem Kästchen „Gemeindefusion“ **ist der eigene Identifikationscode der ehemaligen Gemeinde** anzugeben, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2020“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Sonderfälle

Umzug von einem Bezirk nach einem anderen innerhalb der selben, sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden Gemeinde, die differenzierte Steuersätze beschlossen hat

Falls der Steuerpflichtige in einer fundierten (sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden) Gemeinde wohnt, der differenzierte Steuersätze für jeden der erloschenen Gemeinden zugeschriebenen Bezirk beschlossen hat, und falls der Wohnbezirk am 1/1/2019 anders als der Wohnbezirk am 1/1/2020 ist, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2019 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, als auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 01/01/2020 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, auszufüllen.

Neue Gemeinde, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten

Falls der Steuerpflichtige in einer neuen Gemeinde wohnt, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2019 durch Angabe der Daten der ur-

sprünglichen Gemeinde (wovon ein Teil des Gebiets abspaltete) wie auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2020 durch Angabe der Daten der neuen Gemeinde auszufüllen. In der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1/1/2020 ist das Kästchen „Gemeindefusion“ nicht auszufüllen.

Sonderfälle regionale Zusatzsteuer

Das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ ist mit dem Code 1 ausschließlich von den Steuerzahlern auszufüllen, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Venetien, Basilicata oder Latium haben und die Voraussetzungen erfüllen, die im Anhang unter dem Punkt „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ angegeben sind, um den begünstigenden Steuersatz in Anspruch nehmen zu können. Nur die Steuerzahler, die ihren Wohnsitz im Venetien oder im Latium haben und die eine Begünstigung für sich selbst beantragen, müssen den Code 2 angeben.

Das Feld "**Sonderfälle regionale Zusatzsteuer**" ist mit dem Code "3" ausschließlich von italienischen oder EU-Steuerzahlern aus anderen italienischen oder ausländischen Gebieten auszufüllen, die unter 45 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz im Laufe des Jahres 2018 in eine ligureische Gemeinde verlegt haben, unter der Voraussetzung, dass dieser für die gesamte Dauer der Begünstigung (2019 und 2020) beibehalten wird.

Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für eine verstorbene Person, einschließlich des Minderjährigen, einzureichen, können den Vordr. 730 nutzen, vorausgesetzt, der Steuerzahler, für den die Erklärung eingereicht wird, erfüllt die Voraussetzungen, um diesen Vordruck verwenden zu können (siehe Abschnitt „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Verstorbener oder Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) sowie die Steuernummer desjenigen, der die Erklärung im Namen anderer abgibt bzw. die des Erben oder des Vertreters oder des Vormundes oder des Stützverwalters angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730:

- Das Kästchen **„Erklärer“** angekreuzt werden;
- Kästchen angekreuzt werden:
 - **„Bevormundete Person“** falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - **„Minderjährige Person“** falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
 - **„Verstorben“** - im Falle einer Steuererklärung, die vom Erben des verstorbenen Steuerzahlers eingereicht wurde. Füllen Sie in diesem Fall ebenfalls mit dem Buchstaben "A" das Kästchen "730 ohne Substitut" auf der Titelseite des Vordrucks 730 aus und kreuzen Sie das Kästchen "Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut" im Abschnitt "Daten des Steuersubstituts, der den Ausgleich vornimmt" an.
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **„Vertreter oder Vormund oder Erbe“** angekreuzt werden;
- nur das Feld **„meldeamtliche Angaben“** und das Feld **„meldeamtlicher Wohnsitz“**, einschließlich der Zeile „Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters einzutragen sind. Das Feld „Datum der Änderung“ ist nicht abzufassen und das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

2. Unterhaltsberechtigter Familienangehöriger

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2019 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigter Familienangehöriger zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbestand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehöriger sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2019 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben. Kinder bis zum Alter von 24 Jahren, die im Jahr 2019 ein Gesamteinkommen von 4.000 € oder weniger vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben, werden steuerlich als unterhaltsberechtigter angesehen.**

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840, 51 Euro (oder 4.000 Euro)**, die der Familienangehöriger besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigter angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011),
- Das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems für Subjekte, die Unternehmenstätigkeiten, Künste oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190), unterliegt.

Es können als unterhaltsberechtigter betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie „sonstige Familienangehöriger“.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigter angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;

- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern.

Hat sich im Laufe des Jahres 2019 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Turir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigte vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

Spalte 1: das Kästchen 'C' ankreuzen.

Spalte 4 (Steuernummer): die Steuernummer des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. ,12' eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2019 unterhaltsberechtigt war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2019 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2019 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ,7' einzutragen.

Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

Spalte 1: Kästchen „F1“ ist anzukreuzen, wenn der Familienangehörige das erstgeborene unterhaltsberechtigte Kind ist (d. h., das älteste Kind unter den zu Lasten lebenden Kindern). **Kästchen „F“** ist für die weiteren Kinder anzukreuzen (siehe im Anhang unter dem Punkt „Zu Lasten lebende Familienangehörige - Besondere Fälle der Abfassung von Kästchen F1“).

Spalte 2: Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ,F' nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

Spalte 4 (Steueridentifikationsnummer): Die Steueridentifikationsnummer eines jeden Kindes, außer des zur Adoptionsvorbereitung anvertrauten Kindes, und der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Außerdem muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtigt war (,12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2019 unterhaltsberechtigt war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2019 unterhaltsberechtigt war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2019 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ,5' einzutragen.

Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2018 geborenes Kind ,12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2019 3 Jahre alt wurde, ,5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz): der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen

im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
 - Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.
- Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die

gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

■ **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**

- ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
- ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
- ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;

■ **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**

- ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
- den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“: bei mindestens vier unterhaltsberechtigten Kindern wird eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtigter, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigter ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2). Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“: die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘, ‚F1‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Daten des Steuersubstituten anzugeben, der den Ausgleich vornehmen wird. Steuerzahler, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, eine Rente oder Einkünfte beziehen, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, können dieses Daten der einheitlichen Bescheinigung entnehmen, die ihnen der Steuersubstitut übergeben hat (der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens muss die Daten über den Sitz der festen Niederlassung in Italien angeben, der die Steuereinhalte vornimmt).

Die Angaben sind im Abschnitt der einheitlichen Bescheinigung enthalten, der für die „Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute“ vorgesehen ist. **Im Kästchen „Kode des Sitzes“ ist der unter Punkt 11 der Einheitlichen Bescheinigungs-Abschnitt „meldeamtliche Daten“ ausgewiesene Kode anzugeben, wenn dieses Kästchen ausgefüllt wurde.**

Wenn der Steuersubstitut, der die Ausgleich vornimmt, nicht dasselbe Subjekt ist, das die einheitliche Bescheinigung ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substitut anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist. Im Falle einer Erklärung im Namen eines verstorbenen Steuerzahlers, sind die Daten des Steuersubstituten niemals, auch nicht im Vordruck des Erbens, vorhanden.

Das Kästchen „**Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten**“ muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2019 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbstständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vordr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein oder direkt bei der Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck.

Das Kästchen "**Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut**" muss auch dann angekreuzt werden, wenn die Erklärung für einen verstorbenen Steuerzahler eingereicht wird, der im Jahr 2019 Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Renteneinkommen und/oder ein den Einkünften aus Erwerbstätigkeit gleichgestelltes Einkommen bezogen hat.

In diesen Fällen sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.

Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz „Wer kann den Vordr. 730“ vorlegen.

4. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht enthält Folgendes:

- Das Kästchen zur Angabe der Anzahl der ausgefüllten Vordrucke. Wenn weitere Vordrucke außer dem Grundvordruck ausgefüllt wurden, sind die im Teil II im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ gelieferten Anweisungen zu befolgen;
- Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn beantragt wird, dass eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der eingereichten Erklärungen an das Steuerbeistandszentrum oder an den zugelassenen Freiberufler weitergegeben werden sollen. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung die eventuelle Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden muss. Derjenige, der die Erklärung im Auftrag von anderen Subjekten einreicht, kann das Kästchen in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler muss den Steuerzahler davon informieren, ob er diesen Dienst ausführen möchte oder nicht, indem er die entsprechenden

Kästchen des Belegs Vordr. 730-2 angekreuzt. In der Abrechnungsaufstellung muss er das obere Kästchen ankreuzen, um diese Entscheidung der Agentur Einnahmen mitzuteilen;

- Der für die Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltene Platz.

5. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Übersicht muss derjenige verwenden:

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

In dieser Übersicht müssen die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Agroenergie

Die Produktion und Bereitstellung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus vorwiegend aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Landwirtschaft** dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert). Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht A angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion hingegen die o. g. Grenzwerte übersteigen, ist anstelle des Vordrucks 730 der **Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen 2020** einzureichen, der gemäß den entsprechenden Anweisungen abzufassen ist.

Von der IMU befreite Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen. Wenn das nicht verpachtete Grundstück von der IMU befreit ist, ist die IRPEF zu entrichten. Für verpachtete Grundstücke muss sowohl die IRPEF als auch die IMU entrichtet werden. Beispielsweise sind Grundstücke in Berg- oder Hügellandschaften, die anhand der Kriterien des Rundschreibens Nr. 9 des Finanzministeriums vom 14. Juni 1993 und des Rundschreibens Nr. 4/DF vom 14. Juli 2016 ermittelt wurden, von der IMU-Steuer befreit. Weitere Informationen über IMU-Steuerbefreiung finden Sie auf der Website des Finanzministeriums.

In diesen Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.

Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft werden um 30% aufgewertet. Die weitere Neubewertung erfolgt nicht für landwirtschaftliche und nicht bewirtschaftete Gebiete, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besitzen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt). Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen der in dem agrarsozialen Sicherungssystem eingeschriebenen (wobei das Kästchen der Spalte 10 angekreuzt wurde) Kleinbauern und der hauptberuflichen Landwirte nicht.

Für das Jahr 2019 steht diese Begünstigung auch Familienmitgliedern zur Verfügung, die den selbstbewirtschaftenden Landwirt unterstützen, sofern sie demselben Haushalt angehören, im landwirtschaftlichen Wohlfahrts- und Sozialversicherungssystem als selbstbewirtschaftende Landwirt sind und aktiv am Familienbetrieb teilnehmen.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen.

gen. Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet. Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tur eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Grundeinkünfte): den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag): den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt. Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

Spalte 2 (Titel): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstücks (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die jeweiligen Beträge sind in den Spalten 1 und 3 anzugeben. Die Besitztage und der Prozentanteil des Besitzes sind nicht anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 4: den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

Spalte 5: den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis): wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

Spalte 7 (Sonderfälle): einen der folgenden Codes angeben:

- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

Spalte 8 (Fortsetzung): Wenn im Laufe des Jahres 2019 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

Spalte 9 (Nicht IMU-pflichtig): Das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die im Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ beschriebenen Fälle der Befreiung fällt:

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Wenn die Daten des einzelnen Grundstücks in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der ausgefüllten Zeilen anzukreuzen, da es sich auf den gesamten Besteuerungszeitraum bezieht.

Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer): das Kästchen ankreuzen, im Fall eines selbstbewirtschaftenden Landwirtes oder eines berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. In diesem Fall beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen nicht. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

Der Familienangehörige des selbstbewirtschaftenden Landwirts, der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs ist, kann das Kästchen in Spalte 10 ankreuzen, wenn er im landwirtschaftlichen Wohlfahrts- und Sozialversicherungssystem als selbstbewirtschaftender Landwirt eingetragen ist und zum selben Haushalt gehört wie der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs, an dem er aktiv beteiligt ist.

6. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerlichen Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art.1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Bau- renovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zubehöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IR-PEF zum Gesamteinkommen bei. Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs. Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2019 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten.

Da der Ertrag der Hauptwohnung nicht zum Gesamteinkommen beiträgt, steht in diesem Fall der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

Unvermietete Gebäude

In der Regel ersetzt die IMU die geschuldete IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden (Kodes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8), die auf jeden Fall in der Übersicht B anzugeben sind. Der Steuerbeistand wird die Einkünfte aus Gebäuden berechnen, wobei ausschließlich die zur Miete überlassenen Immobilien berücksichtigt werden (Kodes '3', '4', '8', '11', '12', '14' und '16' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B7).

Folgende Ausnahmen sind vorgesehenen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 1 einzutragen. Seit 2016 darf für Immobilieneinheiten, die Verwandten in direkter Linie bis zum ersten Verwandtschaftsgrad zur Nutzung überlassen werden, und die diese als Hauptwohnsitz verwenden, dieser Code nicht angegeben werden, da er für die Reduktion der IMU-Steuer um 50 % anstelle der vollständigen Steuerbefreiung vorgesehen ist (Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015, Art. 1, Abs. 10);
- Wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2).

Vermietungen zu Wohnzwecken und in der Katasterkategorie C/1 einzustufende Immobilien - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen und Immobilien, die in die Katasterkategorie C/1 eingestuft sind (mit einer Fläche von bis zu 600 m², wobei Zubehör und gemeinsam angemietetes Zubehör nicht berücksichtigt werden) kann das System der "definitiven Ertragsteuer" auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet

und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Ipef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Das System der definitiven Ertragsteuer wurde auf die 2019 abgeschlossenen Mietverträge ausgeweitet, die sich auf die in die Katasterkategorie C/1 eingestuften Immobilien und die damit verbundenen, gemeinsam gemieteten Nebengebäude beziehen. Um das System der definitiven Ertragssteuer nutzen zu können, müssen die Gebäudeeinheiten eine Fläche von bis zu maximal 600 Quadratmetern haben. Die Fläche des Zubehörs wird bei der Berechnung der Quadratmeter nicht berücksichtigt. Das begünstigte Ersatzsteuersystem gilt nicht für Verträge, die im Jahr 2019 abgeschlossen werden, wenn zum 15. Oktober 2018 ein noch nicht abgelaufener Vertrag zwischen denselben Parteien und für dasselbe Grundstück in Kraft ist. Wenn dieser Vertrag jedoch sein natürliches Auslaufdatum im Jahr 2019 erreicht hat, kann der neue Vertrag mit dem begünstigten System der definitiven Ertragsteuer abgeschlossen werden.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folglich Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird. Vom Jahr 2014 ist, einzig für die Vermietung von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und deren Zubehör auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Inanspruchnahme eines begünstigten Steuersatzes von 10% für „nicht besicherte“ Mietverträge mit vereinbarter Miete einen Beweis zu erwerben ist, der von den Einrichtungen erteilt wird, die den Vertrag abschließen, welcher Beweis bestätigt, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht.

Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Die **Option** für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs. Um das Steuerregime der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen im Fall der Vertragsverlängerung bei Vertragsablauf weiterhin zu nutzen und anzuwenden, muss der Agentur der Einnahmen die entsprechende Option mitgeteilt werden. Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 "**Definitive Ertragsteuer**" angekreuzt werden.

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Kurzzeitmieten für Wohn- und auch Tourismuszwecke



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website www.agenziaentrate.gov.it die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012, den Beschluss Nr. 115/E vom 1. September 2017 und das Rundschreiben Nr. 8/E vom 7. April 2017 konsultiert werden.

KURZZEITMIETEN FÜR WOHN- UND AUCH TOURISMUSZWECKE

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen ohne Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Die neue Disziplin gilt sowohl im Fall die Verträge direkt zwischen dem Vermieter (Besitzer oder Inhaber eines anderen Realrechts, Untermieter oder Entleiher) und dem Mieter abgeschlossen wurden, wie auch im Fall sich Subjekte in diese Verträge einschalten, die als Immobilienvermittler auch durch die Leitung von online Portalen handeln, welche Leute verbinden, die Immobilien suchen, mit denen, die über Immobilieneinheiten zur Vermietung verfügen.

Der Kurzzeitmietvertrag kann samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie die Bereitstellung der Bettwäsche und die Säuberung der Räume sowie andere Dienstleistungen betreffen, die der Zurverfügungstellung einer Immobilie gehören, wie zum Beispiel Versorgungsleistungen, WLAN und Klimatisierung. Die gegenständliche Disziplin gilt hingegen nicht, sollten samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, die keinen notwendigen Zusammenhang mit dem Wohnzweck der Immobilie zeigen, wie zum Beispiel die Bereitstellung des Frühstücks, die Verabreichung der Mahlzeiten, die Zurverfügungstellung von Mietwagen oder Reiseführern oder Dolmetschern.



Nach der Einführung dieser Regelung verändert sich die Besteuerung der Miete einer Immobilie, die von einem Entleiher für einen Zeitraum vermietet wurde, der 30 Tage nicht überschreitet; in diesem Fall wird die Mieteinnahme dem Entleiher als sonstige Einkünfte besteuert und der Entleiher muss sie daher in der Übersicht D angeben. Der Besitzer der Immobilie muss in der Übersicht B das bloße Katastereinkommen der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilie angeben.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Der Abzug wird auf den in dem Kurzzeitmietvertrag angegebenen Betrag der Bruttomiete oder der Bruttogegenleistung angewandt: mögliche Strafen oder Anzahlungen oder Kautionen sind keinem Abzug zu unterwerfen, weil sich es um andere und weitere Geldsummen als die Gegenleistung handelt.

In dem Betrag der Bruttogegenleistung werden:

- die für Kosten von Nebendienstleistungen bezahlten Summen, außer wenn diese Kosten direkt von dem Mieter bezahlt werden oder wenn sie an ihn von dem Vermieter angesichts der tatsächlichen entstandenen Kosten und Verbrauch weitergereicht werden;
- der Betrag der Vermittlungsgebühr, wenn sie vom Vermittler von dem Mietbetrag abgezogen wird, der dem Vermieter nach dem Vertrag geschuldet wird auch eingeschlossen.

Der **Abzug** gilt als Abgabe, im Fall man in der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat; sonst gilt er als **Anzahlung**.

Die Vermittler, die den Abzug durchführen, müssen die den Vermietern operierten Abzüge durch die Ausstellung der Einheitliche Bescheinigung bescheinigen.

Diesbezüglich wird es darauf hingewiesen, dass das Liegenschaftseinkommen aus einer im Laufe des Jahres 2019 durchgeführten Vermietung in der Erklärung anzugeben ist, auch wenn die Vergütung im Laufe des Jahres 2018 bezogen wurde und in der Einheitlichen Bescheinigung – Kurzmieta 2019 angegeben ist. Dasselbe Liegenschaftseinkommen ist in der Erklärung anzugeben, auch wenn die Gegenleistung noch nicht bekommen wurde oder – wenn schon bekommen – die Einheitliche Bescheinigung noch nicht ausgestellt wurde; wenn hingegen die Gegenleistung im Jahr 2019 bekommen wurde, aber der Vermietungszeitraum im Laufe des Jahres 2020 fällt, ist die Besteuerung auf das Jahr, in dem die Vermietung tatsächlich durchgeführt wurde, zu vertagen.

Das aus einer Untermiete oder aus einer Vermietung von Seite des Entleihers entstehende Einkommen muss in dem Jahr besteuert werden, in dem die Gegenleistung bekommen wird, ohne zu berücksichtigen, wann der Aufenthalt tatsächlich stattfand.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in den Kurzzeitmieten kann man auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaadelletrate.gov.it in der Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12. Juli 2017 und in dem Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 nachschlagen.

SONDERFÄLLE

Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pfortnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

In Fall von Kurzzeitmieten muss der Besitzer in seiner Erklärung immer noch die Einkünfte der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilien angeben, während das Einkommen aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietungen vom denselben Entleiher in der Übersicht D erklärt werden muss, weil sich es um ein sonstiges Einkommen handelt.

Von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude

Was die von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude betrifft, tragen die entsprechende Einkünfte zur Bildung des besteuerebaren Einkommens ab dem völligen Steuerjahr 2018 und bis zum 31. De-

zember 2020 nicht bei. Stattdessen, was als „unbenutzbare Immobilie“ im Anhang hingewiesen wird, reicht deshalb für die Steuerjahre 2018 und 2019 für dieselbe Immobilie aus, dass man eine einzige Zeile ausfüllt, wobei in Spalte 7 der Code „1“ und als „Typologie der Benutzung“ der Code 9 angegeben wird. Die Einkünfte aus von dem Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzmietten, welche in der Zeile D4 mit dem Code 10 angegeben sind, können keine Befreiung in Anspruch nehmen.

„Vorübergehende“ Mietverträge und definitive Ertragssteuer: der reduzierte Steuersatz der definitiven Ersatzsteuer steht auch den vorübergehenden Mietverträgen von 1 bis 18 Monaten unter der Bedingung zu, dass es um einen Mietvertrag mit vereinbarter Miete bezüglich Wohnungen handelt, welche in Gemeinden mit Mangels an Wohnungsverfügbarkeit oder mit hoher Wohnungsnot liegen. Zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 10% ist der Code 8 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B7 anzugeben. Im Fall einer ordentlichen Besteuerung steht der Abzug von 30% nicht zu und ist der Code 3 anzuwenden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B7) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

TEIL I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B7) abzufassen. Falls sich im Jahr 2019 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

Zeilen B1 bis B7

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Katasterertrag): den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Kode 16 oder 17 eintragen.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten.

Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben.

Der Abzug wird vom Steuerbestand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 anzugeben.

Der Kode '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (z. B. unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.

'2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode '10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;

'3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietsfestsatzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;

- '8' ■ Immobilie in einer **Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte**, die auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998). Bei einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung bringt die Angabe dieser Kennnummer eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich; bei der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen ist das Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen und der Steuerbeistandleistende wird die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10% berechnen;
- Bei einer Immobilie, die **mit vereinbartem Mietzins mit der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen vermietet** wurde und in einer der Gemeinden gelegen ist, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der **Notstand** ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%. Ferner ist das Kästchen von der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen;
- '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Codes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Code '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
- Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- Immobilie Eigentum der Eigentümergemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene und mit dem neuen System der Kurzzeitmieten wermietete Wohnung oder Zubehör;
- '10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;
- '11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen, auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen. Der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;
- '12' wenn:
- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, ist in einer der Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte gelegen.
- Wenn für die Mieteinnahmen die Option einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt wurde, bringt die Angabe dieser Kennnummer in diesem Fall eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich.
- Wenn für die Mieteinnahmen die Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen gewählt hat, ist auch das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;
- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, mit der Option Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen, in einer der **Gemeinden** gelegen, **für die der Notstand ausgerufen wurde** (siehe Anweisungen zum Code '8').
- In diesem Fall sind die Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ und der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen. Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;
- '14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;
- '15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchslleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;
- '16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- '17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- Spalte 3 (Besitzzeitraum):** angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird. Im Fall die Immobilie teilweise vermietet wurde, sind die Tage, in denen die gleichzeitige Vermietung von Teilen der Immobilie erfolgte, nur einmal zu zählen.

Beispiel

Mehrere Kurzzeitmietverträge von Teilen einer Immobilieneinheit werden abgeschlossen:

Teil A, Vertrag mit Dauer vom 1. August bis 16. August 2019

Teil B, Vertrag mit Dauer vom 10. August bis 20 August 2019

Der in der Spalte 3 anzugebende Gesamtbetrag der Tage ist 20.

Falls der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt (zum Beispiel vom 24. Dezember 2019 bis zum 7. Januar 2020), sind nur die dem Jahr 2019 gehörenden Tage des Zeitraums anzugeben.

Beispiel

Am 30. Oktober 2019 wird ein Kurzzeitmietvertrag mit Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2019 bis zum 7. Januar 2020 mit der Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen während der Erklärung abgeschlossen. In der Spalte 3 ist die Nummer 8 anzugeben, die dem Betrag der Tage vom 24. Bis zum 31. Dezember 2019 entspricht.

Spalte 4 (Besitzprozentsatz): den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

Spalte 6 (Miete): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.



Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben. Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind. Falls die Miete einen Kurzzeitmietvertrag betrifft, für den eine Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag in der Höhe von 100% der Bruttogegenleistung; davon sind also die vom Vermieter ertragenen Kosten und die zulasten des Mieters für Nebendienstleistungen als Pauschale verbuchten Summen nicht abzuziehen. Von der Summe sind die Kosten der Nebendienstleistungen abzuziehen, nur wenn sie direkt von dem Mieter ertragen werden oder wenn sie zulasten von ihm von dem Vermieter angesichts der tatsächlich entstandenen Verbräuche verbucht werden.

Sollte man über die Einheitliche Bescheinigung 2020 verfügen und sollte der Vermietungszeitraum vollständig im Jahr 2019 ausgegangen sein, ist der Betrag der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Gegenleistung anzugeben, wenn in dem Kästchen 4 das Jahr „2019“ angegeben ist und wenn das Kästchen des Punkts 16 (Vermieter nicht Besitzer) nicht angekreuzt ist. Im Fall das Kästchen des Punkts 4 ausgefüllt ist und wenn das Jahr 2020 angegeben ist, ist der im Punkt 14 angegebene Betrag nicht in der gegenständlichen Erklärung aber in derjenigen anzugeben, die die Einkünfte 2020 betrifft und die im Jahr 2021 einzureichen ist. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 16 angekreuzt ist, ist der Betrag in der Zeile D4 der Übersicht D unter dem Code 10 der gegenständlichen Erklärung (siehe Anweisungen für die Übersicht D) anzugeben.

Für die im Jahr 2019 erfolgten Vermietungen muss der Betrag der Kurzzeitmiete angegeben werden, auch wenn die Bruttogegenleistung nicht im Laufe des Jahres 2019 erhoben wurde und auch wenn sie in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2020 nicht erscheint. Wenn der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt, (zum Beispiel vom 24. Dezember 2019 bis zum 7. Januar 2020 oder vom 28. Dezember 2018 bis 7. Januar 2019), ist nur der Betrag der in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Bruttogegenleistung anzugeben, der nur die im Jahr 2019 erfolgten Vermietungen betrifft.

Im Fall

Beispiel

Am 30. Oktober 2019 wurde ein Kurzzeitmietvertrag mit einer Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2019 bis zum 7. Januar 2020 abgeschlossen und Option in der Deklaration für die Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen. Der Gesamtbetrag der Bruttogegenleistung ist 980 Euro. Gesamtbetrag der Vermietungstage: 14

Vermietungstage im Jahr 2019: 8

In der Spalte 6 muss das Ergebnis der folgenden Operation angegeben werden: $(980:14) \times 8 = 560$

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die Daten bezüglich jeder Immobilie anzugliedern, wobei die Beträge zusammengezählt werden müssen, die im Punkt „entsprechende Gegenleistung“ der EB (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegeben wurden, für welche die entsprechenden Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) nicht angekreuzt sind und in dem Kästchen „Jahr“ (Punkte 4, 104, 204, 304 und 404) das Jahr „2019“ angegeben wird. Sollte es einfacher sein, ist es alternativ jedenfalls möglich, die Daten in der Übersicht B für jeden einzelnen Vertrag analytisch anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden. Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Wenn sich der **Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht** (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer

ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel

| | |
|--|--|
| Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%: | 450 |
| Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%: | 50 |
| Gesamtbetrag des Mietzinses: | 10.000 |
| Anteil des Mietzinses der Wohnung: | $\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$ |
| Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit: | $\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$ |

Spalte 7 (Sonderfälle), einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

- '1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie zu Wohnzwecken zur Miete überlassen wurde und die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurden und das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde; wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Code 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

Spalte 8 (Fortsetzung): das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

Spalte 9 (Gemeindecodes): den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Code kann der 'Liste der kommunalen Katastercodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken und von in die Katasterkategorie C/1 eingestuftes Immobilien – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzien gelegenen Immobilie). Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 10% auf das steuerpflichtige Einkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit die Wahl desselben Systems auch für das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der Immobilieneinheit entstehende Einkommen vorschreibt.

Spalte 12 (IMU-Sonderfälle): einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für die zwar im Jahr 2019 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, für die im Jahr 2019 die IMU zu entrichten ist, wie im Fall der Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Code angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Code ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, vorausgesetzt, sie sind in der Übersicht B enthalten.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Code zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Code 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

Spalte 13 (Notstand): das Kästchen ist im Fall von Mietverträgen anzukreuzen, die mit „vereinbarter“ Miete und mit Wahl der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in den Gemeinden abgeschlossen wurden, für welche in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umwandlung des Gesetzesdekrets (28. Mai 2014) nach Geschehen von Naturkatastrophen (Code 8 oder Code 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B7) der Notstand beschlossen wurde.

TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge abgefasst werden, nur wenn die Immobilie in der Region Abruzzien liegt und an Subjekte vermietet wurde, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Code 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8).

Zeile B11

Spalte 1 (Nr. Zeile Teil I): die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben

wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

Spalte 2 (Vodr. Nr.): die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

Spalte 3 bis 6 (Kennnummer der Vertragsregistrierung) sind nur auszufüllen, wenn der Mietvertrag in der Dienststelle registriert und in der Kopie des Antragsformulars des Vertrags, das der Dienststelle zurückerstattet wurde, die Kennnummer des Vertrags nicht angegeben ist.

Wurde der Mietvertrag mit der Software Siria, Iris registriert oder bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI, ist die Spalte 7 auszufüllen (Kennnummer des Vertrags).

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Kode der Registriermodalität angeben:

,1T' Registrierung auf telematischem Weg mithilfe einer Amtsperson;

,3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

,3P' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe Siria und Iris;

,3T' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe anderer Applikationen (Locazione Web, Contratti online und Vordruck RLI);

,3A' und ,3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Kodes.

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode der Dienststelle): den Kode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der Tabelle "Kodes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

Spalte 7 (Kennnummer des Vertrags), die Kennnummer des Vertrags angeben, die aus 17 Schriftzeichen gebildet wird und sich in der Kopie des Antragsformulars für die Vertragsregistrierung befindet, welche der Dienststelle zurückerstattet wurde oder, bei Registrierungen auf telematischem Weg, in der Empfangsbescheinigung der Registrierung. Wurden die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt, ist diese Spalte auszulassen.

Spalte 8 (Verträge unter 30 Tagen): Das Kästchen im Fall eines nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer von nicht über insgesamt 30 Tagen pro Jahr ankreuzen (für diese Art von Vertrag ist die Registrierungspflicht nur im Fall einer Benutzung vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen weder die Spalten 3 bis 6 für die Eckdaten der Vertragsregistrierung ausgefüllt werden, noch die Spalte 7 für die Kennnummer des Vertrags.

Spalte 9 (Einreichungsjahr Erklärung über die Grund- und Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI/IMU) : wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

7. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2019 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können der vom Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellten einheitlichen Bescheinigung 2020 oder der Bescheinigung entnommen werden, die von dem Subjekt ausgestellt wurde, der nicht als Substitut fungieren kann (z. B. die Privatperson für den Hausangestellten).

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2019 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben der EB 2019 bis zum 30. April 2020 auch die Einheitliche Bescheinigung 2020 auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der Einheitlichen Bescheinigung 2020 entnommen werden.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat.



Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbstständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellt sind;
- **Teil II:** andere der nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Teil III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Teil IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Teil V:** IRPEF-Bonus;
- **Teil VI:** Abzug für den Sicherheits- und Verteidigungssektor.

TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht müssen die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus der Rente oder bestimmte, dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte angegeben werden, für die ein Steuerabzug im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht.

Beim Vorliegen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 werden der Betrag der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Punkt 1 oder 2 und der Betrag der Rente in Punkt 3 übertragen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- Arbeits- und Renteneinkommen in Euro aus Arbeit und Rente, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung) die als ergänzende zeitweilige Vorbezüge (RITA) bezogene Summe, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung dieser Summen wählt;
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
- die Zulagen:
 - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
 - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
 - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- „2“ wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staat-sgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens in dem Jahr, in welchem der Dozent oder Forscher steuerlich wohnhaft in Italien wird, und in den drei folgenden Jahren, sofern ihr Wohnsitz in Italien bleibt, bei.
- „4“ wenn in der Erklärung die Steuererleichterung in Anspruch genommen wird, die für bis zum 29. April 2019 aus dem Ausland nach Italien gezogene Beschäftigte vor-gesehen ist. Wenn eine der von Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 und vom Art. 1, Abs. 150 und 151 des Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 vorgesehenen Vorbedingungen vorliegt, tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens in der Höhe von 50 % bei.
- „6“ wenn Sie zum 30. April 2019 nach Italien gezogen sind und in einer Erklärung die Begünstigungen für die **aus dem Ausland nach Italien zurückkehrenden Arbeitnehmer** gemäß Art. 16 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 nutzen. In diesem Fall werden maximal 30% der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellter Einkünfte bei der Bestimmung des Gesamteinkommens mit einberechnet.
- „8“ wenn Sie ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben und in einer Erklärung die für **aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer** vorgesehenen Begünstigung gemäß Art. 16 Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 beanspruchen und daher ihren Wohnsitz in eine der folgenden Regionen verlegt haben: Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien und Sizilien. In diesem Fall werden maximal 10% der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellter Einkünfte bei der Bestimmung des Gesamteinkommens mit einberechnet.
- „9“ wenn Sie ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben und in einer Erklärung die für **aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer** vorgesehenen Begünstigung gemäß Art. 16 Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 beanspruchen, da Sie eine Qualifikation als Profisportlers besitzen. Die Wahl dieses begünstigten Besteuerungssystems sieht die Zahlung eines Beitrags in Höhe von 0,5% der Steuerbemessungsgrundlage vor. In diesem Fall werden maximal 50% der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellter Einkünfte bei der Bestimmung des Gesamteinkommens mit einberechnet. Die Modalitäten für die Durchführung dieser Zahlung sind in einer speziellen Verordnung festgelegt.

In ordentlichen Fällen wird die Begünstigung unter den Codes "2" bis "9" direkt vom Arbeitgeber anerkannt. Daher sollte dieses Feld nur in dem Sonderfall ausgefüllt werden, in dem der Arbeitgeber die Begünstigung nicht anerkennen konnte und der Steuerzahler, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, diese Begünstigung direkt in dieser Steuererklärung nutzen möchte. In diesem Fall müssen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in den Zeilen C1 bis C3 im bereits reduzierten Umfang angegeben werden.

In den Anmerkungen zur Einheitlichen Bescheinigung 2020 wird der reduzierte Betrag angegeben, der zum Einkommen beigetragen hat, wenn die Begünstigung durch den Steuersubstitut anerkannt wurde, oder der nicht steuerpflichtige Teil, wenn der Steuersubstitut die Ermäßigung nicht vorgenommen hat. Die Höhe dieser Einkünfte wird mit folgenden Codes angegeben:

- BC für Dozenten und Forscher;
- BD für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer;
- CQ für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben;
- CR für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 in eine der folgenden Regionen verlegt haben: Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien und Sizilien;
- CS für Profisportler, die ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben;

„10“ wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in den Zeilen von C1 bis C3 das Einkommen aus unselbständiger Arbeit zzgl. des abgezogenen Beitragsanteils einzutragen, der über die vorgesehenen Grenzen hinausgeht.

„11“ wenn bei der Erklärung die ordentliche Besteuerung der als zeitweilige ergänzende Vorbezüge (RITA) bezogenen Summen gewählt wird. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile von C1 bis C3 ist der Code 2 und in der Spalte 3 der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX angegebene Betrag anzugeben. In der Spalte 1 der Zeile C5 ist die Nummer der Tage anzugeben, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX angegeben wurde, und in der Spalte 2 der Zeile C9 ist der Betrag des Einbehalts als Ersatzsteuer anzugeben, der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX angegeben wurde.

Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

Spalte 1 (Typ): einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- '1' Einkommen aus **Rente**;
- '2' Einkommen aus **unselbstständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);
- '3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in der einheitlichen Bescheinigung 2020 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (Steuerfreibetrag, Punkt 496) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge (Steuer-satz, Punkt 497) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 498) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 499) angegeben.

In diesem Fall ist anzugeben:

- in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);
- in der Spalte 7 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Spalte 8 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 (unbefristet) bzw. 2 (befristet) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 und die IRPEF-Steuereinbehalte und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 21 und 22 der Einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2019 und die Steuereinbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 11 und 12 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 und/oder 2 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer

jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers, abzüglich der Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör, über **9.296,22 Euro** liegt, so unterliegen die für gemeinnützige Arbeit gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, auch wenn das aus der einheitlichen Bescheinigung resultierende vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde (angegebener Kode 3 in Spalte 1 der Zeilen C1 bis C3).

'4' Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

'7' **Renteneinkommen** zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden.

Spalte 2 (Unbefristet/Befristet): Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Vergütungen für gemeinnützige Arbeit oder in Italien erzeugte Einkommen und Einkünfte in Euro, ist der Kode '1' unbefristeter Vertrag aufzuführen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 1 ausgefüllt wurde, und der Kode '2' befristeter Vertrag, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 2 ausgefüllt wurde.

Spalte 3 (Einkommen): Hier ist der unter **Punkt 1 (unbefristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)**, unter **Punkt 2 (befristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)** oder unter **Punkt 3 (Rente)** der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen.

Wenn in Spalte 1 der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten), wird für das Ausfüllen auf den vorherigen Absatz „Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 455** der Einheitlichen Bescheinigung 2020 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 455 genannte Betrag aufzuführen
- wenn der **Punkt 456** der Einheitlichen Bescheinigung 2020 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 456 genannte Betrag aufzuführen

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.500 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Code 7 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 457** angegebene Betrag anzugeben. Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 1.000 Euro übersteigt.

Wenn ein oder mehrere der Punkte 761 bis 764 in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 ausgefüllt sind, müssen die Spalten 1 bis 3 wie folgt ausgefüllt werden:

- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 761 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 761 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 762 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 762 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 763 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 763 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 764 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "7" und in Spalte 3 den in Punkt 764 angegebenen Betrag an. In solchen Fällen ist in Spalte 4 der Code "5" anzugeben.

Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2020, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2020, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 2 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

In beiden Fällen ist in der Zeile C5 in Spalte 1 die in Punkt 6 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Anzahl der Arbeitstage von nichtselbstständiger Arbeit zu übertragen, und in Spalte 2 die Anzahl der in Punkt 7 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Rententage.

Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2020, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in der Zeile C5 in Spalte 1 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2020 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2020 zu übertragen.

Bei Vorhandensein einer Einheitlichen Bescheinigung 2020, welche die von den Einwohnern von Campione d'Italia in Euro erwirtschafteten Einkünfte sowie die Einkünfte bescheinigt, für die es nicht möglich ist, die für die Einwohner von Campione d'Italia vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, getrennte Zeilen auszufüllen und zwar wie folgt:

- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 761 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 761 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 762 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 762 angegebenen Betrag an;
- wenn in der in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 763 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 763 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 764 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "7" und in Spalte 3 den in Punkt 764 angegebenen Betrag an;

In diesen Fällen ist in Spalte 4 der Code "5" anzugeben. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 771 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 771 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 772 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 772 angegebenen Betrag an;

- wenn in der der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 773 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 773 angegebenen Betrag an.

In diesen Fällen ist der Code "5" nicht in Spalte 4 anzugeben.

Spalte 4 (Sonstige Daten): einen der folgenden Codes angeben, der die ausländische Quelle der Einkünfte identifiziert, welche in den vorigen Spalten angegeben wurden (das Ausfüllen dieser Spalte ist den einzigen in Italien ansässigen Steuerzahlern reserviert, die im Ausland erzeugte Einkünfte beziehen. Bitte siehe „im Ausland erzeugte Vergütungen, Einkünfte und Renten“ im Anhang):

„1“ **Einkünfte aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1 oder 2 angegeben ist;

„2“ **Renten für Hinterbliebene aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1 oder 7 angegeben ist;

„5“ **von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkünfte**. Der Code kann verwendet werden, sofern Sie die Anforderungen erfüllen, um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen und wenn in Spalte 1 der Code 4 nicht angegeben ist.

Zeile C4 – Summen für Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt

Diese Zeile ist nur von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag auszufüllen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Summen bezogen haben, die in Form von Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen ausgezahlt wurden, und die im Steuerjahr 2018 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in einer Höhe von nicht über 80.000 Euro erhalten haben.

Ab dem Steuerjahr 2016 wurde ein begünstigtes Besteuerungssystem für Prämienvergütungen aus Betriebs- oder Gebietstarifverträgen wiedereingeführt, die ab dem Steuerjahr 2017 bis zu einer Gesamthöhe von nicht über 3.000 Euro (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 591 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 mit dem Code 1 ausgefüllt) belaufen. Die Grenze von 3.000 Euro wird angewandt, auch wenn der Betrieb laut **nach dem 24. April 2017 abgeschlossenen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezieht.

Wenn der Betrieb laut **im Laufe des Jahres 2019** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezogen hat (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 591 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 mit dem Code 2 ausgefüllt), ist die Grenze zur Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung 4.000 Euro.

Dieses System sieht die folgende Auszahlung der Prämienvergütungen vor:

- In Form von Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen, wobei sie in diesem Fall einer Ersatzsteuer von 10 % unterliegen;
- oder, auf Antrag des Arbeitnehmers und wenn dies von den Vertragsbedingungen zweiten Grades vorgesehen ist, in Form von Benefits, wobei diese Leistungen, Arbeiten, Dienste, die dem Beschäftigten in Form von Sachleistungen oder in Form von Spesenrückerstattung ausgezahlt wurden, Zwecken dienen müssen, die, allgemein gesagt, von sozialem Interesse sind. Benefits unterliegen innerhalb der Grenzen der steuerbegünstigten Prämie keiner Steuer.
- oder, nach Wahl der Arbeiter, in Form von Firmenwagen, Darlehen, verliehenen oder zur Verfügung gestellten Wohnungen oder Gebäuden oder Schienenpersonenverkehrsdiensten. Der Wert dieser Benefits, der gemäß Art. 51 Abs. 4 TUIR bestimmt wird, ist der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Sie können nicht der Ersatzsteuer unterworfen werden.

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt von Steuersubstitut angewandt (in diesem Fall sind die Punkte 572 und/oder 592 „Der Ersatzsteuer unterliegende Produktivitätsprämien“ der Einheitlichen Bescheinigung 2020 und die Punkte 576 und/oder 596 „Ersatzsteuer“ oder 577 und/oder 597 „Ausgesetzte Ersatzsteuer“ ausgefüllt), außer in den Fällen, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich schriftlich verzichtet oder, weil der Arbeitgeber festgestellt hat, dass das ordentliche Steuersystem für den Arbeitnehmer günstiger ist (in diesem Fall sind die Punkte 578 und/oder 598 ausgefüllt).

Demzufolge können folgende besondere Situationen eintreten:

- 1) Der Steuerzahler **hat Produktivitätsprämien von mehreren Arbeitgebern erhalten und ist im Besitz von mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung**, die alle nicht verrechnet wurden oder er ist im Besitz von Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen einige verrechnet wurden und andere nicht. Der Steuerzahler könnte somit die begünstigte Besteuerung für Vergütungen über die vorgesehene Grenze hinaus in Anspruch genommen haben. Bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung muss also der Ausgleich der in den verschiedenen Einheitlichen Bescheinigungen des Steuerzahlers angegebenen Beträge vorgenommen werden, um den Betrag der erhaltenen Vergütungen, der Obergrenze von 3000 Euro übersteigt (bis zu 4000, wenn das Unternehmen laut **bis zum 24. April 2017 abgeschlossenen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht), der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen.

Falls der Arbeitnehmer auch im Besitz von Einheitlichen Bescheinigungen ist, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die ihre Arbeitnehmer paritätisch in Organisation der Arbeit einbezieht, kann die Obergrenze von 4000 € nur angewandt werden, wenn der Betrag oder die Summe der für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen, die in diesen Einheitlichen Bescheinigungen angegeben wurden (Summe der Punkte 572, 573, 578 und 579 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 571 und/oder Summe der Punkte 592, 593, 598 und 599 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 591), höher als 3000 Euro ist.

In diesem Fall wird die begünstigte Besteuerung nur auf die Produktivitätsprämien angewandt, die in den Einheitlichen Bescheinigungen mit dem Code 2 gekennzeichnet sind. Andernfalls kommt die Obergrenze von 3000 Euro zur Anwendung.

Um es demjenigen, der den Steuerbeistand leistet, zu ermöglichen, die jeweils anzuwendende Grenze festzulegen, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden.

- 2) Der Steuerzahler hat Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen und besitzt demnach einen oder mehrere Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung 2020, in dem/in denen die Punkte 571 bis 599 ausgefüllt sind, aber der Arbeitgeber hat mangels der erforderlichen Voraussetzungen für diese Vergütungen die begünstigte Besteuerung angewandt. Zum Beispiel hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2018 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit über 80.000 Euro bezogen und erfüllte somit nicht die Voraussetzungen, um die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer in der Erklärung die erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterziehen.

Der Steuerzahler kann entscheiden, die vom Substitut angewandte Besteuerung zu ändern, wenn er diese für ungünstiger hält, oder wenn für ihn einer der nachfolgenden Umstände zutrifft:

- a) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer erhoben hat (die Punkte 572, 576, 592 und 596 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 sind ausgefüllt). In diesem Fall wird derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen als Beitrag zum Gesamteinkommen einfließen lassen und die einbehaltenen Ersatzsteuern wie IRPEF-Einbehalte als Vorauszahlung dabei berücksichtigen.
- b) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der Ersatzbesteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat (der Punkt 578 und/oder 598 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 ist ausgefüllt). Eine notwendige Voraussetzung, um diese Option nutzen zu können, ist ein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr 2018 unter 80.000 Euro. In diesem Fall schließt derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen (bis maximal 3.000 oder 4.000 Euro brutto)



Eine begünstigte Besteuerung auf die aus Produktivitätsprämien einbehaltenen Summen kann nur gewährt werden, wenn Tarifverträge der zweiten Stufe abgeschlossen wurden, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss auf telematischem Weg bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit hinterlegt wurden.

Die Angabe der für Produktivitätsprämien bezogenen Summen in Zeile C4 ist obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß Zeile C14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine Einheitliche Bescheinigung 2020 vorliegt, in der der Punkt 571 und einer der Punkte von 572 bis 579 ausgefüllt ist. Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 auch die Punkte von 591 bis 599 ausgefüllt sind, muss eine zweite Zeile C4 ausgefüllt werden, wobei ein weiterer Vordruck der Übersicht C zu verwenden ist



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden. Außerdem muss auch dann mehr als ein Vordruck ausgefüllt werden, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung die Punkte 591 bis 599 ausgefüllt sind.

Spalte 1 (Code): Der unter Punkt 571 (oder 591) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Code ist zu übertragen.

In die Einheitlichen Bescheinigung wird Folgendes eingetragen:

- Der Code 1, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2000 Euro beträgt;
- Der Code 2, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2.500 Euro beträgt, weil das Unternehmen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht.

Spalte 2 (Beträge der ordentlichen Besteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 578 (oder 598) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht.

Spalte 3 (Beträge der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 592) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht.

Spalte 4 (Einbehalte der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 576 (oder 596) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht.

Spalte 5 (Benefit): den Betrag angeben, der aus Punkt 573 (oder 593) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht.

Spalte 6 (ordentlich besteuerte Benefits): den Betrag angeben, der aus dem Punkt 579 und/oder 599 des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht.

Spalte 7 (Ordentliche Besteuerung) und 8 (Ersatzbesteuerung):

Es kann entweder nur Spalte 7 oder nur Spalte 8 angekreuzt werden. In keinem Fall dürfen beide mit einem Kreuz versehen werden.

Das Ausfüllen eines der beiden Kästchen ist Pflicht, um die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien auszudrücken, sowohl wenn man beabsichtigt, die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung zu ändern, als auch, wenn man diese bestätigen will.



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, wird die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien nur im ersten ausgefüllten Vordruck ausgedrückt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für diese Vergütungen die Ersatzsteuer erhoben hat, mit Ausnahme des Falls, in dem der Arbeitnehmer ausdrücklich um die ordentliche Besteuerung gebeten hat oder er festgestellt hat, dass diese günstiger für ihn ist.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung bestätigen möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 der Punkt 578 und/oder 589 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird;
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 der Punkt 572 und/oder 592 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung ändern möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 der Punkt 572 und/oder 592 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzbesteuerung angewandt hat, gewählt wird.
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 der Punkt 578 und/oder 598 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat, gewählt wird.

■ **Spalte 9 (Mangel an Forderungen)**

Im Fall man die von dem Arbeitgeber operierte begünstigte Besteuerung ändern möchte, sollte man über die von der Regel vorgesehenen Voraussetzungen nicht verfügen (zum Beispiel, weil Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bekommen wurden, deren Betrag 80.000 Euro überschreitet, oder weil der Arbeitgeber die Begünstigung ohne einen Tarifvertrag der zweiten Stufe oder ohne die telematische Hinterlegung desselben Vertrags, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss, bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit angewandt hat), das gegenständliche Kästchen ankreuzen.

Zeile C5 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit): die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber die einheitliche Bescheinigung 2020 ausgestellt hat, angegeben wurde, die unter **Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2020** aufgeführte Anzahl von Tagen an-

geben;

- wenn das einzige im Verhältnis zu dem zeitweiligen Vorbezug bezogene Einkommen angegeben wurde, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX angegebene Nummer der Tage angeben;
- Wenn hingegen der Arbeitgeber keine einheitliche Bescheinigung 2020 ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.

Spalte 2 (Rente): die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- Falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2020** hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die einen Steuerabzug zusteht, die nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht. Liegt die einheitliche Bescheinigung vor, ist dort der Betrag der Einkünfte unter Punkt 4 oder 5 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Unterhaltszahlungen vom Ehegatten, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatte bezogen (sog. „Wohnzuschuss“). Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe. Sollte gerichtliche Maßnahme den für den Ehegatten bestimmten Anteil der Unterhaltszahlung nicht von dem der Kinder trennen, ist es wichtig, zu wissen, dass der Scheck oder der „Wohnzuschuss“ zur Hälfte ihres Betrags dem Ehegatten angerechnet werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leihrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge. Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR).

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Zeilen C6 bis C8

Spalte 2 (Einkommen): Den Betrag des bezogenen Einkommens, der in folgenden Punkten angegeben ist:

- in Punkt 4 (andere gleichgewichtete Einkommen) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 oder in Punkt 765, wenn der Steuersubstitut die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung anerkannt hat;
- in Punkt 5 (regelmäßige Unterhaltszahlungen des Ehepartners) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 oder in Punkt 766, wenn der Steuersubstitut die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung anerkannt hat. In solchen Fällen ist auch das Kästchen in Spalte 1 " Unterhaltszahlungen des Ehepartners " anzukreuzen.

Geben Sie in Spalte 3 (Sonstige Daten) folgendes an:

- Code "1" für die Vergütungen, die für innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeiten an Mitarbeiter des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlt wurden, wenn in Punkt 8 des Abschnitts "Meldeamtliche Daten" der Einheitlichen Bescheinigung der Code "R" angegeben ist;
- Code "5", der das von den Einwohnern von Campione d'Italia in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 die Punkte 765 oder 766 ausgefüllt sind, oder wenn Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

Bei Vorhandensein einer Einheitlichen Bescheinigung 2020, welche in Euro erwirtschaftete Einkünfte von Einwohnern von Campione d'Italia sowie Einkünfte, für die es nicht möglich ist, die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung in Anspruch zu nehmen, bescheinigt, ist es notwendig, getrennte Zeilen auszufüllen und zwar wie folgt:

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 765 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 angegeben werden;
- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 766 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen und das Feld in Spalte 1

angekreuzt werden;

In solchen Fällen ist in Spalte 3 der Code "5" anzugeben. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 774 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen werden;
- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Punkt 775 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen und das Kästchen in Spalte 1 angekreuzt werden;

In diesem Fall ist der Code "5" in Spalte 3 nicht einzutragen.

TEIL III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C9

Spalte 1 (IRPEF-Einbehalte): den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegeben.

Spalte 2 (Einbehalte Ersatzsteuer RITA): der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX angegebenen Gesamtbetrag der Einbehalte der Ersatzsteuer auf den ergänzenden zeitweiligen Vorbezug angeben. Diese Spalte ist auszufüllen, nur wenn in dem Kästchen „Sonderfälle“ der Übersicht C der Code „11“ angegeben ist.

Zeile C10: den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 22 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C11: Die **Aktozahlungen 2019 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II aufgeführt sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 26 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegeben.

Zeile C12: Die **Saldozahlungen 2019 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen, die in Abschnitt I und II angegeben sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 27 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegeben.

Zeile C13: Die **Aktozahlung 2020 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen.

Der Betrag ist unter **Punkt 29 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

TEIL V - IRPEF-Bonus

Den Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von einigen gleichgestellten Einkommensarten, deren Steuer höher ist als die für nichtselbständige Tätigkeit vorgesehenen Abzüge, wird ein Guthaben namens „IRPEF-Bonus“ zuerkannt.

Dieses Guthaben beträgt 960 Euro für Inhaber von Gesamteinkommen bis 24.600 Euro. Wird diese Grenze überschritten, nimmt das Guthaben ab und erreicht die Null bei einem Gesamteinkommen von 26.600 Euro.

Der Betrag der Summen, die als integrierender Bestandteil der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden, trägt nicht zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Das Guthaben wird vom Arbeitgeber in der Lohntüte (maximal 80 Euro pro Monat) ab dem Monat Januar zuerkannt.

Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt ihn in der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 703-3 an, die er nach Berechnung der Steuern an den Steuerzahler ausstellt.

Hat der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus nicht oder nur zum Teil ausgezahlt, erkennt der Steuerbeistand den zustehenden Betrag in dieser Erklärung zu. Falls sich aus der Berechnung des Steuerbeistands ergibt, dass der Bonus ganz oder teilweise nicht zusteht, wird der vom Arbeitgeber trotz fehlender Voraussetzungen (zum Beispiel bei Gesamteinkommen über 26.600 Euro) zuerkannte Betrag mit dieser Erklärung wieder eingefordert. Falls der Arbeitgeber nicht die Qualifikation als Steuersubstitut hat, wird das zustehende Guthaben mit dieser Erklärung zuerkannt.

Für nähere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.



Damit der Steuerbeistand den Bonus richtig berechnen kann, müssen alle Arbeitnehmer (Kode 2, 3 oder 4 in Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3) die Zeile C14 ausfüllen.

Zeile C14 – IRPEF-Bonus

Spalte 1: (Bonus-Kode)

Den unter **Punkt 391 der einheitlichen Bescheinigung 2020** angegebenen Kode aufführen.

In der einheitlichen Bescheinigung wird angegeben:

- **Kode 1**, falls der Arbeitgeber den Bonus zuerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall wird in Spalte 2 von Zeile C14 der Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus (Punkt 392 der Einheitlichen Bescheinigung 2020) angegeben;
- **Kode 2**, falls der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat, bzw. falls er ihn zuerkannt aber nicht einmal partiell ausgezahlt hat. In diesem Fall ist Spalte 2 von Zeile C14 nicht auszufüllen.

Falls der Arbeitnehmer (z. B. Haushaltshilfe, Babysitter oder häuslicher Altenpfleger) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil sein Arbeitgeber nicht über die Qualifikation als Steuersubstitut verfügt, ist in Spalte 1 der Kode 2 anzugeben.

Spalte 2 (ausgezahlter Bonus)

Den Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus angeben, der unter **Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung 2020** aufgeführt ist.

Auf keinen Fall darf hingegen im Vordruck 730 der Betrag des zuerkannten aber nicht ausgezahlten Bonus angegeben werden, der unter **Punkt 393 der einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist.

Spalte 4 (Befreiung Forscher und Dozenten)

Der unter Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen, wenn im Punkt 462 der Code 1 angegeben ist. Sollte man sich bei der Erklärung der Begünstigung, die für Dozenten und Forscher vorgesehen wird, bedienen, den in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung mit dem Code BC für die Dozenten und Forscher angegebenen Betrag angeben. Wenn in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung diese Angabe fehlen, den Anteil der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angeben, der bei der Erklärung nicht angegeben wurde.

Vorhandensein mehrerer Bescheinigungen

- 1) Falls **mehrere, nicht miteinander ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen** vorhanden sind:
 - Ist in **Spalte 1** Kode 1 anzugeben, falls in wenigstens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 391 der Kode 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist jedoch der Kode 2 anzugeben, wenn in allen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 391 der Kode 2 angegeben ist;
 - in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge aufzuführen, die unter Punkt 392 der nicht miteinander ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;
 - in der **Spalte 4** ist die Summe der Beträge anzugeben, die im Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, wenn im Punkt 462 der Code 1 angegeben wird;
- 2) Bei einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorhergehenden Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in den Spalten 1 bis 4 ausschließlich die Daten anzugeben, die in der Bescheinigung des Substituts aufgeführt wurden, der den Ausgleich durchgeführt hat (Punkte 391, 392 und 463).
In Spalte 4 sind ausschließlich jene Daten aufzuführen, die in der Bescheinigung angegeben sind, die von dem Steuersubstitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich durchgeführt hat.
- 3) Im Falle einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der nur einige der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigungen ausgeglichen werden**, sind für das Ausfüllen der Spalten von 1 bis 4 die oben aufgeführten Anweisungen für nicht ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen zu befolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut, das den Ausgleich vorgenommen hat, ausgestellt worden ist, die damit ausgeglichenen Vordrucke ersetzt.

TEIL VI - Abzug für den Sicherheits- und Verteidigungssektor

Dieser Abschnitt ist dem militärischen Personal der Streitkräfte, einschließlich des Korps der Hafenskapitäne, sowie dem im Jahr 2019 im ständigen Dienst stehenden Personal der Zivil- und Militärpolizei vorbehalten, für das eine Senkung der Einkommenssteuer für natürlichen Personen vorgesehen ist (Art. 45, Absatz 2, Gesetzesverordnung Nr. 95 vom 29. Mai 2017). Die Begünstigung wird an Arbeitnehmer ausgezahlt, die im Jahr 2018 ein Einkommen von höchstens 28.000 Euro bezogen haben. Die Senkung der Einkommenssteuer wird vom Arbeitgeber auf die gezahlte Zusatzvergütung festgelegt (Punkt 381 der Einheitlichen Bescheinigung 2020).

Wenn der Steuerabzug nicht in der gemäß Artikel 11 des TUIR festgelegten Bruttosteuer enthalten ist, kann der Überschuss als Abzug von der Steuer verwendet werden, die für dieselben im Jahr 2019 gezahlten Löhne und Gehälter geschuldet wird und die der getrennten Besteuerung gemäß Artikel 17 des TUIR unterliegt.

Für den Fall, dass der Steuersubstitut dem Empfänger keinen solchen Abzug anerkannt hat, kann der Steuerzahler den Abzug in der Erklärung beanspruchen, wenn der Code BO in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 vorhanden ist.

Der Umfang der Senkung und die Modalität zu ihrer Anwendung werden jährlich per Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt (Art. 45, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 29. Mai 2017). Für das Steuerjahr 2019 beläuft sich diese auf 507 € (Erlass des Ministerpräsidenten vom 7. Februar 2020, veröffentlicht im offiziellen Amtsblatt Nr. 77 vom 23. März 2020).

Zeile C15

Geben Sie in **Spalte 1 (Nutzung der ordentlichen Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 382 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Abzugs an oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 382 aller Einheitlichen Bescheinigungen angegebenen Beträge.

Geben Sie in **Spalte 2 (Nicht Nutzung der ordentlichen Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 383 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Abzugs an oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 383 aller Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträge.

In **Spalte 3 (Getrennte Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 516 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Abzugs eingeben oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 516 aller Einheitlichen Bescheinigungen angegebenen Beträge. Der Steuerbeistand wird den Abzug bei der Abrechnung der Erklärung berücksichtigen.

8. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

Zeilen von D3 bis D5

Einige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und andere Einkommen (z.B. Vergütung für gelegentliche selbständige Tätigkeiten), die in Übersicht D anzugeben sind, können der vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.

Sonstige Einkünfte aus Kurzzeituntermiete oder aus Kurzzeitmiete von Seite des Entleihers, die in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegeben wurden, sind in der Zeile D4 anzugeben, wobei in der Spalte 3 der Code 10 anzugeben ist.

In folgender Tabelle sind die Zeilen von Übersicht D angegeben, in denen die Einkommen in Verbindung mit dem „Verwendungszweck“ auszuweisen sind, die unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeiten - aufgeführt sind.

VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2020 – SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT UND ZEILEN VON D3 BIS D5 IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2020

| VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EINHEITLICHEN BESCHEINIGUNG | ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D | EINKOMMENSART |
|---|--|--|
| B | D3 Kode 1 | Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders |
| C | D3 Kode 3 | Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht |
| D | D3 Kode 3 | Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen |
| E | D3 Kode 2 | Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung |
| L | D4 Kode 6 | Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben |
| L1 | D4 Kode 6 | Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, gewonnenen von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworbenen haben, bezogen werden. |
| M | D5 Kode 2 | Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit |
| M1 | D5 Kode 3 | Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens |
| M2 | D5 Kode 2 | Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht |
| N | D4 Kode 7 | Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten |
| O | D5 Kode 2 | Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001) |
| O1 | D5 Kode 3 | Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001) |
| V1 | D5 Kode 1 | Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit |

TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Nach der mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, Art. 1, Abs. vom 1003 bis 1006) eingeführten Reform der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalbesitz ist für steuerliche Zwecke der Unterschied zwischen qualifizierten und nichtqualifizierten Beteiligungen nicht mehr relevant, weil beide Arten von Beteiligung demselben Besteuerungssystem unterworfen sind, welches die Durchführung einer Quellensteuer seitens des in der Steuererhebung operierenden Subjekten vorsieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haushaltsgesetz 2018 einen vorübergehenden Zeitraum vorgesehen hat, in dem den bis zum 31. Dezember 2017 erzeugten Gewinnen, deren Ausschüttung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen wird, wird das bisherige Gesetz angewandt.

Nach dieser Gesetzesänderung werden die Gewinne und die anderen Erträge aus qualifizierten oder nichtqualifizierten Beteiligungen, welche aus dem Haushaltsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr entstehen, einer Quellensteuer unterworfen und sind daher in der Übersicht D nicht anzugeben.

Der Quellensteuer sind auch die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierter Beteiligungen aus Unternehmen oder Körperschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit Steuerbegünstigungen unterworfen, deren Wertpapiere zum Handel in geregelten Märkten zugelassen sind.

Die Zeilen D1 und D2 müssen daher verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2019 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zum am 31. Dezember 2016 laufenden Haushaltsjahr;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.
- In Höhe von 58,14%, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufend Ge-

schäftsjahr folgt und bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr.

Vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens tragen im Gegenteil die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen oder Körperschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit Steuerbegünstigungen, mit Ausnahme von denen, die aus nicht qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen entstehen, deren Wertpapiere in regulierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 einreichen, wenn sie im Jahr 2019 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinhalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

'1' im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 das laufende Geschäftsjahr war, erzielt wurden;

'2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben.

Gewinne, die sich auf den Besitz direkter Beteiligungen an solchen Subjekten oder Kontrollbeteiligungen gemäß Artikel 167 Absatz 2 des TUIR an anderen im Ausland ansässigen Gesellschaften beziehen, die Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit Sonderregelung und im Rahmen dieser Gewinne (Artikel 47 Absatz 4 des TUIR) erzielen, gelten als aus Unternehmen oder Einrichtungen mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit Sonderregelung stammend.

Gewinne und andere ähnliche Erträge, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2017 laufende folgt, erzielt werden und für die die Agentur der Einnahmen nach einer Interpellation (vorgeschlagen gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) ein positives Gutachten abgegeben hat, müssen jedoch in Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2020 angegeben werden;

'3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen nach einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 anzugeben;

'4' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und für die ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels);

'5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;

'6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die aus Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als auch ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;

'7' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat;

'8' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat.

'9' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen bezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, die mit Gewinnen, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr, erzielt wurden;

'10' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 anzugeben wären, für die jedoch nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;

'11' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Pe-

riode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat.

Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Kode 1 oder 4 oder 7** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2019 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen;

Wenn in Spalte 1 der **Kode 5 oder 6 oder 8** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2019 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 9 oder 10 oder 11** angegeben wurde, **58,14 Prozent** der Summe der im Jahr 2019 bezahlten Gewinnen und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2019 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2019 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Kodes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelaufenen Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- '5' in den folgenden Fällen:
 - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
 - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
 - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
 - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
 - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
 - Verzugszinsen;
 - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2019 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

Geben Sie in der Spalte (Sonstige Angaben) den Code "5" an, der das von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, sofern Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit. Diese Einkünfte werden durch den Buchstaben „B“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindesekretären durchgeführt werden. Diese Vergütungen werden durch den Buchstaben „E“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „C“ oder „D“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2019 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Kode 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 3 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 (Heft 2) ausfüllen.

Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)

Sonstige Einkünfte – Kurzzeitmieten

Ab dem 1. Juni 2017 wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Das neue Steuersystem sieht zwei wichtigste Neuigkeiten für Steuerzahler, die sonstige Einkünfte bekommen.

Die erste besteht darin, dass man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch für die sonstigen Einkünfte entscheiden kann, die aus der Kurzzeituntermiete oder der Kurzzeitmiete der verliehenen Immobilie entstehen.

Die zweite besteht darin, dass die Kurzzeitmietverträge, die mithilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, einem Abzug von 21% unterworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die Mieten oder die aus Kurzzeitmietverträgen entstehenden Gegenleistungen erheben.

Dieser Abzug gilt als Steuer, wenn bei der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Die Einkünfte, die aus den vom Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzzeitmieten stammen, muss vom Entleiher selbst und nicht vom Besitzer der Immobilie angegeben werden.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in die Kurzzeitmieten können die Anweisungen für die Übersicht B oder, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, die Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12 Juli 2017 und das Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 konsultiert werden.

Die **Spalte 2 (Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen)** ankreuzen, im Fall man die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kurzzeitmieteinnahmen gewählt hat. Das Kästchen kann nur angekreuzt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wird.

Die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit schreibt die Wahl desselben Systems auch für das Einkommen vor, das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der selben Immobilieneinheit stammt.

In der **Spalte 3 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsi-

- chtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern; für die Untermieten und für die Miete von verliehenen Immobilien den Code 10 angeben; Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Kode 8 gilt);
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „L“ oder „L1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport von dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen - UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen. Diese Summen werden durch den Buchstaben „N“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
– für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.
Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag Euro 10.000,00 überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";
- '8' für Einkünfte aus im Ausland befindlichen nicht vermieteten Gebäuden, für die die IVIE-Steuer geschuldet wird und Einkünften aus als Hauptwohnung dienenden Gebäuden, die in Italien in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind.
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.
- '10' für die Einkünfte, die aus der Untermiete von Wohnimmobilien für Zeiträume stammen, die 30 Tage nicht überschreiten, deren Verträge von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen sind, und Einkünfte, die aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietung der zur Verfügung kostenlos gestellten Wohnimmobilie für die selbe Dauer stammen.
- '11' für Einkünfte unter Code '7', die von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftet wurden.

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** das 2019 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Kode 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
 - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
 - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2019 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Kode 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern. Die Immobilie ist nicht zu erklären, wenn sie im Auslandsstaat nicht zu versteuern ist und der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilie im Auslandsstaat mit einem Schätzungstarif oder ähnlichen Kriterien zu versteuern ist, muss der Betrag angegeben werden, der sich aus der im Ausland vorgenommenen Bewertung ergibt, abzüglich der ggf. anerkannten Aufwendungen.

Falls in der Spalte 3 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Wenn Code 7 oder 11 in Spalte 3 angegeben wurde, tragen Sie die erhaltenen Beträge und zwar vor Abzug des steuerfreien Anteils ein.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 eingegebene Betrag anzugeben, im Fall das entsprechende Kästchen im Punkt 16 (Vermieter nicht Besitzer) angekreuzt ist.

Im Fall von mehreren Übersichten der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2020, oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht ausgefüllt sind, ist die Summe der im Jahr 2019 erhobenen Bruttogegenleistungen anzugeben. Es ist jedenfalls möglich, die Daten auch analytisch darzulegen, wobei die Einkünfte bezüglich jeder Vermietung in mehreren Formularen anzugeben sind.

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten, bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die im Punkt „entsprechender Betrag“ der Einheitlichen Bescheinigung (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegebenen Beträge, für denen das entsprechende Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ angekreuzt wurde (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) zusammenzuzählen.

In der **Spalte 5 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Kodes 1, 2,3 und 10 ge-

kennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können. Falls in Spalte 3 der Code 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 5 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Codes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Code 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

Die Spalte 5 kann nicht ausgefüllt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde und wenn die Spalte 2 angekreuzt wurde.

In der **Spalte 6 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Wenn Code 7 oder 11 in Spalte 3 angegeben wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 5 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der Betrag der bezüglichen Abzüge nicht anzugeben, weil die selbe in der spezifischen Zeile F8 des Abschnitts VII der Übersicht F einzugeben sind.

Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

Geben Sie in der Spalte (Sonstige Daten) den Code "5" an, der das von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, sofern Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und sofern in Spalte 1 die Codes 1, 2, 3 und 5 angegeben wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

'1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Code „V1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen, wenn sie sich auf Provisionen für gelegentliche Leistungen beziehen, z.B. an einen Agenten, Handelsvertreter, Vermittler oder Geschäftswerber;

'2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M“, „M2“ oder „O“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.



Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde). Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M1“ oder „O1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2020 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.;

'4' für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Teil XV, des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020). Der Steuerbeistand berücksichtigt diese Einkünfte abzüglich der damit verbundenen Ausgaben ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2020 (Art. 59-ter, Abs. 5, GD Nr. 1/2012);

'5' für **Einkünfte aus nicht regelmäßigen Privat- und Nachhilfeunterricht**, die von Lehrern mit Lehraufträgen an einer Schule jedweder Stufe ausgeführt werden und für die sie sich selbst für die **ordentliche Besteuerung** entscheiden. In diesem Fall werden die Beträge der Ersatzsteuervorauszahlungen in der Übersicht F gemäß den Anleitungen zur Angabe der IRPEF-Vorauszahlungen angegeben.

In der Spalte 2 (Einkünfte) das 2019 bezogene Bruttoeinkommen.

In der Spalte 3 (Spesen) die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in der Spalte 1 der Code 4 oder 5 angegeben ist.

TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In der Zeile D6 sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2019 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen ansässigen Unternehmen und Körperschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihren Wohnsitz haben, und die bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr erzielt wurden. Die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge, die ab dem Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielt wurden, für welche von der Agentur der Einnahmen nach (vorgeschlagen gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) Interpellation derselben ein positives Gutachten erteilt wurde, müssen hingegen in der Abteilung V der Übersicht RM des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2020 angegeben werden;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihren Wohnsitz haben, und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, für die nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und für die ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels);
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2019 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2019 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- der **Kode 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des Tuir festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als auch ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 13** für Gewinne und andere gleichgestellte Erträge, die von Unternehmen gezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem haben, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 14** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des Tuir festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als

auch ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;

- der **Kode 15** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er die in Absatz 3 desselben Artikels genannte Interpellationsanfrage nicht gestellt hat bzw., wenn gestellt, im Fall dass er keine positive Antwort bekommen hat, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

Spalte 4 (Einkünfte)

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2019 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 13, 14 oder 15** angegeben wurde, 58,14% der Summe der 2019 bezahlten Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3 oder 12** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbschaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Zeile D7 - Im Jahr 2019 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2019 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2019 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Kode 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Ste-

uererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2014 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2019 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der Spalte 7 (Einbehalte) den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

9. ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2019 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigten, anzugeben.

Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht) für den Abzug auf die Vermietung von landwirtschaftlichen Flächen an Jugendlichen (Zeile E82 der Abteilung VI) und für den weiteren Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder (Zeile 23 des Vordrucks 730-3), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiheitlichen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730-3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge, die Ausgaben für Abonnements zum öffentlichen Verkehrsmittel, die Ausgaben zu Gunsten von Kindern, welche unter DSA leiden) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigten Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Im Allgemeinen steht der Abzug dem Steuerzahler zu, welcher die Ausgabe zum Wohle von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen hat, auch im Fall die Rechnung der Ausgabe auf Name eines anderen Familienangehörigen registriert sind, der auch unterhaltberechtigt desselben, der die Ausgabe ertragen hat, ist, unbeschadet der spezifischen Vorschriften im Bereich des Erwerbs von Behindertenfahrzeugen und der Ausgaben für den Besuch von Kindergärten.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

Getragene Kosten für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit kostenbefreiten Krankheiten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmefähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genie-

ßen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Die Übersicht E besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I (Zeilen E1 bis E10):** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 26 oder 30 Prozent (freiwillige Spenden an ONLUS oder APS) oder 35% (freiwillige Spenden an OV) zusteht;
- **Teil II (Zeilen E21 bis E33):** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A (Zeilen E41 bis E43):** Ausgaben, für die der Steuerabzug für Arbeiten zur Rückforderung des Gebäudebestands und für erdbebensichere Maßnahmen zusteht;
- **Teil III B (Zeilen E51 bis E53):** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen und
- **Teil III C (Zeilen E56 bis E59):** **Absetzung** der Steuer von **50 %** für den Ankauf von Möbeln zur **Einrichtung von Immobilien und Mehrwertsteuer** für den Kauf einer Wohneinheit der Klasse A oder B;
- **Teil IV (Zeilen E61 bis E62):** Ausgaben, für die der Absetzung für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiträume, die Installation von Aufładungsinfrastruktur Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;;
- **Teil V (Zeilen E71 bis E73):** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI (Zeilen E81 bis E83):** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

TEIL I - Ausgaben, für die der Absetzung von 19 oder 26, der 30 oder der 35 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 26, 30 oder 35 Prozent zusteht.

In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Kode anzugeben ist. Letzterer stimmt mit dem in der einheitlichen Bescheinigung überein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ausgabe bei der Berechnung der Steuereinbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die unter den Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Ausgaben dennoch in den Zeilen von E1 bis E10 anzugeben.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

| CODE | BESCHREIBUNG | ZEILE | CODE | BESCHREIBUNG | ZEILE |
|------|--|----------------|------|--|----------------|
| 1 | Spesen für die Gesundheit | E1 | 22 | Mitgliedsbeiträge Für Gegenseitigkeitsgesellschaften | vom E8 bis E10 |
| 2 | Gesundheitsausgaben für befreite Erkrankungen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige | E2 | 24 | Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia | " |
| 3 | Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen | E3 | 25 | Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen | " |
| 4 | Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen | E4 | 26 | Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten | " |
| 5 | Spesen für den Kauf eines Blindenhundes | E5 | 27 | Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind | " |
| 6 | Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde | E6 | 28 | Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik | " |
| 7 | Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung | E7 | 29 | Spesen für den Tierarzt | " |
| 8 | Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien | vom E8 bis E10 | 30 | Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten | " |
| 9 | Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten | " | 31 | Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades | " |
| 10 | Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung | " | 32 | Ausgaben in Bezug auf Beiträge, die für die Einlösung der Promotionsjahre der zu Lasten lebenden Familienmitglieder gezahlt wurden | " |
| 11 | Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen | " | 33 | Ausgaben für Kinderkrippen | " |
| 12 | Bildungsausgaben, die sich von Universitätsbildungsausgaben unterscheiden | " | 35 | Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen | " |
| 13 | Ausgaben für Universitätsbildung | " | 36 | Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen | " |
| 14 | Spesen für Bestattung | " | 38 | Ausgaben für Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung | " |
| 15 | Ausgaben für Pflegepersonal | " | 39 | Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit | " |
| 16 | Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche (Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sporteinrichtungen) | " | 40 | Ausgaben für lokales, regionales oder interregionales öffentliches Verkehrsmittel | " |
| 17 | Spesen für die Immobilienvermittlung | " | 43 | Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen | " |
| 18 | Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes | " | 44 | Ausgaben für Minderjährige oder Volljährige mit DSA | " |
| 20 | Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden | " | 99 | Sonstige abzugsfähige Ausgaben | " |
| 21 | Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine und -gesellschaften | " | | | |

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT

| KODE | BESCHREIBUNG | ZEILE | KODE | BESCHREIBUNG | ZEILE |
|------|---|----------------|------|--|----------------|
| 61 | Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS) | von E8 bis E10 | 62 | Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien | von E8 bis E10 |

AUSGABEN, FÜR WELCHE EINE ABSETZUNG VON 30% UND VON 35% ZUSTEHT

| KODE | BESCHREIBUNG ABSETZUNG 30% | ZEILE | KODE | BESCHREIBUNG ABSETZUNG 35% | ZEILE |
|------|--|----------------|------|--|----------------|
| 71 | Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von ONLUS und APS | von E8 bis E10 | 76 | Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen (OV) | von E8 bis E10 |

ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2019 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge wird unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung signalisiert.

Falls unter Punkt 442 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil von Gesundheitsbeiträgen angegeben wird, welcher - da die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschritten wurde, zur Bildung von Einkommen beigetragen hat, können die ggf. erstatteten Gesundheitsausgaben proportional zu diesem Anteil angegeben werden. Bei der Bestimmung der Proportion muss man auch das berücksichtigen, was im Punkt 575 und/oder 595 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 eingetragen wird.

Dieselbe Regel gilt im Fall von an Gegenseitigkeitsgesellschaften bezahlten Mitgliedsbeiträgen, welche begrenzt auf 1300 abziehbar sind. Die Ausschüttung der Subventionen seitens derselben Gesellschaften für die Erstattung der von den Mitgliedern ertragenen Gesundheitsausgaben bringt mit, dass diese Ausgaben nicht zu Lasten derselben Mitglieder geblieben sind. Falls die bezahlten Mitgliedsbeiträge den Betrag übersteigen, auf welchen der Abzug berechnet werden kann, können die erstatteten Gesundheitsausgaben als zu Lasten geblieben laut dem Prozentsatz berücksichtigt werden, welches sich aus dem Verhältnis zwischen den die obengenannte Grenze übersteigenden Beiträgen und dem Gesamtbetrag der bezahlten Beiträge ergibt. Das gilt, auch wenn die Mitgliedsbeiträge keine eindeutige Bestimmung zur Erstattung der Gesundheitsausgaben haben. Die im Jahr 2019 ertragene Gesundheitsausgaben, die in den folgenden Jahren erstatten werden, können schon nach Abzug des zu erstattenden Betrags abgezogen werden oder sie können völlig abgezogen werden, wobei dann der empfangene Betrag in der Zeile D Code 4 in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres, in dem die Erstattung bezogen wird, anzugeben ist.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Vorhandensein von Prämien, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für diese Versicherungen eingezahlt worden sind, wird unter Punkt 444 der einheitlichen Bescheinigung angegeben.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit): den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Code (Kennziffer der Arzneimitteleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Der in Zeile E1, Spalte 2 angegebene Betrag hat die Gesundheitsausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 1 aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.

Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien): die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungsübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2).

Zeile E2 - Gesundheitsspesen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige mit kostenbefreiten Krankheiten: Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte : Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schwerkriegsbeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingesetzt wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E3 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 aufgeführt sind.

Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge: Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075, 99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2016, 2017 oder 2018 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2016, 2017 oder 2018 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2019 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E4 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 4 aufgeführt sind.

Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes: Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in Zeile E5 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 5 aufgeführt sind.

Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten: Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2016 und/oder 2017 und/oder 2018 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen

die Ratenzahlung gewählt haben. Wenn in einer der vorhergehenden Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 unter Verwendung von verschiedenen Vordrucken ausgefüllt werden.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen. Die Nummer der Raten geht von 2 bis 4.

In der **Spalte 2** den Betrag der Ausgaben angeben, für die die Ratenzahlung beantragt wurde.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2018 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2019 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2016 und/oder 2017 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2019 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht.

Der in Zeile E6 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 6 aufgeführt sind.

Passivzinsen - Zeile E7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E10

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2019 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

Die Nebenbelastungen, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Zeile E7 und Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E10 müssen die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit den Aufwendungscode 7 und 8 aufgeführt sind.

Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung: Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem

Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Immobilie gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anspruch auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“).

Zeilen von E8 bis E10 - Andere Ausgaben: Die aus dem Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ in der einheitlichen Bescheinigung entnehmbaren Ausgaben angeben, die mit den Kodes von 8 bis 44 und 99 gekennzeichnet sind, für die ein Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, sowie die mit den Kodes 61 und 62 ausgewiesenen Ausgaben, für die ein Steuerabzug von 26 Prozent zusteht.

Um mehr als drei Kodes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Kodes ist in den Tabellen „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“; und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht“, „Ausgaben, für die eine Absetzung von 30% zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 35% zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Kode;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Kodes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

“8” für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der Betrag darf nicht über **2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E10 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.

In Hinblick auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen

ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Posten "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

"9" für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 9 ausgewiesen sind.

"10" für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung.** Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag hat die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 10 ausgewiesen sind.



Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Posten "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

"11" für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 11 ausgewiesen sind.

"12" für **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe des nationalen Bildungssystems (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10. März 2000) für einen jährlichen Höchstbetrag von 800 Euro pro Schüler oder Student getragen wurden. Die Absetzung steht für alle sowohl durch die physisch zu Lasten lebenden Familienangehörigen als auch durch den Steuerpflichtigen selbst getragenen Ausgaben zu.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Schüler betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 12 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 12 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 12 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.



Dieser Abzug kann nicht mit jenem zusammengelegt werden, der für die freiwilligen Geldzuwendungen für Schulinstitute zur Erweiterung des Ausbildungsangebots vorgesehenen und mit der Kennnummer 31 abgegeben sind.

"13" für die **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten, für die Fortbildung bzw. Spezialisierung an öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Universitäten oder Einrichtungen getragen wurden. Die Kosten können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit, und dürfen für nicht staatliche Universitäten in Italien und dem Ausland die jährlichen Kosten, die für jede Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung festgesetzt wurden, nicht überschreiten, wobei die Durchschnittsbeträge der den staatlichen Universitäten zu zahlenden Steuern und Beiträge zu berücksichtigen sind.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 13 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 13 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

"14" für die **Bestattungsspesen**, die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung für den Tod von Personen getragen werden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.500,00 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E10 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Code 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 14 ausgewiesen sind.

"15" für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.

Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

“16” für die Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren (auch wenn dieses Alter im Lauf des Jahres 2019 erreicht wurde, gilt die Absetzung für das gesamte Steuerjahr – Rundschreiben Nr. 34/EG vom 4. April 2008) getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Jugendlichen betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 16 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 16 ausgewiesen sind.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

“17” für die Vergütungen mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 17 ausgewiesen sind.;

“18” für die Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 18 ausgewiesen sind.

“20” für die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065,83 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚61‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 20 ausgewiesen sind.

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 21 ausgewiesen sind;

“22” für die Mitgliedsbeiträge **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten.



Die mit den Kodes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins „La Biennale di Venezia“**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 24 ausgewiesen sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Dokumentation für den Nachweis der Notwendigkeit, die Ausgaben zu tragen müssen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss aus einer geeigneten Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde hervorgehen.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 25 ausgewiesen sind.



Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.

Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbzweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationsstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 26 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 27 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 28 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 29 ausgewiesen sind.

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Fachgymnasien gemäß des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 25. Januar 2008, von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 31 ausgewiesen sind.

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 32 ausgewiesen sind.

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr für jedes zu Lasten lebenden Kind.

Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.

Wenn die Ausgabe mehr als ein Kind betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 33 und die für das jeweilige Kind getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden. Wenn man sich im Jahr 2019 eines Kindergarten-Bonus bedient hat, können die im selben Zeitraum ertragenen Kosten nicht angegeben werden

“35” für die **freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen**.

Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zu-

wendungen durchzuführen. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 35 ausgewiesen sind.

“36” für die **Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen**. Die Absetzung betrifft:

- Für Verträge, die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert worden sind, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Gesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Vertrag eine Dauer von mindestens fünf Jahren hat und im Zeitraum der Mindestdauer keine Darlehensgewährung zulässt;
- für Verträge, die ab 01. Januar 2001 abgeschlossen oder bis zu diesem Datum erneuert worden sind, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko oder eine bleibende Invalidität von mindestens 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) ist.

Der Betrag darf insgesamt **530,00 Euro** nicht übersteigen und hat auch die Versicherungsprämien zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 ausgewiesen sind.

“38” für **Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung** entsprechend der Definition von Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, bestätigt von den örtlichen Gesundheitsbehörden durch medizinische Kommissionen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 295 vom 15. Oktober 1990, zu denen auch ein Sozialarbeiter und ein bei der örtlichen Gesundheitsbehörde diensthabender Experte für den zu untersuchenden Fall hinzuzuziehen ist.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt **750,00 Euro**, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Code 38 angeführt sind. Dieser Betrag muss auch die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen beinhalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 angegeben sind.

“39” für die **Prämien von Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alltag zum Gegenstand haben**. Die Absetzung betrifft Prämien für Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten darf. Mit Dekret des Finanzministeriums wurden unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, denen die Verträge zur Versicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit zu entsprechen haben.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt 1.291,14 Euro, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36) und abzüglich der Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung (Code 38), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Aufwendungscode 39 angeführt sind.

“40” für die **für den Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel getragenen Kosten**. Die Absetzung steht für die sowohl für unterhaltsberechtigten Familienangehörige wie auch für denselben Steuerzahler ertragenen Kosten für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.

Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegebenen Kosten einschließen. Die im Jahr 2019 ertragenen Kosten, welche im selben Jahr von dem Arbeitgeber anstelle der Prämiengehalte erstattet wurden, und die in der Abteilung „Erstattung von Gütern und Diensten, die der Besteuerung nicht unterworfen sind – Art. 51 TUIR“ (Punkte von 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegeben wurden, können nicht angegeben werden.

“43” für die **Prämien bezüglich der Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen**, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 43 angegebenen Ausgaben einschließen.

“44” für die **zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) ertragenen Ausgaben**. Die Absetzung steht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln, welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten, zu. Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 44 angegebenen Ausgaben einschließen.

“99” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**.

Der Betrag hat die Summen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 99 ausgewiesen sind.

Die Codes, die in den Zeilen von E8 bis E10 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

“61” für die **freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 30.000 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚20‘ in den Zeilen von E8 bis E10 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 61 ausgewiesen sind.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 15, Absatz 1.1 des TUIR fallen, die in Code 71, Code 76, Zeile E36 und Zeile E26 sowie Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

“62” für **freigegebte Zuwendungen an politische Parteien**, die im ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß Art. 4 des G.D. vom 28. Dezember 2013, Nr. 149, eingetragen sind, für Beträge zwischen 30 und 30.000 Euro. Dieselben Zuwendungen werden weiterhin als abzugsfähig betrachtet, auch wenn die jeweiligen Überweisungen als Schenkungen von Kandidaten und Gewählten öffentlicher Ämter gemäß den reglementarischen oder satzungsmäßigen Voraussichten durchgeführt werden, die von den Parteien oder politischen Bewegungen als

Begünstigte dieser Zuwendungen beschlossen wurden. Die Vergünstigung gilt auch für Zuwendungen zu Gunsten von Parteien oder Partei-Fördervereinen, die vor der Eintragung ins Registers und Zulassung zu den damit verbundenen Vergünstigungen getätigt worden sind, unter der Bedingung dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahrs eingetragen und zu den Vergünstigungen zugelassen sind. Die Zuwendungen haben auf dem Bank- oder Postweg oder über andere Zahlungssysteme (zum Beispiel Debit-, Kredit- oder Guthabekarten, Bank- und Barschecks) bzw. mit anderen Methoden zu erfolgen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und genaue Identifikation der Person und Einkommenssituation des Steuerzahlers gewährleistet sind. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 62 ausgewiesen sind.

In den Zeilen von E8 bis E10 ist der folgende Code anzugeben, welche die Ausgaben identifiziert, für welche die Absetzung von 30% zusteht: **“71“ für die freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistungen, zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen**, die in dem nationalen Register eingeschrieben sind, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro.

Mit dazu geeigneter interministeriellen Erlass werden die Typologien der Sachleistungen identifiziert, die Recht auf die Absetzung geben, und werden die Kriterien und die Modalitäten der Aufwertung der Zuwendungen festgelegt.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 des Kodex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 76, Zeile E36 und Zeile E26 sowie Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

In den Zeilen von E8 bis zum E10 ist der folgende Code anzugeben, welche die Ausgaben identifiziert, für die eine Absetzung von 35% zusteht: **“76“ für die freiwilligen Spenden zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen**, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro.

Die durch die Codes 71 und 76 bezeichneten Geldleistungen sind mittels Postüberweisung oder Banküberweisung oder Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Bankschecks und Bankanweisungen durchzuführen. Für die via Kreditkarte durchgeführten freiwilligen Spenden reicht der Besitz und die Ausstellung - im Fall eines eventuellen Antrags seitens der Finanzverwaltung – des Kontoauszugs der Gesellschaft, welche die Karte verwaltet.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 1 Satz 2 des Kodex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 71 und in Zeile E36 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

Zeile E14 - Ausgaben für Leasing-Zahlungen für eine für den Hauptwohnsitz zu verwendende Immobilie

Den Inhabern von Leasingverträgen auf Immobilieneinheiten, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden, steht ein Steuerabzug zu.

Die Absetzung betrifft die Mieten und die entsprechenden Zusatzkosten aus Finanzierungsleasingverträgen auf Immobilieneinheiten, auch solchen, die noch zu bauen sind, die binnen einem Jahr ab der Übergabe als Hauptwohnung zu verwenden sind, die von Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen von nicht über 55.000 € bei Abschluss des Finanzierungsleasingvertrags getragen wurden, die nicht über das Eigentumsrecht an Wohnimmobilien verfügen.

Die Absetzung steht in der Höhe von 19 % und zu denselben Bedingungen zu, die für die Absetzung der Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Zeile E7 vorgesehen sind, auf die hier verwiesen wird.

Spalte 1 (Abschlussdatum des Leasingvertrags): Das Abschlussdatum des Finanzierungsleasingvertrags für die als Hauptwohnung zu verwendende Immobilie angeben.

Spalte 2 (Nummer des Jahres): Die Nummer des Jahres angeben, für das man die Steuererleichterung in Anspruch nehmen möchte. Für das Steuerjahr 2019 ist die Nummer 1 anzugeben.

Spalte 3 (Betrag der Leasingzahlung): Die Höhe der im Jahr 2019 gezahlten Leasingzahlungen angeben.

Der Betrag der Leasingzahlungen darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 8000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 4000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

Spalte 4 (Rückkaufpreis): den Betrag des im Jahr 2019 bezahlten Rückkaufpreises für den Kauf des Eigentumsrechts der als Hauptwohnung zu verwendenden Immobilie angeben, die Gegenstand des Finanzierungsleasingvertrags ist.

Der Rückkaufpreis darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 20.000 Euro, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 10.000 Euro, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezählt werden dürfen.



In diesem Teil sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Belastungen wird am Punkt 431 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben. An den Punkten 432 bis 437 der Einheitlichen Bescheinigung werden die ausführlichen Informationen zur Art der Belastung und dem jeweiligen Betrag gegeben, der bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird. Bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, die unter Punkt 431 der einheitlichen Bescheinigung zertifiziert werden, siehe die Anleitungen in den Zeilen von E27 bis E30.

Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen und freiwilligen, an den zuständigen Rententräger einbezahlten Für- und Vorsorgebeiträge angeben. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder geleistet worden sind. Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Fürund Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- gen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

Spalte 1: die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

Spalte 2: Die Unterhaltszahlungen angeben, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatten bezogen (sog. „Wohnzuschuss“), auch wenn nach der rechtlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung oder Annullierung oder der Beendigung der zivilen Auswirkungen der Ehe im Ausland ansässig, so wie in der Maßnahme der Gerichtsbehörde angegeben. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte: Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben. Die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen: Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.
- Italienische Buddhistische Institut Soka Gakkai (IBISG), für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, muss durch Banküberweisung oder Postüberweisung, Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Scheck oder Bankanweisung erfolgen und kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Bank oder Posteinzahlung, sowie im Fall einer Bezahlung mit Kreditkarte, mit Debit- oder Prepaidkarte durch den Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden. Es ist weiter nötig, dass aus den Rechnungen, welche die Einzahlung belegen, die Freiwilligkeit der Einzahlung erkennbar ist. Di freiwillige Spenden für die Evangelische Waldensische Kirche, für die Union der Methodisten und Waldenser Kirchen, können auch durch den Nachweis oder die Bescheinigung belegt werden, welche von der Waldenserbehörde auf dazu geeignete, von derselben vorbereitete und nummerierte Formulare ausgestellt wird, die die laufende Nummer des Nachweises oder der Bescheinigung, den Nachname, den Name und die Wohnsitzgemeinde des Schenkers, den Betrag der freiwilligen Spenden und den bezüglichen Verwendungszweck enthalten müssen. Dieselbe Bestimmungen, die für die freiwilligen Spenden zu Gunsten der Waldenser Behörde angegeben wurden, gelten auch für freiwillige Spenden zu Gunsten von der Zentralen Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens, der Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten, für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für di Seelsorge und die Kirchenverwaltung, der Christliche-Evangelischen Union der Baptisten in Italien, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien, der Union der italienische jüdischen Gemeinschaften. Für weitere Informationen über die Modalitäten der Einzahlung der freiwilligen Spenden wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 24. April 2018 der Agentur der Einnahmen und in dem Beschluss Nr. 72 vom 19.Juni 2017 präzisiert wird.

Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten: Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten. Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht. Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;

- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- Kinder, einschließlich Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiigertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen, sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und elektronischen Hilfshilfen zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.

Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen: Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

Spalte 1: den Code angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

Spalte 2: den gezahlten Betrag angeben

Die in diesen Zeilen anzugebenden Codes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

"6" für die Beiträge, die an **Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes** über Gesamtbetrag bis höchstens 3.615,20 Euro gezahlt worden sind.

Mit diesem Code können ausschließlich die Beiträge an Zusatzfonds zum nationalen Gesundheitswesen angegeben werden (Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e-ter des Tuir). Für diese Beiträge steht der Abzug auch zu, wenn die Ausgabe für steuerlich zu Lasten lebende Personen getragen wurde (s. Absatz „Zu Lasten lebende Familienangehörige“ des Kapitels „Leitfaden zur Abfassung der Erklärung“), für den Teil, der von diesen letzteren nicht abgezogen wurde. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch der unter Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 mit dem Code ‚13‘ angegebene Betrag bei, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher nicht in dieser Zeile angegeben wird. Der im Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag trägt in gesamter Höhe zur Überprüfung der Obergrenze von 3615,20 Euro bei, auch wenn sich ein Teil davon auf Beiträge für Gesundheitsversorgung bezieht, die an Einrichtungen oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden, auch zugunsten von nicht zu Lasten des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen.

Zahlungsweise der von den Codes 7, 8 und 9 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

"7" für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistand setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbeitragenden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden. Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website www.esteri.it eingesehen werden.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben g) des TUIR fallen, die in Code 61, Code 71 und Code 76 vorgesehenen und in den Zeilen E8 bis E10 anzugebenden sowie die von Zeile E36 vorgesehene Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

"8" für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 29. Juli 2019 (italienisches Amtsblatt Nr. 209 vom 6. September 2019).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Subjekte, die besagten Abzug nutzen, sowohl für diese freiwilligen als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2005 fallen, andere steuerliche Begünstigungen, die in anderen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Abzügen oder absetzbaren Beträgen enthalten sind, nicht in Anspruch nehmen können.

“9” die **freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwach- te Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

Subjekte, die besagten Abzug nutzen, können, sowohl für diese freiwilligen als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an ver- schiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe l-quater) des TUIR, andere steuerliche Begünstigungen, die in anderen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Abzügen oder absetzbaren Beträgen ent- halten sind, nicht in Anspruch nehmen.

“12” für **freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und andere unentgeltliche Übertragungen zugunsten von Trusts oder Spezialfonds.**

Diese Zuwendungen können bis zur Höhe von 20 % des erklärten Gesamteinkommens und in jeden Fall bis maximal 100.000 Euro jährlich abgezogen werden, wenn sie zugunsten von folgenden Einrichtungen gezahlt wurden:

- Trusts;
- Spezialfonds die aus Gütern mit festgelegtem Bestimmungszweck bestehen und durch einen Vertrag einer Treuhandübertragung auch zugunsten von als Rechtspersonen anerkannten ONLUS-Vereinigungen geregelt sind, die im Wohltätigkeitsbereich arbeiten. Als Wohl- tätigkeit wird auch die Gewährung von unentgeltlichen Auszahlungen unter Verwendung von Summen aus Vermögensverwaltung oder ei- genen Spendensammlungen an Einrichtungen ohne Gewinnabsichten betrachtet, die vorwiegend in den Bereichen Sozialhilfe und Ge- sundheitswesen, Gesundheitsbeistand, Wohltätigkeit, Bildung, Schulung und Amateursport und zur direkten Verwirklichung von sozial nützlichen Projekten arbeiten.

“13” für **Beiträge, die direkt von Arbeitnehmern im Ruhestand gezahlt wurden, auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige, an**

Gesundheitsfürsorgekassen, deren ausschließlicher Zweck die Fürsorge ist (Art. 51, Abs. 2, Buchst. a des Tuir), die die Möglichkeit für ehemalige Arbeitnehmer vorsehen, die während des Arbeitsverhältnisses in diese Kassen eingezahlt haben, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin den eigenen vorgesehenen Beitrag ohne Kosten zulasten des Arbeitnehmers einzuzahlen. Diese Zahlun- gen dürfen einen Gesamtbetrag von 3615,20 Euro nicht übersteigen. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch mit dem Code ‚6‘ angegebene Betrag bei;

“21” für **die sonstigen absetzbaren Belastungen.**

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Ge- samteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbe- träge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städ- tischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hin- gegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der amtlich eingetragenen und geschuldeten Einkommenssteuer für die Jahre vor 1974 (ausgenommen der Ergänzungsab- gabe), mit deren Einnahme 2019 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 42 vom 4. Februar 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

Zeilen E27 bis E30 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen: In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätz- lichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E30 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozial- beiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn beim Fehlen weiterer Zahlungen für Beiträge oder nicht abgesetzte Prämien anderer Formen der integrativen Fürsorge unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2020 kein Betrag angegeben ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedssta- ten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis **zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Bei- träge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgese- hen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen.

Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit: **Im Rahmen von 5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für Beiträge, die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlt worden sind, müssen – falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung Kode 1 ausgewiesen ist - die unter den Punkten 412 und 413 der EB aufgeführten Daten angegeben werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Ab dem Steuerjahr 2018 füllen auch Beamte im öffentlichen Dienst diese Zeile aus, all die Beiträge anzugeben, die an Rentenfonds einschließlich der ihnen reservierten Fonds eingezahlt wurden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Besteuerungsgrundlage abgezogen hat. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Fürsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 1 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 412 und Punkt 422 (vom Einkommen abzogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird: Über das Steuersubstitut gezahlte Beiträge, die unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 2 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 413 und Punkt 423 (nicht vom Einkommen abzogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
– nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge: Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2020 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2020 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge: Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 aufgeführten Daten anzugeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gezahlte Beiträge: Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist. Kinder bis zum Alter von 24 Jahren, deren Gesamteinkommen 4.000 Euro nicht übersteigt, gelten ebenfalls als unterhaltsberechtig.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf; vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden. Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitsklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung. Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma beschienigt werden. Die Gesamtbegrenzung für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.). Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügten steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden. Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag): Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau): Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen): Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilieneinheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind. Falls der Abzug für den Kauf oder Bau von mehreren Immobilien zusteht, ist für jede Immobilie eine Zeile auszufüllen, indem entsprechend den Anweisungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ weitere Vordrucke verwendet werden. Der Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben darf 300.000 Euro nicht überschreiten.

Zeile E33 – Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in anderen Steuerzeiträumen als denen zurückerstattet wurden, die der Besteuerung unterworfen waren

Ab dem am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerjahr kann der Betrag der Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in einem anderen Steuerzeitraum als jenem zurückerstattet wurden, welcher der Besteuerung unterlag, auch wenn getrennt, vom Gesamteinkommen im Jahr der Rückerstattung abgezogen werden oder, wenn er in dem Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht ganz oder teilweise abgezogen wurde, in den folgenden Zeiträumen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der dem nicht abgezogenen Betrag entsprechenden Steuer nach den im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgesetzten Weisen beantragt werden.

Es kann sich neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen für professionelle selbstständige Tätigkeiten, andere Einkünfte handeln (gelegentliche, selbstständige Tätigkeiten oder anderes);

Spalte 1 (im Jahr zurückerstattete Summen): den am Punkt 440 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Restbetrag angeben oder, wenn der Substitut nicht dazu aufgefordert wurde, den Abzug durchzuführen, den Betrag der Summen, der 2019 an das Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, zurückerstattet wurde;

Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung): diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Substitut den Abzug der Beträge, die im Jahr 2018 nicht abgezogen wurden, nicht vorgenommen hat. In diesem Fall ist der Betrag anzugeben, der auf der Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 (Spalte 1 für den Erklärenden, Spalte 2 für den Ehegatten) aufgeführt wird oder auf der Zeile RN47, Spalte 36, des Vordrucks EINKOMMEN - Natürliche Personen 2019.

Zeile E36 – Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistungen zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), Freiwilligenorganisationen und Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen

Ab dem Steuerjahr 2018 können die freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens abgesetzt werden. Soll die Absetzung den Betrag des erklärten, nach allen Absetzungen resultierenden Gesamteinkommens übersteigen, kann der Überschuss zur Erhöhung des abzugsfähigen Betrags vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Steuerjahre bis zum vierten Jahr verrechnet werden, bis der volle Betrag erreicht ist. Mit dazu geeignetem interministeriellen Dekret werden die Typologien der Sachleistungen identifiziert, die Recht auf die Absetzung geben, und werden die Kriterien und die Modalitäten der Aufwertung der freiwilligen Spenden festgelegt.

Spalte 1: den Betrag der im Laufe der Jahre 2019 durchgeführten freiwilligen Spenden angeben.

Spalte 2 (Restbetrag der vorherigen Erklärung): Geben Sie den in Zeile 153 der Liquidationserklärung (Formular 730-3) des Vordrucks 730/2019 oder den in Zeile RN47, Spalte 37 des Vordrucks EINKOMMEN PF 2019 angegebenen Betrag an.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 71 und Code 76 vorgesehenen und in den Zeilen E8 und E10 anzugebenden sowie die in Zeile E26, Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

TEIL III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen und Grün-Bonus

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2019 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- Ausgaben, die zur Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen und zur Ausführung von Arbeiten für statische Sicherheit getragen worden;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.



Die im Jahr 2019 angefallenen Ausgaben, für die Sie anstelle des Abzugs den entsprechenden Wert des Abzugs an den Lieferanten, der die Arbeiten durchgeführt hat, übertragen, können nicht angegeben werden.



Die Ausgaben, die 2019 für die Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen und zur Ausführung von Arbeiten für statische Sicherheit anfallen und für die Sie statt des Abzugs einen Beitrag in gleicher Höhe in Form eines Rabatts auf den dem Lieferanten, der die Arbeiten durchgeführt hat, zu zahlenden Betrag gewählt haben, können nicht angegeben werden.

Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch in Fällen zulässig, in denen Rechnungen und Überweisungen nicht auf das im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglied lauten, solange der Prozentsatz der von diesem getragenen Ausgaben in der Rechnung angegeben ist (für genauere Angaben siehe Rundschreiben 11/E vom 21. Mai 2014).

Für die ab dem 1. Januar 2016 ertragenen Ausgaben steht die Absetzung dem Lebenspartner *more uxorio* des Besitzers oder des Inhabers der Immobilie auch beim Fehlen eines Leihvertrags zu, so wie im Fall von zusammenlebenden Familienangehörigen erläutert wurde.

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
 - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
 - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
 - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
 - Katasterdaten der Immobilie;
 - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
 - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen.

Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuften Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden. Für bis zum Jahr 2017 getätigte Käufe besteht kein Anrecht auf die Absetzung des Betrags der Mehrwertsteuer auf Ausgaben zum Bau von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports, für die der Steuerzahler die Steuererleichterung in Anspruch genommen hat, die die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer erlaubt (Zeile E59).



Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz“.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2019 getragenen Ausgaben;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben:

a) von 2008 bis 2011;

b) vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- 48.000 Euro für die in den Jahren von 2008 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2019 getragenen Ausgaben.

Die Grenze gilt für die einzelne Immobilieneinheit, an der Arbeiten vorgenommen worden sind. D. h. wenn mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Gemeinschaftsbesitz usw.), ist der Betrag unter diesen aufzuteilen. Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten. Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen. Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere im Falle von Maßnahmen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den anschließenden Jahren fortgesetzt worden sind, steht der 50-prozentige Abzug für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2019 bis zur Grenze von 96.000 Euro abzüglich der bis 25. Juni 2012 bis zur Grenze von 48.000 Euro getätigten Ausgaben getragen worden sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenktem übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. **Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

Der Mieter oder der Entleiher, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist. Das Recht auf die Absetzung steht noch auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebenden Lebenspartner zu, auch wenn die Immobilieneinheit nachgegeben wird, auf welche die Maßnahmen durchgeführt wurden. Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen Entgelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeit durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie übertragen wird.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren innerhalb des 31. Dezember 2016 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 und innerhalb des 31. Dezember 2016. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kode „4“ in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E43 angegeben werden.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten (Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. i TUIR) und für die Erdbebenklassifizierung und -prüfung der Immobilien getragen werden, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) und in den Erdbebenzonen 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, beziehen, die als Wohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht ein Abzug von der Bruttosteuer zu.

Der **Steuerabzug**, den vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, ist in der Höhe von

- **50%**
- **70%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **80%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die **Ausgabe**, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann **die Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten.

Was den Gesamtbetrag der Ausgabe betrifft, auf die eine Begünstigung operiert werden kann, sollten auf dieselbe Immobilie Erdbebensicherungsmaßnahmen, außerordentliche Instandhaltung und Arbeiten zur Energieumstellung durchgeführt werden, wird es darauf hingewiesen, dass die Grenze der Ausgabe von 96.000 Euro einheitlich ist, insofern sie sich auf eine einzelne Immobilie bezieht. In der obengenannten Ausgabe-grenze sind hingegen Maßnahmen zur globalen Umstellung des Gebäudes, Arbeiten auf undurchsichtige Strukturen und Rahmenwerke und Ersatz von thermischen Anlagen nicht eingeschlossen, für die der Steuerpflichtige einen Abzug von 65% innerhalb von bestimmten Grenzen (Beschluss Nr. 147/E von 29. November 2017) erhalten kann.

Sollten die Arbeiten auf **gemeinsame Teile von Mehrfamilienhäuser** durchgeführt werden, werden die von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnenden Steuerabzüge in der Höhe von:

- **75%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **85%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann **die Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit jedes Gebäudes überschreiten.

Sollten die Arbeiten in den Gemeinden, die in den **mit Erdbebenrisiko 1, 2 und 3 bezeichneten Zonen** gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegen, durch Abriss und Wiederaufbau des ganzen Gebäudes zur Verminderung des Erdbebenrisikos, auch mit einer Volumenveränderung im Vergleich zum vorherigen Gebäude – wo die geltenden städtebaulichen Normen dies zulassen – durchgeführt werden, und sollten die Erweiterungen von Immobilienbau- oder Immobilienrenovier-

rungsunternehmen durchgeführt werden, die innerhalb von 18 Monaten von dem Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten für die nachfolgende Veräußerung der Immobilie sorgen, ist der von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnende Steuerabzug in der Höhe von:

- 75% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- 85% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in 5 gleichwertige Raten aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die Grenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2019 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- Die Absetzung steht in Höhe von 36 % zu, wenn der Notarvertrag zwischen dem 1. Januar 2007 und 30. Juni 2007 oder nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde.
- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Es ist möglich, die Absetzung in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Besitzurkunde vor der Beendigung der Arbeit bezüglich der völligen Gebäude abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die Absetzung nur ab dem Steuerjahr in Anspruch genommen werden, in dem die obengenannten Arbeit beendet worden sind.

Wenn man für Käufe, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der für den Kauf getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grünen in privaten ungedeckten Gebieten

Für die Jahre 2018 und 2019 steht eine Bruttosteuerabsetzung in Höhe von 36 Prozent der bewiesenen Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag nicht über 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit zu.

Absetzbar sind die ertragenen und wirklich zu Lasten der Steuerzahler gebliebenen Ausgaben, die aufgrund eines entsprechenden Titels die Immobilie besitzen oder halten, auf welche die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:

- a) „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen und Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöcher;
- b) Begrünung und Realisierung von hängenden Gärten.

Die Absetzung steht auch für Ausgaben für Maßnahmen auf äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken zu, bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit. In diesem Fall steht die Absetzung dem einzelnen Wohnblock begrenzt auf den ihm zuschreibbaren Anteil unter der Bedingung zu, dass derselben dem Wohnblock innerhalb der Friste zur Einreichung der Steuererklärung wirklich bezahlt wurde.

Unter den Kosten sind auch die Planungs- und Instandhaltungskosten eingeschlossen, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen verbunden sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlungen durch geeignete Wege erfolgen, die die Rückverfolgbarkeit der Operationen erlauben, und sie ist in zehn regelmäßige jährliche Anteile gleicher Höhe im Jahr der Zahlung und in den folgenden Jahren aufgeteilt.

Zeilen E41 bis E43: Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Falls die im Vordruck vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, sind die Anleitungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, zu befolgen.

Spalte 1 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden (von 2010 bis 2019) oder im Fall des Erwerbs einer Immobilieneinheit, die Teil eines völlig renovierten Gebäudes ist, den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, sofern dieser nach dem Erwerb der Besitzurkunde ist;

Spalte 2 (Typologie): Diese Spalte nur in folgenden Fällen ausfüllen:

- Ausgaben entweder im Jahr 2012 getätigt.
- Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2019 und 2018 und 2019 für Begrünung getragene Ausgaben.

Einen der folgenden Codes anzeigen:

- '2' Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);
- '3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);
- '4' vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abzug in Höhe von 65%).
- '5' von 2017 bis 2019 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben (Abzug in Höhe von 50%)

- '6' von 2017 bis 2019 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 70%);
- '7' von 2017 bis 2019 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 80%);
- '8' von 2017 bis 2019 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '9' von 2017 bis 2019 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, die Wohnimmobilien oder Immobilien für Produktionstätigkeiten betreffen, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%);
- '10' von 2017 bis 2019 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1, 2 und 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '11' vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1, 2 und 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%);
- '12' vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 für die „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen oder Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöchern getragene Ausgaben; Begrünungen und Realisierung von hängenden Gärten;
- '13' vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 für die Ordnung des Grünen in äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken ertragene Kosten.

Spalte 3 (Steuernummer): die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht K seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

Für Maßnahmen an gemeinsamen Teilen eines kleinen Mehrfamilienhauses, für das keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde, geben die Steuerzahler zur Inanspruchnahme der Absetzung für bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Neubewertung, für den zustehenden Anteil die Steueridentifikationsnummer des Wohnungsbesitzers an, der die Überweisung getätigt hat.

In diesem Fall stellt der Steuerzahler dem Steuerbeizstandszentrum oder anderen zugelassenen Vermittlern außer den üblicherweise erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Rechts auf die Absetzung eine Selbstbescheinigung aus, die die Art der ausgeführten Arbeiten belegt und die Katasterdaten der Immobilieneinheiten angibt, die Teil des Mehrfamilienhauses sind.

■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

Spalte 4 (Besondere Eingriffe): die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

“1” falls die Ausgaben für eine einzelne Maßnahme im Laufe mehrerer Jahre getätigt worden sind. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

“4” für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Code anführen.

Spalte 5 (Kauf, Erbe oder Schenkung): Den Code angeben:

“4” wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2018 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte.

Spalte 8 (Nummer der Rate): die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2019 verwendet wird. Für die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben ist die Nummer „1“ anzugeben.

Spalte 9 (Ausgabenbetrag): den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden. Im Fall von Kauf von wiederaufgebauten Immobilien (Code „10“ oder Code „11“ in der Spalte 2) ist der anzugebende Betrag in Höhe von dem Preis der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kode „4“ in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Kode 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf densel-

ben Eingriff getragen hat. Wenn man für Käufe oder Abtretungen von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind und für den Bau von zugehörigen Fertiggaragen und Carports, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie): Für die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war. In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist eine einzige Zeile abzufassen. Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

Abfassungsbeispiele

Beispiel 1 Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff

Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro

Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro

Immobilie B: 2019 durchgeführter Eingriff

Getragene Kosten: 4.000 Euro

| TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 50% ODER 65%) | | | | | | | | | | |
|---|------|--|--------------|---|------------------------|--------------------------------------|--------------------|----------------|-----------|---------------------------|
| E41 | JAHR | 2012 (2013-2016 (Erdbebenschutz) | STEUERNUMMER | | Besondere Eingriffe | Kauf, Erbe oder Schen- kung | Nummer der Rate | AUSGABENBETRAG | | Laufende Nr. Immobilie |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| E41 | 2012 | 2 | | | | | 7 | | 6.000 ,00 | 1 |
| E42 | 2012 | 3 | | | | | 7 | | 7.000 ,00 | 1 |
| E43 | 2019 | | | | | | 1 | | 4.000 ,00 | 2 |

| ABSCHNITT III B: KATASTERDATEN DER IMMOBILIEN UND ANDERE DATEN, UM DEN ABZUG ZU BEKOMMEN | | | | | | | | | | |
|--|-----------|-----------------------|-----------------------|-------|-----------------------------------|---|-------|-------|----------|---|
| Lauf. Nr. | Immobilie | Eigentumsgemeinschaft | KENNZAHL DER GEMEINDE | | GISG STADTABSCH./KATASTERGEMTAST. | | SEITE | | PARZELLE | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| E51 | 1 | | H | 5 0 1 | U | A | 3 3 | 3 4 5 | / | 2 |
| E52 | 2 | | F | 2 0 5 | U | | 6 0 | 6 7 8 | / | 1 |

Beispiel 2 Im Jahr 2018 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2019 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 3 Im Jahr 2017 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2018 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;
 Im Jahr 2019 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
 96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2017 und 2018 ausgegebener Gesamtbetrag).

TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung
 Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind. Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2019 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die von 2011 bis 2018 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden. Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden. Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Mehrfamilienhaus): das Kästchen ist im Fall von Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Mehrfamilienhäusern anzukreuzen. Die einzelnen Wohnungseigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchen, dass sich die im Abschnitt III-A der Übersicht E eingetragene Ausgabe auf Maßnahmen an gemeinsamen Teilen des Mehrfamilienhauses bezieht. In diesem Fall ist in Spalte 3 des Abschnitts III-A die Steueridentifikationsnummer des Mehrfamilienhauses oder des Wohnungseigentümers einzutragen, der die Überweisung getätigt hat, wenn es sich um ein sogenanntes „kleines Mehrfamilienhaus“ handelt, für die keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde. Die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 zu den Katasterdaten der Immobilie sind nicht auszufüllen, da diese Daten vom eventuellen ernannten Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K (oder AC, wenn er den Vordr. EINKOMMEN 2020 verwendet) in der eigenen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeincode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist.

Spalte 5 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 6 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 7 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 8 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags): Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53 bzw. Spalte 7, wenn man die Identifikationsnummer des Vertrags hat) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 8 bis 10 der Zeile E53) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Spalten 3 bis 6 sind auszufüllen, wenn der Mietvertrag beim Amt registriert wurde.

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Code der Registrierweise angeben:

'1T' telematische Registrierung durch eine Amtsperson;

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Spalte 7 (Eintragungscodcode des Vertrags), den Eintragungscodcode des Vertrags angeben, der aus 16 oder 17 Zeichen besteht und aus der Kopie des Vordrucks des Antrags auf Registrierung des an das Amt zurückgegebenen Mietvertrags zu entnehmen ist, oder im Fall von telematisch registrierten Verträgen aus dem Registrierungsbeleg.

Wenn die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt wurden, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 8 (Datum): das Vorlagedatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Nummer): die Nummer des Kastrierungsantrags angeben.

Spalte 10 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL III C - Andere Ausgaben, für die 50% Abzug anwendbar sind

In diesem Abschnitt sind die getragenen Ausgaben anzugeben, für die die Steuerabsetzung von 50 % zusteht, und zwar:

- Ausgaben für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiträume (so genannter "Beitragsfrieden") und für die Installation der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge;
- Ausgaben für die Einrichtung der sanierten Immobilien;
- Ausgaben für die Einrichtung der Hauptwohnung von jungen Paaren;
- der Betrag der Mehrwertsteuer, die für den Kauf der vom Bauunternehmen verkauften zu Wohnzwecken bestimmten Immobilieneinheiten der Energieklasse A oder B gezahlt wurde.

Zeile E56 – Beitragsfrieden oder Ladesäulen

Geben Sie die Ausgaben für den Rückkauf der nicht durch Beiträge gedeckten Zeiträume (den so genannten "Beitragsfrieden") und für die Installation der Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen an. Was anzugeben ist:

- in **Spalte 1** den Code zur Identifizierung der Ausgabe;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden;
- in **Spalte 3** die angefallenen Ausgaben.

Die Codes zur Identifizierung der Ausgaben, für die der 50%ige Abzug anwendbar ist, lauten wie folgt:

'1' für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiten (sog. "Beitragsfrieden"). Der Rückkauf von nicht durch Beiträge gedeckten Zeiträumen steht denjenigen zu, die am 31. Dezember 1995 kein Beitragsalter hatten. Der Abzug wird auch den Hinterbliebenen des Versicherten oder seinen Verwandten und Schwiegereltern bis zum zweiten Grad gewährt, die den Antrag gestellt und die Last im Namen des Versicherten getragen haben. Der Abzug basiert auf dem während des Steuerjahres tatsächlich gezahlten Betrag und wird in 5 gleiche Raten aufgeteilt. Die im Jahr 2019 angefallenen Ausgaben, die im selben Jahr anstelle von Prämienzahlungen verwendet wurden und in Punkt 581 und/oder 601 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegeben sind, können nicht geltend gemacht werden. Die Beträge, für die der Abzug für Arbeitslose anwendbar ist (Zeilen E8 bis E10, Code 32) oder für die Senkung vom Gesamteinkommen (Zeile E21), können in dieser Zeile nicht angegeben werden.

'2' für die Anschaffung und die Installation von Aufladeeinrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Der Abzug bezieht sich auf Ausgaben, die zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2021 im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Installation von Aufladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge anfallen, einschließlich der Anfangskosten für die Beantragung zusätzlicher Leistung bis maximal 7 kW und einschließlich Arbeiten, die ausschließlich der Durchführung des Projekts dienen. Die Infrastruktur muss mit einem oder mehreren Ladepunkten mit Standardstrom ausgestattet und nicht öffentlich zugänglich sein. Die Kosten dürfen 3.000 € nicht überschreiten, und der Abzug wird in 10 gleiche Raten aufgeteilt.

Der Abzug steht den Steuerzahlern zur Verfügung, die die Kosten für die subventionierbaren Interventionen tragen, wenn die Ausgaben zu ihren Lasten geblieben sind und das Gebäude oder die Fläche unter einem entsprechenden Titel besitzen oder halten. Der Abzug wird auch auf die dokumentierten, zu Lasten des Steuerzahlers verbleibenden Ausgaben für die Anschaffung und die Installation von Ladeinfrastruktur in den gemeinsamen Teilen der Eigentumswohnungsgebäude angewandt. Die Zahlungen werden vom Steuerzahler per Bank- oder Postüberweisung oder durch andere nachvollziehbare Zahlungsmittel wie Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barkschecks geleistet. Diese Zahlungsarten sind nicht für Zahlungen, die mit vorgeschriebener Zahlungsmodalität an öffentliche Verwaltungen zu tätigen sind, erforderlich. Der Steuerzahler ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzämter Rechnungen, Steuerbelege, den Überweisungsbeleg und andere geeignete Unterlagen, die die tatsächlich entstandenen Kosten belegen, aufzubewahren und vorzuzeigen.

Zeile E57 - Ausgaben für die Einrichtung von sanierten Immobilien

■ Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Kauf von **Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Steuerabzugs unabhängig vom Betrag der für die Renovierungsarbeiten getätigten Ausgaben berechnet.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der außerordentlichen Instandhaltung sind diejenigen für die Energieeinsparung, welche auf die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder den Ersatz essentieller Komponenten der Haustechnik ausgerichtet sind.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Sollte der Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten einer einzigen Immobilie geweckt sein, welche Teil eines völlig von Bauunternehmen oder von Immobilienrenovierungsunternehmen und Baugenossenschaften renovierten Gebäudes ist, gilt als Zeitpunkt des Anfangs der Arbeit der Zeitpunkt des Kaufs oder der Zuschreibung der Immobilie.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Der Abzug steht für einen Höchstbetrag von 10.000 Euro zu für Ausstattungsausgaben, die im Zeitraum zwischen 6. Juni 2013 und 31. Dezember 2016 durchgeführt worden sind, wenn die Ausgaben zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2016 ab 26. Juni 2012 getragen worden sind.

Ab dem Steuerjahr 2017 ist der Abzug auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro für die in jedem Jahr anfallenden Einrichtungskosten begrenzt, sofern die damit verbundenen Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz nicht früher als am 1. Januar des Vorjahres begonnen haben. Für Renovierungsarbeiten, die während des Steuerjahres, das von der Erklärung abgedeckt wird, durchgeführt wurden oder im Vorjahr begonnen und im Steuerjahr, das von der Erklärung abgedeckt wird, fortgesetzt wurden, werden bei der Definition der Obergrenze von 10.000 Euro auch die im Vorjahr angefallenen Einrichtungskosten berücksichtigt, für die der Abzug bereits verwendet wurde.

So ist der Abzug beispielsweise auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro für Einrichtungskosten, die im Jahr 2019 anfallen, begrenzt, wenn die Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2019 begonnen haben. Für die 2018 durchgeführten, d.h. 2018 begonnenen und 2019 fortgesetzten Renovierungsmaßnahmen kommen bei der Festlegung der Obergrenze von 10.000 Euro auch die 2018 anfallenden Einrichtungskosten zum Tragen, für die der Abzug bereits vorgenommen wurde.

Der Abzug wird in **10 Jahresraten** gleicher Höhe aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Zahlung der Ausgaben muss durch Bank- oder Postüberweisungen (in diesem Fall ist es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung, die einem Einbehalt unterliegt, zu verwenden), oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der telematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingegen, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen. Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Der Abzug wird auch für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zugelassen, die mit Ratenfinanzierung erworben werden.

Für nähere Angaben wird auf die Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 und Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen. Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Informationen führen nicht zum Verlust des Rechts auf Abzug. Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Spalte 1 und 3 (Nummer der Rate): Für jede sanierte Wohneinheit die Nummer der Rate angeben;

Spalte 2 und 4 (Ausgabe für Einrichtung der Immobilie): Die getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro angeben.

Wenn beispielsweise im Jahr 2013 Ausgaben für die Einrichtung einer Immobilie in der Höhe von 15.000 Euro getragen wurden, ist in der Spalte 1 „Nummer der Rate“ „7“ anzugeben, und in Spalte 2 „Ausgabe für Einrichtung der Immobilie“ 10.000.

Bei einem Vorliegen von mehr als einer sanierten Immobilie ist ein zusätzliches Feld auszufüllen, wobei das Kästchen „Vordr. Nr.“ rechts oben im Vordruck fortlaufend zu nummerieren ist.

Zeile E58 (Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren)

Jungen Paaren wird eine Absetzung von 50 % der für den Kauf von neuen für die Einrichtung der Hauptwohnung bestimmten neuen Möbeln im Jahr 2016 getragenen Ausgaben zuerkannt. Die Absetzung steht nicht für den Kauf von großen Elektrogeräten zu.



Die Absetzung „für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren“ ist nicht mit dem Bonus „Einrichtung der sanierten Immobilien“ (Zeile E57) kumulierbar. Daher ist es nicht gestattet, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung desselben Wohneinheit in Anspruch zu nehmen.

Zur Inanspruchnahme der Steuererleichterung war Folgendes erforderlich:

- Es muss sich um ein im Jahr 2016 verheiratetes Paar handeln;
- Es muss sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handeln, das seit mindestens drei Jahre zusammenlebt, wobei diese Bedingung für das Jahr 2016 zutreffen musste. Diese Bedingung musste entweder durch Eintragung der beiden Teile in denselben Familienstand oder durch eine im Sinne des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung bestätigt werden;
- Mindestens einer der Teile des Paares musste zum 31. Dezember 2016 nicht über 35 Jahre alt sein;
- Im Jahr 2015 oder 2016 muss ein kostenpflichtiger oder kostenloser Erwerb einer als Hauptwohnung des jungen Paares zu verwendenden Immobilieneinheit stattgefunden haben. Der Erwerb konnte von beiden Ehegatten oder Partnern der Lebensgemeinschaft oder nur von einem ausgeführt werden, vorausgesetzt, derjenige, der die Immobilie erwarb, war nicht älter als 35 Jahre;
- Die Immobilieneinheit musste als Hauptwohnung des Paares verwendet werden

Der Kauf der Möbel konnte auch durchgeführt werden, bevor die aufgezählten Vorbedingungen eintraten, vorausgesetzt, sie traten im Lauf des Jahres 2016 ein und die Immobilieneinheit wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2016 als Hauptwohnung verwendet. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 wurde klargestellt, dass zur Inanspruchnahme der Absetzung der Ausgaben für die Einrichtung der Immobilien von jungen Paaren die Verwendung als Hauptwohnung der gekauften Immobilieneinheit zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung bestehen musste.

Die Absetzung steht zu einem Höchstbetrag von 16.000 Euro zu und wird in zehn jährliche Anteile gleicher Höhe aufgeteilt.

Die Obergrenze von 16.000 Euro bezieht sich auf das Paar. Wenn also die getragenen Ausgaben den genannten Betrag übersteigen, muss die Absetzung auf den Höchstbetrag von 16.000 € berechnet und zwischen den Ehepartnern oder Lebenspartnern auf der Grundlage der Ausgaben aufgeteilt werden, die jeder der beiden tatsächlich getragen hat.

Die Zahlung der Ausgaben musste durch Bank- oder Postüberweisung ohne die Notwendigkeit, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden, oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden. In diesem Fall gilt als Datum der Zahlung der Tag der Verwendung der Kredit- oder Debitkarte, der im telematischen Beleg der erfolgten Transaktion angegeben ist. Wenn die Zahlung über Bank- oder Postüberweisung erfolgte, war es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden (diese unterliegt einem Einbehalt). Eine Zahlung durch Bankschecks, Bargeld oder andere Zahlungsmittel ist hingegen nicht erlaubt.

Die Unterlagen, die die effektive Zahlung belegen (Überweisungsbelege, Belege der erfolgten Transaktion für Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte, Dokumentation der Belastung des Girokontos), die Rechnungen für die Ankäufe der Güter, mit Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen oder detaillierte Zahlungsbelege sind aufzuheben. Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Unter 35 Jahren): Das Kästchen ankreuzen, wenn diese Vorbedingung vom Ehegatten oder Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Jahr 2016 erfüllt wird.

Spalte 2 (im Jahr 2016 ertragene Ausgabe): Die im Jahr 2016 für die Einrichtung der Immobilie getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 16.000 Euro angeben.

Zeile E59 (MwSt. für Wohnungskauf Energieklasse A oder B)

Den Subjekten, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken der Energieklasse A oder B gekauft haben, wird eine Absetzung von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer zuerkannt. Die Absetzung wird in zehn jährliche Anteile aufgeteilt. Die Vergünstigung steht auch für den Kauf einer zugehörigen Einheit zu, vorausgesetzt, dieser Kauf erfolgt gleichzeitig mit dem Kauf der Wohneinheit und im Kaufvertrag ist die Zugehörigkeit angegeben (vgl. Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016).

Für den Betrag der Mehrwertsteuer, für den der Steuerzahler die neue Absetzung in Anspruch genommen hat, kann nicht die Steuererleichterung in Anspruch genommen werden, die für die Ausgaben für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien vorgesehen ist, die Teil von sanierten Gebäuden sind, oder jene, die für den Kauf von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports vorgesehen ist. Dies hängt damit zusammen, dass es nicht möglich ist, zwei Steuererleichterungen für dieselbe Ausgabe geltend zu machen.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016, Abs. 10 und Nr. 12/E, Abs. 7.1 vom 8. April 2016 und auf das

Rundschreiben Nr.7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Nummer der Rate): Die Nummer der Rate angeben, die für für die im Jahr 2016 durchgeführten Käufe gleich 4 und für die im Jahr 2017 durchgeführten Käufe gleich 3 ist

Spalte 2 (Betrag der gezahlten Mehrwertsteuer): Den Betrag der an das Unternehmen gezahlten Mehrwertsteuer angeben, von dem die Immobilie gekauft wurde.

TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2019 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Hinweis! Die im Jahr 2019 angefallenen Kosten, für die Sie sich entschieden haben, statt den Steuerabzug zu nutzen, den entsprechenden Wert des Steuerabzugs von der Rechnung des Lieferanten, der die Arbeiten ausgeführt hat, abzuziehen, können nicht angegeben werden.

Hinweis! Auch die im Jahr 2019 angefallenen Kosten, für die Sie sich entschieden haben, anstelle des Abzugs einen Beitrag in gleicher Höhe in Form eines Preisnachlasses auf die dem Lieferanten, der die Arbeiten ausgeführt hat, geschuldete Summe zu erhalten, können nicht angegeben werden.

**MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG DER 65% ZUSTEHT
(55% FÜR DIE MASSNAHMEN BIS ZUM 5. JUNI 2013)**

| CODE | TYPOLOGIE DER MASSNAHME | GRENZE DER ABSETZUNG | GRENZE DER AUSGABE | ZEITRAUM |
|------|---|---|--|--|
| 1 | Energetische Sanierung auf existierendes Gebäude (keine winterliche Klimaanlage mit Biomassekesseln) | 100.000 | 153.846,15 (181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben) | Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 2 | Renovierung der Hülle eines existierenden Gebäudes (vom 1. Januar 2018 keiner Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen) | 60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 12 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei) | 92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben) | Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 3 | Einrichtung von Solarzellen - Sonnenkollektoren | 60.000 | 92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben) | Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 4 | Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen | 30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 13 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei) | 46.153,84 (54.545,45 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben) | Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 5 | Kauf und Verlegen von Sonnenabschirmungen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006 | 60.000 | 92.307,69 | Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2017 |
| 6 | Kauf und Verlegen von Biomassekesseln | 30.000 | 46.153,84 | Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2017 |
| 7 | Kauf, Einrichtung und Verlegen multimedialer Geräte für Fernzündung | | | Vom Jahr 2016 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 14 | Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern | 100.000 | 153.846,15 | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 70% UND 75% ZUSTEHT

| CODE | TYPOLOGIE DER MASSNAHME | GRENZE DER AUSGABE | ZEITRAUM |
|------|---|--|---|
| 8 | Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcke | Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden) | Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 9 | Energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcke | Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden) | Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2019 |

AUF DIE GEMEINSAMEN TEILE DER GEBÄUDE DURCHFÜHRTE MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 80% UND 85% ZUSTEHT

| CODE | TYPOLOGIE DER MASSNAHME | GRENZE DER AUSGABE | ZEITRAUM |
|------|--|---|--|
| 10 | Energetische Sanierung und Senkung um eine Klasse des Erdbebenrisikos | Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden) | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 11 | Energetische Sanierung und Senkung um zwei Klassen des Erdbebenrisikos | Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden) | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 50% ZUSTE

| CODE | TYPOLOGIE DER MASSNAHME | GRENZE DER ABSETZUNG | GRENZE DER AUSGABE | ZEITRAUM |
|------|---|---|--------------------|--|
| 12 | Kauf und Verlegen von Fenster mit Fensterrahmen | 60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 2 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei) | 120.000 | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 13 | Ersetzung von winterlichen Klimaanlage durch (zumindest der Klasse A gehörenden) Biomassekessel | 30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 4 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei) | 60.000 | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 5 | Kauf und Verlegen von Sonnenabschirmungen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006 | 60.000 | 120.000 | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |
| 6 | Kauf und Verlegen von Biomassekesseln | 30.000 | 60.000 | Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 |

Für die von 2011 bis 2019 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Ausgaben, die im Jahr 2008 entstanden sind, können noch abgezogen werden, wenn man in den Jahren 2011 bis 2017 eine Immobilie, an der im Jahr 2008 Arbeiten durchgeführt wurden, gekauft, als Spende erhalten oder geerbt hat und die Anzahl der Raten (zehn), die von demjenigen, der die Ausgaben getätigt hat, gewählt wurde, neu festgelegt hat.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die Absetzung können sowohl diejenigen in Anspruch nehmen, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht,

staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden. Auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebende Familienangehörigen steht das Recht auf die Absetzung zu, auch wenn die Immobilieneinheit verkauft wird, auf welche die Maßnahmen angewandt wurden.

Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen Entgelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeit durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie übertragen wird.

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung für die Arbeiten zur Energieeinsparung nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung für die Wiedergewinnung der Bausubstanz.

Sollte der Steuerabsetzung für Arbeiten zur Energieeinsparung kompatibel mit spezifischen, von der EU oder von Regionen, Provinzen und Gemeinden zur Verfügung gestellten Anreizen sein, kann er für den Teil der Ausgabe verlangt werden, der die von den territorialen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Anreize überschreitet.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen

Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann durch eine Bescheinigung der Erzeuger auch in den folgenden Fällen ersetzt werden: Brennwertkessel mit Leistungsangabe unter 100 KW, Wärmepumpen mit elektrischer Eingangsleistung unter 100 KW und der Systeme von multimedialen Geräten. Die Bestätigung kann außerdem:
 - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
 - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.

Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.

- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist.

Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden.

Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.

- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite acs.enea.it, es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013, Nr. 7/E vom 4. April 2017 und Nr. 7/E vom 27. April 2018 und Nr. 13/E vom 31. Mai 2019 verwiesen.

Zeilen von E61 bis E62

Um mehr als zwei Codes anzugeben, ist es nötig, noch einen Vordruck nach den in dem Abschnitt „zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7, angegebenen Hinweisen auszufüllen.

Die Liste der Codes wird in der Tabelle „Ausgaben, für die eine Absetzung für Energieeinsparung zusteht“ am Anfang der Hinweise bezüglich der Abteilung IV der Übersicht E angegeben.

Spalte 1 (Art des Eingriffs): den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärmtauscher, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind.
- '2' **Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010. Ab dem Steuerjahr 2018 sind die Maßnahmen bezüglich des Kaufs und des Verlegens von Fenstern mit Fensterrahmen unter dem Code 12 anzugeben.
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensatheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser. Ab dem Steuerjahr 2018 werden auch die Maßnahmen zur Ersetzung durch Hybridanlage und die Ausgaben für den Kauf und das Verlegen von Wärmeerzeugern mit Brennwärmtauschern eingeschlossen. Ab dem Steuerjahr 2018 ist es nicht mehr möglich die Begünstigung für die Ersetzung durch Brennwärmtauscher, deren Klasse niedriger als A ist, in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahmen bezüglich der Ersetzung durch Brennwärmtauscher, deren Klasse zumindest die A ist, sind unter dem Code 13 anzugeben. Die Maßnahmen zur Ersetzung durch Brennwärmtauscher, deren Klasse zumindest die A ist, und zur gleichzeitigen Einrichtung von entwickelten Wärmeregulierungssystemen können unter dem Code 4 noch angegeben werden.
- '5' **Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen.** Dies sind die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführten Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen einer verglasten Oberfläche, die mit der Gebäudehülle fest verbunden sind und nicht vom Benutzer frei montiert oder abgebaut werden können. Sie können in Bezug zur verglasten Oberfläche innen, außen oder integriert angebracht werden, vorausgesetzt sie sind beweglich und „technisch“. Die Steuererleichterung kann nicht für autonome Sonnenschutzeinrichtungen (überhängend) in Anspruch genommen werden, die an nach Norden ausgerichteten verglasten Oberflächen angebracht sind (Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;
- '6' **Installation von Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse.** Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit Anlagen, die mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestattet sind (Art. 14, Abs. 2-bis,

des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;

'7' Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediaegeräten für Fernsteuerung. Maßnahmen für den Kauf, die Installation und Inbetriebnahme von Multimediaegeräten für die Fernsteuerung von Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen und/oder Klimaanlage von Wohneinheiten, die einen effizienten Betrieb der Anlagen garantieren und über spezifische Merkmale verfügen. Diese Geräte müssen im Einzelnen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen über Multimedia-Kanäle den Energieverbrauch durch periodische Datenanzeige angeben;
- Sie müssen die aktuellen Betriebsbedingungen und die Regeltemperaturen der Anlagen anzeigen;
- Sie müssen das Einschalten, Ausschalten und die wöchentliche Fernprogrammierung der Anlagen ermöglichen.

Die Absetzung kann für die ab dem 1. Januar 2016 getragenen Ausgaben geltend gemacht werden.

'8' Arbeiten auf Hüllen der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser. Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die die Gebäudehülle für mehr als 25% der zerstreuten Bruttofläche desselben Gebäudes betreffen;

'9' Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser. Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die zu einer Verbesserung der winterlichen und sommerlichen Energieeffizienz abgezielt sind und die mindestens die Durchschnittsqualität gemäß dem Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erlangen.

'10' Arbeit auf die gemeinsamen Teile von Gebäude zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu einer niedrigen Risikoklasse. Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblöcken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu einer niedrigeren Risikoklasse auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für Arbeit auf die Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcken laut dem vorigen Code 8 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 8 vorgesehen wird).

'11' Arbeit auf die gemeinsamen Teile von Gebäude zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu zwei niedrigen Risikoklassen. Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblöcken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu zwei niedrigeren Risikoklassen auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für die energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcken laut dem vorigen Code 9 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 9 vorgesehen wird).

'12' Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen;

'13' Kauf und Verlegen von Brennwertkesseln. Es sind Eingriffe zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlage durch Anlagen mit Brennwertkesseln, deren Effizienz ist zumindest gleich der Klasse A.

'14' Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern. Es sind Eingriffe von Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern als Ersatz für existierende Anlagen. Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen müssen die Arbeit zu einer Primärenergieeinsparung (PES) in Höhe von zumindest 20% führen.

Spalte 2 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

Spalte 3 (Zeitraum 2013): diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

'2' vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

Spalte 4 (Sonderfälle) einen der folgenden Codes angeben:

'1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2009 und 2018 begonnen wurden und 2019 noch nicht abgeschlossen sind;

'2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2019 getragen wurden, die im Jahr 2019 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

'3' für den Fall, dass beide in den Codes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten): die Steuerpflichtigen, die von 2011 bis 2017 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war.

Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate): die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2019 verwendet.

Beispielsweise 3 für die 2017 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2018 und 1 für die Ausgaben von 2019.

Spalte 8 (Betrag der Ausgabe): Die Höhe der getragenen Ausgaben angeben, die mit Ausnahme der mit dem Code „7“ angegebenen Ausgaben, innerhalb bestimmter Grenzen anzugeben sind, deren Betrag in den Tabellen am Anfang der Abteilung angegeben wird. Wenn auf dieselbe Immobilie:

- Arbeit auf die Hülle von existierenden Gebäuden (Code „2“) und Einrichtung von Fensterrahmen (Code 12) durchgeführt wurden, muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 60.000 Euro nicht übersteigt;
- Arbeit zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlage (Code 4) und zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlage durch Brennwertkesseln, deren Klasse ist zumindest gleich der A (Code 13), muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 30.000 Euro nicht übersteigt.

TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbestand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet. Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommensstypologien ist, erkennt der Steuerbestand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte. Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend im Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist.

In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

Spalte 1 (Typologie): den Kode in Bezug auf die Absetzung angeben.

'1' **Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Kode muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dient, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998);

'2' **Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Kode muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwohnung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998). Es wird darauf hingewiesen, dass zur Inanspruchnahme dieser Begünstigung im Fall von „nicht besicherten“ Mietverträgen mit vereinbarter Miete die Notwendigkeit des Beweises zu überprüfen ist, welcher von den Einrichtungen erteilt wird, die den Vertrag abschließen, mit dem bestätigt wird, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht. Für weitere Informationen wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 27. April 2018 präzisiert wird.

'3' **Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht.** Dieser Kode ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Jahres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2017 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2018 und 2019 in Anspruch genommen werden.

Spalte 2 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 3 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzung ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2017 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

Spalte 1 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

Spalte 2 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde: das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 1.000 Euro in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Zeile E82 - Absetzung für Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für junge Landwirte: Die Ausgaben angeben, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben und unter 35 Jahre alt sind, getragen worden sind für die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Grundstücke (keine Grundstücke im Besitz der Eltern). Die Absetzung von 19% der Ausgaben für die Pacht steht bis zur Grenze von 80 Euro pro gepachtetem Hektar und bis maximal 1.200 Euro jährlich zu (Höchstbetrag Jahrespacht zur Angabe in Zeile E82: 6.318,00 Euro). Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Falls der Abzug höher als die Bruttosteuer abzüglich der Absetzungen für familiäre Aufwendungen und andere Abzüge für besondere Einkommensarten ausfällt, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben zu, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der den Steuerbetrag überstiegen hat.

Die Absetzung steht im Sinne der (EU-)Regelung der Kommission Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 bezüglich der Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über der Arbeitsweise der Europäischen Union den De-Minimis-Beihilfe in der Landwirtschaft zu.

Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge: Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

10. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf

- die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2019, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).
- die auf den in dem Vertrag angegebenen Bruttomietbetrag oder Bruttogegenleistung angewandten Abzüge von 21%, die Kurzzeitmietverträge betreffen, die mit Hilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die Immobilienvermittlungstätigkeiten auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die sich aus den Kurzzeitmietverträgen ergebenden Mietbeträge oder Gegenleistungen erheben.

TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2018

Zeile F1: den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2019 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



Gemeinsame Erklärung: Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Falls auch die Vorjahrserklärung gemeinsam eingereicht wurde, können die Beträge der von Erklärendem und Ehegatten geschuldeten Akontozahlungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 entnommen werden.

Spalte 1 (Erste Rate der 2019 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2019 der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, muss der im Punkt 121 (321 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2019 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2019 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2019 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 4033 und dem Jahr 2019 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2019 ein Vordruck 730/2019 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 141 des Vordrucks 730-3/2019 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 4033 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2019 einzutragen.

Wenn die Zeile 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 94 und 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung nicht vom Substitut, sondern von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 94 (114 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2019 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 2 (Zweite Rate der 2019 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2019 der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, muss der im Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2019 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde oder wenn im Jahr 2019 ein Vordruck 730/2019 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2019 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 4034 und dem Jahr 2019 angegebene Betrag (selbstständig ausgeführte Überweisung der Anzahlung) einzutragen;

Spalte 3 (Anzahlung kommunale Zusatzsteuer 2018)

Wenn im Jahr 2019 der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, muss der im Punkt 124 (324 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2019 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2019 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel, weil der Vordruck Einkommen 2019 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 3843 und dem Jahr 2019 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2019 ein Vordruck 730/2019 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 142 des Vordrucks 730-3/2019 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 3843 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2019 einzutragen. Wenn die Zeile 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 97 und 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

Wenn auch die Zeile 243 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 ausgefüllt wurde (Ehegatte mit anderem Wohnsitz als der Erklärende), muss jeder Ehegatte den für die jeweilige Gemeinde durch den Vordruck F24 tatsächlich eingezahlten Betrag angeben.

Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2019 angegebene Betrag einzutragen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2019 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 5 (Erste Rate der Anzahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2019)

Wenn im Jahr 2019 der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, muss der im Punkt 126 (326 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2020 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2019 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2019 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2019 eingereicht

wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 1840 und dem Jahr 2019 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2019 ein Vordruck 730/2019 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 143 des Vordrucks 730-3/2019 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 1840 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2019 einzutragen.

Wenn die Zeile 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 100 und 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 100 (120 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2019 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 6 (Zweite oder einzige Rate der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2019)

Wenn im Jahr 2019 der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, muss der im Punkt 127 (327 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2019 einbehaltene Anzahlung). Wenn die aus dem Vordruck 730/2019 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde, oder wenn im Jahr 2019 ein Vordruck 730/2019 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2019 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 1841 und dem Jahr 2019 angegebene Betrag einzutragen. Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte

Zeile F2: die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

Spalte 1: den Code angeben, der die Art des vorgenommenen Einbehalts kennzeichnet

- Den Code 1 für Einbehalte in Bezug auf vom Inail ausgezahlten Fürsorgebeiträge;
- Den Code 2 für Einbehalte in Bezug auf von dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und für das Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend diejenige des ehemaligen UNIRE angenommen hat) der Viehzüchter als Anreize für den Viehzucht und zu sonstigen Zwecken gezahlten Beiträge.

Spalten 2, 3 und 4: die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2020 angeführt sind.

Wenn die in der Spalten 2, 3 und 4 angegebenen Beträge sich auf mehrere Arten von Einbehalten beziehen, müssen mehrere Zeilen F2 ausgefüllt werden, wobei in jeder der spezifischen Code für jede Art von Einbehalt und der Betrag der entsprechenden Einbehalte einzutragen ist.

Spalte 5: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 12 und 13 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 3 der Zeile D4 der Code 7 oder 11 eingetragen wurde.

Spalte 6: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 15 und 16 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 3 der Zeile D4 der Code 7 oder 11 eingetragen wurde;

Spalte 7: IRPEF-Einbehalte an Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Informationen befinden sich im Punkt 498 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Code 3 verwiesen.

Spalte 8: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF für Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Information befindet sich im Punkt 499 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Code 3 verwiesen.

TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung"

Zeile F3 - Überschüsse aus der vorhergehenden Erklärung

Spalte 1: Etwaiges IRPEF-Guthaben angeben, das aus der Einkommenssteuererklärung 2018 aus Spalte 5 von Zeile RX1 des Vordr. EINKOMMEN 2019 oder Punkt 64 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (nicht vom Substitut erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen früherer Jahre hervorgeht, falls der Steuerzahler bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellung für das Jahr 2018 keine Steuererklärung eingereicht hat. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung EINKOMMEN 2019 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 5):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Falls im vergangenen Jahr der Vordr. 730/2019 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

■ vorhanden sein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 1 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 191 (Zeile 211 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2019 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 2: den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

Spalte 3: das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN 2019), das in Spalte 5 der Zeile RX18 des Vordr. EINKOMMEN 2019 übertragen wurde;

Spalte 4: den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 5: Das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung für das Jahr 2018 angeben, das sich aus Spalte 5 der Zeile RX4 des Vordr. EINKOMMEN 2019 oder aus Punkt 94 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2019 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 194 (Zeile 214 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2019 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

Spalte 6: den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 7: den Kode der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar 2018 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Kodes der Regionen".

Spalte 8: Den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich aus der Steuererklärung für das Jahr 2018 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX2 des Vordr. EINKOMMEN 2019 oder aus Punkt 74 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2019 eingereicht wurde, und mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 8 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 192 (Zeile 212 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2019 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 9: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 10: den Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2018 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";

Spalte 11: Den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung für das Jahr 2018 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX3 des Vordr. EINKOMMEN 2019 oder aus Punkt 84 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2019 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 11 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 193 (Zeile 213 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2019 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 12 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 12: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 13: die sich aus der voriger Erklärung ergebende Überschüsse bezüglich der Produktivitätsprämien angeben.

Spalte 14: den Betrag der schon in der Spalte 13 angegebenen Überschüsse angeben, die zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 benutzt wurden.

Zeile F4 - Überschüsse aus nach dem folgenden Jahr eingereichten vorteilhaften ergänzenden Erklärungen

Die Zeile ist von Subjekten ausgefüllt, die im Lauf des Jahres 2019 eine oder mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen nach der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Erklärung eingereicht haben, die sich auf den Steuerzeitraum nach dem Bezugszeitraum der ergänzenden Erklärung bezieht.

Das Überschussguthaben (das sich aus einer geringeren Steuerschuld oder aus einem höheren Guthaben ergibt), für das noch keine Rückerstattung beantragt wurde und das aus den mehrjährigen vorteilhaften ergänzenden Erklärungen hervorgeht, muss in der Erklärung zum Steuerzeitraum eingereicht werden, in dem die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Die Zeile kann zum Beispiel von Steuerzahlern verwendet werden, die im Lauf des Jahres 2019 eine vorteilhafte ergänzende Erklärung für das Steuerjahr 2014 unter Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN 2015 eingereicht haben.

Der Überschuss des Guthabens, der aus dieser Erklärung hervorgeht, und für den keine Rückerstattung beantragt wurde, ist im Vordruck 730/2020 oder im Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 anzugeben.

Dieser Überschuss trägt zur Abrechnung der entsprechenden Steuerschuld oder des Steuerguthabens bei, das aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht.



Der eventuelle aus den im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärungen und für das Steuerjahr 2018 hervorgehende Guthabenüberschuss ist in der Zeile F3 einzutragen.



In den Spalten 2, 3, 4, 6, 8 und 9 ist nur der entsprechende Betrag des höheren Guthabens oder der geringeren Steuerschuld einzutragen, für den noch keine Erstattung beantragt wurde und der aus der mehrjährigen ergänzenden Erklärung hervorgeht.

Spalte 1: Das Steuerjahr (2014, 2015, 2016 und 2017) angeben, für das im Lauf des Jahres 2019 die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Spalte 2: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der IRPEF-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für

jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 3: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Einkommen aus Finanzgeschäften** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 4: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 5: Den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Code der Region kann im Anhang im Eintrag „Tabelle Codes der Regionen“ entnommen werden.

Spalte 6: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der regionalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 7: Den Code der Steuerwohngemeinde zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Gemeindecodex kann aus der sich im Anhang befindenden Liste „Kataster-Gemeindecodes“ entnommen werden.

Spalte 8: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der kommunalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 9: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2019 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2019 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

Zeile F5: die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

Spalte 1: den Code des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

Spalte 2: Die ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen, die aus Punkt 30 und 131 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (Punkt 331 für die ausgesetzten IRPEF-Akontozahlungen des Ehegatten) hervorgehen, und 500 für die Einkünfte aus gemeinnützigen Arbeiten angeben.

Spalte 3: Die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer angeben, die aus Punkt 31 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht sowie 501 für Einkommen aus gemeinnützigen Arbeiten.

Spalte 4: Die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung), die aus den Punkten 33, 34 und 132 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (Punkt 332 für die ausgesetzte kommunale IRPEF-Akontozahlung des Ehegatten) hervorgeht.

Spalte 5: Die ausgesetzte Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien eintragen, die aus den Punkten von 577 und 587 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 6: Die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 133 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 (Punkt 333 für Ehegatten) hervorgeht.

Spalte 7: die abgesetzte Ersatzsteuer für R.I.T.A. angeben, die aus den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2020 unter dem Code AX hervorgeht.



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle „Außergewöhnliche Ereignisse“.

TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2020 und Ratenzahlung des Saldos 2019

Zeile F6: diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2020 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbestandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2019 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für das 2020 zu zahlen ist.

Spalte 2: den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2020 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

Spalte 3: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2020 zu zahlen ist.

Spalte 4: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2020 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

Spalte 5: das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2020 zahlen müssen

Spalte 6: den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2020 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

Spalte 7: im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2019, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2020, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen. Bei einem Vordruck 730 ohne Substituten beträgt die Anzahl der Raten 2 bis 6 (mit denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen aufgrund des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 vorgesehen sind).

TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Abschnitt ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden ansässig sind**, welche in Bezug auf die für das Jahr 2019 fällige kommunale Zusatzsteuer sowie für die Akontozahlung für das Jahr 2020 einen **Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung des ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) nicht entnommen werden können, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

Zeile F7: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2019 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code „1“ im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code „2“ im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

In der **Spalte 3** dieser Zeile ist der Betrag der von der Gemeinde für das Jahr 2020 beschlossenen Befreiungsschwelle anzugeben. In der Spalte 4 ist der Code „1“ bei einer mit dem besteuerten Einkommen nicht verbundenen Befreiung oder der Code „2“ bei anderen Erleichterungen anzugeben. Die zwei Spalten sind untereinander alternativ.

TEIL VII - Kurzzeitmieten

Zeile F8: den in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2020 im Punkt 15 eingetragenen Betrag der Abzüge angeben, die die entsprechenden, in der Übersicht B und D angegebenen Vermietungseinkünfte betreffen, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2019“ angegeben wird. Im Fall von mehreren Übersichten der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2020 oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht (Punkte 15, 115, 215, 315 und 415, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2019“ angegeben wird) ausgefüllt wurden, ist die Summe der Abzüge anzugeben.

Wenn in der EB 2020 in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2018 angegeben wird, sind die im Punkt 15 angegebenen Abzüge anzugeben, außer wenn sie schon in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 angegeben wurden.

Wenn in der EB 2020 in dem Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2020 angegeben wurde, sind die Abzüge in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres 2020 anzugeben.

Wenn Sie im Besitz einer EB 2019 sind, bei der das Jahr 2019 im Feld unter Punkt 4 angegeben ist, geben Sie die in Punkt 15 eingetragenen Einbehalte an, die sich auf das in Feld B angegebene Einkommen beziehen.

TEIL VIII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2020 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Code „1“ angegeben haben.

Zeile F9 - Erstattete Guthaben:

Spalte 1: Den Betrag des erstatteten Irpef-Guthabens angeben, das aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2020 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2020 anführen

Spalte 2: Den Betrag des erstatteten Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2020 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2020 anführen;

Spalte 3: Den Betrag des erstatteten Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2020 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2020 anführen.

Spalte 4: Den erstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 99, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2020 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2020 anführen.

Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)

Spalte 1: den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2020 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2020 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

Spalte 2: den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2020 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

Spalte 3: den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2020 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

Spalte 4: den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2020 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

TEIL IX - Sonstige Daten

Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen): muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2019 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

Spalte 1: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtignte Kinder angeben, das in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 364 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“).

Spalte 2: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für Mietzinsen angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 370 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgeht („Für Mietzins anerkanntes Guthaben“).

Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus): muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den „Steuerbonus“ mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den „außerordentlichen Bonus“ mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

Spalte 1: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

Spalte 2: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

Zeile F13 – Pfändung bei Dritten: In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben. Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde, mit Ausnahme von der Einkunftsart, die durch den Code 2 „Einkünfte aus Gebäuden“ bezeichnet wird, für welche der Abzug fehlen kann.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Kodes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2020 angegebenen Einkommens:

- ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
- ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
- ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
- ‘4’ Renteneinkommen;
- ‘5’ Kapitaleinkommen;
- ‘6’ Sonstige Einkommen;

- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

11. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur – Art bonus;
- das Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht;
- das Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Investitionen zu Gunsten der Schule - School bonus;
- das Steuerguthaben für Videoüberwachung;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen;
- das Steuerguthaben für die Vorschusszahlung mit Rentengarantie (APE).

TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung: sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die

Steuer der Vorjahreerklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2019 bzw. in Zeile RN47, Sp. 11, des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2019 angeführt ist.



Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme www.agenziaentrate.gov.it auffindbar sind.

Spalte 2 (Steuerjahr 2019): das im Jahr 2019 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2019 und dem Vorlagdatum der Erklärung erworben;
- Der Kauf wurde binnen einem Jahr ab dem Verkauf einer anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilien getätigt, oder wenn der Verkauf der anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilie binnen einem Jahr ab dem Kauf des neuen ersten Hauses getätigt wurde;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum des 730/2020 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten: den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

TEIL II - Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiederergänzung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für eingehende Erläuterungen wird auf das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und das Rundschreiben Nr. 70 vom 18. Dezember 2007 der Agentur der Einnahmen verwiesen.

Zeile G3

Spalte 1 (Vorschussjahr) Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) den Betrag angeben, der 2019 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreerklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2019 bzw. in Zeile RN47, Sp. 13, des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2019 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben) den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2019 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2020 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Für ausführlichere Erläuterungen zur Ordnung der Steuerguthaben für im Ausland erlangte Einkünfte, vor allem was die für die Prüfung des Abzugs aufzubewahrende Dokumentation anbelangt und jene, um die erfolgte Zahlung der Steuern im Ausland nachzuweisen, wird auf das Rundschreiben Nr. 9/E vom 5. März 2015 verwiesen.

Zeile G4

Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates): den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 375 der Bescheinigung entnehmen;

Spalte 2 (Jahr): das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2019 erzielt, ist "2019" anzuführen;. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 376 der Bescheinigung entnehmen;

Spalte 3 (Einkommen im Ausland): das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2019 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2020, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 377 der Bescheinigung entnehmen.

Spalte 4 (Ausländische Steuer): die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2019 bis zum Vorlagetag des 730/2020 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2017 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31. Dezember 2018 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2018 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31. Dezember 2019, ist in Spalte 4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2019 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 378 der Bescheinigung entnehmen. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

Spalte 5 (Gesamteinkommen): das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2018 ergibt sich der Betrag aus der in Zeile 11 des Vordr. 730-3/2019 angegebene Summe oder aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordr. EINKOMMEN NP 2019.

Spalte 6 (Bruttosteuer): die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2018 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2019 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2019.

Spalte 7 (Nettosteuer): die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2018 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2019 oder in der Zeile 50 des Vordrucks 730-3/2019.

Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben): das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Daher kann es nötig sein, diese Spalte auszufüllen, wenn in der vorhergehenden Einkommensteuererklärung die Zeile zum Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen ausgefüllt wurde (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2019 oder des Vordr. 730/2018 Übersicht RU oder Übersicht CE, Abschn. I von Heft 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2019 oder Vordr. EINKOMMEN NP 2018).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2018 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2019 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2019 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CE1 bis CE3 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CE4 oder CE5 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 angegeben ist.

Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats): das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde. Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde. In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

| Staat im Ausland | Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde | im Ausland erzielt Einkommen | im Ausland bezahlte Steuer | Im Ausland anfallende Steuer | |
|------------------|--|------------------------------|----------------------------|---|---|
| | | | | davon im Laufe des Jahres 2018 endgültig gewordene Steuer | davon im Laufe des Jahres 2019 endgültig gewordene Steuer |
| A | 2018 | 1.000 | 350 | 200 | 150 |

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2018 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2019 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2019 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2019 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

Zeile G5 - Hauptwohnung: Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

Spalte 1 (Steuernummer): die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2019 verwendet.

Spalte 3 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2019 oder in der Zeile RN47, Sp. 21 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2019 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 - Sonstige Immobilien: Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

Spalte 1 (Unternehmen/Beruf): das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

Spalte 2 (Steuernummer): die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

Spalte 3 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2019 verwendet.

Spalte 4 (Ratenzahlung): die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

Spalte 5 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2019 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

Zeile G7: den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 2, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthaben zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2019 wiedergegeben oder das in der Zeile RN47, Sp. 12 der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das Steuerguthaben, das als Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Datum der Einreichung dieser Erklärung verwendet wurde, angeben.

TEIL VII - Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (art- bonus)

Zeile G9

Spalte 1 (Ausgabe 2019): Den Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen angeben, die im Laufe des Jahres 2019 durchgeführt wurden:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- Für die Unterstützung von Instituten und Kultstätten der Öffentlichkeit, lyrisch-symphonischen Stiftungen und Volkstheatern und, ab dem 27. Dezember 2017, von Konzert- und Orchestereinrichtungen, Nationaltheatern, Theatern von bedeutendem kulturellem Interesse, von Festival,
- Für die Realisierung neuer sowie Restaurierung und Ausbau von vorhandenen Strukturen für lyrisch-symphonische Stiftungen, Einrichtungen oder öffentliche Institute, die mit gemeinnütziger Ausrichtung allein im Bereich der vorführenden Künste tätig ist.

Das Steuerguthaben wird auch für ab dem 19. Oktober 2016 getätigte freiwillige Zuwendungen zuerkannt, zugunsten von folgenden Subjekten:

- Das Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten und Tourismus, für Maßnahmen des Erhalts, des Schutzes und der Restaurierung von Kulturgütern von religiösem Interesse, die sich in den Gemeinden befinden, die von den Erdbeben des Jahres 2016 betroffen waren, auch wenn sie Körperschaften und Einrichtungen der katholischen Kirche oder anderen religiösen Konfessionen gehören;
- Das übergeordnete Institut für den Erhalt und die Restaurierung, die Werkstatt für Halbedelsteine und das Zentralinstitut für Restaurierung und Erhalt des Archiv- und Bücherbestandes.

Spalte 2 (Restbetrag 2018): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 130 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2019 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 26 des Vordr. EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Spalte 3 (Rate Guthaben 2018): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 2 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2019 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile RN30, Spalte 1 des Vordr. EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Spalte 4 (Rate Guthaben 2017): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 1 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2019 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile CR14, Spalte 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Für genannte freigebige Zuwendungen ist ein Steuerguthaben von 65 Prozent vorgesehen.

Das Steuerguthaben steht bis zur Grenze von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu und kann in drei Jahresanteilen gleicher Höhe verwendet werden.

Der nicht verwendete Jahresanteil (Zeile 130 im Vordruck 730-3) kann in den nächsten Jahren genutzt und in die jeweiligen Steuererklärungen übernommen werden.

Die freigebige Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme vorgenommen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debit-, Kredit- und Guthabekarten, Bank- und Barschecks.

Für nähere Angaben siehe Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014.



Bei Freigebigkeiten zur Unterstützung der Kultur, die mit den Kodes 26, 27 und 28 ausgewiesen und in den Zeilen von E8 bis E12 von Abschnitt I in Übersicht E eingetragen werden, steht die Absetzung von der Bruttosteuer nur für Freigebigkeiten zu, die nicht bereits in diesem Guthaben enthalten sind

TEIL VIII - Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Förderung von Schulen (School bonus)

In Zeile G10 ist die Höhe bis maximal 100.000 Euro der getätigten freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems einzutragen, zu folgenden Zwecken:

- für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen;
- für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten.

Die Institute des nationalen Bildungssystems umfassen die staatlichen Schulinstitutionen und die gleichgestellten privaten Schulinstitutionen und Schulinstitutionen der lokalen Einrichtungen.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Summen an den Staatshaushalt unter dem Kapitel Nr. 3626, das zur Abteilung XIII der Haushaltseinnahmen gehört, mit Bezeichnung „Freiwillige Geldzuwendungen für Investitionen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems, für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen und für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten, die an einen eigens eingerichteten Fond des Ministers für Bildung, Universitäten und Forschung im Sinne des Artikels 1, Abs. 148, des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015 zuzuweisen ist“ gezahlt wurden, und zwar mit der IBAN-Nummer IT40H0100003245348013362600.

Das Steuerguthaben steht auch für freie Geldspenden für Investitionen zugunsten von gleichgestellten Schulen zu, die auf ein Bank- oder Postkonto auf den Namen derselben begünstigten gleichgestellten Schulen mit rückverfolgbaren Zahlungssystemen eingezahlt werden.

Für die genannten freiwilligen Zuwendungen wird ein Steuerguthaben in Höhe von 65 % der in den Jahren 2016 und 2017 getätigten Zuwendungen und von 50 % für jene, die im Jahr 2018 getätigt wurden, zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird in drei jährliche Anteile von gleicher Höhe aufgeteilt. Der Teil des nicht verwendeten jährlichen Anteils (Zeile 150 des Vordrucks 37-3) kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

Zeile G10

Spalte 1 (Ausgabe 2018): der Betrag der im Laufe des Jahres 2018 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

Spalte 2 (Ausgabe 2017): der Betrag der im Laufe des Jahres 2017 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

Spalte 3 (Restbetrag 2018): das restliche Steuerguthaben, das in der Zeile 150 der Abrechnungsübersicht (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2019 oder in der Zeile RN47, Spalte 27, des Vodr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 eingetragen wurde, angeben.

TEIL IX - Steuerguthaben für Verhandlung und Schiedsverfahren

In diesem Abschnitt ist auch das verbleibende Guthaben anzugeben, das aus der vorhergehenden Erklärung hervorgeht.

Das Steuerguthaben für im Jahr 2019 an zugelassene Rechtsanwälte für erfolgreich abgeschlossene Verhandlungen ausgezahlte Vergütungen sowie an Schiedsrichter im Fall eines Abschlusses eines Schiedsverfahrens mit Auszeichnung kann nur angegeben werden, wenn dies vom Justizministerium genehmigt wird.

Zeile G11

Spalte 1 (Zustehendes Guthaben): Den Betrag des eventuell zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 2 (Restbetrag der vorhergehenden Erklärung): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 151 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2019 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 15 des Vodr. EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Spalte 3 (davon mit dem Vordruck F24 ausgeglichen): Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

TEIL X - Steuerguthaben für Videoüberwachung

In diesem Abschnitt ist das Steuerguthaben für Ausgaben angegeben, die für die Installation von digitalen Videoüberwachungs- oder Alarmsystemen getragen wurden, sowie für jene, die im Zusammenhang mit Verträgen stehen, die mit Wachdiensten zur Verhütung von kriminellen Tätigkeiten abgeschlossen wurden. Das Steuerguthaben ist in der Höhe des Betrags der in dem an die Agentur der Einnahmen innerhalb von dem 20. März 2017 eingereichten Antrag angegebenen Ausgaben.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Ausgaben für Videoüberwachung für Immobilien getragen wurden, nicht für die Ausübung einer Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit verwendet wurden. Für Ausgaben, die für eine Immobilie getragen wurden, die sowohl für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit und für die persönliche oder familiäre Verwendung des Steuerzahlers genutzt wird, wird das Steuerguthaben um 50 % reduziert.

Das Steuerguthaben kann durch den Vordruck F24 verwendet werden, der ausschließlich durch die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen eingereicht werden muss. Alternativ dazu kann das Steuerguthaben zur Verringerung der Einkommenssteuern in der Einkommensteuererklärung verwendet werden. Der eventuelle Betrag des nicht verwendeten Steuerguthabens kann in den nachfolgenden Steuerzeiträumen ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden.

Zeile G12

Spalte 1 (Restbetrag 2018): das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 152 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2019 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 28 des Vodr. EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist.

Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 verrechnet): das Steuerguthaben angeben, das bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 zum Ausgleich verwendet wurde.

TEIL XIII – Andere Steuerguthaben

Geben Sie in Zeile G15 weitere Steuerguthaben, also andere als die in den vorherigen Abschnitten angegebenen, an.

Um mehr als ein Steuerguthaben anzugeben, müssen mehrere Vordrucke gemäß den Anweisungen im Abschnitt "Zusätzliche Vordrucke", Teil II, Kapitel 7, ausgefüllt werden.

Geben Sie in Spalte 1 (Code) die folgenden Codes an:

1^o Steuerguthaben für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten. Für Parteien, die die Mediation (Tätigkeit eines unparteiischen

Dritten zur Beilegung eines Zivil- oder Handelsstreits) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben in Höhe der Entschädigung der zur Durchführung des Mediationsverfahrens berechtigten Subjekten anerkannt (Art. 20 der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 5. März 2010). Im Falle einer erfolgreichen Mediation wird dieses Steuerguthaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro anerkannt. Im Falle eines Scheiterns, halbiert sich die Höhe des Steuerguthabens. Die Höhe des zustehenden Steuerguthabens **ergibt sich aus der Mitteilung**, die das Justizministerium **bis zum 30. Mai jeden Jahres an den Interessenten schickt**. Das Steuerguthaben muss in der Steuererklärung angegeben werden, da es andernfalls verfällt, und **kann ab dem Datum des Eingangs der oben genannten Mitteilung in Anspruch genommen werden**. Das Steuerguthaben kann mittels Vordruck F24 als Ausgleich, oder, von Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit, zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden. Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

2" APE-Steuerguthaben. Die Steuerzahler, die in der Tabelle A im Anhang des Dekrets vom 23. Dezember 2019 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der im Kalenderjahr 2019 für die Instandhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Sportanlagen sowie für den Bau neuer öffentlicher Sportanlagen geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen, auch wenn diese für die Konzessionäre oder den mit den Anlagen betrauten Auftragnehmer selbst bestimmt sind.

Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Subjekte, die solche Geldzuweisungen leisten, dürfen das Steuerguthaben nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen kombinieren, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für dieselben Geldzuweisungen vorgesehen sind.

Für die Zwecke der Anerkennung des Steuerguthabens müssen die freiwilligen Geldzuweisungen per Banküberweisung, Postzahlschein, Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barschecks erfolgen;

3" Sport-Bonus Steuerguthaben. Die Steuerzahler, die in der Tabelle A im Anhang des Dekrets vom 23. Dezember 2019 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der im Kalenderjahr 2019 für die Instandhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Sportanlagen sowie für den Bau neuer öffentlicher Sportanlagen geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen, auch wenn diese für die Konzessionäre oder den mit den Anlagen betrauten Auftragnehmer selbst bestimmt sind.

Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Subjekte, die solche Geldzuweisungen leisten, dürfen das Steuerguthaben nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen kombinieren, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für dieselben Geldzuweisungen vorgesehen sind.

Für die Zwecke der Anerkennung des Steuerguthabens müssen die freiwilligen Geldzuweisungen per Banküberweisung, Postzahlschein, Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barschecks erfolgen;

4" Steuerguthaben für Umweltsanierung. Für freiwillige Geldzuweisungen seit 2019, für Eingriffe an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken im Zuge von Projekten, die von den Eigentümern eingereicht wurden, zum Zwecke der Umweltsanierung, einschließlich der Entfernung von Asbest aus Gebäuden, der Verhinderung und Sanierung von hydrogeologischer Instabilität, des Baus oder der Renovierung von Parks und Grünflächen sowie der Sanierung von stillgelegten Flächen des öffentlichen Eigentums, ein Steuerguthaben von 65 Prozent der geleisteten Geldzuweisungen.

Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Ausführungsbestimmungen werden durch ein spezielles Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt.

In Spalte 2 (Betrag):

- wenn in Spalte 1 Code "1" angegeben wurde, geben Sie den aus Punkt 379 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 hervorgehenden Betrag des Steuerguthabens an;
- wenn in Spalte 1 Code "2" angegeben wurde, geben Sie den Betrag aus Punkt 379 der Einheitlichen Bescheinigung 2020 an;
- wenn in Spalte 1 Code "3" angegeben wurde und Sie in die Tabelle A im Anhang des Erlasses vom 23. Dezember 2019 aufgenommen wurden, geben Sie den Betrag der geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen an.
- wenn in Spalte 1 der Code "4" angegeben wurde, geben Sie den Betrag der geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen an.

Spalte 3 (in F24 ausgeglichen): Wenn in Spalte 1 der Code "1" angegeben wurde, geben Sie das Steuerguthaben an, das für den Ausgleich in F24 bis zum Datum der Einreichung der Erklärung verwendet wurde.

12. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht wird vom Steuerzahler ausgefüllt, der sich dazu entscheidet, etwaiges aus Vordruck 730/2020 hervorgehendes Guthaben zu verwenden, **um durch Ausgleich im Vordruck F24 die nicht im Vordruck 730 beinhalteten Steuern zu entrichten, die mit Vordruck F24 bezahlt werden können**.

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, zum Ausgleich zu verrechnen, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 ausfüllen und zwar **ausschließlich** über die von der Steuerbehörde zur Verfügung gestellten telematischen Dienste und gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26. Oktober 2019.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann.

Um ein Guthaben von mehr als 5.000 Euro verrechnen zu können (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017), muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuersubstituten nicht erstattet.

Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordruck 730-3/2020** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuer-

beistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 196 (von 211 bis 216 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Kodes für die Region und des Kodes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage einer **gemeinsamen Erklärung** müssen die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben verwenden wollen, dass sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, um die jeweils von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen. Daher ist es nicht erlaubt, das Guthaben eines Ehegatten zur Zahlung der Steuern zu verwenden, die vom andern Ehegatten zu entrichten sind.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

13. ÜBERSICHT K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses

Die Übersicht K muss von den Verwaltern von Mehrfamilienhäusern verwendet werden, die am 31. Dezember 2019 im Amt sind, um folgende Pflichten zu erfüllen:

1) Mitteilung der Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie, die Gegenstand von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, welche auf gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses realisiert wurden.

Das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für den Beginn der Arbeiten mit einem Einschreiben an das entsprechende Amt, d.h. das Centro Operativo di Pescara, zu senden, um den Steuerabzug der für die Ausführung des Umbaus getragenen Kosten nutzen zu können.

Bei der Mitteilung des Beginns der Arbeiten muss der Steuerzahler in der Steuererklärung Folgendes angeben:

- die kennzeichnenden Katasterdaten der Immobilie;
- die anderen Daten, die für die Kontrolle des Abzugs erforderlich sind.

Mit Bezug auf Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 an gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses begonnen und für die im Laufe des Jahres 2018 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie an, für welche die Arbeiten ausgeführt wurden;

2) Jährliche Mitteilung an die Steuerdatei des Gesamtbetrags der Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, und der Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 605).

Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Gemeinschaftsimmobilie mit nicht mehr als acht Eigentümern erteilt wurde.

Zu den Lieferfirmen der Gemeinschaftsimmobilie zählen auch die anderen Miteigentümer, Super-Kondominien, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen, denen die verwaltete Gemeinschaftsimmobilie im Laufe des Jahres aus welchem Grund auch immer Summen über Euro 258,23 jährlich ausgezahlt hat.

Angaben, die sich auf Folgendes beziehen, müssen nicht mitgeteilt werden:

- Lieferung von Wasser, Strom und Gas;
- Der im Kalenderjahr durchgeführte Kauf von Gütern und Dienstleistungen, inklusive der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer, der je Lieferfirma den Gesamtbetrag von Euro 258,23 nicht überschreiten darf;
- Lieferung von Dienstleistungen, für welche die Gemeinschaftsimmobilie die Zahlung von Summen mit sich gebracht hat, die der Quellensteuer unterliegen. Die zuvor genannten Beträge und Einbehalte, müssen in der Erklärung der Steuersubstitute dargelegt werden, welche die Gemeinschaftsimmobilie für das Jahr 2019 einreichen muss.

Sollte es erforderlich sein, für dieselbe Gemeinschaftsimmobilie mehrere Übersichten ausfüllen zu müssen, sind die Kenndaten der Immobilie auf allen Übersichten zuführen.

Bei mehreren verwalteten Gemeinschaftsimmobilien sind für jede Gemeinschaftsimmobilie verschiedene Übersichten auszufüllen.

Auf jeden Fall müssen alle ausgefüllten Übersichten, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Gemeinschaftsimmobilien betreffen, unter Benutzung des Feldes „Vordr.

Nr.“ mit einer einzigen fortlaufenden Nummerierung nummeriert werden.

In den Fällen, in denen der Hausverwalter der Gemeinschaftsimmobilie von der Einreichung seiner Steuererklärung befreit ist, muss die Mitteilung mit der Übersicht AC eingereicht werden, die gemeinsam mit dem Titelseite des Vordrucks EINKOMMEN 2020 gemäß den entsprechenden Weisen und Fristen einzureichen ist.

TEIL I - Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie

Auf der Zeile K1 sind für jede Gemeinschaftsimmobilie anzugeben:

im **Feld 1**, die Steuernummer;

im **Feld 2**, die etwaige Bezeichnung.

TEIL II - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie (Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz)

In diesem Abschnitt sind die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie zu nennen, die Gegenstand der auf den gemeinschaftlichen Teilen der Gemeinschaftsimmobilie auszuführenden Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, für welche die Pflicht der Mitteilung an das entsprechende Amt, das Centro Operativo di Pescara, abgeschafft wurde (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, am 14. Mai 2011 in Kraft getreten).

Wurde die Immobilie noch nicht in die Steuerliste aufgenommen, müssen bei der Einreichung der Erklärung die Eckdaten des Katasterantrags angegeben werden.

Zeile K2 - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie

Spalte 1 (Kennnummer Gemeinde): Katastercode der Gemeinde angeben, in der die Gemeinschaftsimmobilie gelegen ist. Die Kennnummer der Gemeinde kann vier oder fünf Schriftzeichen haben, so wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 2 (Grundstücke/Gebäude): angeben: 'T' wenn die Immobilie im Grundstückskataster in die Steuerliste aufgenommen wurde; 'U' wenn die Immobilie im Gebäudekataster in die Steuerliste aufgenommen wurde.

Spalte 4 (Stadtbereich/Katastergemeinde): Die im Katasterdokument aufgeführten Buchstaben oder Zahlen angeben, wenn vorhanden. Für Immobilien, die in Zonen gelegen sind, in denen das Grundbuchsystem herrscht, ist der Code „Katastergemeinde“ anzugeben.

Spalte 5 (Blatt): Die im Katasterdokument aufgeführte Blattzahl angeben.

Spalte 6 (Parzelle): Die Zahl der Parzelle angeben, die in dem Katasterdokument angegeben wird und aus zwei Teilen gebildet werden kann, fünf beziehungsweise vier Ziffern, von einem Leerzeichen getrennt.

Besteht die Parzelle aus einer einzigen Serie von Ziffern, ist Letztere im linken Teil des Leerzeichens anzugeben.

Spalte 7 (Untertitel): Die im Katasterdokument aufgeführte Zahl des Untertitels angeben, wenn vorhanden.

Zeile K3 - Katasterantrag

Spalte 1 (Datum): Datum für die Einreichung des Katasterantrags angeben.

Spalte 2 (Nummer): Nummer des Katasterantrags angeben.

Spalte 3 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): Das Kürzel der Provinz angeben, in der die Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen gelegen ist, an der der Antrag eingereicht wurde.

TEIL III - Daten zu den Lieferfirmen und den Kauf von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Abschnitt müssen für jede Lieferfirma die Kenndaten und der Gesamtbetrag für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

Die Mitteilung muss sich unabhängig von dem Kriterium der buchmäßigen Erfassung, die von der Gemeinschaftsimmobilie verfolgt wird, auf die Käufe der im Kalenderjahr durchgeführten Güter und Dienstleistungen beziehen.

Für die Festsetzung des für den durchgeführten Kauf geltenden Zeitpunkts werden die Anordnungen des Art. 6 des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angewendet.

Daher wird die Bereitstellung der Güter generell in dem Moment durchgeführt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, und zum Zeitpunkt der Lieferung oder Spedition, bei beweglichen Gütern.

Dienstleistungen gelten bei der Zahlung der Vergütung als erbracht; wenn die Rechnung jedoch vor der Zahlung der Vergütung ausgestellt oder die Vergütung teilweise bezahlt wurde, gilt die Leistung mit Bezug auf den Rechnungs- oder bezahlten Betrag am Datum der Rechnungsausstellung oder der Teilzahlung als erbracht.

Insbesondere ist in den Zeilen von **K4** bis **K9** anzugeben:

- im **Feld 1**, Steuernummer oder USt-IdNr. der Lieferfirma;
- im **Feld 2**, der Nachname, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, bzw. die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname, wenn das Subjekt keine natürliche Person ist;
- in den **Feldern** von **3** bis **7**, die ausschließlich auszufüllen sind, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, sind jeweils der Name und die anderen meldeamtlichen Angaben anzugeben (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsprovinz);
- in dem **Feld 8** muss der Gesamtbetrag für den Kauf der Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.
- In dem **Feld 9** muss der Code des ausländischen Staat angegeben werden



Der gegenständliche Abschnitt kann von dem Verwalter auch nicht ausgefüllt werden, falls von den Banken ein Quellenabzug auf die Summen operiert hat, die von der Wohngemeinschaft dem Unternehmen bezahlt wurden, das die Arbeiten der Wiedergewinnung der Bausubstanz (siehe Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 67 vom 20. September 2018) durchgeführt hat.

14. ÜBERSICHT L – Sonstige Daten

Zeile L1 – in Euro erzielte Einkünfte Campione d'Italia

Bei der Umwandlung des Steuerdekrets im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2019 hat der Gesetzgeber bezüglich der bereits für Campione d'Italia vorgesehenen Begünstigungen Neuerungen eingebracht. Infolge dieser Änderung tragen ab dem Steuerjahr 2018 alle in Euro erwirtschafteten Einkünfte von Steuerzahlern, die im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Campione d'Italia eingetragen sind, zu deren Gesamteinkommen bei, abzüglich einer Ermäßigung von 30 %, mit einem Mindestbetrag von 26.000 Euro.

Auch Personen mit Steuerwohnsitz in der Gemeinde, die bereits in der Gemeinde Campione d'Italia ansässig sind und die im Registeramt der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) der Gemeinde und im Kanton Tessin der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragen sind, gelten ebenfalls als im Registeramt der Gemeinde Campione d'Italia eingetragen.

Um die neue Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige das Formular 730/2020 in der üblichen Weise ausfüllen und dann im Feld L lediglich den in Euro erzielten Betrag des Einkommens angeben, der bereits in den jeweiligen Feldern A, B und D angegeben ist und für den er die Begünstigung in Anspruch nehmen will.

Spalte 1 (Code): den Identifizierungscode der in Euro erzielten Einkünfte angeben

- „1“ Pachteinkünfte;
- „2“ landwirtschaftliches Einkommen;
- „3“ Einkünfte aus Gebäude;
- „6“ sonstige Einkünfte im Sinne der Übersicht D.

Spalte 2 (Betrag): der Betrag der in Euro erzielten Einkünfte.

IV. ANHANG

▣ Abkürzungen

| | | |
|----------|--------------|---|
| Art. | (Art.) | Artikel |
| A.s.l. | (ASL) | Lokaler Sanitätsbetrieb |
| Caf | (CAF) | Befugte Steuerbeistandszentren |
| c.c. | (BGB) | Bürgerliches Gesetzbuch |
| CU | (EB) | Einheitliche Bescheinigung |
| D.L. | (GD) | Gesetzesdekret |
| D.Lgs. | (GvD) | gesetzesvertretendes Dekret |
| D.M. | (MD) | Ministerialdekret |
| D.P.C.M. | (DPCM) | Dekret des Präsidenten des Ministerrates |
| D.P.R. | (DPR) | Dekret des Präsidenten der Republik |
| G.U. | (GA) | Gesetzesanzeiger |
| Ici | (ICI) | Gemeindesteuer auf Immobilien |
| Imu | (IMU) | Gemeindesteuer |
| Ires | (IRES) | Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften |
| Irpef | (IRPEF) | Einkommensteuer der natürlichen Personen |
| Iva | (MwSt.) | Mehrwertsteuer |
| Lett. | (Buchst.) | Buchstabe |
| L. | (G.) | Gesetz |
| Mod. | (Vordr.) | Vordruck |
| n. | (Nr.) | Nummer |
| S.O. | (Ord.Beibl.) | ordentliches Beiblatt |
| Tuir | (TUIR) | Einheitstext der Einkommenssteuern |
| UE | (EU) | Europäische Union |

▣ Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 getätigten Kauf von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2014, Nr. 164, unverkauft waren, oder die Gegenstand von baulichen Renovierungs-, Umbau oder Sanierungsarbeiten gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, waren, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine Gewerbetätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen von 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie zuerkannt bis zu der Gesamtgrenze von 300.000 Euro sowie von den bezahlten Zinsen für Darlehen, die zum Kauf der bezeichneten Immobilien aufgenommen worden waren. Immobilieneinheiten, die am 12. November 2014 bereits ganz oder teilweise gebaut waren, bzw. jene, für die an diesem Datum irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde sowie jene, für die eine konkrete Einleitung zu den vorbereitenden Erfüllungen der Erbauung gegeben war, wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der durchführenden Person des Eingriffs, bzw. ähnliche Vereinbarungen, die von der regionalen Gesetzgebung bezeichnet sind, gelten als unverkauft. Der Abzug steht auch für Ausgaben zu, die vom Steuerzahler für Leistungen getragen worden sind, welche vom Werksvertrag beinhaltet werden für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten für die Wohnnutzung auf bereits vor Baubeginn im Besitz des Steuerzahlers befindlichen Grundstücken bzw. Grundstücken, die bereits als Bauland ausgewiesen sind.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten durch die Rechnung vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Diese Absetzung wird für den Bau von Immobilieneinheiten anerkannt, die bis zum 31. Dezember 2017 zu beenden sind und für die vor dem 12. November 2014 irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Die Absetzung wird für die Ausgaben anerkannt, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gelegen ist, und wird ab dem Steuerzeitraum, in dem der Abschluss des Mietvertrags erfolgt, in acht Jahresbeiträge desselben Betrags aufgeteilt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a) Die Immobilieneinheit muss binnen sechs Monaten ab dem Kauf oder ab dem Ausstellungsdatum der Benutzbarkeitserklärung, bzw. dem Datum, in dem die stillschweigende Zustimmung gemäß Art. 25 des D.P.R. Nr. 380 aus dem Jahr 2001 gebildet wurde, für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitraum durchgehend ist; dennoch verfällt das Abzugsrecht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zugeschrieben werden können, vor dem Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst und binnen eines Jahres ab dem Datum der o.g. Auflösung des vorigen Vertrags ein neuer abgeschlossen wird; für Immobilien, die vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 erworben wurden, beginnt die Frist für den Abschluss des Mietvertrags ab dem 3. Dezember 2015;
- b) dass die Immobilieneinheit für die Wohnnutzung bestimmt ist und nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft ist oder eingestuft werden könnte;
- c) dass die Immobilieneinheit nicht in homogenen, in Klasse E eingestuften Zonen gemäß Dekret des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 2. April 1968, Nr. 1444, liegt;
- d) dass die Immobilieneinheit eine zertifizierte Energieleistung in Klasse oder B gemäß Anhang 5 der nationalen Leitlinien für die Einstufung der Energieeffizienz der Gebäude laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009, bzw. wo anwendbar gemäß regionalen Normen, aufweist;
- e) dass die Miete nicht über den Beträgen liegt, die in der Vereinbarung gemäß Art. 18 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, angegeben sind, d. h. nicht über dem geringeren Betrag zwischen dem gemäß Art. 2, Abs. 3 von Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 431, bestimmten und dem gemäß Art. 3, Abs. 114 von Gesetz 24. Dezember 2003,

Nr. 350, festgelegten Mietzins;

- f) dass kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen Vermieter und Mieter besteht.
- g) überprüfte Ausführung von Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den genehmigten oder mitgeteilten Arbeiten.

Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, können auch gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzw. vor Ablauf des Mindestvermietungszeitraums von acht Jahren die Immobilien, die mit den von vorliegendem Artikel beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen erworben worden sind, zum Nießbrauch an öffentliche oder private juristische Personen übergeben, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnung tätig sind, entsprechend der Definition im Dekret des Ministers für Infrastrukturen vom 22. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 unter der Bedingung, dass die Bindung der Wohnnutzung zu den gleichen Bedingungen beibehalten wird, die unter Abs. 4, Buchstaben e) des Gesetzesdekrets vom 12. September 2015, Nr. 133, festgelegt worden sind, und dass die auf Jahresbasis berechnete Vergütung des Nießbrauchs nicht höher als der Betrag der Mietzinsen ist, die mit der Methode unter demselben Abs. 4, Buchstaben e) berechnet werden.

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt ausgehend von dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird, und kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen zur Anwendung kommen, die von anderen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichen Ausgaben vorgesehen sind. Für nähere Informationen wird auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 verwiesen, das im Amtsblatt Nr. 282 vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht wurde und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3 vom 2. März 2016.

▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiv Eltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von dem in Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde vom Ausschuss für internationale Adoptions des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

▣ Regionale Zusatzsteuer für Sonderfälle

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- ▀ behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5. Februar 1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2019. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme der Begünstigung der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.
- ▀ Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 104/92 aufweist und unterhaltsberechtigt ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2019 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt. Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 0,9% der Code „1“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Basilikata** hat einen vergünstigten Satz von 1,23% für Steuerzahler: mit steuerpflichtigem Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro eingeführt, die zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen innerhalb des oben angegebenen Bereichs liegt. Nur in letzterem Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden.

Die **Region Latium** hat einen vergünstigten Satz von 1,73% für Steuerzahler:

- ▀ mit steuerpflichtigem Einkommen für die Belange der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro eingeführt, die drei unterhaltsberechtigten Kinder haben. Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen unter 50.000 Euro liegt. Nur in diesem letzteren Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden. Die genannte Einkommensgrenze wird ab dem vierten Kind für jedes zu Lasten lebende Kind auf 5.000 Euro erhöht;
- ▀ Mit einem steuerpflichtigen Einkommen von maximale Euro 50.000,00 und mit einem oder mehreren Kindern mit Behinderungen, die steuerlich zu seinen Lasten leben. Sollte das Kind mit einer Behinderung zu Lasten mehrerer

Subjekte leben, wird der vergünstigte Steuersatz von 1,73 % nur dann angewendet, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer maximal Euro 50.000 beträgt. Nur in dieser letzten Annahme muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden;

- über 70-jährigen mit Behinderungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, die einer Kernfamilie gehören, deren steuerbares Einkommen 50.000,00 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Ligurien** hat einen begünstigten Steuersatz von 1,23% zu Gunsten von Italienischen oder EU-Steuerzahlern aus anderen Gebieten Italiens oder der Europäischen Union unter 45 Jahren, die ihren Wohnsitz im Laufe des Jahres 2018 in eine ligurische Gemeinde verlegt haben und diesen so lange beibehalten, wie die Begünstigung besteht. In diesem Fall ist zur Inanspruchnahme der Begünstigung in dem Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des steuerlichen Domizils der Code 3 anzugeben.

■ **Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind**

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

■ **Landwirtschaftliche Tätigkeiten**

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tur angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ **Berechnung der Mehrwerte**

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen

Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invm und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer, die seit dem 1. Januar 2019 10% beträgt, eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ **Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen Vorgehens sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:**

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferden - UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung von Günstigen von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 10.000,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ **Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilienheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden. Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpf-Steuerbegünstigung in An-

spruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

□ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Die natürlichen Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, gelten steuerrechtlich als in Italien ansässig:

1. Personen, die für den größten des Teil des Besteuerungszeitraums in den Meldeamtsregistern eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB). Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen. Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

□ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tuir sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung), auch bei einem Mietvertrag, für den der Steuerzahler die Wahl der definitiven Ersatzsteuer gewählt hat. Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2009, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, das im Jahr 2019 abgeschlossen wurde.

□ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

□ Außergewöhnliche Ereignisse

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit fol-

glicher Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
 2 für die Steuerzahler, die zum 26. Dezember 2018 auf dem Gebiet der Gemeinden Aci Bonaccorsi, Aci Catena, Aci Sant'Antonio, Acireale, Milo, Santa Venerina, Treccagni, Viagrande und Zafferana Etnea ihren Wohnsitz hatten, welche von dem am gleichen Tag eingetretenen seismischen Ereignis betroffen waren, wurden mit dem Ministerialdekret vom 25. Januar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 5. Februar 2019) die Zahlungsfristen sowie die Entrichtung der zwischen dem 26. Dezember 2018 und dem 30. September 2019 fälligen Steuern, ausgesetzt;
 3 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffenen Steuerzahler.

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten, die Steuerbeistandszentren und die Freiberufler mit einbezieht.

□ Unterhaltsberechtigte Familienangehörige – Sonderfälle beim Ausfüllen von Kästchen F1

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2019 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.

Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltsberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.

2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.

Falls im Laufe des Jahres 2019 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.

In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).

3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2019 verstorben ist.

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgeannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigte Monate" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2019 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

□ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht B den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2019 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzlich Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangseritzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

■ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die

primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisationsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

■ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
 - die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benutzt werden;
 - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benutzt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Ab-

schnitt vorgesehene Fristen nicht eingehalten werden konnten. Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden. Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

■ **Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen**

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
 - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
 - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf anderer Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des G.v.D. Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
 - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
 - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.300 Euro sein kann;
 - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
- in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von ONLUS, humanitären, religiösen oder laizistischen Maßnahmen, die von mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates identifizierten Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Einrichtungen;
- in Höhe von 30% für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Verbänden mit sozialen Zielsetzung;
- in Höhe von 35% für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von Freiwilligenorganisationen;
- in Höhe von 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
- in Höhe von 36% für die Ausgaben bezüglich der Maßnahmen zur Ordnung des Grünen (s.g. Grün-Bonus);

- in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
 - in Höhe von 50, 65, 70, 75, 80 und 85 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbbensicherung getragen wurden;
 - in Höhe von 80% und 85% für die Ausgaben für Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des Erdbbensrisikos;
 - in Höhe von 50,55, 65, 70 und 75 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung.
- Die Absetzbarkeit und der Abzug vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschaftern anderer als der aufgezählten Aufwendungen, wird im Vordruck EINKOMMEN NP durchgeführt.

■ **Arbeitszeitraum - Sonderfälle**

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jene die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat. Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ **Ersatzeinnahmen und Zinsen**

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der Übersicht D in Zeile D7, zu erklären.

■ **Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden**

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die

Frau, die nicht arbeitet;

- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind befreit:

- Vergütungen für Operatoren des universellen Zivildienstes im Sinne des Gv.D. Nr. 40 vom 6. März 2017
- die von den Regionen mit Normalstatut aufgrund des G.v.D. Nr. 68 vom 29. März 2012 an die Universitätsstudenten gezahlten Stipendien und die zu demselben Zweck von Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gezahlten Stipendien;
- die von Universitäten, von Universitätsinstituten und von der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.
- nationalen, für Verdienst und für Mobilität von der „Fondazione Articolo 34“ [Stiftung Artikel 34] bezahlten Studienstipendien (Art. 1, Abs. 285, Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016);
- für die gesamte Dauer des Programms „Erasmus +“, die zugunsten von Studenten der Universitäten und der Einrichtungen für Kunst-, Musik- und Tanzausbildung (AFAM, Alta Formazione Artistica, Musicale e coreutica) gemaess dem Art. 6, Abschn. 1 und dem Art. 7, Abschn. 1, Buchst. A) der EU-Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 für die internationale Mobilität bezahlten Studienstipendien;
- für in der Form von Sachleistungen erhaltene Erträge für soziale Innovationsprojekte (Artikel 5-ter des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 30. April 2019, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 58 vom 28. Juni 2019).

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Abteilung Steuerzahler – Internationaler Sektor – Amt für internationale Zusammenarbeit zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelauferer und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. EINKOMMEN für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grund-

stückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. EINKOMMEN der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Der zuerkannte Steuerabzug in Bezug auf Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz steht für die getragenen und tatsächlich zuzulasten des Steuerzahlers gegangenen Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zu, die an einzelnen Wohneinheiten jeglicher Katasterkategorie durchgeführt werden, auchan landwirtschaftlichen Wohngebäuden. Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzung kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- Ordnung des Grünes;
- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalaugenscheine;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;

- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühren;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Mitigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA)

Eine Absetzung von 19% kann für Spesen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln,

welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Begünstigte über eine von dem nationalen Gesundheitsdienst, von Spezialisten oder von berechtigten Strukturen erteilte Bescheinigung im Sinne des Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 verfügen, die für sich oder für den eigenen Familienangehörigen – falls die Ausgabe zum Wohle eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen – die Diagnose des DSA bestätigt.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass sich die funktionelle Verbindung zwischen den Beihilfen und den Ausgleichsmitteln und der diagnostizierten Typologie des DSA aus der im vorigen Absatz erwähnten Bestätigung bzw. aus der von einem Arzt erteilte Zulassungsverordnung erweist, und dass die ertragenen Ausgaben durch Rechnung oder Beleg nachgewiesen werden, in den die Steuernummer des Subjektes, welches unter DAS leidet, und die Natur des gekauften oder benutzten Produkte anzugeben ist. Als Ausgleichsmittel zählen die didaktischen und technologischen Mittel, die bei einer mangelnden Fähigkeit die beantragte Leistung ersetzen oder erleichtern. Im Sinne der Leitlinien für das Recht auf Bildung der Minderjährigen und der Volljährigen mit DSA im Anhang des Dekrets des Ministeriums für Bildung, Hochschule und Forschung Nr. 5669, vom 12. Juli 2011 fallen unter den wesentlichen Ausgleichsmitteln zum Beispiel:

- Die synthetische Stimme, welche eine Lesenaufgabe in eine Höraufgabe verwandelt;
- Der Rekorder, der dem Schuler vermeidet, die Notizen der Lesung zu machen
- Programmen zur Textverarbeitung mit der Rechtschreibkontrolle, die die Verarbeitung von ausreichend korrekten Texten ohne die Möglichkeit des Korrekturlesens und der gleichzeitigen Korrektur der Fehler erlauben;
- Der Taschenrechner, der die Operationen der Berechnung erleichtert
- Andere technologisch weniger entwickelte Mittel wie Tabellen, Formulare, begriffliche Mappen, usw.

Als technische und informatische Beihilfe zählen die auf mechanische, elektronische oder informatische Technologien basierten Geräte und Einrichtungen, wie zum Beispiel die besonders hergestellten oder gewöhnlicher Verfügbarkeit Computer für die Programme der Textverarbeitung, welche darauf gerichtet sind, die zwischenmenschliche Kommunikation, die schriftliche oder graphische Verfugung, der Zugang zum Informationen und Kultur zu erleichtern.

■ Absetzbare Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztespesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
- für den Kauf von verkäuflichen Medikamenten und/oder Medikamenten mit Rezept (auch homöopathisch);
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.
- Bezahlte Ticket-Beträge, wenn die obgenannten Spesen im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der Beträge ausge-

stellt wurden. Zum Beispiel:

- Für allgemeine medizinische Ausgaben sowie Ausgaben für Arzneimittel, auch homöopathischer Natur:
 - im Zuge des Kaufs von Arzneimitteln ist es notwendig, die und über den Verkaufsgegenstand aussagekräftigen Steuerquittungen aufzubewahren, die über Art und Menge der gekauften Arzneimittel Auskunft geben und in denen der alphanumerische Code, der sich auf der Verpackung jedes einzelnen Arzneimittels befindet, sowie die Steuernummer des Arzneimittlempfängers aufgeführt sind;
 - für ärztliche Atteste im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport, in Bezug auf den Führerschein, für den Ein- und Austritt aus Krankschreibungen oder Unfallbescheinigungen, für Abläufe in Versicherungs- und Rechtsbeistandsfragen ist es notwendig, die vom Arzt ausgestellte Steuerquittung oder Rechnung aufzubewahren.
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen und Quittungen, auf Name der behinderten Person oder des Familienangehörigen, zu Lasten dessen die behinderte Person steuerlich ist, der die Belastung ertragen hat, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde. Sowie eine Bescheinigung, die die stabilisierte oder progressive körperliche, psychischen oder geistige Behinderung bestätigt, die von der Kommission im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 vom Jahr 1992 oder von öffentlichen medizinischen Kommissionen erteilt wurde, die im Sinne des Art. 14 des T. U. Nr. 915 vom Jahr 1978 zur Zuerkennung der Kriegsrente beauftragt sind, und für dieser gleichgestellte Subjekte ist es ausreichend, die endgültige Maßnahme (das Dekret) zur Gewährung der Rente einzureichen. Es ist möglich, den Besitz der Unterlage selbst zu bescheinigen, in der die Zuerkennung der Voraussetzungen der persönlichen Behinderungszustände bestätigt wird;
- für Gesundheitsausgaben für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Krankheiten leiden, welche von der Bescheinigung ausgeschlossen sind, die von der Gesundheitsbehörde zur Bestätigung der Krankheiten durch Angabe des eventuellen numerischen Identifizierungscodes erteilt wird, das Tauglichkeitszeugnis, das die Verbindung zwischen den Ausgaben und die ausgeschlossene Krankheit bestätigt, oder eine Selbstbescheinigung, die den Besitz der obengenannten Unterlagen bestätigt, der Vordruck 730-3 oder EINKOMMEN, aus dem sich der Teil der Ausgabe erweist, welcher in der Irpef des unter der Krankheit leidenden Subjekts nicht eingeschlossen wurde, die Quittungen, die steuerlichen Rechnungen und eventuelle Belege, aus denen sich erweist, dass die Ausgaben von dem Familienangehörigen ertragen wurde, der den Abzug in Anspruch nehmen will, auch mit dazu geeigneter Anmerkung seitens des unter der Krankheit leidenden Subjekts für die Unterlagen auf seinem Namen, die Anmerkung muss auch die Größe der Ausgaben angeben, die dem Familienangehörigen zuzuschreiben sind. Falls das Subjekt keine Erklärung eingereicht hat, weil es dazu nicht verpflichtet ist, bewahrt es die Selbstbescheinigung des unter der Krankheit leidenden Subjekts auf, die bestätigt, dass es zur Einreichung der Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Für weitere Erläuterung und Vertiefungen über die zu übermittelnden Unterlagen wird es auf das Rundschreiben Nr. 7/E vom 27. April 2018 hingewiesen.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation muss nicht zwingend kann mit einer vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

■ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechnung ist, der die Summe

- von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
 - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende verminderte Bewegungsunfähigkeit, mit Ausnahme des Falls, wobei dieselbe Krankheit die Verwendung der Beine ausschließt oder beschränkt, muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen bestätigt werden, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind.

Die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes-Dekrets Nr. 5 vom 9. Februar 2012 von integrierten medizinischen Kommissionen erteilten Zeugnisse, nach der Bestätigung des Zivilinvaliditätszustands, der Gehörlosigkeit, der Blindheit, der Behinderung des Subjekts, müssen auch festlegen, ob die Voraussetzungen zum Antrag des Parkausweises für Behinderte erfüllt sind, und ob diejenigen erfüllt sind, die von den steuerlichen Normen zur Inanspruchnahme der Begünstigung für den Kauf von Fahrzeugen beantragt werden. Sie werden in zwei verschiedene Formen erteilt. Die erste Kopie bringt die obengenannten Hinweise in Langform mit sich, die zweite wird hingegen in einer „Omissis“ Fassung erteilt und sie gibt im Teil bezüglich der steuerlichen Begünstigungen nur die Rechtsgrundlagen an (Art. 8 des Gesetzes Nr. 449/1997, Art. 30 Abs. 7 des Gesetzes 388/2000, Art. 6 des Gesetzes Nr. 488/99 und Art. 50 des Gesetzes 342/2000). Für die Berichte, in denen diese Rechtsgrundlagen fehlen, muss der Steuerzahler zur Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen die Ergänzung/die Berichtigung des von der integrierten medizinischen Kommission im Sinne des Art. 20 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 102 vom 3. August 2009 umgewandelt, erteilten Zeugnisses beantragen, außer wenn aus demselben Zeugnis das Zustehen der Begünstigungen eindeutig hervorgehoben kann.

Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Beförderungsmitteln zählen auch nicht geeignete Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von blinden Personen (Gesetz Nr. 138 vom 3. April 2001) und gehörlosen Personen (Gesetz Nr. 381 vom sechsten 20. Mai 1970) bestimmt sind.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen herzugehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Dreh- und Schwenksitzplatz, der das Sitzen von Personen mit Behinderungen im Innenraum des Autos erleichtern soll;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerebeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verhinderten Bewegungsfähigkeiten, Inhaber eines besonderen Führerscheins, steht die Absetzung für die Kosten des Kaufs von anpassungspflichtigen Fahrzeugen zu, nur wenn des Fahrzeugs dem Führungssystem oder der Karosserie und der Innenausstattung des Fahrzeugs angepasst wurde, dem Behinderten das Führen zu erlauben. Für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verhinderten Bewegungsfähigkeiten, die nicht Inhaber eines besonderen Führerscheins steht hingegen die Absetzung zu, unter der Bedingung, dass die Anpassungen die Struktur der Karosserie oder die Innenausstattung des Fahrzeugs betreffen, um die Begleitung des Behinderten zu gewährleisten.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Die Blinde und die Taube können nicht die Absetzung für den Kauf von Motofahrrad in Anspruch nehmen.

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Ab-

kommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des Tuir nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des Tuir wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2019 wird auf das Dekret vom 21. Dezember 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 des 17. Januar 2019 verwiesen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2019 der IRPEF für den Teil, der 7.500 Euro übersteigt.

Falls vorzuziehende Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt. Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela* - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Belgien - Deutschland* - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Frankreich* - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des

geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;

- **Australien** - Sowohl die *öffentlichen* als auch die *privaten Renten* unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die *öffentlichen* als auch die *privaten Renten* unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 12.000 kanadische Dollar oder die entsprechende Summe in Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialversicherungsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) oder öffentliche Rente bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;
- **Schweiz** - Die *öffentlichen Renten* sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die *privaten Renten* werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da wenn sie von dem Italienischen, geleistenden Institut der Quellsteuer unterliegen.

Die von der Schweizerischen Verwaltung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (LPP) bezahlten Renten, eingeschlossen der Leistungen der der Schweizerischen Vorruhestandseinrichtungen oder -instituten, die auf der Grundlage auch von Vorsorgebeiträgen erworben wurden und den eine Quellensteuer in der Schweiz angewandt wurden, und in jedweder Form bezahlten wurden, sind nicht zu erklären, wenn sie einer Quellensteuer von dem sie leistenden Vermittler unterworfen wurden.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten, Anstalten mit akademischer Ausbildung und von der Provinz Bozen ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

■ Aufstellung der Kodes der Regionen

| Region | Kode |
|-------------------------|------|
| Abruzzen | 01 |
| Basilikata | 02 |
| Bozen | 03 |
| Kalabrien | 04 |
| Kampanien | 05 |
| Emilia Romagna | 06 |
| Friaul-Julisch-Venetien | 07 |
| Latum | 08 |
| Ligurien | 09 |
| Lombardei | 10 |
| Marken | 11 |
| Molise | 12 |
| Piemont | 13 |
| Apulien | 14 |
| Sardinien | 15 |
| Sizilien | 16 |
| Toskana | 17 |
| Trient | 18 |
| Umbrien | 19 |
| Aostatal | 20 |
| Venetien | 21 |

■ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen. Nach der durch das Haushaltsgesetz 2018 eingeführten Reform der Besteuerung der Einkommen aus Kapitalbesitz, die einen zeitweiligen Zeitraum vorgesehen hat, in dem das bisherige Steuersystem angewandt wird, sind die Einkünfte aus ausländischer Quelle, die zur Bildung der Gesamteinkünfte beitragen, die Gewinne und andere aus qualifizierten Beteiligungen und Produkten bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr. Zum Gesamteinkommen tragen, auch wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 gebildet wurden, Einkommen aus den folgenden Quellen bei:

- aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ihren Sitz oder Wohnsitz haben und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden;
- aus qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ihren Sitz oder

Wohnsitz haben. Der anzugebende Betrag ist der Betrag vor Abzug der eventuellen im Ausland endgültig und in Italien als Anzahlung operierten Einbehalte. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2019 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außerordentlichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragssteigerung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden. Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

| EINKOMMEN (nach Staffeln) | | | STEUERSATZ (nach Staffeln) | GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN | | |
|---------------------------|-----------|------------------------|-------------------------------|---|---|--------------------------------|
| | bis Euro | 15.000,00 | 23 | 23% auf den Gesamtbetrag | | |
| über Euro | 15.000,00 | und bis Euro 28.000,00 | 27 | 3.450,00 | + | 27% Überschussbetrag 15.000,00 |
| über Euro | 28.000,00 | und bis Euro 55.000,00 | 38 | 6.960,00 | + | 38% Überschussbetrag 28.000,00 |
| über Euro | 55.000,00 | und bis Euro 75.000,00 | 41 | 17.220,00 | + | 41% Überschussbetrag 55.000,00 |
| | über Euro | 75.000,00 | 43 | 25.420,00 | + | 43% Überschussbetrag 75.000,00 |

TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN

| ZEILE | KODE | ABZUG (1) |
|-------|-----------------|---|
| E71 | 1 Spalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ 300,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 150,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt |
| | 2 (Spalte 1) | <ul style="list-style-type: none"> ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 247,90 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt |
| | 3 (Spalte 1) | <ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt |
| E72 | | <ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt |

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

| GESAMTEINKOMMEN (1) | ABSETZBETRAG (EURO) |
|---------------------------------|--|
| nicht über Euro 15.000 | $800 - \frac{110 \times \text{Gesamteinkommen}}{15.000}$ (2) (3) |
| von Euro 15.001 bis Euro 29.000 | 690 |
| von Euro 29.001 bis Euro 29.200 | 700 |
| von Euro 29.201 bis Euro 34.700 | 710 |
| von Euro 34.701 bis Euro 35.000 | 720 |
| von Euro 35.001 bis Euro 35.100 | 710 |
| von Euro 35.101 bis Euro 35.200 | 700 |
| von Euro 35.201 bis Euro 40.000 | 690 |
| von Euro 40.001 bis Euro 80.000 | $690 \times \frac{80.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$ |
| über Euro 80.000 | 0 |

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

| ZAHL DER KINDER | ALTER DER KINDER | ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3) |
|-----------------|-------------------|--|
| 1 | unter 3 Jahre alt | $900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$ |
| | über 3 Jahre alt | $800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$ |
| 2 | unter 3 Jahre alt | $900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$ |
| | über 3 Jahre alt | $800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$ |
| 3 | unter 3 Jahre alt | $900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$ |
| | über 3 Jahre alt | $800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$ |
| 4 | unter 3 Jahre alt | $1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$ |
| | über 3 Jahre alt | $1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$ |
| 5 | unter 3 Jahre alt | $1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$ |
| | über 3 Jahre alt | $1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$ |
| über 5 | | Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter). |

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

| |
|---|
| $750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1) |
| (1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten. |

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

| GESAMTEINKOMMEN (1) | ABSETZBETRAG (2) |
|---------------------------------|---|
| nicht über 8.000 Euro | 1.880 (3) |
| zwischen 8.001 und 28.000 Euro | $978 + \frac{902 \times (28.000 - \text{Gesamteinkommen})}{20.000}$ |
| zwischen 28.001 und 55.000 Euro | $978 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{27.000}$ |
| über 55.000 Euro | 0 |

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

| PERSONEN UNTER 75 JAHREN | |
|---------------------------------|--|
| Gesamteinkommen (1) | Absetzbetrag (2) |
| nicht über 7.750 Euro | 1.725 (3) |
| zwischen 7.751 und 15.000 Euro | $1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$ |
| zwischen 15.001 und 55.000 Euro | $1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$ |
| über 55.000 Euro | 0 |

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

| GESAMTEINKOMMEN (1) | ABSETZBETRAG (2) |
|--------------------------------|---|
| nicht über 4.800 Euro | 1.104 |
| zwischen 4.801 und 55.000 Euro | $1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$ |
| über 55.000 Euro | 0 |

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

| LÄNDER | HÖCHSTER STEUERSATZ | LÄNDER | HÖCHSTER STEUERSATZ |
|---|---------------------|---------------------------------|---------------------|
| Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela | 10% | Malta | 0-15% (1) |
| | | Mauritius | 15-40% (2) |
| Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia | 15% | Georgien, Syrien, Saudi-Arabien | 5-10% (3) |
| | | Armenien | 5-10% (1) |
| | | Oman | 5-10% (3) |
| | | Ghana, Lettland | 5-15% (3) |
| | | Island, Libanon | 5-15% (10) |
| | | Weißrussland, Slowenien | 5-15% (11) |
| | | Thailand | 15-20% (12) |
| Elfenbeinküste | 15-18% (1) | Katar und Vereinigte Staaten | 5-15% (13) |
| Arabische Emirate, Moldau | 5-15% (2) | Indien, Pakistan | 25% |
| Griechenland | 15-35% (3) | Trinidad und Tobago | 20% |

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscaltà internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

(1) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

(2) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.

(4) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

(5) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

(6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

(7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besitzen hat.

(8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.

(9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innehat.

(10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innehat.

(11) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

(12) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

(13) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besitzen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

| | | | | | | | | | |
|--|-----|----------------------------------|-----|------------------------------------|-----|------------------------------------|-----|---|-----|
| ABU DHABI | 238 | CURACAO | 296 | KANADA | 013 | NEUSEELAND | 049 | SRI LANKA | 085 |
| AEGYPTEN | 023 | DÄNEMARK | 021 | KANARISCHE INSELN | 100 | NICARAGUA | 047 | ST. HELENA | 254 |
| AETHIOPIEN | 026 | DEUTSCHLAND | 094 | KAPVERDISCHE INSELN | 188 | NIEDERLANDE | 050 | ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN | 196 |
| AFGHANISTAN | 002 | DOMINICA | 192 | KAROLINENINSELN | 256 | NIGER | 150 | SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK | 078 |
| AJMAN | 239 | DOMINIKANISCHE REPUBLIK | 063 | KAZAKISTAN | 269 | NIGERIEN | 117 | SUDAN | 070 |
| ALAND INSELN | 292 | DUBAI | 240 | KENYA | 116 | NIUE | 205 | SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE SANDWICHINSELN | 283 |
| ALBANIEN | 087 | ECUADOR | 024 | KIRGHIZISTAN | 270 | NORDKOREA | 074 | SÜDKOREA | 084 |
| ALGERIA | 003 | ELFENBEINKÜSTE | 146 | KIRIBATI | 194 | NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN) | 219 | SÜDSUDAN | 297 |
| AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK | 252 | EL SALVADOR | 064 | KOLUMBIEN | 017 | NORFOLK INSELN | 285 | SURINAM | 124 |
| AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN | 221 | ERITREA | 277 | KOMOREN INSELN | 176 | NORWEGEN | 048 | SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN | 286 |
| AMERIKANISCHE SAMOA | 148 | ESTLAND | 257 | KONGO | 145 | OMAN | 163 | SYRIEN | 065 |
| ANDORRA | 004 | FALKLANDINSELN | 190 | KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK) | 018 | ÖSTERREICH | 008 | SWAZILAND | 138 |
| ANGOLA | 133 | FÄRÖER INSELN | 204 | KOSOVO | 291 | PAKISTAN | 036 | TAGIKISTAN | 272 |
| ANGUILLA | 209 | FIJI INSELN | 161 | KOSTARIKA | 019 | PALÄSTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE | 279 | TAIWAN | 022 |
| ANTIGUA UND BARBUDA | 197 | FINNLAND | 028 | KROATIEN | 261 | PALAU | 216 | TANZANIEN | 057 |
| ÄQUATORIALGUINEA | 167 | FRANKREICH | 029 | KUBA | 020 | PANAMA | 051 | THAILAND | 072 |
| ARGENTINIEN | 006 | FRANZÖSISCH POLINESIEN | 225 | KUWAIT | 126 | PAPUA NEU GUINEA | 186 | OSTTIMOR | 287 |
| ARMENIEN | 266 | FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN | 183 | LAOS | 136 | PARAGUAY | 052 | TOGO | 155 |
| ARUBA | 212 | FÜRSTENTUM MONACO | 091 | LESOTHO | 089 | PENON DE VELUZ DE LA GOMERA | 233 | TOKELAU | 236 |
| ASCENSION | 227 | FUJAJYRAH | 241 | LETTLAND | 258 | PERU | 053 | TONGA | 162 |
| AUSTRALIEN | 007 | GABON | 157 | LIBANON | 095 | PHILIPPINEN | 027 | TRINIDAD UND TOBAGO | 120 |
| AZERBAIGIAN | 268 | GAMBIA | 164 | LIBERIEN | 044 | PITCAIRN | 175 | TRISTAN DA CUNHA | 229 |
| AZOREN INSELN | 234 | GEORGIEN | 267 | LIECHTENSTEIN | 090 | POLEN | 054 | TSCHZECHISCHE REPUBLIK | 275 |
| BAHAMAS | 160 | GHANA | 112 | LITAUEN | 259 | PORTORICO | 220 | TUNESIEN | 075 |
| BAHRAIN | 169 | GIBRALTAR | 102 | LUXEMBURG | 092 | PORTUGAL | 055 | TÜRKEI | 076 |
| BANGLADESH | 130 | GIBUTI | 113 | LYBIEN | 045 | QATAR | 168 | TURKMENISTAN | 273 |
| BARBADOS | 118 | GOUGH | 228 | MACAO | 059 | RAS EL KAIMAH | 242 | TURKS E CAICOS (INSELN) | 210 |
| BELGIEN | 009 | GRIECHENLAND | 032 | MADAGASKAR | 104 | REUNION | 247 | TUVALU | 193 |
| BELIZE | 198 | GRENADA | 156 | MADEIRA | 235 | ROMANIA | 061 | UKRAINIEN | 263 |
| BENIN | 158 | GRÖNLAND | 200 | MALAWI | 056 | RUANDA | 151 | UGANDA | 132 |
| BERMUDA | 207 | GUADALUPA | 214 | MALAYSIEN | 106 | RUSSLAND (FÖDERATION) | 262 | UMM AL QAIWAIN | 244 |
| BHUTAN | 097 | GUAM INSEL | 154 | MALDIVEN | 127 | SAINT BARTHELEMY | 293 | UNGARN | 077 |
| BIELORUSSIA | 264 | GUATEMALA | 033 | MALI | 149 | SAINT KITTS UND NEVIS | 195 | URUGUAY | 080 |
| BOLIVIEN | 010 | GUAYANA FRANCOISE | 123 | MALTA | 105 | SAINT LUCIA | 199 | UZBEKISTAN | 271 |
| BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA | 295 | JUERNSEY | 201 | MAN INSELN | 203 | SAINT MARTIN (NÖRDLICH) | 222 | VANUATU | 121 |
| BOSNIEN HERZEGOVINA | 274 | GUINEA | 137 | MAROKKO | 107 | SAINT-PIERRE UND MIQUELON | 248 | VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT | 093 |
| BOTSWANA | 098 | GUINEA BISSAU | 185 | MARSHALL (INSELN) | 217 | SALOMON INSELN | 191 | VENEZUELA | 081 |
| BOUVET INSEL | 280 | GUYANA | 159 | MARTINIQUE | 213 | SAMOA | 131 | VEREINGTE STAATEN VON AMERIKA | 069 |
| BRASILLEN | 011 | HAITI | 034 | MAURITANIEN | 141 | SAN MARINO | 037 | VEREINGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN) | 031 |
| ANTARKTIS | 180 | HEARD UND DIE MCDONALD INSELN | 284 | MAURITIUS | 128 | SAO TOME UND PRINCIPE | 187 | VIETNAM | 062 |
| BRITISCHE JUNGFERNINSELN | 249 | HONDURAS | 035 | MAUYOTTE | 226 | SAUDI ARABIEN | 005 | WAKE INSELN | 178 |
| BRITISCHES TERRITORIUM-INDISCHEN OZEAN | 245 | HONG KONG | 103 | MAZEDONIEN | 278 | SCHWEDEN | 068 | WALLIS UND FUTUNA | 218 |
| BRUNEI DARUSSALAM | 125 | INDIEN | 114 | MEXILLA | 231 | SHARJAH | 189 | WEIHNACHTINSEL | 282 |
| BULGARIEN | 012 | INDONESIEN | 129 | MEXIKO | 046 | SCHWEDEN | 243 | WESTSAHARA | 166 |
| BURKINA FASO | 142 | IRAN | 039 | MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN) | 215 | SIERRA LEONE | 153 | YEMEN | 042 |
| BURUNDI | 025 | IRAQ | 038 | MIDWAYINSELN | 177 | SINGAPORE | 147 | ZAMBIA | 058 |
| CAMPIONE D'ITALIA | 139 | ISLAND | 040 | MOLDAU | 265 | SINT MAARTEN (DUTCH PAR) | 294 | ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK | 143 |
| CEUTA | 246 | ISRAEL | 041 | MONGOLIE | 110 | SLOWAKISCHE REPUBLIK | 276 | ZIMBABWE | 073 |
| CHAFARINAS | 230 | JAMAICA | 082 | MONTENE GRO | 290 | SLOWENIEN | 260 | ZYPERN | 101 |
| CHAGOS INSELN | 255 | JAPAN | 088 | MONTE SERRAT | 208 | SPANIEN | 067 | | |
| CIAD | 144 | JERSEY C.I. | 202 | MONZAMBIQUE | 134 | | | | |
| CHILE | 015 | JORDANIEN | 122 | MYANMAR | 083 | | | | |
| CHINA | 016 | KAIMANINSELN | 211 | NAMIBIA | 206 | | | | |
| CLIPPERTON | 223 | KAMBOTSCHA | 135 | NAURU | 109 | | | | |
| COCOS (KEELING) INSELN | 281 | KAMERUN | 119 | NEPAL | 115 | | | | |
| COOKINSELN | 237 | | | NEU KALEDONIEN | 253 | | | | |

TABELLE 11 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSITZ ZUM 1. JANUAR 2019“ ANZUGEBENDEN KENNNUMMER

| DATUM DER FUSION | NEUE GEMEINDE, DIE 2016, 2017, 2018 UND AM 1. JANUAR 2019 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN | KENNNUMMER DER GEMEINDE | PROVINZ | URSPRÜNGLICHE GEMEINDE | KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE |
|------------------|---|-------------------------|---------|---|------------------------------------|
| 01/01/2016 | MONTESCUDO-MONTE COLOMBO | M368 | RN | Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO | F476 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO | F641 |
| 01/01/2017 | ABETONE CUTIGLIANO | M376 | PT | Ehemalige Gemeinde von ABETONE | A012 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO | D235 |
| 01/01/2017 | ALTA VALLE INTELVI | M383 | CO | Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA | H171 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI | E444 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI | G427 |
| 01/01/2017 | COLLI AL METAURO | M380 | PU | Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIOREALMETAURO | F555 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SALTARA | H721 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA | I670 |
| 01/01/2017 | SAN MARCELLO PITEGLIO | M377 | PT | Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLOPISTOIESE | H980 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO | G715 |
| 01/01/2017 | VALFORNACE | M382 | MC | Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA | G637 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE | D609 |
| 01/03/2017 | SERMIDE E FELONICA | I632 | MN | Ehemalige Gemeinde von SERMIDE | I632 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von FELONICA | D529 |
| 01/01/2018 | CASSANO SPINOLA | M388 | AL | Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA | C005 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA | D941 |
| 01/01/2018 | CENTRO VALLE INTELVI | M394 | CO | Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI | B942 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI | C299 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI | H830 |
| 01/01/2018 | BORGO MANTOVANO | M396 | MN | Ehemalige Gemeinde von PIEVE DI CORIANO | G633 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von REVERE | H248 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von VILLA POMA | F804 |
| 17/02/2018 | BORGO VENETO | M402 | PD | Ehemalige Gemeinde von SALETTO | H705 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SANTA MARGHERITA D'ADIGE | I226 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MEGLIADINO SAN FIDENZIO | F091 |
| 01/01/2019 | BORGOCARBONARA | M406 | MN | Ehemalige Gemeinde von BORGOFRANCO SUL PO | B013 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CARBONARA DI PO | B739 |
| 01/01/2019 | BARBERINO TAVARNELLE | M408 | FI | Ehemalige Gemeinde von BARBERINO VAL D'ELSA | A633 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TAVARNELLE VAL DI PESA | L067 |
| 01/01/2019 | RIVA DEL PO | M410 | FE | Ehemalige Gemeinde von BERRA | A806 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von RO | H360 |
| 01/01/2019 | SORBOLO MEZZANI | M411 | PR | Ehemalige Gemeinde von MEZZANI | F174 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SORBOLO | I845 |
| 01/01/2019 | SOLBIATE CON CAGNO | M412 | CO | Ehemalige Gemeinde von CAGNO | B359 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SOLBIATE | I792 |
| 01/01/2019 | SASSOCORVARO AUDITORE | M413 | PU | Ehemalige Gemeinde von AUDITORE | A493 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SASSOCORVARO | I459 |
| 01/01/2019 | VALDILANA | M417 | BI | Ehemalige Gemeinde von VALLE MOSSO | L606 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TRIVERO | L436 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MOSSO | M304 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SOPRANA | I835 |
| 01/01/2019 | TORRE DE'PICENARDI | L258 | CR | Ehemalige Gemeinde von CA' D'ANDREA | B320 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TORRE DE' PICENARDI | L258 |
| 01/01/2019 | SAN GIORGIO BIGARELLO | H883 | MN | Ehemalige Gemeinde von BIGARELLO | A866 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI MANTOVA | H883 |
| 01/01/2019 | SALUZZO | H727 | CN | Ehemalige Gemeinde von SALUZZO | H727 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CASTELLAR | C140 |

TABELLE 12 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSTZUM ZUM 1. JANUAR 2020“ ANZUGEBEN-
DEN KENNNUMMER

| DATUM DER FUSION | NEUE GEMEINDE, DIE 2016, 2017, 2018 UND 2019 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN | KENNNUMMER DER GEMEINDE | PROVINZ | URSPRÜNGLICHE GEMEINDE | KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE |
|------------------|--|-------------------------|---------|---|------------------------------------|
| 01/01/2016 | MONTESCUDO-MONTE COLOMBO | M368 | RN | Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO | F476 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO | F641 |
| 01/01/2017 | ABETONE CUTIGLIANO | M376 | PT | Ehemalige Gemeinde von ABETONE | A012 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO | D235 |
| 01/01/2017 | ALTA VALLE INTELVI | M383 | CO | Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA | H171 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI | E444 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI | G427 |
| 01/01/2017 | COLLI AL METAURO | M380 | PU | Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIOREAL METAURO | F555 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SALTARA | H721 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA | I670 |
| 01/01/2017 | SAN MARCELLO PITEGLIO | M377 | PT | Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLO PISTOIESE | H980 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO | G715 |
| 01/01/2017 | VALFORNACE | M382 | MC | Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA | G637 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE | D609 |
| 01/03/2017 | SERMIDE E FELONICA | I632 | MN | Ehemalige Gemeinde von SERMIDE | I632 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von FELONICA | D529 |
| 01/01/2018 | CASSANO SPINOLA | M388 | AL | Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA | C005 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA | D941 |
| 01/01/2018 | CENTRO VALLE INTELVI | M394 | CO | Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI | B942 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI | C299 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI | H830 |
| 01/01/2018 | BORGO MANTOVANO | M396 | MN | Ehemalige Gemeinde von PIEVE DI CORIANO | G633 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von REVERE | H248 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von VILLA POMA | F804 |
| 17/02/2018 | BORGO VENETO | M402 | PD | Ehemalige Gemeinde von SALETTO | H705 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SANTA MARGHERITA D'ADIGE | I226 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MEGLIADINO SAN FIDENZIO | F091 |
| 01/01/2019 | BORGOCARBONARA | M406 | MN | Ehemalige Gemeinde von BORGOFRANCO SUL PO | B013 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CARBONARA DI PO | B739 |
| 01/01/2019 | BARBERINO TAVARNELLE | M408 | FI | Ehemalige Gemeinde von BARBERINO VAL D'ELSA | A633 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TAVARNELLE VAL DI PESA | L067 |
| 01/01/2019 | RIVA DEL PO | M410 | FE | Ehemalige Gemeinde von BERRA | A806 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von RO | H360 |
| 01/01/2019 | SORBOLO MEZZANI | M411 | PR | Ehemalige Gemeinde von MEZZANI | F174 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SORBOLO | I845 |
| 01/01/2019 | SOLBIATE CON CAGNO | M412 | CO | Ehemalige Gemeinde von CAGNO | B359 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SOLBIATE | I792 |
| 01/01/2019 | SASSOCORVARO AUDITORE | M413 | PU | Ehemalige Gemeinde von AUDITORE | A493 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SASSOCORVARO | I459 |
| 01/01/2019 | VALDILANA | M417 | BI | Ehemalige Gemeinde von VALLE MOSSO | L606 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TRIVERO | L436 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MOSSO | M304 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SOPRANA | I835 |
| 01/01/2019 | TORRE DE'PICENARDI | L258 | CR | Ehemalige Gemeinde von CA' D'ANDREA | B320 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TORRE DE' PICENARDI | L258 |
| 01/01/2019 | SAN GIORGIO BIGARELLO | H883 | MN | Ehemalige Gemeinde von BIGARELLO | A866 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI MANTOVA | H883 |
| 01/01/2019 | SALUZZO | H727 | CN | Ehemalige Gemeinde von SALUZZO | H727 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CASTELLAR | C140 |
| 30/01/2019 | BORGO VALBELLUNA | M421 | BL | Ehemalige Gemeinde von LENTIAI | C562 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von MEL | F094 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von TRICHIANA | L422 |
| 30/01/2019 | VALBRENTA | M423 | VI | Ehemalige Gemeinde von CAMPOLONGO SUL BRENTA | B547 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CISON DEL GRAPPA | C734 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von SAN NAZARIO | I047 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von VALSTAGNA | L650 |
| 01/02/2019 | LU E CUCCARO MONFERRATO | M420 | AL | Ehemalige Gemeinde von LU | E712 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von CUCCARO MONFERRATO | D194 |
| 20/02/2019 | COLCERESA | M426 | VI | Ehemalige Gemeinde von MASON VICENTINO | F019 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von i MOLVENA | F306 |
| 20/02/2019 | LUSIANA CONCO | M427 | VI | Ehemalige Gemeinde von CONCO | C949 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von LUSIANA | E762 |
| 15/05/2019 | PRESICCE-ACQUARICA | M428 | LE | Ehemalige Gemeinde von PRESICCE | H047 |
| | | | | Ehemalige Gemeinde von ACQUARICA DEL CAPO | A042 |

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|-----------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|---------------|-------------------------------|-------|---------------|----------------------|-------|---------------|---------------------------|-------|
| A001 | ABANO TERME | PD | A134 | ALBAREDO ARNABOLDI | PV | A269 | ANAGNI | FR | A399 | ARIANO IRPINO | AV | A533 | AZZONE | BG |
| A004 | ABBADIA CERRETO | LO | A135 | ALBAREDO PER SAN MARCO | SO | A270 | ANCARANO | TE | A400 | ARIANO NEL POLESINE | RO | A534 | BACENO | VB |
| A005 | ABBADIA LARIANA | LC | A137 | ALBAREDO D'ADIGE | VR | A271 | ANCONA | AN | A401 | ARICCIA | RM | A535 | BACOLI | NA |
| A006 | ABBADIA SAN SALVATORE | SI | A138 | ALBARETO | PR | A272 | ANDALI | CZ | A402 | ARIELLI | CH | A536 | BADALUCCO | IM |
| A007 | ABBASANTA | OR | A139 | ALBARETTO DELLA TORRE | CN | A273 | ANDALO VALTELLINO | SO | A403 | ARIENZO | CE | A537 | BADIA ABTEI. | BZ |
| A008 | ABBATEGGIO | PE | A143 | ALBAVILLA | CO | A274 | ANDALO | TN | A405 | ARIGNANO | TO | A538 | BADIA PAVESE | PV |
| A010 | ABBIETEGRASSO | MI | A145 | ALBENGA | SV | A275 | ANDEZENO | TO | A407 | ARITZO | NU | A539 | BADIA POLESINE | RO |
| A013 | ABRIOLA | PZ | A146 | ALBERA LIGURE | AL | A278 | ANDORA | SV | A409 | ARIZZANO | VB | A540 | BADIA CALAVENA | VR |
| A014 | ACATE | RG | A149 | ALBEROBELLO | BA | A280 | ANDORNO MICCA | BI | A412 | ARLENA DI CASTRO | VT | A541 | BADIA TEDALDA | AR |
| A015 | ACCADIA | FG | A150 | ALBERONA | FG | A281 | ANDRANO | LE | A413 | ARLUNO | MI | A542 | BADOLATO | CZ |
| A016 | ACCEGLIO | CN | A153 | ALBESE CON CASSANO | CO | A282 | ANDRATE | TO | A414 | ARMENO | NO | A544 | BAGALADI | RC |
| A017 | ACCETTURA | MT | A154 | ALBETTONI | VI | A283 | ANDREISI | PN | A415 | ARMENTO | PZ | A546 | BAGHERIA | PA |
| A018 | ACCIANO | AQ | A155 | ALBI | CZ | A284 | ANDRETTA | AV | A418 | ARMO | IM | A547 | BAGNACAVALLI | RA |
| A019 | ACCUMOLI | RI | A157 | ALBIANO D'IVREA | TO | A285 | ANDRIA | BT | A419 | ARMUNGIA | SU | A550 | BAGNARIA | PV |
| A020 | ACERENZA | PZ | A158 | ALBIANO | TN | A286 | ANDRIANO ANDRIAN. | BZ | A421 | ARNARA | FR | A551 | BAGNARA DI ROMAGNA | RA |
| A022 | CERMES .TSCHERMS. | BZ | A159 | ALBIATE | MB | A287 | ANELA | SS | A422 | ARNASCO | SV | A552 | BAGNARA CALABRA | RC |
| A023 | ACERNO | SA | A160 | ALBIDONA | CS | A288 | ANFO | BS | A424 | ARNAD | AO | A553 | BAGNARIA ARSA | UN |
| A024 | ACERRA | NA | A161 | ALBIGNASEGO | PD | A290 | ANGERA | VA | A425 | ARNESANO | LE | A555 | BAGNASCO | CD |
| A025 | ACI BONACCORSI | CT | A162 | ALBINEA | RE | A291 | ANGIARI | AR | A427 | AROLA | VB | A557 | BAGNATICA | BG |
| A026 | ACI CASTELLO | CT | A163 | ALBINO | BG | A292 | ANGIARI | VR | A429 | ARONA | NO | A560 | BAGNI DI LUCCA | LU |
| A027 | ACI CATENA | CT | A164 | ALBIOLO | CO | A293 | ANGOLO TERME | BS | A430 | AROSIO | CO | A561 | MONTECATINI-TERME | PT |
| A028 | ACIREALE | CT | A165 | ALBISOLA MARINA | SV | A294 | ANGRI | SA | A431 | ARPAIA | BN | A562 | SAN GIULIANO TERME | PI |
| A029 | ACI SANT'ANTONIO | CT | A166 | ALBISOLA SUPERIORE | SV | A295 | ANGROGNA | TO | A432 | ARPAISE | BI | A564 | BAGNO A RIPOLI | FI |
| A032 | ACQUAFONDATA | FR | A167 | ALBIZZATE | VA | A296 | ANGUILLARA VENETA | PD | A433 | ARPIO | FR | A565 | BAGNO DI ROMAGNA | FC |
| A033 | ACQUAFORMOSA | CS | A171 | ALBONSE | PV | A297 | ANGUILLARA SABAZIA | RM | A434 | ARQUA PETRARCA | PD | A566 | BAGNOLI IRPINO | AV |
| A034 | ACQUAFREDDA | BS | A172 | ALBOSAGGIA | SO | A299 | ANNICO | CR | A435 | ARQUA POLESINE | RO | A567 | BAGNOLI DEL TRIGNO | IS |
| A035 | ACQUALAGNA | PU | A173 | ALBUGNANO | AT | A300 | CASTELLO DI ANNONE | AT | A436 | ARQUATA SCRIVIA | AL | A568 | BAGNOLI DI SOPRA | PD |
| A038 | ACQUANEGRA SUL CHIESE | MN | A175 | ALBUZZANO | PV | A301 | ANNONE DI BRIANZA | LC | A437 | ARQUATA DEL TRONTO | AP | A569 | BAGNOLO MELLA | BS |
| A039 | ACQUANEGRA CREMONESE | CR | A176 | ALCAMO | TP | A302 | ANNONE VENETO | VE | A438 | ARRE | PD | A570 | BAGNOLO CREMASCO | CR |
| A040 | ACQUAPENDENTE | VT | A177 | ALCARA LI FUSI | ME | A303 | ANZIA | RC | A439 | ARRONE | TR | A571 | BAGNOLO PIEMONTE | CN |
| A041 | ACQUAPPESA | CS | A178 | ALDENO | TN | A304 | ANTEGNATE | BG | A440 | ARZAGO D'ADDA | BG | A572 | BAGNOLO DEL SALENTO | LE |
| A043 | ACQUARO | VV | A179 | ALDINO ALDEIN. | BZ | A305 | ANTEY-SAINT-ANDRE' | AO | A441 | ARSAGO SEPRIO | VA | A573 | BAGNOLO IN PIANO | RE |
| A044 | ACQUASANTA TERME | AP | A180 | ALES | OR | A306 | ANTERIVO .ALTREI. | BZ | A443 | ARSIE' | BL | A574 | BAGNOLO DI PO | RO |
| A045 | ACQUASPARTA | TR | A181 | ALESSANDRIA DELLA ROCCA | AG | A308 | LA MAGDELEINE | AO | A444 | ARSIERO | VI | A575 | BAGNOLO SAN VITO | MN |
| A047 | ACQUAVIVA PICENA | AP | A182 | ALESSANDRIA | AL | A309 | ANTICOLI CORRADO | RM | A445 | ARSITA | TE | A576 | BAGNONE | MS |
| A048 | ACQUAVIVA DELLE FONTI | BA | A183 | ALESSANDRIA DEL CARRETTO | CS | A310 | FIUGGI | FR | A446 | ARSOLI | RM | A577 | BAGNOREGIO | VT |
| A049 | ACQUAVIVA PLATANI | CL | A184 | ALESSANO | LE | A312 | ANTIGNANO | AT | A447 | ARTA TERME | UD | A578 | BAGOLINO | BS |
| A050 | ACQUAVIVA COLLECROCE | CB | A185 | ALEZIO | LE | A313 | ANTILLO | ME | A448 | ARTEGNA | UD | A579 | BAIA E LATINA | CE |
| A051 | ACQUAVIVA D'ISERNIA | IS | A186 | ALFANO | SA | A314 | ANTONIMINA | RC | A449 | ARTENA | RM | A580 | BAIANO | AV |
| A052 | ACQUI TERME | AL | A187 | ALFEDENA | AQ | A315 | ANTRODOCO | RI | A451 | ARTOEGNE | BS | A581 | BAIARDO | IM |
| A053 | ACRI | CS | A188 | ALFANELLO | BS | A317 | ANTRONA SCHIERANCO | VB | A452 | ARVIER | AO | A584 | BAIRO | TO |
| A054 | ACUTO | FR | A189 | ALFIANO NATTA | AL | A318 | ANVERSA DEGLI ABRUZZI | AQ | A453 | ARZACHENA | SS | A586 | BAISO | RE |
| A055 | ADELFA | BA | A191 | ALFONSINE | RA | A319 | ANZANO DEL PARCO | CO | A454 | ARZANA | NU | A587 | BALANGERO | TO |
| A056 | ADRANO | CT | A192 | ALGHERO | SS | A320 | ANZANO DI PUGLIA | FG | A455 | ARZANO | NA | A588 | BALDICHERI D'ASTI | AT |
| A057 | ADRARA SAN MARTINO | BG | A193 | ALGUA | BG | A321 | ANZI | PZ | A458 | ARZERGRANDE | PD | A589 | BALDISSERO D'ALBA | CN |
| A058 | ADRARA SAN ROCCO | BG | A194 | ALI' | ME | A323 | ANZIO | RM | A459 | ARZIGNANO | VI | A590 | BALDISSERO CANAVESE | TO |
| A059 | ADRIA | RO | A195 | ALIA | PA | A324 | ANZOLA DELL'EMILIA | BO | A460 | ASCEA | SA | A591 | BALDISSERO TORINESE | TO |
| A060 | ADRO | BS | A196 | ALIANO | MT | A325 | ANZOLA D'OSSOLA | VB | A461 | ASCIANO | SI | A592 | BALESTRATE | PA |
| A061 | AFFI | VR | A197 | ALICE BEL COLLE | AL | A326 | AOSTA | AO | A462 | ASCOLI PICENO | AP | A593 | BALESTRINO | SV |
| A062 | AFFILE | RM | A198 | ALICE CASTELLO | VC | A327 | APECCHIO | PU | A463 | ASCOLI SARIANO | FG | A594 | BALLABIO | LC |
| A064 | AFRAGOLA | NA | A200 | ALIFE | CE | A328 | APICE | BN | A464 | ASCREA | RI | A597 | BALLAO | SU |
| A065 | AFRICO | RC | A201 | ALI' TERME | ME | A329 | APIRO | MC | A465 | ASIAGO | VI | A599 | BALME | TO |
| A067 | AGAZZANO | PC | A202 | ALIMENA | PA | A330 | APOLLOSA | BN | A466 | ASIGLIANO VERCELLESE | VC | A600 | BALMUCCIA | VC |
| A068 | AGEROLA | NA | A203 | ALMINUSA | PA | A332 | APPIANO SULLA STRADA DEL VINO | AV | A467 | ASIGLIANO VENETO | VI | A601 | BALOCO | VC |
| A069 | AGGIUS | SS | A204 | ALLAI | OR | | EPPAN AN DER | BZ | A468 | SINALUNGA | SI | A603 | BALSORANO | AQ |
| A070 | AGIRA | EN | A205 | ALLEN | AO | A333 | APPIANO GENTILE | CO | A470 | ASOLA | MN | A604 | BALVANO | PZ |
| A071 | AGLIANA | PT | A206 | ALLEGHE | BL | A334 | APPIGNANO | MC | A471 | ASOLO | TV | A605 | BALZOLA | AL |
| A072 | AGLIANO TERME | AT | A207 | ALLERONA | TR | A335 | APPIGNANO DEL TRONTO | AP | A472 | CASPERIA | RI | A606 | BANARI | SS |
| A074 | AGLIE' | TO | A208 | ALLISTE | LE | A337 | APRICA | SO | A473 | ASSAGO | MI | A607 | BANCHETTE | TO |
| A075 | AGNA | PD | A210 | ALLUMIERE | RM | A338 | APRICA | IM | A474 | ASSEMINI | CA | A609 | VILLA VERDE | OR |
| A076 | AGNADELLO | CR | A214 | ALME' | BG | A339 | APRICENA | FG | A475 | ASSISI | PG | A610 | BANNIO ANZINO | VB |
| A077 | AGNANA CALABRA | RC | A215 | VILLA D'ALME' | BG | A340 | APRIGLIANO | CS | A476 | ASSO | CO | A612 | BANZI | PZ |
| A080 | AGNONE | IS | A216 | ALMENNO SAN BARTOLOMEO | BG | A341 | APRILIA | LT | A477 | ASSOLO | OR | A613 | BAONE | PD |
| A081 | VILLA LATINA | FR | A217 | ALMENNO SAN SALVATORE | BG | A343 | AQUARA | SA | A478 | ASSORO | EN | A614 | BARADILI | OR |
| A082 | AGNOSINE | BS | A218 | ALMESE | TO | A344 | AQUILA D'ARROSCIA | IM | A479 | ASTI | AT | A615 | BARAGIANO | PZ |
| A083 | AGORDO | BL | A220 | ALONTE | VI | A345 | L'AQUILA | AQ | A480 | ASUNI | OR | A616 | BARANELLO | CB |
| A084 | AGOSTA | RM | A221 | ALPETTE | TO | A346 | AQUILEIA | UD | A481 | ATELETA | AQ | A617 | BARANO D'ISCHIA | NA |
| A085 | AGRA | VA | A222 | ALPIGNANO | TO | A347 | AQUILONIA | AV | A482 | ATELLA | PZ | A618 | BARANZATE | MI |
| A087 | AGRATE BRIANZA | MB | A223 | ALSENO | PC | A348 | AQUINO | FR | A484 | ATENA LUCANA | SA | A619 | BARASSO | VA |
| A088 | AGRATE CONTURBIA | NO | A224 | ALSERIO | CO | A350 | ARADEO | LE | A485 | ATESSA | CH | A621 | BARATILI SAN PIETRO | OR |
| A089 | AGRIGENTO | AG | A225 | ALTAMURA | BA | A351 | ARAGONA | AG | A486 | ATINA | FR | A625 | BARBANIA | TO |
| A091 | AGROPOLI | SA | A226 | ALTARE | SV | A352 | ARAMENGO | AT | A487 | ATRANI | SA | A626 | BARBARA | AN |
| A092 | AGUGLIANO | AN | A227 | ALTAVILLA MONFERRATO | AL | A354 | ARBA | PN | A488 | ATRI | TE | A628 | BARBARANO ROMANO | VT |
| A093 | AGUGLIARO | VI | A228 | ALTAVILLA IRPINA | AV | A355 | TORTOLI' | NU | A489 | ATRIPALDA | AV | A629 | BARBARESCO | CN |
| A094 | AYAS | AO | A229 | ALTAVILLA MILICIA | PA | A357 | ARBOREA | OR | A490 | ATTIGLIANO | TR | A630 | BARBARIGA | BS |
| A096 | AICURZIO | MB | A230 | ALTAVILLA SILENTINA | SA | A358 | ARBORIO | VC | A491 | ATTIMIS | UD | A631 | BARBATA | AG |
| A097 | AIDOMAGGIORE | OR | A231 | ALTAVILLA VICENTINA | VI | A359 | ARBUS | SU | A492 | ATZARA | NU | A632 | BARBERINO DI MUGELLO | FI |
| A098 | AIDONE | EN | A233 | ALTIDONA | FM | A360 | ARCADE | TV | A494 | AUGUSTA | SR | A634 | BARBIANELLO | PV |
| A100 | AIELLI | AQ | A234 | ALTILIA | CS | A363 | ARCE | FR | A495 | AULETTA | SA | A635 | BARBIANO BARBIAN. | BZ |
| A101 | AIELLO DEL SABATO | AV | A235 | ALTINO | CH | A365 | ARCENE | BG | A496 | AULLA | MS | A637 | BARBONA | PD |
| A102 | AIELLO CALABRO | CS | A236 | ALTISSIMO | VI | A366 | ARCEVIA | AN | A497 | AURANO | VB | A638 | BARCELLONA POZZO DI GOTTO | ME |
| A103 | AIELLO DEL FRIULI | UD | A237 | ALTIVOLE | TV | A367 | ARCHI | CH | A499 | AURIGO | IM | A640 | BARCIS | PN |
| A105 | AIETA | CS | A238 | ALTO | CN | A368 | SAN NICOLO' D'ARCIDANO | OR | A501 | AURONZO DI CADORE | BL | A643 | BARDO | AO |
| A106 | AILANO | CE | A239 | ALTOFONTE | PA | A369 | ARCIDOSSO | GR | A502 | AUSONIA | FR | A645 | BARDELLO | VA |
| A107 | AILOCHE | BI | A240 | ALTOMONTE | CS | A370 | ARCINAZZO ROMANO | RM | A503 | AUSTIS | NU | A646 | BARDI | PR |
| A108 | AYMAVILLES | AO | A241 | ALTOPASCIO | LU | A371 | ARCOISATE | VA | A506 | AVEGNO | GE | A647 | BARDINETO | SV |
| A109 | AIRASCA | TO | A242 | ALVIANO | TR | A372 | ARCO | TN | A507 | AVELENGO HAFLING. | BZ | A650 | BARDOLINO | VR |
| A110 | AIROLA | BN | A243 | ALVIGNANO | CE | A373 | ARCOLA | SP | A508 | AVELLA | AV | A651 | BARDONECCHIA | TO |
| A111 | AIROLE | IM | A244 | ALVITO | FR | A374 | ARCOLE | VR | A509 | AVELLINO | AV | A652 | BAREGGIO | MI |
| A112 | AIRUNO | LC | A245 | ALZANO SCRIVIA | AL | A375 | ARCONATE | MI | A511 | AVERARA | BG | A653 | BARENGO | NO |
| A113 | AISONNE | CN | A246 | ALZANO LOMBARDO | BG | A376 | ARCORE | MB | A512 | AVERSA | CE | A655 | BARESSA | OR |
| A115 | ALA DEI SARDI | SS | A249 | ALZATE BRIANZA | CO | A377 | ARGIGNANO | VI | A514 | AVETRANA | TA | A656 | BARETE | AQ |
| A116 | ALA | TN | A251 | AMALFI | SA | A379 | ARDARA | SS | A515 | AVEZZANO | AQ | A657 | BARGA | LU |
| A117 | ALA DI STURA | TO | A252 | AMANDOLA | FM | A380 | ARDAULI | OR | A516 | AVIANO | PN | A658 | BARGAGLI | GE |
| A118 | ALAGNA | PV | A253 | AMANTEA | CS | A382 | ARDENNO | SO | A517 | AVIATICO | BG | A660 | BARGE | CN |
| A119 | ALAGNA VALSESIA | VC | A254 | AMARO | UD | A383 | ARDESIO | BG | A518 | AVIGLIANA | TO | A661 | BARGHE | BS |
| A120 | ALANNO | PE | A255 | AMARONI | CZ | A385 | ARDORE | RC | A519 | AVIGLIANO | PZ | A662 | BARI | BA |
| A121 | ALANO DI PIAVE | BL | A256 | AMASENO | FR | A386 | ARENA | VV | A520 | AVIO | TN | A663 | BARI SARDO | NU |
| A122 | ALASSIO | SV | A257 | AMATO | CZ | A387 | ARENA PO | PV | A521 | AVISE | AO | A664 | BARIANO | BG |
| A123 | ALATRI | FR | A258 | AMATRICE | RI | A388 | ARENZANO | GE | A522 | AVOLA | SR | A665 | BARICELLA | BO |
| A124 | ALBA | CN | A259 | AMBIVERE | BG | A389 | ARESE | MI | A523 | AVOLASCA | AL | A666 | BARILE | PZ |
| A125 | ALBA ADRIATICA | TE | A261 | AMEGLIA | SP | A390 | AREZZO | AR | A525 | AZEGLIO | TO | A667 | BARISCIANO | AQ |
| A126 | ALBAGI | | | | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|---------------|-------------------------------|-------|
| A677 | BARRALI | SU | A815 | BERZO SAN FERMO | BG | A975 | BONITO | AV | B121 | BRANDIZZO | TO | B276 | BURGOS | SS |
| A678 | BARREA | AQ | A816 | BERZO DEMO | BS | A976 | BONNANARO | SS | B123 | BRANZI | BG | B278 | BURIASCO | TO |
| A681 | BARUMINI | SU | A817 | BERZO INFERIORE | BS | A977 | BONO | SS | B124 | BRAONE | BS | B279 | BUROLO | TO |
| A683 | BARZAGO | LC | A818 | BESANA IN BRIANZA | MB | A978 | BONORVA | SS | B126 | BREBBIA | VA | B280 | BURONZO | VC |
| A684 | BARZANA | BG | A819 | BESANO | VA | A979 | BONVICINO | CN | B128 | BREDA DI PIAVE | TV | B281 | BUSACHI | OR |
| A686 | BARZANO' | LC | A820 | BESATE | MI | A981 | BORBONA | RI | B129 | CASTELVERDE | CR | B282 | BUSALLA | GE |
| A687 | BARZIO | LC | A821 | BESENELLO | TN | A982 | BORCA DI CADORE | BL | B131 | BREGANO | VA | B284 | BUSANO | TO |
| A689 | BASALUZZO | AL | A823 | BESENZONE | PC | A983 | BORDANO | UD | B132 | BREGANZE | VI | B285 | BUSCA | CN |
| A690 | BASCAPPE' | PV | A825 | BESNATE | VA | A984 | BORDIGHERA | IM | B134 | BREGNANO | CO | B286 | BUSCATE | MI |
| A691 | BASCHI | TR | A826 | BESOZZO | VA | A986 | BORDOLANO | CR | B137 | BREMBATE | BG | B287 | BUSCEMI | SR |
| A692 | BASCIANO | TE | A827 | BESSUDE | SS | A987 | BORE | PR | B138 | BREMBATE DI SOPRA | BG | B288 | BUSETO PALIZZOLO | TP |
| A694 | BASELGA DI PINE' | TN | A831 | BETTOLA | PC | A988 | BORRETTO | RE | B141 | BREMBIO | LO | B289 | BUSNAGO | MB |
| A696 | BASELICE | BN | A832 | BETTONA | PG | A989 | BORGARELLO | PV | B142 | BREME | PV | B292 | BUSSERO | MI |
| A697 | BASIANO | MI | A834 | BEURA-CARDEZZA | VB | A990 | BORGARO TORINESE | TO | B143 | BRENDOLA | VI | B293 | BUSSETO | PR |
| A698 | BASICO' | ME | A835 | BEVAGNA | PG | A991 | BORGETTO | PA | B144 | BRENNA | CO | B294 | BUSSI SUL TIRINO | PE |
| A699 | BASIGLIO | MI | A836 | BEVERINO | SP | A992 | BORGHETTO DI VARA | SP | B145 | BRENNERO .BRENNER. | BZ | B295 | BUSSO | CB |
| A700 | BASILIANO | UD | A837 | BEVILACQUA | VR | A993 | BORGHETTO D'ARROSCIA | IM | B149 | BRENO | BS | B296 | BUSSOLENGO | VR |
| A701 | VASANELLO | VT | A841 | BIANCAVILLA | CT | A995 | BORGHETTO LODIGIANO | LO | B150 | BRENTA | VA | B297 | BUSSOLENO | TO |
| A702 | BASSANO BRESCIANO | BS | A842 | BIANCHI | CS | A996 | BORGO VELINO | RI | B152 | BRENTINO BELLUNO | VR | B300 | BUSTO ARSIZIO | VA |
| A703 | BASSANO DEL GRAPPA | VI | A843 | BIANCO | RC | A998 | BORGHETTO DI BORBERA | AL | B153 | BRENTONICO | TN | B301 | BUSTO GAROLFO | MI |
| A704 | BASSANO ROMANO | VT | A844 | BIANDRATE | NO | A999 | BORGHETTO SANTO SPIRITO | SV | B154 | BRENZONE SUL GARDA | VR | B302 | BUTERA | CL |
| A705 | TRONZANO LAGO MAGGIORE | VA | A845 | BIANDRONNO | VA | B001 | BORGI | FC | B156 | BRESCELLO | RE | B303 | BUTI | PI |
| A706 | BASSANO IN TEVERINA | VT | A846 | BIANZANO | BG | B002 | BORGIA | CZ | B157 | BRESCIA | BS | B304 | BUTTAPIETRA | VR |
| A707 | BASSIANO | LT | A847 | BIANZE' | VC | B003 | BORGIALLO | TO | B158 | BRESIO | TN | B305 | BUTTIGLIERA ALTA | TO |
| A708 | BASSIGNANA | AL | A848 | BIANZONE | SO | B005 | BORGIO VEREZZI | SV | B159 | BRESSANA BOTTARONE | PV | B306 | BUTTIGLIERA D'ASTI | AT |
| A709 | BASTIA MONDOVI' | CN | A849 | BIASSONO | MB | B006 | BORGO VALSUGANA | TN | B160 | BRESSANONE BRIXEN. | BZ | B309 | BUTTRIO | UD |
| A710 | BASTIA UMBRA | PG | A850 | BIBBIANO | RE | B007 | BORGO A MOZZANO | LU | B161 | BRESSANVIDO | VI | B310 | SAN PAOLO D'ARGON | BG |
| A712 | BASTIDA PANCARANA | PV | A851 | BIBBIENA | AR | B008 | BORGOROSE | RI | B162 | BRESSO | MI | B311 | CABELLA LIGURE | AL |
| A713 | BASTIGLIA | MO | A852 | BIBBONA | LI | B009 | BORGO D'ALE | VC | B165 | BREZ | TN | B312 | CASTELLO CABIAGLIO | VA |
| A714 | BATTAGLIA TERME | PD | A853 | BIBIANA | TO | B010 | BORGO DI TERZO | BG | B166 | BREZZO DI BEDERO | VA | B313 | CABIATE | CO |
| A716 | BATTIFOLIO | CN | A854 | BICCARI | FG | B012 | MOTTREGGIANA | MN | B167 | BRIAGLIA | CN | B314 | CABRAS | OR |
| A717 | BATTIPAGLIA | SA | A855 | BICINICCO | UD | B014 | SJUARDI | PV | B169 | BRIATICO | VV | B315 | CACCAMO | PA |
| A718 | BATTUDA | PV | A856 | BIDONI' | OR | B015 | BORGOFRANCO D'IVREA | TO | B171 | BRICHERASIO | TO | B317 | POGGIO SANNITA | IS |
| A719 | BAUCINA | PA | A857 | BILERA | VT | B016 | BORGOLAVEZZARO | NO | B172 | BRIENNO | CO | B319 | CACCURI | KR |
| A720 | BOVILLE ERNICA | FR | A859 | BIELLA | BI | B017 | BORGO SAN GIOVANNI | LO | B173 | BRIENZA | PZ | B326 | CADEGLIANO-VICONAGO | VA |
| A721 | BAULADU | OR | A861 | BIENNO | BS | B018 | BORGOMALE | CN | B175 | BRIGA ALTA | CN | B328 | CADELBOSCO DI SOPRA | RE |
| A722 | BAUNEI | NU | A863 | BIENO | TN | B019 | BORGOMANERO | NO | B176 | BRIGA NOVARESE | NO | B332 | CADEO | PC |
| A725 | BAVENO | VB | A864 | BIENTINA | PI | B020 | BORGOMARO | IM | B178 | BRIGNANO GERA D'ADDA | BG | B335 | CADERZONE TERME | TN |
| A728 | BEDERO VALCUVIA | VA | A870 | BINAGO | CO | B021 | BORGOMASINO | TO | B179 | BRIGNANO-FRASCATA | AL | B345 | CADONEGHE | PD |
| A729 | BEDIZZOLE | BS | A872 | BINASCO | MI | B024 | BORGONE SUSA | TO | B180 | BRINDISI | BR | B346 | CADORAGO | CO |
| A730 | BEDOLLO | TN | A874 | BINETTO | BA | B025 | BORGONOVO VAL TIDONE | PC | B181 | BRINDISI MONTAGNA | PZ | B349 | CAERANO DI SAN MARCO | TV |
| A731 | BEDONIA | PR | A876 | BIOGLIO | BI | B026 | BORGO PACE | PV | B182 | BRINZIO | VA | B350 | CASFASSE | TO |
| A732 | BEDULITA | BG | A877 | BIONAZ | AO | B028 | BORGO PRIOLO | PV | B183 | BRIONA | NO | B351 | CAGGIANO | SA |
| A733 | BEE | VB | A878 | BIONE | BS | B029 | BORGORATTO ALESSANDRINO | AL | B184 | BRIONE | BS | B352 | CAGLI | PU |
| A734 | BEINASCO | TO | A880 | BIRORI | NU | B030 | BORGORATTO MORMOROLO | PV | B187 | BRIOSCO | MB | B354 | CAGLIARI | TO |
| A735 | BEINETTE | CN | A881 | BISACCIA | AV | B031 | BORGORICCO | PD | B188 | BRISIGHELLA | RA | B355 | CAGLIO | CO |
| A736 | BELCASTRO | CZ | A882 | BISACQUINO | PA | B033 | BORGO SAN DALMAZZO | CN | B191 | BRISSAGO-VALTRAVAGLIA | VA | B357 | CAGNANO VARANO | FG |
| A737 | BELFIORE | VR | A883 | BISCEGLIE | BT | B034 | FIDENZA | PR | B192 | BRISSEGNE | AO | B358 | CAGNANO AMITERNO | AQ |
| A738 | BELFORTE MONFERRATO | AL | A884 | BISEGNA | AQ | B035 | BORGO SAN GIACOMO | BS | B193 | BRITTOLE | PE | B360 | CAGNO' | TN |
| A739 | BELFORTE DEL CHIENTI | MC | A885 | BISENTI | TE | B036 | BORGO SAN LORENZO | FI | B194 | BRIVIO | LC | B361 | CAIANELLO | CE |
| A740 | BELFORTE ALL'ISAURO | PU | A887 | BISIGNANO | CS | B037 | BORGO SAN MARTINO | AL | B195 | BROCCOSTELLA | FR | B362 | CAIAZZO | CE |
| A741 | BELGIOIOSO | PV | A889 | BISTAGNO | AL | B038 | BORGO SAN SIRO | PV | B196 | BROGLIANO | VI | B364 | CAINES .KUENS. | BZ |
| A742 | BELGIRATE | VB | A891 | BISUSCHIO | VA | B040 | BORGOSATOLLO | BS | B197 | BROGNATURO | VV | B365 | CAINO | BS |
| A743 | BELLA | PZ | A892 | BITETTO | BA | B041 | BORGOSERIA | VC | B198 | BROLO | ME | B366 | CAIOLO | SO |
| A745 | BELLANO | LC | A893 | BITONTO | BA | B042 | BORGO VAL DI TARO | PR | B200 | BRONDELLO | CN | B367 | CAIRANO | AN |
| A746 | BELLANTE | TE | A894 | BITRITTO | BA | B043 | BORGO TICINO | NO | B201 | BRONI | PV | B368 | CAIRATE | VA |
| A747 | BELLARIA-IGEA MARINA | RN | A895 | BITTI | NU | B044 | BORGO TOSSIGNANO | BO | B202 | BRONTE | CT | B369 | CAIRO MONTENOTTE | SV |
| A749 | BELLEGRA | RM | A896 | BIVONA | AG | B046 | BORGO VERCELLI | VC | B203 | BRONZOLO BRANZOLL. | BZ | B371 | CAIVANO | NA |
| A750 | BELLINO | CN | A897 | BIVONIGI | RC | B048 | BORMIDA | SV | B204 | BROSSASCO | CN | B374 | CALABRITTO | AV |
| A751 | BELLINZAGO LOMBARDO | MI | A898 | BIZZARONE | CO | B049 | BORMIO | SO | B205 | BROSSO | TO | B375 | CALALZO DI CADORE | BL |
| A752 | BELLINZAGO NOVARESE | NO | A902 | BLEGGIO SUPERIORE | TN | B051 | BORNASCO | PV | B207 | BROVELLO-CARPUGNINO | VB | B376 | CALAMANDRANA | AT |
| A755 | BELLONA | CE | A903 | BLELLO | BG | B054 | BORNO | BS | B209 | BROZOLO | TO | B377 | CALAMONACI | AG |
| A756 | BELLOSQUARDO | SA | A904 | BLESSAGNO | CO | B055 | BORONEDDU | OR | B212 | BRUGHERIO | MB | B378 | CALANGIANUS | SS |
| A757 | BELLUNO | BL | A905 | BLEVO | CO | B056 | BORORE | NU | B213 | BRUGINE | PD | B379 | CALANNA | RC |
| A759 | BELLUSCO | MB | A906 | BOARA PISANI | PD | B057 | BORRELLO | CH | B214 | BRUGNATE | SP | B380 | CALASCA-CASTIGLIONE | VB |
| A760 | BELMONTE PICENO | FM | A909 | BOBBIO | PC | B058 | BORRIANA | BI | B215 | BRUGNERA | PN | B381 | CALASCIBETTA | EN |
| A761 | BELMONTE DEL SANNIO | IS | A910 | BOBBIO PELLICE | TO | B061 | BORSO DEL GRAPPA | TV | B216 | BRUNO | TV | B382 | CALASCIO | AQ |
| A762 | BELMONTE CALABRO | CS | A911 | BOCA | NO | B062 | BORTIGALI | NU | B217 | BRUMANO | BG | B383 | CALASSETTA | SU |
| A763 | BELMONTE CASTELLO | FR | A912 | BOCCHIGLIERO | CS | B063 | BORTIGIADAS | SS | B218 | BRUNATE | CO | B384 | CALATABIANO | CT |
| A764 | BELMONTE MEZZAGNO | PA | A914 | BOCCIOLETO | VC | B064 | BORUTTA | SS | B219 | BRUNELLO | VA | B385 | CALATAFIMI SEGESTA | TP |
| A765 | BELMONTE IN SABINA | RI | A916 | BOCENAGO | TN | B067 | BORZONASCA | GE | B220 | BRUNICO .BRUNECK. | BZ | B387 | LUNGAVILLA | PV |
| A766 | BELPASSO | CT | A918 | BODIO LOMNAGO | VA | B068 | BOSA | OR | B221 | BRUNO | AT | B388 | CALCATA | VA |
| A768 | BELTSO | CS | A919 | BOFFALORA D'ADDA | LO | B069 | BOSARO | RO | B223 | BRUSAPORTO | BG | B389 | CALCERANICA AL LAGO | TN |
| A769 | BELVEDERE OSTRENSE | AN | A920 | BOFFALORA SOPRA TICINO | MI | B070 | BOSCHI SANT'ANNA | VR | B225 | BRUSASCO | TO | B390 | CALCI | PI |
| A770 | BELVEGLIO | AT | A922 | BOGLIASCO | GE | B071 | BOSCO MARENGO | AL | B227 | BRUSIANO | NA | B391 | CALCIANO | MT |
| A771 | LIZZANO IN BELVEDERE | BO | A925 | BOGNANO | VB | B073 | BOSCO CHIESANUOVA | VR | B228 | BRUSIMPIANO | VA | B392 | CALCINAIA | PI |
| A772 | BELVEDERE DI SPINELLO | KR | A929 | BOGOGNO | NO | B075 | BOSCONERIO | TO | B229 | BRUSNENGO | BI | B393 | CALCINATE | BG |
| A773 | BELVEDERE MARITTIMO | CS | A930 | BOJANO | CB | B076 | BOSCOREALE | NA | B230 | BRUSSON | AO | B394 | CALCINATO | BS |
| A774 | BELVEDERE LANGHE | CN | A931 | BOISSANO | SV | B077 | BOSCOTRECASE | NA | B232 | BRUZZOLO | TO | B395 | CALCIO | BG |
| A776 | BELVI' | NU | A932 | BOLANO | SP | B079 | BOSIA | CN | B234 | BRUZZANO ZEFFIRIO | RC | B396 | CALCO | LC |
| A777 | BEMA | SO | A937 | BOLGARE | BG | B080 | BOSIO | AL | B235 | BUBBIANO | MI | B397 | CALDARO SULLA STRADA DEL VINO | MI |
| A778 | BENE LARIO | CO | A940 | BOLLATE | MI | B081 | BOSISIO PARINI | LC | B236 | BUBBIO | AT | KALTERNAN DE. | BZ | |
| A779 | BENE VAGIENNA | CN | A941 | BOLLENGO | TO | B082 | BOSNASCO | PV | B237 | BUCCHERI | SR | B398 | CALDAROLA | MC |
| A780 | BENESTARE | RC | A942 | NOVA SIRI | MT | B083 | BOSICO | BG | B238 | BUCCHIANICO | CH | B399 | CALDERARA DI RENO | BO |
| A781 | BENETUTTI | SS | A944 | BOLOGNA | BO | B084 | BOSSOLASCO | CN | B239 | BUCCIANO | BN | B400 | CALDES | TN |
| A782 | BENEVELLO | CN | A945 | BOLOGNANO | PE | B085 | BOTRICELLO | CZ | B240 | BUCCINASCO | MI | B402 | CALDIERO | VR |
| A783 | BENEVENTO | BN | A946 | BOLOGNETTA | PA | B086 | BOTRUGNO | LE | B242 | BUCCINO | SA | B403 | CALDOGNO | VI |
| A784 | BENNA | BI | A947 | BOLOGNOLA | MC | B088 | BOTTANUCCO | BG | B243 | BUCINE | AR | B404 | CALDONAZZO | PC |
| A785 | BENTIVOGLIO | BO | A948 | BOLOTANA | NU | B091 | BOTTICINO | BS | B246 | BUDDUSO' | SS | B405 | CALENDASCO | TN |
| A786 | BERBENNO | BG | A949 | BOLSENA | VT | B094 | BOTTIDDA | SS | B247 | BUDOIA | PN | B406 | CALENZANO | FI |
| A787 | BERBENNO DI VALTELLINA | SO | A950 | BOLTIERE | BG | B097 | BOVA | RC | B248 | BUDONI | SS | B408 | CALESTANO | PR |
| A788 | BERCETO | PR | A952 | BOLZANO BOZEN. | BZ | B098 | BOVALINO | RC | B249 | BUDRIO | BO | B409 | CALICE LIGURE | SV |
| A789 | BERCHIDDA | SS | A953 | BOLZANO NOVARESE | NO | B099 | BOVA MARINA | RC | B250 | BUGGERRU | SU | B410 | CALICE AL CORNOVIGLIO | SP |
| A791 | BEREGAZZO CON FIGLIARO | CO | A954 | BOLZANO VICENTINO | VI | B100 | BOVEGNO | BS | B251 | BUGGIANO | PT | B413 | CALIMERA | LE |
| A792 | BEREGUARDO | PV | A955 | BOMARZO | VT | B101 | BOVES | CN | B255 | BUGLIO IN MONTE | SO | B415 | CALITRI | AV |
| A793 | BERGAMASCO | AL | A956 | BOMBA | CH | B102 | BOVEZZO | BS | B256 | BUGNARA | AQ | B416 | CALIZZANO | SV |
| A794 | BERGAMO | BG | A957 | BOMPENSIERE | CL | B104 | BOVINO | FG | B258 | BUGUGGIATE | VA | B417 | CALLABIANA | BI |
| A795 | BERGANTINO | RO | A958 | BOMPIETRO | PA | B105 | BOVISIO-MASCIAGO | MB | B259 | BUJA | UD | B418 | CALLIANO | AT |
| A796 | BERGEGGIO | SV | A959 | BOMPIPORTO | MO | B106 | BOVOLENTA | PD | B261 | BULCIAGO | LC | B419 | CALLIANO | TN |
| A798 | BERGOLO | CN | A960 | BONARCADO | OR | B107 | BOVOLONE | VR | B262 | BULGAROGROSSO | CO | B423 | CALOLZIOCORTE | LC |
| A799 | BERLINGO | BS | A961 | BONASSOLA | SP | B109 | BOZZOLE | AL | B264 | BULTEI | SS | B424 | CALOPEZZATI | CS |
| A801 | BERNALDA | MT | A962 | BONATE SOTTO | BG | B110 | BOZZOLO | MN | B265 | BULZI | SS | B425 | CALOSSO | AT |
| A802 | BERNAREGGIO | MB | A963</ | | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|----------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|---------------|---------------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|
| B434 | CALUSCO D'ADDA | BG | B573 | CANALE | CN | B707 | CAPRIGLIO | AT | B848 | CARTURA | PD | B980 | CASOLA DI NAPOLI | NA |
| B435 | CALUSO | TO | B574 | CANALE D'AGORDO | BL | B708 | CAPRILE | BI | B850 | CARUGATE | MI | B982 | CASOLA VALSENIO | RA |
| B436 | CALVAGESE DELLA RIVIERA | BS | B576 | CANALE MONTERANO | RM | B709 | CAPRINO VERONESE | VR | B851 | CARUGO | CO | B984 | CASOLE D'ELSA | SI |
| B437 | CALVANICO | SA | B577 | CANAL SAN BOVO | TN | B710 | CAPRINO BERGAMASCO | BG | B853 | CARUNCHIO | CH | B985 | CASOLI | CH |
| B439 | CALVATONE | CR | B578 | CANARO | RO | B711 | CAPRIOLO | BS | B854 | CARVICO | BG | B987 | CASORATE SEMPIONE | VA |
| B440 | CALVELLO | PZ | B579 | CANAZEI | TN | B712 | CAPRIVA DEL FRIULI | GO | B856 | CARZANO | TN | B988 | CASORATE PRIMO | PV |
| B441 | CALVENE | VI | B580 | CANCELLARA | PZ | B715 | CAPUA | CE | B857 | CASABONA | KR | B989 | CASOREZZO | MI |
| B442 | CALVENZANO | BG | B581 | CANCELLO ED ARNONE | CE | B716 | CAPURSO | BA | B858 | CASACALENDA | CB | B990 | CASORIA | NA |
| B443 | CALVERA | PZ | B582 | CANDA | RO | B717 | CARAFFA DI CATANZARO | CZ | B859 | CASACANDITELLA | CH | B991 | CASORZO | AT |
| B444 | CALVI | BN | B584 | CANDELA | FG | B718 | CARAFFA DEL BIANCO | RC | B860 | CASAGIOVE | CE | B993 | CASPOGGIO | SO |
| B445 | CALVI RISORTA | CE | B586 | CANDELO | BI | B719 | CARAGLIO | CN | B861 | CASALANGUIDA | CH | B994 | CASSACCO | UD |
| B446 | CALVI DELL'UMBRIA | TR | B587 | CANDIA LOMELLINA | PV | B720 | CARAMAGNA PIEMONTE | CN | B862 | CASALATTICO | FR | B996 | CASSAGO BRIANZA | LC |
| B447 | CALVIGNANO | PV | B588 | CANDIA CANAVESE | TO | B722 | CARAMANICO TERME | PE | B864 | CASALBELTRAME | NO | B997 | CASSANO IIRPINO | AV |
| B448 | CALVIGNASCO | MI | B589 | CANDIANA | PD | B723 | CARANO | TN | B865 | CASALBORDINO | CH | B998 | CASSANO DELLE MURGE | BA |
| B450 | CALVISANO | BS | B590 | CANDIDA | AV | B724 | CARAPELLE | FG | B866 | CASALBORE | AV | B999 | CASSANO VALCUVIA | VA |
| B452 | CALVIZZANO | NA | B591 | CANDIDONI | RC | B725 | CARAPELLE CALVISIO | AQ | B867 | CASALBORGONE | TO | C002 | CASSANO ALL'ONIA | CS |
| B453 | CAMAGNA MONFERRATO | AL | B592 | CANDIOLO | TO | B726 | CARASCO | GE | B868 | CASALBUONO | SA | C003 | CASSANO D'ADDA | MI |
| B455 | CAMAIORÉ | LU | B593 | CANEGRATE | MI | B727 | CARASSAI | AP | B869 | CASALBUTTANO ED UNITI | CR | C004 | CASSANO MAGNAGO | VA |
| B457 | CAMANDONA | BI | B594 | CANELLI | AT | B729 | CARATE BRIANZA | MB | B870 | CASAL CERMELLI | AL | C006 | CASSARO | SR |
| B460 | CAMASTRA | AG | B595 | ORVINIO | RI | B730 | CARATE URIO | CO | B871 | CASCALCIPRANO | CB | C007 | CASSIGLIO | BG |
| B461 | CAMBIAGO | MI | B597 | CANEPINA | VT | B731 | CARAVAGGIO | BG | B872 | CASAL DI PRINCIPE | CE | C013 | PERO | MI |
| B462 | CAMBIANO | TO | B598 | CANEVA | PN | B732 | CARAVATE | VA | B873 | CASALDUNI | BN | C014 | CASSINA DE' PECCHI | MI |
| B463 | CAMBIASCA | VB | B602 | CANICATTI | AG | B733 | CARAVINO | TO | B875 | CASALE LITTA | VA | C020 | CASSINA RIZZARDI | CO |
| B465 | CAMBURZANO | BI | B603 | CANICATTINI BAGNI | SR | B734 | CARAVONICA | IM | B876 | CASALE CORTE CERRO | VB | C022 | CASSINASCIO | VA |
| B466 | SANTELENA SANNITA | IS | B604 | CANINO | VT | B735 | CARBOGNANO | VT | B877 | CASALE DI SCODOSIA | PD | C024 | CASSINA VALSASSINA | LC |
| B467 | CAMERANA | CN | B605 | CANISCHIO | TO | B736 | CARBONARA SCRIVIA | AL | B878 | CASALE MARITTIMO | PI | C027 | CASSINE | AL |
| B468 | CAMERANO | AN | B606 | CANISTRO | AQ | B738 | VILLASIMIUS | SU | B879 | CASALE SUL SILE | TV | C030 | CASSINELLE | AL |
| B469 | CAMERANO CASASCO | AT | B607 | CANNA | CS | B740 | CARBONARA DI NOLA | NA | B880 | CASALECCHIO DI RENO | BO | C033 | CASSINETTA DI LUGAGNANO | MI |
| B470 | CAMERATA PICENA | AN | B608 | CANNALONGA | SA | B741 | CARBONARA AL TICINO | PV | B881 | CASALE CREMASCO-VIDOLASCO | CR | C034 | CASSINO | FR |
| B471 | CAMERATA CORNELLO | BG | B609 | CANNARA | PG | B742 | CARBONATE | CO | B882 | CASALEGGIO BOIRO | AL | C037 | CASSOLA | VI |
| B472 | CAMERATA NUOVA | RM | B610 | CANNERO RIVIERA | VB | B743 | CARBONE | PZ | B883 | CASALEGGIO NOVARA | NO | C038 | CASSOLNOVO | PV |
| B473 | CAMERI | NO | B612 | CANNETO SULL'OGLIO | MN | B744 | CARBONERA | TV | B885 | CASALE MONFERRATO | AL | C040 | CASTAGNA | TE |
| B474 | CAMERINO | MC | B613 | CANNETO PAVESE | PV | B745 | CARBONIA | SU | B886 | CASALEONE | VR | C041 | CASTAGNARO | VR |
| B476 | CAMEROTA | SA | B615 | CANNOBIO | VB | B748 | CARCARE | SV | B887 | CASALETTO LODIGIANO | LO | C044 | CASTAGNETO CARDUCCI | LI |
| B477 | CAMIGLIANO | CE | B616 | CANNOLE | LE | B749 | CARCERI | PD | B888 | CASALETTO SPARTANO | SA | C045 | CASTAGNETO PO | TO |
| B481 | CAMINI | RC | B617 | CANOLO | RC | B752 | CARCOFORO | VC | B889 | CASALETTO CEREDANO | CR | C046 | CASTAGNETO | CN |
| B482 | CAMINO | AL | B618 | CANONICA D'ADDA | BG | B754 | CARDO AL CAMPO | VA | B890 | CASALETTO DI SOPRA | CR | C047 | CASTAGNOLE MONFERRATO | AT |
| B483 | CAMINO AL TAGLIAMENTO | UD | B619 | CANOSA DI PUGLIA | BT | B755 | CARDE' | CN | B891 | CASALETTO VAPRIO | CR | C048 | CASTAGNOLE PIEMONTE | TO |
| B484 | CAMISANO | CR | B620 | CANOSA SANNITA | CH | B756 | CARDETO | RC | B892 | CASALFIUMANESE | BO | C049 | CASTAGNOLE DELLE LANZE | AT |
| B485 | CAMISANO VICENTINO | VI | B621 | CANOSIO | CN | B758 | CARDINALE | CZ | B893 | CASALGRANDE | RE | C050 | CASTANA | PV |
| B486 | CAMMARATA | AG | B624 | CANSANO | AQ | B759 | CARDITO | NA | B894 | CASALGRASSO | CN | C051 | CASTELL'UMBERTO | ME |
| B490 | CAMOGLI | GE | B626 | CANTAGALLO | PO | B760 | CAREGGINE | LU | B895 | CASAL VELINO | SA | C052 | CASTANO PRIMO | MI |
| B491 | CHAMOIS | AO | B627 | CANTALICE | RI | B762 | CAREMA | TO | B896 | CASALINCONTRADA | CH | C053 | CASTEGGIO | PV |
| B492 | CAMPAGNA | SA | B628 | CANTALUPA | TO | B763 | CARENNO | LC | B897 | CASALINO | NO | C055 | CASTEGNATO | BS |
| B493 | CAMPAGNA LUPIA | VE | B629 | CANTALUPO LIGURE | AL | B765 | CARENTO | AL | B898 | CASALMAGGIORE | CR | C056 | CASTEGNERO | VI |
| B494 | CASTEL CAMPAGNANO | CE | B630 | CANTALUPO NEL SANNIO | IS | B766 | CARERI | RC | B899 | CASALMAIOCCO | LO | C057 | CASTELBALDO | PD |
| B496 | CAMPAGNANO DI ROMA | RM | B631 | CANTALUPO IN SABINA | RI | B767 | CARESANA | VC | B900 | CASALMORANO | CR | C058 | CASTEL BARONIA | AV |
| B497 | CAMPAGNATICO | GR | B632 | MANDELA | RM | B768 | CARESANABLOT | VC | B901 | CASALMORO | MN | C059 | CASTELBELFORTE | MN |
| B498 | CAMPAGNOLA CREMASCA | CR | B633 | CANTARANO | AT | B769 | CAREZZANO | AL | B902 | CASALNOCCETO | AL | C060 | CASTELBELLINO | AN |
| B499 | CAMPAGNOLA EMILIA | RE | B634 | CANTALEO | VA | B771 | CARFIZZI | KR | B903 | VILLAPIANA | CS | C062 | CASTELBELLO CIARDES | CS |
| B500 | CAMPANA | CS | B635 | CANTERANO | RM | B772 | CARGEGHE | SS | B904 | CASALNUOVO MONTEROTARO | FG | | CASTELBELL TSCARS. | BZ |
| B501 | CAMPARADA | MB | B636 | CANTIANO | PU | B774 | CARIATI | CS | B905 | CASALNUOVO DI NAPOLI | NA | C063 | CASTELBIANCO | SV |
| B502 | CAMPEGINE | RE | B637 | CANTOIRA | TO | B776 | CARIFE | AV | B906 | SAN PAOLO ALBANESE | PZ | C064 | CASTEL BOGLIONE | AT |
| B504 | CAMPELLO SUL CLITUNNO | PG | B639 | CANTU' | CO | B777 | CARIGNANO | TO | B907 | CASALOLDO | MN | C065 | CASTEL BOLOGNESE | RA |
| B505 | CAMPERTOGNO | VC | B640 | CANZANO | TE | B778 | CARIMATE | CO | B910 | CASALPUSTERLENSE | LO | C066 | CASTELBOTTACCIO | CB |
| B506 | CAMPI SALENTINA | LE | B641 | CANZO | CO | B779 | CARINARO | CE | B911 | CASALROMANO | MN | C067 | CASTELBUONO | PA |
| B507 | CAMPI BISENZIO | FI | B642 | CAORLE | VE | B780 | CARINI | PA | B912 | CASALSERUGO | PD | C069 | CASTELCIVITA | SA |
| B509 | CAMPIGLIA MARITTIMA | LI | B643 | CAORSO | PC | B781 | CARINOLA | CE | B914 | POZZAGLIO ED UNITI | CR | C070 | SERVIGLIANO | FM |
| B510 | VALPRATO SOANA | TO | B644 | CAPACCIO PAESTUM | SA | B782 | CARISIO | VC | B915 | TRINITAPOLI | BT | C072 | CASTELCOVATI | BS |
| B511 | CAMPIGLIA DEI BERICI | VI | B645 | CAPACI | PA | B783 | CARISOLO | TN | B916 | CASALUCE | CE | C073 | CASTELCUOCO | TV |
| B512 | CAMPIGLIONE FENILE | TO | B646 | CAPALBIO | GR | B784 | CARLANTINO | FG | B917 | CASALVECCHIO DI PUGLIA | FG | C074 | CASTELDACCIA | PA |
| B513 | CAMPIONE D'ITALIA | CO | B647 | CAPANNOLI | PI | B785 | CARLAZZO | CO | B918 | CASALVECCHIO SICULO | ME | C075 | CASTEL D'AIANO | BO |
| B514 | CAMPITELLO DI FASSA | TN | B648 | CAPANORI | LU | B787 | CARLENTINI | SR | B919 | CASALVIERI | FR | C076 | CASTEL D'ARIO | MN |
| B515 | CAMPILI | TE | B649 | CAPENA | RM | B788 | CARLINO | UD | B920 | CASALVOLONE | NO | C078 | CASTEL D'AZZANO | VR |
| B516 | CAMPO CALABRO | RC | B650 | CAPERGNANICA | CR | B789 | CARLOFORTE | SU | B921 | CASALZUIGNO | VA | C079 | CASTELLI CALEPIO | BG |
| B519 | CAMPOBASSO | CB | B651 | CAPESTRANO | AQ | B790 | CARLOPOLI | CZ | B922 | CASAMARCIANO | NA | C080 | CASTELDELICI | RN |
| B520 | CAMPOBELLO DI LICATA | AG | B653 | CAPRAGO INTIMIANO | CO | B791 | CARMAGNOLA | TO | B923 | CASAMASSIMA | BA | C081 | CASTELDEFINO | CN |
| B521 | CAMPOBELLO DI MAZARA | TP | B655 | CAPISTRANO | VV | B792 | CARMIANO | LE | B924 | CASAMICCIOLA TERME | NA | C082 | CASTEL DEL GIUDICE | IS |
| B522 | CAMPOCHIARO | CB | B656 | CAPISTRELLO | AQ | B794 | CARMIGNANO | PO | B925 | CASANDRINO | NA | C083 | CASTEL DEL MONTE | AQ |
| B524 | CAMPODARSEGO | PD | B658 | CAPITIGNANO | AQ | B795 | CARMIGNANO DI BRENTA | PD | B927 | CASANOVA LERRONE | SV | C085 | CASTEL DEL PIANO | GR |
| B525 | CAMPODENNO | TN | B660 | CAPIZZI | ME | B796 | CARNAGO | VA | B928 | CASANOVA ELVO | VC | C086 | CASTEL DEL RIO | BO |
| B526 | CAMPO DI GIOVE | AQ | B661 | CAPIZZONE | BG | B798 | CARNATE | MB | B929 | CASANOVA LONATI | PV | C089 | CASTELDIDONE | CR |
| B527 | CAMPODIMELE | LT | B662 | PONTE NELLE ALPI | BL | B799 | CORNEO ALL'ISARCO. KARNEID. | BZ | B932 | CASAPE | RM | C090 | CASTEL DI IERI | AQ |
| B528 | CAMPODIPIETRA | CB | B663 | CAPODIMONTE | VT | B801 | CAROBBO DEGLI ANGELI | BG | B933 | CASAPINTA | BI | C091 | CASTEL DI IUDICA | CT |
| B529 | CAMPO DI TRENS FREIENFELD. | BZ | B664 | CAPO DI PONTE | BS | B802 | CAROLEI | CS | B934 | CASAPROTA | RI | C093 | CASTEL DI LAMA | AP |
| B530 | CAMPODOLCINO | SO | B666 | CAPO D'ORLANDO | ME | B803 | CARONA | BG | B935 | CASAPULLA | CE | C094 | CASTEL DI LUCIO | ME |
| B531 | CAMPODORO | PD | B667 | CAPODRISE | CE | B804 | CARONIA | ME | B936 | CASARANO | LE | C096 | CASTEL DI SANGRO | AO |
| B532 | CAMPOFELICE DI ROCCELLA | PA | B669 | CAPOLIVERI | LI | B805 | CARONNO PERTUSELLA | VA | B937 | CASARGO | LC | C097 | CASTEL DI SASSO | CE |
| B533 | CAMPOFELICE DI FITALIA | PA | B670 | CAPOLONA | AR | B807 | CARONNO VARESE | VA | B938 | CASARILE | MI | C098 | CASTEL DI TORA | RI |
| B534 | CAMPOFILONE | FM | B671 | CAPONAGO | MB | B808 | CAROSINO | TA | B939 | CASARZA LIGURE | GE | C100 | CASTELFIDARDO | AN |
| B535 | CAMPOFIORITO | PA | B672 | CAPORCIANO | AQ | B809 | CAROVIGNO | BR | B940 | CASARSA DELLA DELIZIA | PN | C101 | CASTELFIORENTINO | FI |
| B536 | CAMPOFORMIDO | UD | B674 | CAPOSELE | AV | B810 | CAROVILLI | IS | B941 | CASASCO | AI | C102 | CASTEL FOCOIGNANO | AR |
| B537 | CAMPOFRANCO | CL | B675 | CAPOTERRA | CA | B812 | CARPANETO PIACENTINO | PC | B943 | CASATENOVO | LC | C103 | CASTELFONDO | TN |
| B538 | CAMPO LIGURE | GE | B676 | CAPOVALLÉ | BS | B813 | CARPANZANO | CS | B945 | CASATISMA | PV | C104 | CASTELFORTE | LT |
| B539 | CAMPOGALLIANO | MO | B677 | CAPPADOCIA | AQ | B816 | CARPEGNA | PU | B946 | CASAVATORE | NA | C105 | CASTELFRANCI | AV |
| B540 | CHAMPORCHER | AO | B678 | CAPPELLA MAGGIORE | TV | B817 | CARPENEDOLO | BS | B947 | CASAZZA | BG | C106 | CASTELFRANCO IN MISCANO | BN |
| B541 | CAMPOLLATTARO | BN | B679 | CAPPELLA CANTONE | CR | B818 | CARPENETO | AL | B948 | CASCIA | PG | C107 | CASTELFRANCO EMILIA | MO |
| B542 | CAMPOLI DEL MONTE TABURNO | BN | B680 | CAPPELLA DE' PICENARDI | CR | B819 | CARPI | MO | B949 | CASCIAGO | VA | C108 | CASTROLIBERO | CS |
| B543 | CAMPOLI APPENNINO | FR | B681 | CAPPELLE SUL TAVO | PE | B820 | CARPANO | MI | B950 | CASCINA | PI | C110 | CASTEL VITTORIO | IM |
| B544 | CAMPOLIETO | CB | B682 | CAPRACOTTA | IS | B822 | CARPIGNANO SALENTINO | LE | B952 | SAN GIACOMO VERCELLESE | VC | C111 | CASTELFRANCO VENETO | TV |
| B546 | CAMPOLONGO MAGGIORE | VE | B684 | CAPRAIA E LIMITE | FI | B823 | CARPIGNANO SESIA | NO | B953 | CASCINETTE D'IVREA | TO | C113 | CASTELFRANCO DI SOTTO | PI |
| B549 | CAMPOMAGGIORE | PZ | B685 | CAPRAIA ISOLA | LI | B824 | CURA CARPIGNANO | PV | B954 | CASEI GEROLA | PV | C114 | CASTEL FRENTANO | CH |
| B550 | CAMPOMARINO | CB | B686 | CAPRALBA | CR | B825 | CARPINETI | RE | B955 | CASELETTE | TO | C115 | CASTEL GABBIANO | CR |
| B551 | CAMPOMORONE | GE | B687 | CAPRANICA PRENESTINA | RM | B826 | CARPINETO SINELLO | CH | B956 | CASELLA | GE | C116 | CASTEL GANDOLFO | RM |
| B553 | CAMPO NELL'ELBA | LI | B688 | CAPRANICA | VT | B827 | CARPINETO DELLA NORA | PE | B958 | CASELLE LURANI | LO | C117 | CASTEL GIORGIO | TR |
| B554 | CAMPONOGARA | VE | B689 | MARZABOTTO | BO | B828 | CARPINETO ROMANO | RM | B959 | CASELLE IN PITTARI | SA | C118 | CASTEL GOFFREDO | MN |
| B555 | CAMPORA | SA | B690 | CAPRARICA DI LECCE | LE | B829 | CARPINO | FG | B960 | CASELLE TORINESE | TO | C119 | CASTELGOMBERTO | VI |
| B556 | CAMPORALE | PA | B691 | CAPRAROLA | VT | B830 | CARPINONE | IS | B961 | CASELLE LANDI | LO | C120 | CASTELGRANDE | PZ |
| B557 | CAMPORAGIANO | LU | B692 | CAPRAUNA | CN | B832 | CARRARA | MS | B962 | CASANDICCI | FI | C121 | CASTEL GUELFO DI BOLOGNA | BO |
| B559 | CAMPOROSSO | IM | B693 | CAPRESE MICHELANGELO | AR | B835 | CARRE' | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|---------------------------|-------|---------------|-----------------------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|---------------|----------------------------|-------|
| C136 | CASTELLANETA | TA | C276 | CASTELVECCHIO DI ROCCA BARBENA | SV | C413 | CECCANO | FR | C553 | CERVIA | RA | C699 | CIMOLAIS | PN |
| C137 | CASTELLANUA COPPI | AL | C278 | CASTELVECCHIO CALVISIO | AQ | C414 | CECIMA | PV | C554 | CERVICATI | CS | C700 | CIMONE | TN |
| C139 | CASTELLANZA | VA | C279 | CASTELVECCHIO SUBEQUO | AQ | C415 | CECINA | LI | C555 | CERVIGNANO D'ADDA | LO | C701 | CINAGLIO | AT |
| C141 | CASTELLARANO | RE | C280 | CASTELVENERE | BN | C417 | CEDEGOLO | BS | C556 | CERVIGNANO DEL FRIULI | UD | C702 | CINETO ROMANO | RM |
| C142 | CASTELLAR GUIDOBONO | AL | C282 | VERRES | AO | C418 | CEDRASCO | SO | C557 | CERVINARA | AV | C703 | CINGIA DE' BOTTI | CR |
| C143 | CASTELLARO | IM | C283 | CASTELVETERE SUL CALORE | AV | C420 | CEPALA DIANA | PA | C558 | CERVINO | CE | C704 | CINGOLI | MC |
| C145 | CASTELL'ARQUATO | PC | C284 | CASTELVETERE IN VAL FORTORE | BN | C421 | CEFALU' | PA | C559 | CERVO | IM | C705 | CINIGIANO | GR |
| C147 | CASTELL'AZZARA | GR | C285 | CAULONIA | RC | C422 | CEGGIA | VE | C560 | CERZETO | CS | C707 | CINISELLO BALSAMO | MI |
| C148 | CASTELLEZZO BORMIDA | AL | C286 | CASTELVETRANO | TP | C424 | CEGLIE MESSAPICA | BR | C561 | CESA | CE | C708 | CINISI | PA |
| C149 | CASTELLAZZO NOVARESE | NO | C287 | CASTELVETRO DI MODENA | MO | C426 | CELANO | AQ | C563 | CESANA BRIANZA | LC | C709 | CINO | SO |
| C152 | CASTELLEONE DI SUASA | AN | C288 | CASTELVETRO PIACENTINO | PC | C428 | CELENZA SUL TRIGNO | CH | C564 | CESANA TORINESE | TO | C710 | CINQUEFRONDI | RC |
| C153 | CASTELLEONE | CR | C289 | CASTEL VISCARDI | TR | C429 | CELENZA VALFORTORE | FG | C565 | CESANO BOSCONI | MI | C711 | CINTANO | TO |
| C154 | CASTELLERO | AT | C290 | CASTELVISCONTI | CR | C430 | CELICO | CS | C566 | CESANO MADERNO | MB | C712 | CINTE TESINO | TN |
| C155 | CASTELLETO CERVO | BI | C291 | CASTEL VOLTURNO | CE | C432 | CELLA MONTE | AL | C567 | CESARA | VB | C713 | CINTO EUGANEO | PD |
| C156 | CASTELLETO D'ERRO | AL | C292 | CASTENASO | BO | C435 | CELLA DATI | CR | C568 | CESARO' | ME | C714 | CINTO CAOMAGGIORE | VE |
| C157 | CASTELLETO DI BRANDUZZO | PV | C293 | CASTENEDOLO | BS | C436 | CELLAMARE | BA | C569 | CESATE | MI | C715 | CINZANO | TO |
| C158 | CASTELLETO D'ORBA | AL | C294 | CHATILON | AO | C437 | CELLARA | CS | C573 | CESENA | FC | C716 | CIORLANO | CE |
| C160 | CASTELLETO MERLI | AL | C296 | CASTIGLIONE DEI PEPOLI | BO | C438 | CELLARENGO | AT | C574 | CESENATICO | FC | C717 | SANTA MARIA DEL CEDRO | CS |
| C161 | CASTELLETO MOLINA | AT | C297 | CASTIGLIONE DI SICILIA | CT | C439 | CELLATICA | BS | C576 | CESINALI | AV | C718 | CIPRESSA | IM |
| C162 | CASTELLETO MONFERRATO | AL | C298 | CASTIGLIONE MESSER MARINO | CH | C440 | CELLE ENOMONDO | AT | C577 | CESIOMAGGIORE | BL | C719 | CIRCELLO | BN |
| C165 | CASTELLETO STURA | CN | C300 | CASTIGLIONE OLANA | VA | C441 | CELLE DI MACRA | CN | C578 | CESIO | IM | C722 | CIRIE' | TO |
| C166 | CASTELLETO SOPRA TICINO | NO | C301 | CASTIGLIONE COSENTINO | CS | C442 | CELLE DI SAN VITO | FG | C580 | CESSALTO | TV | C723 | CIRIGLIANO | MT |
| C167 | CASTELLETO UZZONE | CN | C302 | CASTIGLIONE CHIAVARESE | GE | C443 | CELLE LIGURE | SV | C581 | CESSANITI | VV | C724 | CIRIMIDO | CO |
| C169 | CASTELLI | TE | C303 | CASTIGLIONE DI GARFAGNANA | LU | C444 | CELLE DI BULGHERIA | SA | C582 | CESAPALOMBO | MC | C725 | CIRO' | KR |
| C172 | CASTELLINA IN CHIANTI | SI | C304 | CASTIGLIONE D'ADDA | LO | C446 | CELLENO | VT | C583 | CESSOLE | AT | C726 | CIRO' MARINA | KR |
| C173 | CASTELLINALE D'ALBA | CN | C306 | CASTIGLIONE DEL GENOVESI | SA | C447 | CELLERE | VT | C584 | CETARA | SA | C727 | CIS | TN |
| C174 | CASTELLINA MARITTIMA | PI | C307 | CASTIGLIONE TORINESE | TO | C448 | CELLINO SAN MARCO | BR | C585 | CETO | BS | C728 | CISANO BERGAMASCO | BG |
| C175 | CASTELLINO DEL BIFERNO | CB | C308 | CASTIGLIONE A CASOURIA | PE | C449 | CELLINO ATTANASIO | TE | C587 | CETONA | SI | C729 | CISANO SUL NEVA | SV |
| C176 | CASTELLINO TANARO | CN | C309 | CASTIGLIONE DEL LAGO | PG | C453 | CENADI | CZ | C588 | CETRARO | CS | C730 | CISERANO | BG |
| C177 | CASTELLIRI | FR | C310 | CASTIGLIONE DELLA PESCAIA | GR | C456 | CENATE SOPRA | BG | C589 | CEVA | CN | C732 | CISLAGO | VA |
| C178 | CASTELLO DEL MATESE | CE | C311 | COLLEDARA | TE | C457 | CENATE SOTTO | BG | C591 | CEVO | BS | C733 | CISLIANO | MI |
| C181 | CASTELVECCANA | VA | C312 | CASTIGLIONE DELLE STIVIERE | MN | C458 | CENCENIGHE AGORDINO | BL | C593 | CHALLAND-SAINT-ANSELME | AO | C735 | CISON DI VALMARINO | TV |
| C183 | CASTEL CONDINO | TN | C313 | CASTIGLIONE D'ORCIA | SI | C459 | CENE | BG | C594 | CHALLAND-SAINT-VICTOR | AO | C738 | CISSONE | CN |
| C184 | CASTELLO D'AGOGNA | PV | C314 | CASTIGLIONE FALLETO | CN | C461 | CENESELLI | RO | C595 | CHAMBAVE | AO | C739 | CISTERNA D'ASTI | AT |
| C185 | CASTELLO D'ARGILE | BO | C315 | CASTIGLIONE IN TEVERINA | VT | C463 | CENGIO | SV | C596 | CHAMPDEPREAZ | AO | C740 | CISTERNA DI LATINA | LT |
| C186 | CASTELLO DELLAACQUA | SO | C316 | CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO | TE | C466 | CENTALLO | CN | C598 | CHARVENSOD | AO | C741 | CISTERMINO | BR |
| C187 | CASTELLO DI BRIANZA | LC | C317 | CASTIGLIONE TINELLA | CN | C469 | CENTO | FE | C599 | CHERASCO | CN | C742 | CITERNA | PG |
| C188 | CASTELLO DI CISTERNA | NA | C318 | CASTIGLIONE FIBOCCHI | AR | C470 | CENTOLA | SA | C600 | CHEREMULE | SS | C743 | CITTADELLA | PD |
| C189 | CASTELLO-MOLINA DI FIEMME | TN | C319 | CASTIGLIONE FIORENTINO | AR | C471 | CENTURIPPE | EN | C604 | CHIALAMBERTO | TO | C744 | CITTA' DELLA PIEVE | PG |
| C190 | CASTELLO DI GODEGO | TV | C321 | CASTIGNANO | AP | C472 | CENTRACHE | CZ | C605 | CHIAMPÒ | VI | C745 | CITTA' DI CASTELLO | PG |
| C194 | CASTELLO TESINO | TN | C322 | CASTILENTI | TE | C474 | CEPAGATTI | PE | C606 | CHIANCHE | AV | C746 | CITTA'DUCALE | RI |
| C195 | CASTELMUCCHIO | MN | C323 | CASTINO | CN | C476 | CEPPALONI | BN | C608 | CHIANCIANO TERME | SI | C747 | CITTA'NOVA | RC |
| C197 | CASTELMAURO | CB | C324 | CASTIONE DELLA PRESOLANA | BG | C478 | CEPPO MORELLI | VB | C609 | CHIANNI | PI | C749 | CITTAREALE | RI |
| C198 | CASTELMUCCHIO DEI SAURI | FG | C325 | CASTIONE ANDEVENNO | SO | C479 | CEPRANO | FR | C610 | CHIANOCCHIO | FR | C750 | CITTA' SANT'ANGELO | PE |
| C199 | CASTELMUCCHIO INFERIORE | PZ | C327 | CASTIONS DI STRADA | UD | C480 | CERAMI | EN | C612 | CHIARAMONTE GULFI | RG | C751 | CITTIGLIO | VA |
| C200 | CASTELVERRINO | IS | C329 | CASTIRAGA VIDARO | LO | C481 | CERANESI | GE | C613 | CHIARAMONTI | SS | C752 | CIVATE | LC |
| C201 | CASTELMUCCHIO SUPERIORE | PZ | C330 | CASTO | BS | C482 | CERANO D'INTELLI | CO | C614 | CHIARANO | TV | C755 | CIVEZZA | IM |
| C202 | CASTELMUCCHIO VALMAGGIORE | FG | C331 | CASTORANO | AP | C483 | CERANO | NO | C615 | CHIARAVALLE | AN | C756 | CIVEZZANO | TN |
| C203 | CASTEL MADAMA | RM | C332 | CASTREZZATO | BS | C484 | CERANOVA | PV | C616 | CHIARAVALLE CENTRALE | CZ | C757 | CIVIASCO | UD |
| C204 | CASTEL MAGGIORE | BO | C334 | CASTRI DI LECCE | LE | C485 | CERASO | SA | C618 | CHIARI | BS | C758 | CIVIDALE DEL FRIULI | VC |
| C205 | CASTELMAGNO | CN | C335 | CASTRIGNANO DE' GRECI | LE | C486 | CERCEMAGGIORE | CB | C619 | CHIAROMONTE | PZ | C759 | CIVIDATE AL PIANO | BG |
| C206 | CASTELMARTE | CO | C336 | CASTRIGNANO DEL CAPO | LE | C487 | CERCENASCO | TO | C620 | CHIAUCI | IS | C760 | CIVIDATE CAMUNO | BS |
| C207 | CASTELMASSA | RO | C337 | CASTRO | BG | C488 | CERCEPICCOLA | CB | C621 | CHIAVARI | GE | C763 | CIVITA | CS |
| C208 | CASTEL MELLA | BS | C338 | CASTRO DEI VOLSCI | FR | C489 | CERCHIA DI CALABRIA | CS | C623 | CHIAVENNA | SO | C764 | CIVITACAMPOMARANO | CB |
| C209 | CASTELMEZZANO | PZ | C339 | CASTROCARO TERME E TERRA DEL SOLE | FC | C492 | CERCHIO | AQ | C624 | CHIAVERANO | TO | C765 | CIVITA CASTELLANA | VT |
| C210 | CASTELMOLA | ME | C340 | CASTROCIELO | FR | C493 | CERCINO | SO | C625 | CHIENES. KIENS. | BZ | C766 | CIVITA D'ANTINO | AQ |
| C211 | CASTEL MORRONE | CE | C341 | CASTROFILIPPO | AG | C494 | CERCIVENTO | UD | C627 | CHIERI | TO | C767 | LANUVIO | RM |
| C213 | CASTELNOVETTO | PV | C342 | ENNA | EN | C495 | CERCOLA | NA | C628 | CHIESA IN VALMALENCO | SO | C768 | CIVITALUPARELLA | CH |
| C214 | CASTELNUOVO DI CEVA | CN | C343 | CASTRONNO | VA | C496 | CERDA | PA | C629 | CHIESANUOVA | TO | C769 | CIVITANOVA DEL SANNIO | IS |
| C215 | CASTELNUOVO BARIANO | RO | C344 | CASTRONNOVO DI SICILIA | PA | C497 | CERES | TO | C630 | CHIES D'ALPAGO | BL | C770 | CIVITANOVA MARCHE | MC |
| C216 | CASTELNUOVO | TN | C345 | CASTRONNOVO DI SANT'ANDREA | PZ | C498 | CEREA | VR | C631 | CHIESINA UZZANESE | PT | C771 | CIVITAQUANA | PE |
| C217 | CASTELNUOVO DEL FRIULI | PN | C346 | CASTROPIGNANO | CB | C500 | CEREGNANO | RO | C632 | CHIETI | CH | C772 | DURONA | CB |
| C218 | CASTELNUOVO DI SOTTO | RE | C347 | CASTROREALE | ME | C501 | CERENZIA | KR | C633 | CHIEUTI | FG | C773 | CIVITAVECCHIA | RM |
| C219 | CASTELNUOVO NE' MONTI | RE | C348 | CASTROREGGIO | CS | C502 | CERESARA | MN | C634 | CHIEVE | CR | C774 | CIVITELLA IN VAL DI CHIANA | AR |
| C220 | CASTELNUOVO BOZZENTE | CO | C349 | CASTROVILLARI | CS | C503 | CERESETO | AL | C635 | CHIGNOLO D'ISOLA | BG | C776 | CIVITELLA MESSER RAIMONDO | CH |
| C222 | CASTELNUOVO DELLA DAUNIA | FG | C351 | CATANIA | CT | C504 | CERESOLE ALBA | CN | C637 | CHIGNOLO PO | PV | C777 | CIVITELLA DI ROMAGNA | FC |
| C223 | CASTELNUOVO PARANO | FR | C352 | CATANZARO | CZ | C505 | CERESOLE REALE | TO | C638 | CHIOGGIA | VE | C778 | CIVITELLA ALFEDENA | AQ |
| C224 | CASTELNUOVO DI FARFA | RI | C353 | CATENANUOVA | EN | C506 | CERETE | BG | C639 | CHIOMONTE | TO | C779 | CIVITELLA CASANOVA | PE |
| C225 | CASTELNUOVO DEL GARDA | VR | C354 | CATIGNANO | PE | C507 | CERRETO GRUE | AL | C640 | CHIONS | PN | C780 | CIVITELLA D'AGLIANO | PN |
| C226 | CASTELNUOVO BELBO | AT | C356 | CATTOLICA ERACLEA | AG | C508 | CERRETO LOMELLINA | PV | C641 | CHIOPRIS VISCONI | UD | C781 | CIVITELLA DEL TRONTO | TE |
| C227 | CASTELNUOVO BERARDENGA | SI | C357 | CATTOLICA | RN | C509 | CERNAGO | PV | C648 | CHITIGNANO | AR | C782 | CIVITELLA PAGANICO | GR |
| C228 | CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA | LO | C359 | CAUTIANO | BN | C510 | CERIALE | SV | C649 | CHIUDUNO | BG | C783 | CIVITELLA ROVETO | AQ |
| C229 | CASTELNUOVO BORMIDA | AL | C360 | CAVA MANARA | PV | C511 | CERIANA | IM | C650 | CHIUPPANO | VI | C784 | CIVITELLA SAN PAOLO | RM |
| C230 | CASTELNUOVO CALCEA | AT | C361 | CAVA DE' TIRRENI | SA | C512 | CERIANIA LAGHETTO | MB | C651 | CHIURO | SO | C785 | CIVO | SO |
| C231 | CASTELNUOVO CILENTO | SA | C363 | CAVAGLIA | BI | C513 | CERIGNALE | PC | C652 | CHIUSA. KLAUSEN. | BZ | C787 | CLAINO CON OSTENO | CO |
| C232 | CASTELNUOVO DON BOSCO | AT | C364 | CAVAGLIETTO | NO | C514 | CERIGLIANO | FG | C653 | CHIUSA DI PESIO | CN | C789 | UBIALE CLANEZZO | BG |
| C235 | CASTELNUOVO DI CONZA | SA | C365 | CAVAGLIO D'AGOGNA | NO | C515 | CERISANO | CS | C654 | CHIUSA SOLAFANI | PA | C790 | CLAUT | PN |
| C236 | CASTELNUOVO DI GARFAGNANA | LU | C369 | CAVAGNOLLO | TO | C516 | CERMENTATE | CO | C655 | CHIUSA DI SAN MICHELE | TO | C791 | CLAUZETTO | PN |
| C237 | CASTELNUOVO DI PORTO | RM | C370 | CAVAION VERONESE | VR | C517 | CERMIGNANO | TE | C656 | CHIUSAFORTE | UD | C792 | CLAVESANA | CN |
| C240 | CASTELNUOVO MAGRA | SP | C372 | CAVALESE | TN | C518 | CERRETO LAZIALE | RM | C657 | CHIUSANICO | IM | C793 | CLAVIERE | TO |
| C241 | CASTELNUOVO NIGRA | TO | C375 | CAVALLERLEONE | CN | C520 | CERNOBBIO | CO | C658 | CHIUSANO D'ASTI | AT | C794 | CLES | TN |
| C242 | CASTELNUOVO RANGONE | MO | C376 | CAVALLERMAGGIORE | CN | C521 | CERNUSCO LOMBARDONE | LC | C659 | CHIUSANO DI SAN DOMENICO | AV | C795 | CLETO | CS |
| C243 | CASTELNUOVO SCRIVIA | AL | C377 | CAVALLINO | LE | C523 | CERNUSCO SUL NAVIGLIO | MI | C660 | CHIUSAVECCHIA | IM | C796 | CLIVIO | VA |
| C244 | CASTELNUOVO VAL DI CECINA | PI | C378 | CAVALLIRIO | NO | C524 | CERRETO D'ESI | AN | C661 | CHIUSDINO | SI | C797 | CLOZ | TN |
| C245 | CASTELPAGANO | BN | C380 | CAVARENO | TN | C525 | CERRETO SANBITA | BN | C662 | CHIUSI | SI | C800 | CLUSONE | BG |
| C246 | CASTELPETROSO | IS | C381 | CAVARGNA | CO | C527 | CERRETO DI SPOLETO | PG | C663 | CHIUSI DELLA VERNA | AR | C801 | COASSOLE TORINESE | TO |
| C247 | CASTELPIZZUTO | IS | C382 | CAVARIA CON PREMEZZO | VA | C528 | CERRETO D'ASTI | AT | C665 | CHIVASSO | TO | C803 | COAZZE | TO |
| C248 | CASTELPLANIO | AN | C383 | CAVARZERE | VE | C529 | CERRETO GUIDI | FI | C668 | CIANCIANA | AG | C804 | COAZZOLO | BS |
| C250 | CASTELPOTO | BN | C384 | CAVASO DEL TOMBA | TV | C530 | CERRETO LANGHE | CN | C669 | CANOSSA | RE | C806 | COCCAGLIO | AT |
| C251 | CASTELRAIMONDO | MC | C385 | CAVASO NUOVO | PN | C531 | CERRINA MONFERRATO | AL | C670 | CROCETTA DEL MONTELLO | TV | C807 | COCCONATO | AT |
| C252 | CASTEL RITALDI | PG | C387 | CAVATORE | AL | C532 | CERRIONE | BI | C672 | CIBIANA DI CADORE | BL | C810 | COCQUIO-TRIVISAGO | VA |
| C253 | CASTEL ROCCHERO | AT | C388 | JESOLO | VE | C533 | CERRO TANARO | AT | C673 | CICAGNA | GE | C811 | COCULLO | AQ |
| C254 | CASTELROTTO KASTELRUTH. | BZ | C389 | CAVEZZO CARNICO | UD | C534 | CERRO AL VOLTURNO | IS | C674 | CICALA | CZ | C812 | CODEVIGO | PD |
| C255 | CASTEL ROZZONE | BG | C390 | CAVE | RM | C536 | CERRO AL LAMBRO | MI | C675 | CICCIANO | NA | C813 | CODEVILLA | PN |
| C259 | CASTEL SAN GIORGIO | SA | C392 | CAVEDAGO | TN | C537 | CERRO MAGGIORE | MI | C676 | CICERALE | SA | C814 | CODIGORO | FE |
| C261 | CASTEL SAN GIOVANNI | PC | C393 | CAVEDINE | TN | C538 | CERRO VERONESE | VR | C677 | CICILIANO | RM | C815 | CODOGNE' | TV |
| C262 | CASTEL SAN LORENZO | SA | C394 | CAVENAGO D'ADDA | LO | C539 | CERSOSIMO | PZ | C678 | CICOGNOLLO | CR | C816 | CODOGNO | LO |
| C263 | CASTEL SAN NICCOLO' | AR | C395 | CAVENAGO DI BRIANZA | MB | C540 | CERTALDO | FI | C679 | CICONIO | TO | C817 | CODROIPO | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|---------------------------|-------|---------------|---------------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|--------------------------------------|-------|
| C839 | COLICO | LC | C988 | CORCHIANO | VT | D141 | CREDERA RUBBIANO | CR | D298 | DIANO SAN PIETRO | IM | D458 | FARENZA | RA |
| C841 | COLLALTO SABINO | RI | C990 | CORCIANO | PG | D142 | CREMA | CR | D299 | DICOMANO | FI | D459 | FAETO | FG |
| C844 | COLLARMELE | AQ | C991 | CORDENONS | PN | D143 | CREMELLA | LC | D300 | DIGNANO | UD | D461 | FAGAGNA | UD |
| C845 | COLLAZZONE | PG | C992 | CORDIGNANO | TV | D144 | CREMENAGA | VA | D303 | DINAMI | VV | D462 | FAGGETO LARIO | CO |
| C846 | COLLE SANNITA | BN | C993 | CORDOVADO | PN | D145 | CREMENO | LC | D304 | DIPIGNANO | CS | D463 | FAGGIANO | TA |
| C847 | COLLE DI VAL D'ELSA | SI | C995 | COREGLIA LIGURE | GE | D147 | CREMIA | CO | D305 | DISO | LE | D464 | FAGNANO CASTELLO | CS |
| C848 | COLLE UMBERTO | TV | C996 | COREGLIA ANTELMINELLI | LU | D149 | CROCELINO | AL | D309 | DIVIGNANO | NO | D465 | FAGNANO ALTO | AQ |
| C850 | COLLEBRATO | BS | C998 | CORENO AUSONIO | FR | D150 | CREMONA | CR | D310 | DIZZASCO | CO | D467 | FAGNANO OLONA | VA |
| C851 | COLLE BRIANZA | LC | C999 | CORFINIO | AQ | D151 | CREMOSANO | CR | D311 | DOBBIACO_TOBLACH | BZ | D468 | FAI DELLA PAGANELLA | TN |
| C852 | COLLECCHIO | PR | D003 | CORI | LT | D154 | CRESCENTINO | VC | D312 | DOBERDO' DEL LAGO | GO | D469 | FAICCHIO | BN |
| C853 | COLLECORVINO | PE | D004 | CORIANO | RN | D156 | CRESPIADORO | VI | D314 | DOGLIANI | CN | D470 | FALCADE | BL |
| C854 | COLLE D'ANCHISE | CB | D006 | CORIGLIANO D'OTRANTO | LE | D159 | CRESPATIACA | LO | D315 | DOGLIOIA | CH | D471 | FALCIANO DEL MASSICO | CE |
| C855 | COLLEDIMACINE | CH | D007 | CORINALDO | AN | D161 | CRESPINO | RO | D316 | DOGNA | UD | D472 | FALCONARA MARITTIMA | AN |
| C856 | COLLEDIMEZZO | CH | D008 | CORIO | TO | D162 | CRESSA | NO | D317 | DOLCE' | VR | D473 | FALCONARA ALBANESE | CS |
| C857 | COLLE DI TORA | RI | D009 | CORLEONE | PA | D165 | CREVACUORE | BI | D318 | DOLCEACQUA | IM | D474 | FALCONE | ME |
| C858 | COLLEFFERO | RM | D010 | CORLETO PERTICARA | PZ | D166 | CREVALCORE | BO | D319 | DOLCEDO | IM | D475 | FALERIA | VT |
| C859 | COLLEGIOVE | RI | D011 | CORLETO MONFORTE | SA | D168 | CREVOLADOSSOLA | VB | D321 | DOLEGNA DEL COLLIO | GO | D476 | FALERNA | CZ |
| C860 | COLLEGNO | TO | D012 | COURMAYEUR | AO | D170 | CRISPANO | NA | D323 | DOLIANOVA | SU | D477 | FALERONE | FM |
| C862 | COLLELONGO | AQ | D013 | CORMANO | MI | D171 | CRISPANO | TA | D324 | SAN DORLIGO DELLA VALLE | TS | D480 | FALLO | CH |
| C864 | COLLEPARDO | FR | D014 | CORMONS | GO | D172 | CRISSELO | CN | D325 | DOLO | VE | D482 | FALOPPIO | CO |
| C865 | COLLEPASSO | LE | D015 | CORNA IMAGNA | BG | D175 | CROCFIESCHI | GE | D327 | DOLZAGO | LC | D483 | FALVATERRA | FR |
| C866 | COLLEPIETRO | AQ | D016 | CORNALBA | BG | D177 | CRODO | VB | D328 | DOMANICO | CS | D484 | FALZES_PFALZEN | BZ |
| C867 | COLLERETTO CASTELNUOVO | TO | D018 | CORNAREDO | MI | D179 | CROGNALETO | TE | D329 | DOMASO | CO | D486 | FANANO | MO |
| C868 | COLLERETTO GIACOSA | TO | D019 | CORNATE D'ADDA | MB | D180 | CROPALATI | CS | D330 | DOMEGGE DI CADORE | BL | D487 | FANNA | MO |
| C869 | COLLESALVETTI | LI | D020 | CORNEDO VICENTINO | VI | D181 | CROPANI | CZ | D331 | DOMICELLA | AV | D488 | FANO | PU |
| C870 | COLLE SAN MAGNO | FR | D021 | CORNIGLIANO LAUDENSE | LO | D184 | CROSIA | CS | D332 | DOMODOSSOLA | VB | D489 | FANO ADRIANO | TE |
| C871 | COLLESANO | PA | D022 | CORNELIANO D'ALBA | CN | D185 | CROSIO DELLA VALLE | VA | D333 | DOMUS DE MARIA | SU | D490 | FARA GERA D'ADDA | BG |
| C872 | COLLE SANTA LUCIA | BL | D024 | TARQUINIA | VT | D186 | CROTTA D'ADDA | CR | D334 | DOMUSNOVAS | SU | D491 | FARA OLIVANA CON SOLA | BG |
| C875 | COLLETORTO | CB | D026 | CORNIGLIO | PR | D187 | CROVA | VC | D338 | DONNAS | AO | D492 | FARA NOVARESE | NO |
| C876 | COLLEVECCIO | RI | D027 | CORNO DI ROSAZZO | UD | D188 | CROVIANA | TN | D339 | DONATO | BI | D493 | FARA IN SABINA | RI |
| C877 | COLLI DEL TRONTO | AP | D028 | CORNO GIOVINE | LO | D189 | CRUCOLI | KR | D341 | DONGO | CO | D494 | FARA FILIORUM PETRI | CH |
| C878 | COLLI A VOLTURNO | IS | D029 | CORNOVECCHIO | LO | D192 | CUASSO AL MONTE | VA | D344 | DONORI | SU | D495 | FARA SAN MARTINO | CH |
| C879 | COLLIANO | SA | D030 | CORNUDA | TV | D193 | VERONELLA | VR | D345 | DORGALI | NU | D496 | FARA VICENTINO | VI |
| C880 | COLLI SUL VELINO | RI | D033 | MORIMONDO | MI | D195 | CUCCARO VETERE | SA | D346 | DORIO | LC | D497 | FARDELLA | PZ |
| C882 | COLLINAS | SU | D037 | CORREGGIO | RE | D196 | CUCCIAGO | CO | D347 | DORMELLETO | NO | D499 | FARIGLIANO | CN |
| C883 | COLLIO | BS | D038 | CORREZZANA | MB | D197 | CUCEGLIO | TO | D348 | DORNO | PV | D501 | FARINDOLA | PE |
| C884 | COLLOBIANO | VC | D040 | CORREZZOLA | PD | D198 | CUGGIONO | MI | D350 | DORZANO | BI | D502 | FARINI | PC |
| C885 | COLLOREDO DI MONTE ALBANO | UD | D041 | CORRIDO | CO | D199 | CUGLIATE-FABIASCO | VA | D351 | DOSOLO | MN | D503 | FARNESE | VT |
| C886 | COLMURANO | MC | D042 | CORRIDONIA | MC | D200 | CUGLIERI | OR | D352 | DOSSENA | BG | D504 | FARRA D'ISONZO | GO |
| C888 | COLOBRARO | MT | D043 | CORROPOLI | TE | D201 | CUGNOLI | PE | D355 | DOSSO DEL LIRO | CO | D505 | FARRA DI SOLIGO | TV |
| C890 | COLOGNA VENETA | VR | D044 | CORSANO | LE | D202 | CUMIANA | TO | D356 | DOUES | AO | D508 | FASANO | BR |
| C893 | COLOGNE | BS | D045 | CORSICO | MI | D203 | CUMIGNANO SUL NAVIGLIO | CR | D357 | D'OVADOLA | FC | D509 | FASCIA | GE |
| C894 | COLOGNO AL SERIO | BG | D046 | CORSIONE | AT | D204 | CUNARDO | VA | D358 | DOVERA | CR | D510 | FAUGLIA | PI |
| C895 | COLOGNO MONESE | MI | D048 | CORTACCIA SULLA STRADA DEL VINO | | D205 | CUNEO | CN | D360 | DOZZA | BO | D511 | FAULE | CN |
| C897 | COLOGNOLA AI COLLI | VR | | KURTATSCH A. | BZ | D207 | CUNICO | AT | D361 | DRAGONI | CE | D512 | FAVALE DI MALVARO | GE |
| C900 | COLONNA | RM | D049 | CORTALE | CZ | D208 | CURIONE' | TO | D364 | DRAPIA | VV | D513 | VALSINNI | MT |
| C901 | COLONNELLA | TE | D050 | CORTANDONE | AT | D209 | CUPELLO | CH | D365 | DRENA | TN | D514 | FAVARA | AG |
| C902 | COLONNO | CO | D051 | CORTANZE | AT | D210 | CUPRA MARITTIMA | AP | D366 | DRENCHIA | UD | D518 | FAVIGNANA | TP |
| C903 | COLORINA | SO | D052 | CORTAZZONE | AT | D211 | CUPRAMONTANA | AN | D367 | DRESANO | MI | D520 | FAVRIA | TO |
| C904 | COLORNO | PR | D054 | CORTE BRUGNATELLA | PC | D214 | CURCURIS | OR | D371 | DRO | TN | D522 | ORCO FEGLIANO | SV |
| C905 | COLOSIMI | CS | D056 | CORTE DE' CORTESI CON CIGNONE | CR | D216 | CUREGGIO | NO | D372 | DRONERO | CN | D523 | FEISOGGIO | CN |
| C908 | COLTURANO | MI | D057 | CORTE DE' FRATI | CR | D217 | CURIGLIA CON MONTEVASCO | VA | D373 | DRUENTO | TO | D524 | FELETTO | TO |
| C910 | COLZATE | BG | D058 | CORTE FRANCA | BS | D218 | CURINGA | CZ | D374 | DRUOGNO | VB | D526 | FELINO | PR |
| C911 | COMABIO | VA | D061 | CORTEMAGGIORE | PC | D219 | CURINO | BI | D376 | DUALCHI | NU | D527 | FELITTO | SA |
| C912 | COMACCHIO | FE | D062 | CORTEMILIA | CN | D221 | CURNO | BG | D377 | DUBINO | SO | D528 | FELIZZANO | SO |
| C914 | COMANO | MS | D064 | CORTENO GOLGI | BS | D222 | CURON VENOSTA | | D379 | DUEVILLE | VI | D530 | FELTRE | BL |
| C917 | COMAZZO | LO | D065 | CORTENOVA | LC | | GRAUN IM VINSCHGAU. | BZ | D380 | DUGENTA | BN | D531 | FENEGRO' | CO |
| C918 | COMEGLIANS | UD | D066 | CORTENUOVA | BG | D223 | CURSI | LE | D383 | DUINO-AURISINA | TS | D532 | FENESTRELLE | TO |
| C919 | SANTO STEFANO DI CADORE | BL | D068 | CORTE PALASIO | LO | D226 | CURTAROLO | PD | D384 | DUMENZA | VA | D537 | FENIS | AO |
| C920 | COMELICO SUPERIORE | BL | D072 | CORTIGLIONE | AT | D227 | CURTATONE | MN | D385 | DUNO | VA | D538 | FERENTILLO | TR |
| C922 | COMERIO | VA | D075 | CORTINA SULLA STRADA DEL VINO | | D228 | CURTI | CE | D386 | DURAZZANO | BN | D539 | FERENTINO | FR |
| C925 | COMEZANO-CIZZAGO | BS | | KURTINIG AN D. | BZ | D229 | CUSAGO | MI | D388 | DUSINO SAN MICHELE | AT | D540 | FERLA | SR |
| C926 | COMIGNAGO | NO | D076 | CORTINO | TE | D230 | CUSANO MUTRI | BN | D390 | EBOLI | SA | D541 | FERMIGNANO | PU |
| C927 | COMISO | RG | D077 | CORTONA | AR | D231 | CUSANO MILANINO | MI | D391 | EDOLO | BS | D542 | FERMO | FM |
| C928 | COMITINI | AG | D078 | CORVARA | PE | D232 | CUSINO | CO | D392 | EAGNA_NEUMARKT. | BZ | D543 | FERNO | VA |
| C929 | COMIZIANO | NA | D079 | CORVARA IN BADIA CORVARA. | BZ | D233 | CUSTO | BG | D394 | ELICE | PE | D544 | FEROLETO ANTICO | CR |
| C930 | COMMESSAGGIO | MN | D081 | CORVINO SAN QUIRICO | PV | D234 | CUSTONACI | TP | D395 | ELINI | NU | D545 | FEROLETO DELLA CHIESA | CZ |
| C931 | COMMEZZADURA | TN | D082 | CORZANO | BS | D236 | CUTRO | KR | D398 | ELLO | LC | D546 | PIANOPOLI | CZ |
| C933 | COMO | CO | D085 | COSEANO | UD | D237 | CUTROFIANO | LE | D399 | ELMAS | CA | D547 | FERRANDINA | MT |
| C934 | COMPIANO | PR | D086 | COSENZA | CS | D238 | CUVEGLIO | VA | D401 | ELVA | CN | D548 | FERRARA | FE |
| C935 | COMUNANZA | AP | D087 | COSIO D'ARROSCIA | IM | D239 | CUVIO | VA | D402 | EMARESE | AO | D549 | FERRARA DI MONTE BALDO | VR |
| C936 | VALSOLTA | CO | D088 | COSIO VALTELLINO | SO | D243 | DAIANO | TN | D403 | EMPOLI | FI | D550 | FERRAZZANO | CB |
| C937 | COMUN NUOVO | BG | D089 | COSOLETO | RC | D244 | DAIRAGO | MI | D406 | ENDINE GAIANO | BG | D551 | FERRERA DI VARESE | VA |
| C938 | CONA | VE | D092 | COSSANO CANAVESE | TO | D245 | DALMINE | BG | D407 | ENEGO | VI | D552 | FERRERA ERBOGNONE | PV |
| C939 | CONCA DELLA CAMPANIA | CE | D093 | COSSANO BELVO | CN | D246 | DAMBEL | TN | D408 | ENEMONZO | UD | D553 | MONCENISIO | TO |
| C940 | CONCA DEI MARINI | SA | D094 | COSSATO | BI | D247 | DANTA DI CADORE | BL | D410 | ENTRACQUE | CN | D554 | FERRERE | AT |
| C941 | CONCA CASALE | IS | D095 | COSSERIA | SV | D251 | DARFO BOARIO TERME | BS | D411 | ENTRATICO | BG | D555 | FERRIERE | PC |
| C943 | CONCAMARISE | VR | D096 | COSSIGNANO | AP | D253 | DASA' | VV | D412 | ENVIE | CN | D557 | FERRUZZANO | RC |
| C946 | CONCERVIANO | RI | D099 | COSSOGNO | VB | D255 | DAVAGNA | GE | D414 | EPISCOPIA | PZ | D559 | FRACONALTO | AL |
| C948 | CONCESIO | BS | D100 | COSSOINE | SS | D256 | DAVERIO | VA | D415 | ERACLEA | VE | D560 | FIAMIGNANO | RI |
| C950 | CONCORDIA SAGITTARIA | VE | D101 | COSSOMBRATO | AT | D257 | DAVOLI | CZ | D416 | ERBA | CO | D561 | FIANO ROMANO | RM |
| C951 | CONCORDIA SULLA SECCHIA | MO | D102 | COSTA VESCOVATO | AL | D258 | DAZIO | SO | D419 | ERBE' | VR | D562 | FIANO | TO |
| C952 | CONCOREZZO | MB | D103 | COSTA VALLE IMAGNA | BG | D259 | DECIMOMANNU | CA | D420 | ERBEZZO | VR | D564 | FIASTRA | MC |
| C954 | CONDOLFURI | RC | D105 | COSTA DI ROVIGO | RO | D260 | DECIMOPUTZU | SU | D421 | ERBUSCO | BS | D565 | FIAVE' | TN |
| C955 | CONDOVE | TO | D107 | COSTABISSARA | VI | D261 | DECOLLATURA | CZ | D422 | ERCHIE | BR | D566 | POGGIO SAN VICINO | MC |
| C956 | CONDRO' | ME | D108 | COSTACCIARO | PG | D264 | DEGO | SV | D423 | ERICE | TP | D567 | FICARAZZI | PA |
| C957 | CONEGLIANO | TV | D109 | COSTA DE' NOBILI | PV | D265 | DEIVA MARINA | SP | D424 | ERLI | SV | D568 | FICAROLO | PA |
| C958 | CONFIENZA | PV | D110 | COSTA DI MEZZATE | BG | D266 | DELEBIO | SO | D426 | ERTO E CASSO | PN | D569 | FICARRA | ME |
| C959 | CONFIGNI | RI | D111 | COSTA SERINA | BG | D267 | DELIA | CL | D428 | ERVE | LC | D570 | FICULLE | TR |
| C960 | CONFLENTI | CZ | D112 | COSTA MASNAGA | LC | D268 | DELIANUOVA | RC | D429 | ESANATOGLIA | MC | D571 | FIE' ALLO SCILIAN. VOELS AM SCHLERN. | BZ |
| C962 | CONIOLO | AL | D113 | COSTANZANA | VC | D269 | DELICETO | FG | D430 | ESCALAPLANO | SU | D573 | FIEROZZO | TN |
| C963 | CONSELICE | RA | D114 | COSTARAINERA | IM | D270 | DELLO | BS | D431 | ESCOLCA | SU | D574 | FIESCO | CR |
| C964 | CONSELVE | PD | D117 | COSTA VOLPINO | BG | D271 | DEMONE | CN | D433 | EXILLES | TO | D575 | FIESOLE | FI |
| C968 | CONTESSA ENTELLINA | PA | D118 | COSTERMANO SUL GARDA | VR | D272 | DENICE | AL | D434 | ESINE | BS | D576 | FIESSE | BS |
| C969 | CONTIGLIANO | RI | D119 | COSTIGLIOLE D'ASTI | AT | D273 | DENNO | TN | D436 | ESINO LARIO | LC | D577 | FIESSO UMBERTIANO | RO |
| C971 | CONTRADA | AV | D120 | COSTIGLIOLE SALUZZO | CN | D277 | DERNICE | AL | D440 | ESPERIA | FR | D578 | FIESSO D'ARTICO | VE |
| C972 | CONTROGUERRA | TE | D121 | COTIGNOLA | RA | D278 | DEROVERE | CR | D441 | ESPORLATU | SS | D579 | FIGINO SERENZA | CO |
| C973 | CONTRONE | SA | D122 | CROTONE | KR | D279 | DERUTA | PG | D442 | ESTE | PD | D582 | FIGLINE VEGLIATURO | CS |
| C974 | CONTURSI TERME | SA | D123 | COTRONEI | KR | D280 | DERVIO | LC | D443 | ESTERZILI | SU | D585 | GONNOSNO' | OR |
| C975 | CONVERSANO | BA | D124 | COTTANELLO | RI | D281 | DESANA | VC | D444 | ETROUBLES | AO | D586 | FILACCIANO | RM |
| C976 | CONZA DELLA CAMPANIA | AV | D126 | COVO | BG | D284 | DESENZANO DEL GARDA | BS | D445 | EUPILIO | CO | D587 | FILADELFIA | MC |
| C977 | CONZANO | AL | D127 | COZZO | PV | D286 | DESIO | MB | D447 | FABBRICA CURONE | AL | D588 | FILAGO | BG |
| C978 | COPERTINO | LE | D128 | CRACO | MT | D287 | DESULO | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|-------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|
| D597 | FILOTTFRANO | AN | D744 | FOSSATO SERRALTA | CZ | D875 | GALLICANO NEL LAZIO | RM | E015 | GIAROLE | AL | E155 | GRAVINA IN PUGLIA | BA |
| D599 | FINALE EMILIA | MO | D745 | FOSSATO DI VICO | PG | D876 | GALLICCHIO | PZ | E016 | GIARRATANA | RG | E156 | GRAVINA DI CATANIA | CT |
| D600 | FINALE LIGURE | SV | D746 | MONTABELLO IONICO | RC | D878 | GALLIERA | BO | E017 | GIARRE | CT | E158 | GRAZZANISE | CE |
| D604 | FINO DEL MONTE | BG | D748 | FOSSO' | VE | D879 | GALLIERA VENETA | PD | E019 | GIAVE | SS | E159 | GRAZZANO BADOGLIO | CE |
| D605 | FINO MORNASCO | CO | D749 | FOSSOMBRONE | PU | D881 | GALLINARO | FR | E020 | GIAVENO | TO | E160 | GRECCIO | RI |
| D606 | FIORANO AL SERIO | BG | D750 | FOZA | VI | D882 | GALLIO | VI | E021 | GIAVERA DEL MONTELLO | TV | E161 | GRECI | AV |
| D607 | FIORANO MODENESE | MO | D751 | FRABOSA SOPRANA | CN | D883 | GALLIPOLI | LE | E022 | GIBA | SU | E163 | GREGGIO | VC |
| D608 | FIORANO CANAVESE | TO | D752 | FRABOSA SOTTANA | CN | D884 | GALLO MATESE | CE | E023 | GIBELLINA | TP | E164 | GREMIASCO | AL |
| D611 | FIORENZUOLA D'ARDA | PC | D754 | FRAGAGNANO | TA | D885 | GALDODORO | ME | E024 | GIFFLENGA | BI | E165 | GRESSAN | AO |
| D612 | FIRENZE | FI | D755 | FRAGNETO L'ABATE | BN | D886 | GALLUCCIO | CE | E025 | GIFFONE | RC | E167 | GRESSONEY-LA-TRINITE' | AO |
| D613 | FIRENZUOLA | FI | D756 | FRAGNETO MONFORTE | BN | D888 | GALTELLI' | NU | E026 | GIFFONI SEI CASALI | SA | E168 | GRESSONEY-SAINT-JEAN | AO |
| D614 | FIRMO | CS | D757 | FRABOISE | CH | D889 | GALZIGNANO TERME | PD | E027 | GIFFONI VALLE PIANA | SA | E169 | GREVE IN CHIANTI | FI |
| D615 | FISCIANO | SA | D758 | FRAMURA | SP | D890 | GAMALERO | AL | E028 | GIGNESE | VB | E170 | GREZZANO | MI |
| D617 | FIUMALBO | MO | D759 | FRANCIVILLA BISIO | AL | D891 | GAMBARA | BS | E029 | GIGNOD | AO | E171 | GREZZANA | VR |
| D619 | FIUMARA | RC | D760 | FRANCIVILLA D'ETE | FM | D892 | GAMBARANA | PV | E030 | GILDONE | CB | E172 | GRIANTE | CO |
| D621 | FIUME VENETO | PN | D761 | FRANCIVILLA FONTANA | BR | D894 | GAMBASCA | CN | E031 | GIMIGLIANO | CZ | E173 | GRICIGNANO DI AVERSA | CE |
| D622 | FIUMEDINISI | ME | D762 | FRANCIVILLA ANGITOLA | VV | D895 | GAMBASSI TERME | FI | E033 | GIMESTRA | PZ | E177 | GRIGNASCO | NO |
| D623 | FIUMEFREDDO DI SICILIA | CT | D763 | FRANCIVILLA AL MARE | CH | D896 | GAMBATESA | CB | E034 | GINESTRA DEGLI SCHIAVONI | BN | E178 | GRIGNO | TN |
| D624 | FIUMEFREDDO BRUZIO | CS | D764 | FRANCIVILLA MARITTIMA | CS | D897 | GAMBELLARA | VI | E036 | GINOSA | TA | E179 | GRIMACCO | UD |
| D628 | FIUMINATA | MC | D765 | FRANCIVILLA DI SICILIA | ME | D898 | GAMBERALE | CH | E037 | GIOI | SA | E180 | GRIMALDI | CS |
| D629 | FIVIZZANO | MS | D766 | FRANCIVILLA IN SINNI | PZ | D899 | GAMBETTOLA | FC | E038 | GIOIA DEL COLLE | BA | E182 | GRINZANE CAVOUR | CN |
| D630 | FLAIBANO | UD | D767 | FRANCICA | VV | D901 | GAMBOLO' | PV | E039 | GIOIA SANNTICA | CE | E184 | GRISIGNANO DI ZOCCO | VI |
| D634 | FLERO | BS | D768 | FRANCOFONTE | SR | D902 | GAMBUGLIANO | VI | E040 | GIOIA DEI MARSI | AQ | E185 | GRISOLIA | CS |
| D635 | FLORESTA | ME | D769 | FRANCOISE | CE | D903 | GANDELLINO | BG | E041 | GIOIA TAURO | RC | E187 | GRIZZANA MORANDI | BO |
| D636 | FLORIDIA | SR | D770 | FRASCARO | AL | D905 | GANDINO | BG | E043 | GIOIOSA MAREA | ME | E188 | GROGNARDO | AL |
| D637 | FLORINAS | SS | D771 | FRASCAROLO | PV | D906 | GANDOSSO | BG | E044 | GIOIOSA IONICA | RC | E189 | GROMO | BG |
| D638 | FLUMERI | AV | D773 | FRASCATI | RM | D907 | GANGI | PA | E045 | GIOVE | TR | E191 | GRONDONA | AL |
| D639 | FLUMINIMAGGIORE | SU | D774 | FRASCINETO | CS | D909 | GARAGUSO | MT | E047 | GIOVINAZZO | BA | E192 | GRONE | BG |
| D640 | FLUSSIO | OR | D775 | FRASSILONGO | TN | D910 | GARBAGNA | AL | E048 | GIOVO | TN | E193 | GRONTARDO | CR |
| D641 | FOBELLO | VC | D776 | FRASSINELLE POLESINE | RO | D911 | GARBAGNA NOVAESE | NO | E049 | GIRASOLE | NU | E195 | GROPELLO CAIROLI | PV |
| D643 | FOGGIA | FG | D777 | FRASSINELLO MONFERRATO | AL | D912 | GARBAGNATE MILANESE | MI | E050 | GIRIFALCO | CZ | E196 | GROPPARELLO | PC |
| D644 | FOGLIANISE | BN | D780 | FRASSINETO PO | AL | D913 | GARBAGNATE MONASTERO | LC | E052 | GISSI | CH | E199 | GROSSCAVALLO | TO |
| D645 | FOGLIANO REDIPUGLIA | GO | D781 | FRASSINETTO | TO | D915 | GARDA | VR | E053 | GIUGGIANELLO | LE | E200 | GROSIO | SO |
| D646 | FOGLIZZO | TO | D782 | FRASSINO | CN | D917 | GARDONE RIVIERA | BS | E054 | GIUGLIANO IN CAMPANIA | NA | E201 | GROSOTTO | SO |
| D649 | FOIANO DELLA CHIANA | AR | D783 | FRASSINORO | MO | D918 | GARDONE VAL TROMPIA | BS | E055 | GIULIANA | PA | E202 | GROSSETO | GR |
| D650 | FOIANO DI VAL FORTORE | BN | D784 | FRASSO TELESINO | BN | D920 | GARESSIO | CN | E056 | GIULIANO TEATINO | CH | E203 | GROSSO | TO |
| D651 | FOLGARIA | TN | D785 | FRASSO SABINO | RI | D921 | GARGALLO | NO | E057 | GIULIANO DI ROMA | FR | E204 | GROTTFERRATA | RM |
| D652 | FOLIGNANO | AP | D786 | UMBERTIDE | PG | D923 | GARGAZZONE GARGAZON. | BZ | E058 | GIULIANOVA | TE | E205 | GROTTAGLIE | TA |
| D653 | FOLIGNO | PG | D787 | FRATTA TODINA | PG | D924 | GARGIVANO | BS | E060 | GIUNGANO | SA | E206 | GROTTAMINARDA | AV |
| D654 | FOLLINA | TV | D788 | FRATTA POLESINE | RO | D925 | GARLASCO | PV | E061 | GIURDIGNANO | LE | E207 | GROTTAMMARE | AP |
| D655 | FOLLO | SP | D789 | FRATTAMAGGIORE | NA | D926 | GARLATE | LC | E062 | GIUSSAGO | PV | E208 | GROTTAZZOLINA | FM |
| D656 | FOLLONICA | GR | D790 | FRATTAMINORE | NA | D927 | GARLENDIA | SV | E063 | GIUSSANO | MB | E209 | GROTTE | AG |
| D660 | FOMBIO | LO | D791 | FRATTE ROSA | PU | D928 | GARNIGA TERME | TN | E064 | GIUSTENICE | SV | E210 | GROTTE DI CASTRO | VT |
| D661 | FONDACHELLI-FANTINA | ME | D793 | FRAZZANO' | ME | D930 | GARZENO | CO | E065 | GIUSTINO | TN | E212 | GROTTERIA | RC |
| D662 | FONDI | LT | D794 | FREGONA | TV | D931 | GARZIGLIANA | TO | E066 | GIUSVALLA | SV | E213 | GROTTOLE | MT |
| D663 | FONDO | TN | D796 | FRESAGRANINARIA | CH | D932 | GASPERINA | CZ | E067 | GIVOLETTO | TO | E214 | GROTTOLELLA | AV |
| D665 | FONNI | NU | D797 | FRESONARA | AL | D933 | GASSINO TORINESE | TO | E068 | GIZZERIA | CZ | E215 | GRUARO | VE |
| D666 | FONTAINEMORE | AO | D798 | FRIGENTO | AV | D934 | GATTATICO | RE | E069 | GLORENZA GLURNS. | BZ | E216 | GRUGLIASCO | TO |
| D667 | FONTANA LIRI | FR | D799 | FRIGNANO | CE | D935 | GATTEO | FC | E070 | SESTA GODANO | SP | E217 | GRUMELLO CREMONESE ED UNITI | CR |
| D668 | FONTANELICE | BO | D801 | VILLA DI BRIANO | CE | D938 | GATTINARA | VC | E071 | GODEGA DI SANT'URBANO | TV | E219 | GRUMELLO DEL MONTE | BG |
| D670 | FONTANAFREDDA | PN | D802 | FRINCO | AT | D940 | GAVARDO | BS | E072 | GODIASCO SALICE TERME | PV | E221 | GRUMENTO NOVA | PZ |
| D671 | FONTANAROSA | AV | D803 | FRISA | CH | D942 | GAVELLO | RO | E074 | GODRANO | PA | E223 | GRUMO APPULA | BA |
| D672 | FONTANELLA | BG | D804 | FRISANCO | PN | D943 | GAVERINA TERME | BG | E078 | GOITO | MN | E224 | GRUMO NEVANO | NA |
| D673 | FONTANELLATO | PR | D805 | FRONT | TO | D944 | GAVI | AL | E079 | GOLASECCA | VA | E226 | GRUMO DELLE ABBADESSE | VI |
| D674 | FONTANELLE | TV | D807 | FRONTINO | PU | D945 | GAVIGNANO | RM | E081 | GOLFERENZO | PV | E227 | GUAGNANO | LE |
| D675 | FONTANETTO D'AGOGNA | NO | D808 | FRONTONE | PU | D946 | GAVIRATE | VA | E082 | GOMBITO | CR | E228 | GUALDO | MC |
| D676 | FONTANETTO PO | VC | D810 | FROSINONE | FR | D947 | GAVOI | NU | E083 | GONARS | UD | E229 | GUALDO CATTANEO | PG |
| D677 | FONTANIGARDO | GE | D811 | FROSOLONE | IS | D948 | GAVORRANO | GR | E084 | GONI | SU | E230 | GUALDO TADINO | PG |
| D678 | FONTANILE | AT | D812 | FROSSASCO | TO | D949 | GAZOLDO DEGLI IPPOLITI | MN | E085 | GONNOSFANADIGA | SU | E232 | GUALTIERI | RE |
| D679 | FONTANIVA | PD | D813 | FRUGAROLO | AL | D951 | GAZZADA SCHIANO | VA | E086 | GONNESA | SU | E233 | GUALTIERI SICAMINO' | ME |
| D680 | FONTE | TV | D814 | FUBINE MONFERRATO | AL | D952 | GAZZANIGA | BG | E087 | GONNOSCODINA | OR | E234 | GUAMAGGIORE | SU |
| D681 | FONTECCHIO | AQ | D815 | FUCECCHIO | FI | D956 | GAZZO | PD | E088 | GONNOSTRAMATZA | OR | E235 | GUANZATE | CO |
| D682 | FONTECHIARI | FR | D817 | FUIPIANO VALLE IMAGNA | BG | D957 | GAZZO VERONESE | VR | E089 | GONZAGA | MN | E236 | GUARCINO | FR |
| D683 | FONTEGRECA | CE | D818 | FUMANE | VR | D958 | GAZZOLA | PC | E090 | GORDONA | SO | E237 | GUARDABOSONE | VC |
| D684 | FONTEONO | BG | D819 | FUMONE | FR | D959 | GAZZUOLO | MN | E091 | GORGA | RM | E238 | GUARDAMIGLIO | LO |
| D685 | FONTEVIVIO | PR | D821 | FUNES VILLINOESS. | BZ | D960 | GELA | CL | E092 | GORGO AL MONTICANO | TV | E239 | GUARDAVALLE | CZ |
| D686 | FONZASO | BL | D823 | FURCI | CH | D961 | GEMMANO | RN | E093 | GORGOLIONE | MT | E240 | GUARDA VENETA | RO |
| D688 | FOPPOLO | BG | D824 | FURCI SICULO | ME | D962 | GEMONA DEL FRIULI | UD | E094 | GORGONZOLA | MI | E241 | GUARDEA | TR |
| D689 | FORANO | RI | D825 | FURNARI | ME | D963 | GEMONIO | VA | E096 | GORIANO SICOLI | AQ | E242 | GUARDIA PIEMONTESE | CS |
| D690 | SAN GIOVANNI TEATINO | CH | D826 | FURORE | SA | D964 | GENAZZANO | RM | E098 | GORIZIA | GO | E243 | GUARDIAGRELE | CH |
| D691 | FORCE | AP | D827 | FURTEI | SU | D965 | GENGA | AN | E100 | GORLAGO | BG | E244 | GUARDIALEFIERA | CB |
| D693 | FORCHIA | BN | D828 | FUSCALDO | CS | D966 | GENIVOLTA | CR | E101 | GORLA MAGGIORE | VA | E245 | GUARDIA LOMBARDI | AV |
| D694 | FORCOLIA | SO | D829 | FUSIGNANO | RA | D967 | GENOLA | CN | E102 | GORLA MINORE | VA | E246 | GUARDIA PERTICARA | PZ |
| D695 | FORDONGIANUS | OR | D830 | FUSINE | SO | D968 | GENONI | SU | E103 | GORLE | BG | E248 | GUARDIAREGIA | CB |
| D696 | FORENZA | PZ | D832 | FUTANI | SA | D969 | GENOVA | GE | E104 | GORNATE-OLONA | VA | E249 | GUARDIA SANFRAMONDI | BN |
| D697 | FORESTO SPARSO | BG | D834 | GABBIONETA BINANUOVA | CR | D970 | GENURI | SU | E106 | GORNO | BG | E250 | GUARDISTALLO | PI |
| D700 | FORGARIA NEL FRIULI | UD | D835 | GABIANO | AL | D971 | GENZANO DI LUCANIA | PZ | E107 | GORO | FE | E251 | GUARENNE | CN |
| D701 | FORINO | AV | D836 | GABICCE MARE | PU | D972 | GENZANO DI ROMA | RM | E109 | GORRETO | GE | E252 | GUASILA | SU |
| D702 | FORIO | NA | D839 | GABY | AO | D974 | GENARO LARIO | CO | E111 | GORZEGNO | CN | E253 | GUASTALLA | RE |
| D703 | FORLI' DEL SANNIO | IS | D841 | GADESCO PIEVE DELMONA | CR | D975 | GERACE | RC | E113 | GOSALDO | BL | E255 | GUAZZORA | AL |
| D704 | FORLI' | FC | D842 | GADONI | NU | D976 | LOCRI | RC | E114 | GOSSOLENGO | PC | E256 | GUBBIO | PG |
| D705 | FORLIMPOPOLI | FC | D843 | GAETA | LT | D977 | GERACI SICULO | PA | E115 | GOTTASECCA | CN | E258 | GUDO VISCONTI | MI |
| D706 | FORMAZZA | VB | D844 | GAGGI | ME | D978 | GERANO | RM | E116 | GOTTOLENGO | BS | E259 | GUGLIONESI | CB |
| D707 | FORMELLO | RM | D845 | GAGGIANO | MI | D980 | GERENZAGO | PV | E118 | GOVONE | CN | E261 | GUIDIZZOLO | MN |
| D708 | FORMIA | LT | D847 | GAGGIO MONTANO | BO | D981 | GERENZANO | VA | E120 | GOZZANO | NO | E263 | GUIDONIA MONTECELIO | RM |
| D709 | FORMICOLA | CE | D848 | GAGLIANICO | BI | D982 | GERGEI | SU | E122 | GRADARA | PU | E264 | GIUGLIA | MO |
| D710 | FORMIGARA | CR | D849 | GAGLIANO CASTELFERRATO | EN | D983 | GERMAGNANO | TO | E124 | GRADISCA D'ISONZO | GO | E265 | SIZIANO | PV |
| D711 | FORMIGINE | MO | D850 | GAGLIANO ATERNO | AQ | D984 | GERMAGNO | VB | E125 | GRADO | GO | E266 | GUILMI | CH |
| D712 | FORMIGLIANA | VC | D851 | GAGLIANO DEL CAPO | LE | D987 | GERMIGNAGA | VA | E126 | GRADOLI | VT | E269 | GURRO | VB |
| D714 | FORNACE | TN | D852 | GAGLIATO | CZ | D988 | GEROCARNE | VV | E127 | GRAFFIGNANA | LO | E270 | GUSPINI | SU |
| D715 | FORNELLI | IS | D853 | GAGLIOTE | MC | D990 | GEROLA ALTA | SO | E128 | GRAFFIGNANO | VT | E271 | GUSSAGO | BS |
| D717 | TONEZZA DEL CIMONE | VI | D854 | GAIARINE | TV | D993 | GERRE DE' CAPRIOLI | CR | E130 | GRAGLIA | BI | E272 | GUSSOLA | CR |
| D718 | FORNI AVOLTRI | UD | D855 | GAIBA | RO | D994 | GESICO | SU | E131 | GRAGNANO | NA | E273 | HONE | AO |
| D719 | FORNI DI SOPRA | UD | D856 | GAIOLA | CN | D995 | GESSATE | MI | E132 | GRAGNANO TREBBIENSE | PC | E274 | JACURSO | CZ |
| D720 | FORNI DI SOTTO | UD | D858 | GAIOLE IN CHIANTI | SI | D996 | GESSOPALENA | CH | E133 | GRAMMICHELE | CT | E280 | IDRO | BS |
| D725 | FORNO CANAVESE | TO | D859 | GAIRO | NU | D997 | GESTURI | SU | E134 | GRANA | AT | E281 | IGLESIAS | VA |
| D727 | FORNOVO SAN GIOVANNI | BG | D860 | GAIS. GAIS. | BZ | D998 | GESUALDO | AV | E136 | GRANAROLO DELL'EMILIA | BO | E282 | IGLIANO | CN |
| D728 | FORNOVO DI TARO | PR | D861 | GALATI MAMERTINO | ME | D999 | GHEDI | BS | E139 | GRANDATE | CO | E283 | ILBONO | NU |
| D730 | FORTE DEI MARMI | LU | D862 | GALATINA | LE | E001 | GHEMME | NO | E141 | GRANDOLA ED UNITI | CO | E284 | ILLASI | VR |
| D731 | FORTEZZA FRANZENSFESTE. | BZ | D863 | GALATONE | LE | E003 | GHIFFA | VB | E142 | GRANITTO | ME | E285 | ILLORAI | SS |
| D732 | FORTUNAGO | PV | D864 | GALATRO | RC | E004 | GHILARZA | OR | E143 | GRANOZZO CON MONTICELLO | NO | E287 | IMBERSAGO | LC |
| D733 | FORZA D'AGRO' | ME | D865 | | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|-------------------------------|-------|---------------|----------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|---------------|------------------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|
| E304 | INTRACIGNA | VB | E443 | LANZADA | SO | E591 | LIMBIATE | MB | E750 | LURAGO MARINONE | CO | E892 | MANOPPELLO | PE |
| E305 | INTROBIO | LC | E445 | LANZO TORINESE | TO | E592 | LIMENA | PD | E751 | LURANO | BG | E893 | MANSUE' | TV |
| E306 | INTROD | AO | E447 | LAPEDONA | FM | E593 | LIMIDO COMASCO | CO | E752 | LURAS | SS | E894 | MANTA | CN |
| E307 | INTRODACCUA | AO | E448 | LAPIO | AV | E594 | LIMINA | ME | E753 | LURATE CACCIVIO | CO | E896 | MANTELLO | SO |
| E309 | INVERIGO | CO | E450 | LAPPANO | CS | E596 | LIMONE SUL GARDA | BS | E754 | LUSCIANO | CE | E897 | MANTOVA | MN |
| E310 | INVERNO E MONTELEONE | PV | E451 | LARCIANO | PT | E597 | LIMONE PIEMONTE | CN | E757 | LUSERNA | TN | E899 | MANZANO | UD |
| E311 | INVERSO PINASCA | TO | E454 | LARDIRAGO | PV | E599 | LIMOSANO | CB | E758 | LUSERNA SAN GIOVANNI | TO | E900 | MANZIANA | RM |
| E313 | INVERUNO | MI | E456 | LARINO | CB | E600 | LINAROLO | PV | E759 | LUSERNETTA | TO | E901 | MAPELLO | BG |
| E314 | INVORIO | NO | E457 | LASA LAAS. | BZ | E602 | LINGUAGLOSSA | CT | E760 | LUSEVERA | UD | E902 | MARA | SS |
| E317 | INZAGO | MI | E458 | LA SALLE | AO | E605 | LIONI | AV | E761 | LUSIA | RO | E903 | MARACALAGONIS | CA |
| E320 | JOLANDA DI SAVOIA | FE | E459 | LASCARI | PA | E606 | LIPARI | ME | E763 | LUSIGLIE' | TO | E904 | MARANELLO | MO |
| E321 | IONADI | VV | E462 | LASNIGO | CO | E607 | LIPOMO | CO | E764 | LUSON LUESEN. | BZ | E905 | MARANO SUL PANARO | MO |
| E323 | IRGOLI | NU | E463 | LA SPEZIA | SP | E608 | LIRIO | PV | E767 | LUSTRA | SA | E906 | MARANO DI NAPOLI | NA |
| E325 | IRMA | BS | E464 | LAS PLASSAS | SU | E610 | LISCATE | MI | E769 | LUVINATE | VA | E907 | MARANO TICINO | NO |
| E326 | IRSINA | MT | E465 | LASTEBAASSE | VI | E611 | LISCIA | CH | E770 | LUZZANA | BG | E908 | MARANO EQUO | RM |
| E327 | ISASCA | CN | E466 | LASTRA A SIGNA | FI | E613 | LISCIANO NICCONE | PG | E772 | LUZZARA | RE | E910 | MARANO LAGUNARE | UD |
| E328 | ISCA SULLO IONIO | CZ | E467 | LATERA | VT | E615 | LISIO | CN | E773 | LUZZI | CS | E911 | MARANO DI VALPOLICELLA | VR |
| E329 | ISCHIA | NA | E469 | LATERZA | TA | E617 | LISSONE | MB | E777 | MACCASTORNA | LO | E912 | MARANO VICENTINO | VI |
| E330 | ISCHIA DI CASTRO | VT | E470 | LA THUILE | AO | E618 | MILENA | CL | E778 | MACCHIA D'ISERNIA | IS | E914 | MARANO MARCHESATO | CS |
| E332 | ISCHITELLA | FG | E471 | LATIANO | BR | E620 | LIVERI | NA | E779 | MACCHIAGODENA | IS | E915 | MARANO PRINCIPATO | CS |
| E333 | ISEO | BS | E472 | LATINA | LT | E621 | LIVIGNO | SO | E780 | MACCHIA VALFORTORE | CB | E917 | MARAZANA | AT |
| E334 | ISERA | TN | E473 | LATISANA | UD | E622 | LIVINALONGO DEL COL DI LANA | BL | E782 | MACELLO | TO | E919 | MARATEA | PZ |
| E335 | ISERNIA | IS | E474 | LATRONICO | PZ | E623 | LIVO | CO | E783 | MACERATA | MC | E921 | MARCALLO CON CASONE | MI |
| E336 | ISILI | SU | E475 | LATTARICO | CS | E624 | LIVO | TN | E784 | MACERATA CAMPANIA | CE | E922 | MARCARIA | MN |
| E337 | ISNELLO | PA | E476 | LAURO | UD | E625 | LIVORNO | LI | E785 | MACERATA FELTRIA | PU | E923 | MARCEDUSA | CZ |
| E338 | ISOLA D'ASTI | AT | E479 | LAUREANA DI BORRELLO | RC | E626 | LIVORNO FERRARIS | VC | E786 | MACHERIO | MB | E924 | MARCELLINA | RM |
| E339 | ISOLA DI CAPO RIZZUTO | KR | E480 | LAUREANA CILENTO | SA | E627 | LIVRAGA | LO | E787 | MACLODIO | BS | E925 | MARCELLINARA | CZ |
| E340 | ISOLA DEL LIRI | FR | E481 | LAUREGNO LAUREIN. | BZ | E629 | LIZZANELLO | LE | E788 | MACOMER | NU | E927 | MARCESELLI | RI |
| E341 | ISOLA DEL CANTONE | GE | E482 | LAURENZANA | PZ | E630 | LIZZANO | TA | E789 | MACRA | CN | E928 | MARCHENO | BS |
| E342 | MADDESIMO | SO | E483 | LAURIA | PZ | E632 | LOANO | SV | E790 | MACUGNAGA | VE | E929 | MARCHIROLO | VA |
| E343 | ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA | TE | E484 | L'AURIANO | TO | E633 | LOAZZOLO | AT | E791 | MADDALONI | CE | E930 | MARCIANA | LI |
| E345 | ISOLABELLA | TO | E485 | L'AURINO | SA | E635 | LOCANA | TO | E793 | MADIGNANO | CR | E931 | MARCIANA MARINA | LI |
| E346 | ISOLABONA | IM | E486 | L'AURITO | SA | E638 | LOCATE VARESINO | CO | E794 | MADONE | BG | E932 | MARCIANISE | CE |
| E348 | ISOLA DEL GIGLIO | GR | E487 | LAURO | AV | E639 | LOCATE DI TRIULZI | MI | E795 | MADONNA DEL SASSO | VB | E933 | MARCIANO DELLA CHIANA | AR |
| E349 | ISOLA DELLA SCALA | VR | E488 | LAVAGNA | GE | E640 | LOCATELLO | BG | E798 | MAENZA | LT | E934 | MARCIGNAGO | PV |
| E350 | ISOLA DELLE FEMMINE | PA | E489 | LAVAGNO | VR | E644 | LOCERI | NU | E799 | MALFALDA | CB | E936 | MARCON | VE |
| E351 | ISOLA DEL PIANO | PU | E490 | LA VALLE AGORDINA | BL | E645 | LOCOROTONDO | BA | E800 | MAGASA | BS | E938 | MAREBBE. ENNEBERG. | BZ |
| E353 | ISOLA DI FONDRA | BG | E491 | LA VALLE WENGEN. | BZ | E646 | LOCULI | NU | E801 | MAGENTA | MI | E939 | MARENE | CN |
| E354 | ISOLA VICENTINA | VI | E492 | LAVARONE | TN | E647 | LODE' | NU | E803 | MAGGIORA | NO | E940 | MARENO DI PIAVE | TV |
| E356 | ISOLA DOVARESE | CR | E493 | LAVELLO | PZ | E648 | LODI | LO | E804 | MAGHERNO | PV | E941 | MARENTINO | TO |
| E358 | ISOLA RIZZA | VR | E494 | LAVENA PONTE TRESA | VA | E494 | LODINE | NU | E805 | MAGIONE | PG | E944 | MARETTO | AT |
| E360 | ISOLA SANT'ANTONIO | AL | E496 | LAVENO-MOMBELLO | VA | E651 | LODI VECCHIO | LO | E806 | MAGISANO | CZ | E945 | MARGARITA | MN |
| E363 | ISOLE TREMITI | FG | E497 | LAVENOME | BS | E652 | LODRINO | BS | E807 | MAGLIANO DI TENNA | FM | E946 | MARGHERITA DI SAVOIA | BT |
| E364 | ISORELLA | BS | E498 | LAVIANO | SA | E654 | LOGRATO | BS | E808 | MAGLIANO ALPI | CN | E947 | MARGNO | LC |
| E365 | ISPANI | SA | E500 | LAVIS | TN | E655 | LOIANO | BO | E809 | MAGLIANO ALFIERI | CN | E949 | MARIANA MANTOVANA | MN |
| E366 | ISPICA | RG | E502 | LAZISE | VR | E656 | LOMAGNA | LC | E810 | MAGLIANO IN TOSCANA | GR | E951 | MARIANO COMENSE | CO |
| E367 | ISPRA | VA | E504 | LAZZATE | MB | E659 | LOMAZZO | CO | E811 | MAGLIANO DE' MARSÌ | AO | E952 | MARIANO DEL FRIULI | GO |
| E368 | ISSIGLIO | TO | E505 | LECCE NEI MARSÌ | AQ | E660 | LOMBARDORE | TO | E812 | MAGLIANO SABINA | RI | E953 | MARIANOPOLE | CL |
| E369 | ISSIME | AO | E506 | LECCE | LE | E661 | LOMBRIASCO | TO | E813 | MAGLIANO ROMANO | RM | E954 | MARIGLIANELLA | NA |
| E370 | ISSO | BG | E507 | LECCO | LC | E662 | LOMELLO | PV | E814 | MAGLIANO VETERE | SA | E955 | MARIGLIANO | NA |
| E371 | ISSOGNE | AO | E509 | LEFFE | BG | E664 | LONA LASES | TN | E815 | MAGLIE | LE | E956 | MARINA DI GIOIOSA IONICA | RC |
| E372 | VASTO | CH | E510 | LEGGIUNO | VA | E665 | LONATE CEPPINO | VA | E816 | MAGLILOLO | SV | E957 | MARINEO | PA |
| E373 | ISTRANA | TV | E512 | LEGNAGO | VR | E666 | LONATE POZZOLO | VA | E817 | MAGLIONE | TO | E958 | MARINO | RM |
| E374 | ITALA | ME | E514 | LEGNANO | MI | E668 | LONDA | FI | E818 | MAGNACAVALLO | MN | E959 | MARLENGO MARLING. | BZ |
| E375 | ITRI | LT | E515 | LEGNARO | PD | E669 | LONGANO | IS | E819 | MAGNAGO | MI | E960 | MARLIANA | PT |
| E376 | ITTIREDDU | SS | E517 | LEI | NU | E671 | LONGARE | VI | E820 | MAGNANO IN RIVIERA | UD | E961 | MARMENTINO | BS |
| E377 | ITTIRI | SS | E518 | LEINI | TO | E673 | LONGHENA | BS | E821 | MAGNANO | BI | E962 | MARMIROLO | MN |
| E379 | IVREA | TO | E519 | LEIVI | GE | E519 | LONGI | ME | E825 | MAGOMADAS | OR | E963 | MARMORA | CN |
| E380 | IZANO | CR | E520 | LEMIE | TO | E675 | LONGIANO | FC | E829 | MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO | FC | E965 | MARNATE | VA |
| E381 | JELSI | CB | E522 | LENDINARA | RO | E677 | LONGOBARDI | CS | E830 | MARGREID AN DE. | BZ | E967 | MARONE | BS |
| E382 | JENNE | RM | E523 | LENI | ME | E678 | LONGOBUCCO | CS | E830 | MAGREGGIO | CO | E968 | MAROPATI | RC |
| E386 | JERAGO CON ORAGO | VA | E524 | LENNA | BG | E679 | LONGONE AL SEGRINO | CO | E833 | MAJANO | UD | E970 | MAROSTICA | VI |
| E387 | JERZU | NU | E526 | LENO | BS | E680 | PORTO AZZURRO | LI | E834 | MAIDA | CZ | E971 | MARRADI | FI |
| E388 | JESI | AN | E527 | LENOLA | LT | E681 | LONGONE SABINO | RI | E835 | MAIERA' | CS | E972 | MARRUBIU | OR |
| E389 | JOPOLO | VV | E528 | LENTA | VC | E682 | LONGO | VI | E836 | MAIERATO | VV | E973 | MARSAGLIA | CN |
| E390 | JOPOLO GIANCAXIO | AG | E530 | LENTATE SUL SEVESO | MB | E683 | LORENZE' | TO | E837 | MAIOLATI SPONTINI | AN | E974 | MARSALA | TP |
| E391 | JOVENCAN | AO | E531 | LENTELLA | CH | E684 | LOREGGIA | PD | E838 | MAIOLO | RN | E975 | MARSCIANO | PG |
| E392 | LABICO | RM | E532 | LENTINI | SR | E685 | LOREGLIA | VB | E839 | MAIORI | SA | E976 | MARSICO NUOVO | PZ |
| E393 | LABRO | RI | E535 | LEONESSA | RI | E687 | LORENZAGO DI CADORE | BL | E840 | MAIRAGO | LO | E977 | MARSICOVETERE | PZ |
| E394 | LA CASSA | TO | E536 | LEONFORTE | EN | E689 | LOREO | RO | E841 | MAIRANO | BS | E978 | MARTA | VT |
| E395 | LACCHIARELLA | MI | E537 | LEPORANO | TA | E690 | LORETO | AN | E842 | MAISSANA | SP | E979 | MARTANO | LE |
| E396 | LACCO AMENO | NA | E538 | LEQUILE | LE | E691 | LORETO APRUTINO | PE | E843 | MALAGNINO | CR | E980 | MARTELLAGO | VE |
| E397 | LACEDONIA | AV | E539 | LEQUIO TANARO | CN | E692 | LORIA | TV | E844 | MALALBERGO | BO | E981 | MARTELLO MARTELL. | BZ |
| E398 | LACES LATSCH. | BZ | E540 | LEQUIO BERRIA | CN | E693 | LORO CIUFFENNA | AR | E847 | MALBORGHETTO-VALBRUNA | UD | E982 | MARTIGNACCO | UD |
| E400 | LACONI | OR | E541 | LERCARA FRIDDI | PA | E694 | LORO PICENO | MC | E848 | MALCESINE | VR | E983 | MARTIGNANA DI PO | CR |
| E401 | LAERRU | SS | E542 | LERICI | SP | E695 | LORSICA | GE | E850 | MALE' | TN | E984 | MARTIGNANO | LE |
| E402 | LAGANADI | RC | E543 | LERMA | AL | E698 | LOSINE | BS | E851 | MALEGRNO | BS | E986 | MARTINA FRANCA | TA |
| E403 | LAGHI | VI | E544 | LESA | NO | E700 | LOTZORAI | NU | E852 | MALEO | LO | E987 | MARTINENGO | BG |
| E405 | LAGLIO | CO | E546 | LESEGNIO | CN | E704 | LOVERE | BG | E853 | MALESICO | VB | E988 | MARTINIANA PO | CN |
| E406 | LAGNASCO | CN | E547 | LESIGNANO DE' BAGNI | PR | E705 | LOVERO | SO | E854 | MALETTO | CT | E989 | MARTINSICURO | TE |
| E407 | LAGO | CS | E548 | TERENZO | FR | E706 | LOZIO | BS | E855 | MALFA | ME | E990 | MARTIRANO | CZ |
| E409 | LAGONEGRO | PZ | E549 | LESINA | PG | E707 | LOZZA | VA | E856 | MALGESSO | VA | E991 | MARTIRANO LOMBARDO | CZ |
| E410 | LAGOSANTO | FE | E550 | LESIMO | MB | E708 | LOZZO DI CADORE | BL | E858 | MALGRATE | LC | E992 | MARTIS | SS |
| E412 | LAGUNDO ALGUND. | BZ | E551 | LESSOLO | TO | E709 | LOZZO ATESTINO | PD | E859 | MALITO | CS | E993 | MARTONE | RC |
| E413 | LAJATICO | PI | E553 | LESTIZZA | UD | E711 | LOZZOLO | VC | E860 | MALLARE | SV | E994 | MARUDO | LO |
| E414 | LAIGUEGLIA | SV | E554 | LETINO | CE | E713 | LUBRIANO | VT | E862 | MALLES VENOSTA. MAL. | BZ | E995 | MARUGGIO | TA |
| E415 | LAINATE | MI | E555 | LETOJANNI | ME | E714 | LUCCA SICULA | AG | E863 | MALNATE | VA | E997 | MARZANO DI NOLA | AV |
| E416 | LAINO | CO | E557 | LETTERE | NA | E715 | LUCCA | LU | E864 | MALO | VI | E998 | MARZANO APPIO | CE |
| E417 | LAINO BORGO | CS | E558 | LETTOMANOPPELLO | PE | E716 | LUCERA | FG | E865 | MALONNO | BS | E999 | MARZANO | PV |
| E419 | LAINO CASTELLO | CS | E559 | LETTOPALENA | CH | E718 | LUCIGNANO | AR | E866 | MALOSCO | TN | F001 | MARZI | CS |
| E420 | LAION LAJEN. | BZ | E560 | LEVANTO | SP | E719 | LUCINASCO | IM | E868 | MALTIGNANO | AP | F002 | MARZIO | VA |
| E421 | LAIVES .LEIFERS. | BZ | E562 | LEVATE | BG | E722 | LUCINO | CB | E869 | MALVAGNA | ME | F003 | MASATE | MI |
| E422 | LALLIO | BG | E563 | LEVERANO | LE | E723 | LUCO DEI MARSÌ | AQ | E870 | MALVICINO | AL | F004 | MASCALI | CT |
| E423 | LA LOGGIA | TO | E564 | LEVICE | CN | E724 | LUCOLI | AQ | E872 | MALVITO | CS | F005 | MASCALUCIA | CT |
| E424 | LAMA DEI PELIGNI | CH | E565 | LEVICO TERMINE | TN | E726 | LUGAGNANO VAL D'ARDA | PC | E873 | MAMMIOLA | RC | F006 | MASCHITO | PZ |
| E425 | LA MADDALENA | SS | E566 | LEVONE | TO | E729 | LUGNANO IN TEVERINA | TR | E874 | MAMOIADA | NU | F007 | MASCIAGO PRIMO | MO |
| E426 | LAMA MOCOGNO | MO | E569 | LEZZENO | CO | E730 | LUGO | RA | E875 | MANCIANO | GR | F009 | MASER | TV |
| E428 | LAMBRUGO | CO | E570 | LIBERI | CE | E731 | LUGO DI VICENZA | VI | E876 | MANDANICI | ME | F010 | MASERA | VB |
| E429 | LAMON | BL | E571 | LIBRIZZI | ME | E734 | LUINO | VA | E877 | MANDAS | SU | F011 | MASERA' DI PADOVA | PD |
| E430 | LA MORRA | CN | E573 | LICATA | AG | E735 | LUISAGO | CO | E878 | MANDATORICCIO | CS | F012 | MASERADA SUL PIAVE | TV |
| E431 | LAMPEDUSA E LINOSA | AG | E574 | LICCIANA NARDI | MS | E736 | LULA | NU | E879 | MANDELLO DEL LARIO | LC | F013 | MASI | PD |
| E432 | LAMPORECCHIO | PT | E576 | LICENZA | RM | E737 | LUMARZO | GE | E880 | MANDELLO VITTA | NO | F015 | MASIO | AL |
| E433 | LAMPORO | VC | E578 | LICODIA EUBEA | CT | E738 | LUMEZZANE | BS | E882 | MANDURIA | TA | F016 | MASI TORELLO | FE |
| E434 | LANA LANA. | BZ | E581 | LIER | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|---------------|----------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|---------------|------------------------------|-------|
| F027 | MASSAFRA | TA | F173 | MEZZANEGO | GE | F325 | MONASTERO BORMIDA | AT | F464 | MONTECCHIO MAGGIORE | VI | F594 | MONTERCHI | AR |
| F028 | MASALENGO | LO | F175 | MEZZANINO | PV | F326 | MONASTERO DI VASCO | CN | F465 | MONTECCHIO PRECALCINO | VI | F595 | MONTEREALE | AQ |
| F029 | MASSA LOMBARDA | RA | F176 | MEZZANO | TN | F327 | MONASTERO DI LANZO | TO | F467 | MONTE CERIGNONE | PU | F596 | MONTEREALE VALCELLINA | PN |
| F030 | MASSA LUBRENSE | NA | F182 | MEZZENILE | TO | F328 | MONASTEROLO DEL CASTELLO | BG | F468 | MONTECHIARO D'ASTI | AT | F597 | MONTEREZIO | BO |
| F032 | MASSA MARITIMA | GR | F183 | MEZZOCORONA | TN | F329 | MONASTEROLO CASOTTO | CN | F469 | MONTECHIARO D'ACQUI | AL | F598 | MONTERIGGIONI | SI |
| F033 | MASanzAGO | PD | F184 | MEZZOJUSO | PA | F330 | MONASTEROLO DI SAVIGLIANO | CN | F471 | MONTICHIARI | BS | F599 | MONTE RINALDO | FM |
| F035 | MASAROSA | LU | F186 | MEZZOLDO | BG | F332 | MONASTIER DI TREVISO | TV | F473 | MONTECHIARUGOLO | PR | F600 | MONTE ROBERTO | AN |
| F037 | MASAZZOLA | BI | F187 | MEZZOLOMBARDO | TN | F333 | MONASTIR | SU | F474 | MONTECICCARDO | PU | F601 | MONTERODUNI | IS |
| F041 | MASSELLO | TO | F188 | MEZZOMERICO | NO | F335 | MONCALIERI | TO | F475 | MONTECILFONE | CB | F603 | MONTE ROMANO | VT |
| F042 | MASSEFRANO | BI | F189 | MIAGLIANO | BI | F336 | MONCALVO | AT | F477 | MONTE COMPATRI | RM | F604 | MONTERONI DI LECCE | LE |
| F043 | SAN MARCO EVANGELISTA | CE | F190 | MIANE | TV | F337 | MONCESTINO | AL | F478 | MONTECOPIOLO | PU | F605 | MONTERONI D'ARBIA | SI |
| F044 | MASSINGIANO | AP | F191 | MIASINO | NO | F338 | MONCHIERO | CN | F479 | MONTECORICE | SA | F606 | MONTEROSI | VT |
| F045 | MASSIMENO | TN | F192 | MIAZZINA | VB | F340 | MONCHIO DELLE CORTI | PR | F480 | MONTECORVINO PUGLIANO | SA | F607 | MONTEROSSO CALABRO | VV |
| F046 | MASSIMINO | SV | F193 | MICIGLIANO | RI | F342 | MONCRIVELLO | VC | F481 | MONTECORVINO ROVELLA | SA | F608 | MONTEROSSO GRANA | CN |
| F047 | MASSINO VISCONTI | NO | F194 | MIGGIANO | LE | F343 | MONCUCCO TORINESE | AT | F482 | MONTECOSARO | MC | F609 | MONTEROSSO AL MARE | SP |
| F048 | MASSIOLA | VB | F196 | MIGLIANICO | CH | F346 | MONDAINO | RN | F483 | MONTECRESTESE | VB | F610 | MONTEROSSO ALMO | RG |
| F050 | MASULLAS | OR | F200 | MIGLIERINA | CZ | F347 | MONDAVIO | PU | F484 | MONTICRETO | MO | F611 | MONTEROTONDO | RM |
| F051 | MATELICA | MC | F201 | MIGLIONICO | MT | F348 | MONDOLFO | PU | F486 | MONTE DI MALO | VI | F612 | MONTEROTONDO MARITTIMO | GR |
| F052 | MATERA | MT | F202 | MIGNANEGO | GE | F351 | MONDOVI' | CN | F487 | MONTEDINOVE | AP | F614 | MONTERUBBIANO | FM |
| F053 | MATHI | TO | F203 | MIGNANO MONTE LUNGO | CE | F352 | MONDRAGONE | CE | F488 | MONTE DI PROCIDA | NA | F616 | MONTE SAN BIAGIO | LT |
| F054 | MATINO | LE | F205 | MILANO | MI | F354 | MONEGLIA | GE | F489 | MONTEDORO | CL | F618 | MONTE SAN GIACOMO | SA |
| F055 | MATRICE | CB | F206 | MILAZZO | ME | F355 | MONESIGLIO | CN | F491 | MONTEFALCIONE | AV | F619 | MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA | RI |
| F058 | MATTIE | TO | F207 | MILETO | VV | F356 | MONFALCONE | GO | F492 | MONTEFALCO | PG | F620 | MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO | FR |
| F059 | MATTINATA | FG | F208 | MILETO | OR | F357 | SERRAMAZZONI | MO | F493 | MONTEFALCONE APPENNINO | FM | F621 | MONTE SAN GIUSTO | MC |
| F061 | MAZARA DEL VALLO | TP | F209 | MILITELLO IN VAL DI CATANIA | CT | F358 | MONFORTE D'ALBA | CN | F494 | MONTEFALCONE DI VAL FORTORE | BN | F622 | MONTE SAN MARTINO | MC |
| F063 | MAZZANO | BS | F210 | MILITELLO ROSMARINO | ME | F359 | MONFORTE SAN GIORGIO | ME | F495 | MONTEFALCONE NEL SANNIO | CB | F623 | MONTESANO SALENTINO | LE |
| F064 | MAZZANO ROMANO | RM | F213 | MILLESIMO | SV | F360 | MONFUMO | TV | F496 | MONTEFANO | MC | F625 | MONTESANO SULLA MARCELLANA | SA |
| F065 | MAZZARINO | CL | F214 | MILANO | CT | F361 | MONGARDINO | AT | F497 | MONTEFELCINO | PU | F626 | MONTE SAN PIETRANGELI | FM |
| F066 | MAZZARRA SANT'ANDREA | ME | F216 | MILZANO | BS | F363 | MONGHIDORO | BO | F498 | MONTEFERRANTE | CH | F627 | MONTE SAN PIETRO | BO |
| F067 | MAZZE' | TO | F217 | MINEO | CT | F364 | MONGIANA | VV | F499 | MONTEFIASCONE | VT | F628 | MONTE SAN SAVINO | AR |
| F068 | MAZZIN | TN | F218 | MINERBE | VR | F365 | MONGIARDINO LIGURE | AL | F500 | MONTEFINO | TE | F629 | MONTE SANTA MARIA TIBERINA | PG |
| F070 | MAZZO DI VALTELLINA | SO | F219 | MINERVIO | BO | F367 | MONTOJUVET | AO | F501 | MONTEFIORE DELL'ASO | AP | F631 | MONTE SANT'ANGELO | FG |
| F073 | MEANA SARDO | NU | F220 | MINERVINO MURGE | BT | F368 | MONGIUFFI MELIA | ME | F502 | MONTEFIORE CONCA | RN | F632 | POTENZA PICENA | MC |
| F074 | MEANA DI SUSANA | TO | F221 | MINERVINO DI LECCE | LE | F369 | MONGRANDO | BI | F503 | MONTEFIORE | MO | F634 | MONTE SAN VITO | AN |
| F078 | MEDA | MB | F223 | MINORI | SA | F370 | MONGRASSANO | CS | F504 | MONTEFLAVIO | RM | F636 | MONTESARCHIO | BN |
| F080 | MEDE | PV | F224 | MINTURNO | LT | F371 | MONGULFO-TESIDO | | F506 | MONTEFORTE IRPINO | AV | F637 | MONTESAGLIOSO | MT |
| F081 | MEDEA | GO | F225 | MINUCCIANO | LU | | WELSBERG-TAISTEN. | BZ | F507 | MONTEFORTE CILENTO | SA | F638 | MONTESCANO | PV |
| F082 | MEDESANO | PR | F226 | MIOGLIA | SV | F372 | MONGUZZO | CO | F508 | MONTEFORTE D'ALPONE | VR | F639 | MONTESCHENO | VB |
| F083 | MEDICINA | BO | F229 | MIRA | VE | F373 | MONIGA DEL GARDA | BS | F509 | MONTEFORTINO | FM | F640 | MONTESCUDAIO | PI |
| F084 | MEDIGLIA | MI | F230 | MIRABELLA ECLANO | AV | F374 | MONLEALE | AL | F510 | MONTEFRANCO | TR | F642 | MONTESE | MO |
| F085 | MEDOLAGO | BG | F231 | MIRABELLA IMBACCARI | CT | F375 | MONNO | BS | F511 | MONTEFREDANE | AV | F644 | MONTESEGALE | PV |
| F086 | MEDOLE | MN | F232 | MIRABELLO MONFERRATO | AL | F376 | MONOPOLI | BA | F512 | MONTEFUSCO | AV | F646 | MONTESILVANO | PE |
| F087 | MEDOLLA | MO | F233 | MIRABELLO SANITICO | CB | F377 | MONREALE | PA | F513 | MONTEGABBIONE | TR | F648 | MONTESPERTOLI | FI |
| F088 | MEDUNA DI LIVENZA | TV | F238 | MIRADDOLE TERME | PV | F378 | MONRUPINO | TS | F514 | MONTÉGALDA | VI | F651 | MONTE DA PO | TO |
| F089 | MEDUNO | PN | F239 | MIRANDA | IS | F379 | MONSAMPOLINO MORICO | FM | F515 | MONTÉGALDELLA | VI | F653 | MONTE URANO | FM |
| F092 | MELGIADINO SAN VITALE | PD | F240 | MIRANDOLA | MO | F380 | MONSAMPOLINO DEL TRONTO | AP | F516 | MONTEGALLO | AP | F654 | MONTE UROERO | CN |
| F093 | MEINA | NO | F241 | MIRANO | VE | F381 | MONSANO | AN | F517 | MONTE GIBERTO | FM | F655 | MONTEVAGO | AG |
| F095 | MELARA | RO | F242 | MIRTO | ME | F382 | MONSELICE | PD | F518 | MONTEGIOCO | AL | F656 | MONTEVARCHI | AR |
| F096 | MELAZZO | AL | F243 | MISANO DI GERA D'ADDA | BG | F383 | MONSERRATO | CA | F519 | MONTEGIORDANO | CS | F657 | MONTEVECCHIA | LC |
| F097 | MELDOLA | FC | F244 | MISANO ADRIATICO | RN | F384 | MONSUMMANO TERME | PT | F520 | MONTEGIORGIO | FM | F660 | MONTEVERDE | AV |
| F098 | MELE | GE | F246 | MISILERI | PA | F385 | MONTA' | CN | F522 | MONTEGRANARO | FM | F661 | MONTEVERDI MARITTIMO | PI |
| F100 | MELEGNANO | MI | F247 | MISINTO | MB | F386 | MONTABONE | AT | F523 | MONTEGRIDOLFO | RN | F662 | MONTEVIALE | VI |
| F101 | MELENDUNGO | LE | F248 | MISSAGLIA | LC | F387 | MONTACUTO | AL | F524 | MONTE GRIMANO TERME | PU | F664 | MONTE VIDON COMBATTE | FM |
| F102 | MELFI | LO | F249 | MISSANELLO | PZ | F390 | MONTAFIA | AT | F526 | MONTEGRINO VALTRAVAGLIA | VA | F665 | MONTE VIDON CORRADO | FM |
| F104 | MELETTI | PZ | F250 | MISTERBIANCO | CT | F391 | MONTAGANO | CB | F527 | MONTEGROSSO D'ASTI | AT | F666 | MONTEZEMOLO | CN |
| F105 | MELICUCCA' | RC | F251 | MISTRETTA | ME | F392 | MONTAGNA MONTAN. | BZ | F528 | MONTEGROSSO PIAN LATTE | IM | F667 | MONTI | SS |
| F106 | MELICUCCO | RC | F254 | MOASCA | AT | F393 | MONTAGNA IN VALTELLINA | SO | F529 | MONTEGROTTO TERME | PD | F668 | MONTIANO | FC |
| F107 | MELLILLI | SR | F256 | MOCONESI | GE | F394 | MONTAGNANA | PD | F531 | MONTEIASI | TA | F669 | MONTICELLO D'ALBA | CN |
| F108 | MELISSA | KR | F257 | MODENA | MO | F395 | MONTAGNAREALE | ME | F532 | MONTE ISOLA | BS | F670 | MONTICELLI PAVESE | PV |
| F109 | MELISSANO | LE | F258 | MODICA | RG | F397 | MONTAGU | AV | F533 | MONTELABBATE | PU | F671 | MONTICELLI D'ONGINA | PC |
| F110 | MELITO IRPINO | AV | F259 | MODIGLIANA | FC | F398 | MONTAIONE | FI | F534 | MONTELANICO | RM | F672 | MONTICELLI BRUSATI | BS |
| F111 | MELITO DI NAPOLI | NA | F260 | TAVAZZANO CON VILLAVESCO | LO | F399 | MONTALBANO JONICO | MT | F535 | MONTELAPIANO | CH | F674 | MONTICELLO BRIANZA | LC |
| F112 | MELITO DI PORTO SALVO | RC | F261 | MODULO | OR | F400 | MONTALBANO ELICONA | ME | F536 | MONTELEONE DI FERMO | FM | F675 | MONTICELLO CONTE OTTO | VI |
| F113 | MELIZZANO | BN | F262 | MODUGNO | BA | F401 | OSTRA | AN | F537 | VIBO VALENTIA | VV | F676 | MONTICIANO | SI |
| F114 | MELLE | CN | F263 | MOENA | TN | F403 | MONTALDEO | AL | F538 | MONTELEONE DI PUGLIA | FG | F677 | MONTIERI | GR |
| F115 | MELLO | SO | F265 | MOGGIO | LC | F404 | MONTALDO BORMIDA | AL | F540 | MONTELEONE DI SPOLETO | PG | F679 | MONTIGNONO | MS |
| F116 | SILEA | TV | F266 | MOGGIO UDINESE | UD | F405 | MONTALDO DI MONDOVI' | CN | F541 | MONTELEONE SABINO | RI | F680 | MONTIRONO | BS |
| F117 | MELPIGNANO | LE | F267 | MOGLIA | MN | F407 | MONTALDO TORINESE | TO | F542 | MONTELEONE ROCCA DORIA | SS | F681 | MONTODINE | CR |
| F118 | MELTINA MOELTEN. | BZ | F268 | MOGLIANO | MC | F408 | MONTALDO ROERO | CN | F543 | MONTELEONE D'ORVIETO | TR | F682 | MONTOGGIO | GE |
| F119 | MELZO | MI | F269 | MOGLIANO VENETO | TV | F409 | MONTALDO SCARAMPI | AT | F544 | MONTALEPRE | PA | F685 | MONTONE | PG |
| F120 | MENAGGIO | CO | F270 | MOGORELLA | OR | F410 | MONTALE | PT | F545 | MONTALIBRETTI | RM | F686 | MONTOPOLI IN VAL D'ARNO | PI |
| F122 | MENCONICO | PV | F271 | RUINAS | OR | F411 | MONTALENGHE | TO | F546 | MONTELLA | AV | F687 | MONTOPOLI DI SABINA | RI |
| F123 | MENDATICA | IM | F272 | MOGORO | OR | F414 | MONTALLEGRO | AG | F547 | MONTELLO | BG | F688 | MONTORFANO | CO |
| F125 | MENDICINO | CS | F274 | MOIANO | BN | F415 | MONTALTO DELLE MARCHE | AP | F548 | MONTELONGO | CB | F689 | MONTORIO NEI FRENTANI | CB |
| F126 | MENFI | AG | F275 | MOIMACCO | UD | F416 | MONTALTO UFFUGO | CS | F549 | MONTELPARO | FM | F690 | MONTORIO AL VOMANO | TE |
| F127 | MENTANA | RM | F276 | MOIO DE' CALVI | BG | F417 | MONTALTO PAVESE | PV | F550 | MONTELUPO ALBESE | CN | F692 | MONTORIO ROMANO | RM |
| F130 | MEOLO | VE | F277 | MOIO ALCANTARA | ME | F419 | MONTALTO DI CASTRO | VT | F551 | MONTELUPO FIORENTINO | FI | F696 | MONTORSO VICENTINO | VI |
| F131 | MERANA | AL | F278 | MOIO DELLA CIVITELLA | SA | F420 | MONTALTO DORA | TO | F552 | MONTELUPONE | MC | F697 | MONTOTONE | FM |
| F132 | MERANO MERAN. | BZ | F279 | MOIOLA | CN | F422 | MONTANARO | TO | F553 | MONTEMAGGIORE BELSITO | PA | F698 | MONTRESTA | OR |
| F133 | MERATE | LC | F280 | MOLA DI BARI | BA | F423 | MONTANASO LOMBARDO | LO | F556 | MONTEMAGNO | AT | F701 | MONTU' BECCARIA | PV |
| F134 | MERCALLO | VA | F281 | MOLARE | AL | F424 | MONTANERA | CN | F557 | SANT'ARCANGELO TRIMONTE | BN | F703 | MONVALLE | VA |
| F135 | MERCATELLO SUL METAURO | PU | F283 | MOLAZZANA | LU | F426 | MONTANO ANTILIA | SA | F558 | MONTEMAILE DI CUNEO | CN | F704 | MONZA | MB |
| F136 | MERCATINO CONCA | PU | F284 | MOLFETTA | BA | F427 | MONTANO LUCINO | CO | F559 | MONTEMARANO | AV | F705 | MONZAMBANO | MN |
| F137 | NOVAFELTRIA | RN | F287 | MOLINARA | BN | F428 | MONTAPPONE | FM | F560 | MONTEMARCIANO | AN | F706 | MONZUNO | BO |
| F138 | MERCATO SAN SEVERINO | SA | F288 | MOLINELLA | BO | F429 | MONTAQUILA | IS | F561 | MONTE MARENZO | LC | F707 | MORANO SUL PO | AL |
| F139 | MERCATO SARACENO | FC | F290 | MOLINI DI TRIORA | IM | F430 | MONTASOLA | RI | F562 | MONTEMARZINO | AL | F708 | MORANO CALABRO | CS |
| F140 | MERCENASCO | TO | F293 | MOLINO DEI TORTI | AL | F432 | MONTAURO | CZ | F563 | MONTMESOLA | TA | F709 | MORANSENGO | AT |
| F141 | MERCOGLIANO | AV | F294 | MOLISE | CB | F433 | MONTAZZOLI | CH | F564 | MONTMEZZO | CO | F710 | MORARO | GO |
| F144 | MERETO DI TOMBA | UD | F295 | MOLITERNO | PZ | F434 | MONTE CREMASCO | CR | F565 | MONTMIGNAIO | AR | F711 | MORAZZONE | VA |
| F145 | MERGO | AN | F297 | MOLLIA | VC | F437 | MONTE ARGENTARIO | GR | F566 | MONTMILETTO | AV | F712 | MORBEGNO | SO |
| F146 | MERGOZZO | VB | F299 | PORTO EMPEDOCLE | AG | F440 | MONTABELLO DELLA BATTAGLIA | PV | F567 | POLLENZA | MC | F713 | MORBELLO | AL |
| F147 | MERI' | ME | F301 | MOLOCHIO | RC | F441 | MONTABELLO DI BERTONA | PE | F568 | MONTMILONE | PZ | F715 | MORCIANO DI ROMAGNA | RN |
| F148 | MERLARA | PD | F304 | MOLTENO | LC | F442 | MONTABELLO VICENTINO | VI | F569 | MONTIMITRO | CB | F716 | MORCIANO DI LEUCA | LE |
| F149 | MERLINO | LO | F305 | MOLTRASIO | CO | F443 | MONTABELLUNA | TV | F570 | MONTEMONACO | AP | F717 | MORCONE | BN |
| F151 | MERONE | CO | F307 | MOLVENO | TN | F445 | MONTEBRUNO | GE | F572 | MONTMURLO | PO | F718 | MORDANO | BO |
| F152 | MESAGNE | BR | F308 | MOMBALDONE | AT | F446 | MONTBUONO | RI | F573 | MONTMURRO | PZ | F720 | MORENGO | BG |
| F153 | MESE | SO | F309 | MOMBARCARO | CN | F448 | MONTECALVO IRPINO | AV | F574 | MONTENARS | UD | F721 | MORES | SS |
| F154 | MESENZANA | VA | F310 | MOMBAROCGIO | PU | F449 | MONTECALVO VERSIGLIA | PV | F576 | MONTENERO DI BISACCIA | CH | F722 | MORESCO | FM |
| F155 | MESERO | MI | F311 | MOMBARUZZO | AT | F450 | MONTECALVO IN FOGLIA | PU | F578 | MONTENERODOMO | CB | F723 | MORETTA | CN |
| F156 | MESOLA | FE | F312 | MOMBASIGLIO | CN | F452 | MONTECARLO | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|------------------------------------|-------|---------------|-----------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|
| F735 | MORMANNO | CA | F886 | NIBBIOLA | NO | G020 | OLEGGIO CASTELLO | NO | G163 | OSOPPO | UD | G295 | PALOSCO | BG |
| F736 | MORNAGO | VS | F887 | NIBIONNO | LC | G021 | OLEVANO DI LOMELLINA | PV | G164 | OSPEDALETTI | IM | G296 | PALU' DEL FERSINA | TN |
| F737 | MORNESE | AL | F889 | NICHELINO | TO | G022 | OLEVANO ROMANO | RM | G165 | OSPEDALETTO D'ALPINOLO | AV | G297 | PALU' | VR |
| F738 | MORNICO AL SERIO | BG | F890 | NICOLOSI | CT | G023 | OLEVANO SUL TUSCIANO | SA | G166 | OSPEDALETTO LODIGIANO | LO | G298 | PALUDI | CS |
| F739 | MORNICO LOSANA | PV | F891 | NICORVO | PV | G025 | OLGIATE COMASCO | CO | G167 | OSPEDALETTO EUGANEO | PD | G299 | PLAUS PL.AUS. | BZ |
| F740 | MOROLO | FR | F892 | NICOSIA | EN | G026 | OLGIATE MOLGORA | LC | G168 | OSPEDALETTO | TN | G300 | PALUZZA | UD |
| F743 | MOROZZO | CN | F893 | NICOTERA | VV | G028 | OLGIATE OLONA | VA | G169 | OSPITALE DI CADORE | BL | G302 | PAMPARATO | CN |
| F744 | MORRA DE SANCTIS | AV | F894 | NIELLA BELBO | CN | G030 | OLGINATE | LC | G170 | OSPITALETTO | BS | G303 | PANCALIERI | TO |
| F745 | MORRO D'ALBA | AN | F895 | NIELLA TANARO | CN | G031 | OLIENA | NU | G171 | OSSAGO LODIGIANO | LO | G304 | PANCARANA | PV |
| F746 | MORRO REATINO | RI | F898 | NIMIS | UD | G032 | OLIVA GESSI | PV | G173 | OSSANA | TN | G305 | PANCHIA' | TN |
| F747 | MORRO D'ORO | TE | F899 | NISCEMI | CL | G034 | OLIVADI | CZ | G178 | OSSI | SS | G306 | PANDINO | CR |
| F748 | MORRONO DEL SANNIO | CB | F900 | NISSORIA | EN | G036 | OLIVERI | ME | G179 | OSSIMO | BS | G307 | PANETTIERI | CS |
| F749 | MORROVALLE | MC | F901 | NIZZA DI SICILIA | ME | G037 | OLIVETO LUCANO | MT | G181 | OSSONA | MI | G308 | PANICALE | PG |
| F750 | MORSANO AL TAGLIAMENTO | PN | F902 | NIZZA MONFERRATO | AT | G039 | OLIVETO CITRA | SA | G183 | OSTANA | CN | G309 | VILLARICCA | NA |
| F751 | MORSASCO | AL | F904 | NOALE | VE | G040 | OLIVETO LARIO | LC | G184 | OSTELLATO | FE | G311 | PANNARANO | BN |
| F754 | MORTARA | PV | F906 | NOASCA | TO | G041 | OLIVETTA SAN MICHELE | IM | G185 | OSTIANO | CR | G312 | PANNI | FG |
| F756 | MORTEGLIANO | UD | F907 | NOCARA | CS | G042 | OLIVOLA | AL | G186 | OSTIGLIA | MN | G315 | PANTELLERIA | TP |
| F758 | MORTERONE | LC | F908 | NOCCIANO | PE | G043 | OLLASTRA | OR | G187 | OSTUNI | BR | G316 | PANTIGLIATE | MI |
| F760 | MORUZZO | UD | F910 | NOCERA TERINESE | CZ | G044 | OLLOLAI | NU | G188 | OTRANTO | LE | G317 | PAOLA | CS |
| F761 | MOSCAZZANO | CR | F911 | NOCERA UMBRA | PG | G045 | OLLOMONT | AO | G189 | OTRICOLI | TR | G318 | PAOLISI | BN |
| F762 | MOSCHIANO | AV | F912 | NOCERA INFERIORE | SA | G046 | OLMEDO | SS | G190 | OTTAVIANO | NA | G319 | VALDERICE | TP |
| F764 | MOSCIANO SANT'ANGELO | TE | F913 | NOCERA SUPERIORE | SA | G047 | OLMENETA | CR | G191 | OTTANA | NU | G320 | PAPASIDERO | CS |
| F765 | MOSCUFUO | PE | F914 | NOCETO | PR | G048 | OLMO GENTILE | AT | G192 | OTTATI | SA | G323 | PAPOZZE | RO |
| F766 | MOSO IN PASSIRIA MOOS IN PASSEIER. | BZ | F915 | NOCI | BA | G049 | OLMO AL BREMBO | BG | G193 | OTTIGLIO | AL | G324 | PARABIAGO | MI |
| F767 | MOSSA | GO | F916 | NOCIGLIA | LE | G050 | OLTRE IL COLLE | BG | G194 | OTTOBIANO | PV | G325 | PARABITA | LE |
| F770 | MOTTA DI LIVENZA | TV | F917 | NOEPOLI | PZ | G054 | OLTRESSENDA ALTA | BG | G195 | OTTONE | PC | G327 | PARATICO | BS |
| F771 | MOTTA BALUFFI | CR | F918 | NOGARA | VR | G056 | OLTRONA DI SAN MAMETTE | CO | G196 | OULX | TO | G328 | PARCINES PARTSCHINS. | BZ |
| F772 | MOTTA CAMASTRA | ME | F920 | NOGAREDO | TN | G058 | OLZI | NU | G197 | OVADA | AL | G330 | PARELLA | TO |
| F773 | MOTTA D'AFFERMO | ME | F921 | NOGAROLE ROCCA | VR | G061 | OLME | BS | G198 | OVARO | UD | G331 | PARENTI | CS |
| F774 | MOTTA DE' CONTI | VC | F922 | NOGAROLE VICENTINO | VI | G062 | OMEGNA | VB | G199 | OVIGLIO | AL | G333 | PARETE | CE |
| F775 | MOTTAFOLLONE | CS | F923 | NOICATTARO | BA | G063 | OMIGNANO | SA | G200 | OVIINDOLI | AQ | G334 | PARETO | AL |
| F776 | MOTTALCIATA | BI | F924 | NOLA | NA | G064 | ONANI' | NU | G201 | OVODDA | NU | G335 | PARGHELIA | VV |
| F777 | MOTTA MONTECORVINO | FG | F925 | NOLE | TO | G065 | ONANO | VT | G202 | OZEGNA | TO | G336 | PARLASCO | LC |
| F779 | MOTTA SAN GIOVANNI | RC | F926 | NOLI | SV | G066 | ONCINO | CN | G203 | OZIERI | SS | G337 | PARMA | PR |
| F780 | MOTTA SANTA LUCIA | CZ | F927 | NOVIAGLIO | TO | G068 | ONETA | BG | G204 | OZZANO MONFERRATO | AL | G338 | PARODI LIGURE | AL |
| F781 | MOTTA SANT'ANASTASIA | CT | F929 | NOMI | TN | G070 | ONIFAI | NU | G205 | OZZANO DELL'EMILIA | BO | G339 | PAROLDO | CN |
| F783 | MOTTA VISCONTI | MI | F930 | NONANTOLA | MO | G071 | ONIFERI | NU | G206 | OZZERO | MI | G340 | PAROLISE | AV |
| F784 | MOTTOLA | TA | F931 | NONE | TO | G074 | ONO SAN PIETRO | BS | G207 | PABILLONIS | SU | G342 | PARONA | PV |
| F785 | MOZZAGROGNA | CH | F932 | NONIO | VB | G075 | ONORE | BG | G208 | PACECO | TP | G344 | PARRANO | TR |
| F786 | MOZZANICA | BG | F933 | NORAGUGUMME | NU | G076 | ONZO | SV | G209 | PACE DEL MELA | ME | G346 | PARRE | BG |
| F788 | MOZZATE | CO | F934 | NORBELLO | OR | G078 | OPERA | MI | G210 | PACENTRO | AQ | G347 | PARTANNA | TP |
| F789 | MOZZECANE | VR | F935 | NORCIA | PG | G079 | OPI | AQ | G211 | PACHINO | SR | G348 | PARTINICO | PA |
| F791 | MOZZO | BG | F937 | NORMA | LT | G080 | OPPEANO | VR | G212 | PACIANO | PG | G349 | PARLUZZARO | NO |
| F793 | MUCCIA | MC | F939 | NOSSATE | MI | G081 | OPPIDO LUCANO | PZ | G213 | PADENGHE SUL GARDA | BS | G350 | PARZANICA | BG |
| F795 | MUGGIA | TS | F941 | PONTE NOSSA | BG | G082 | OPPIDO MAMERTINA | RC | G215 | PADERNA | AL | G352 | PASIAN DI PRATO | UD |
| F797 | MUGGIO' | MB | F942 | NOTARESCO | TE | G083 | ORA. AUER. | BZ | G217 | PADERNO FRANCIACORTA | BS | G353 | PASIANO DI PORDENONE | PN |
| F798 | MUGNANO DEL CARDINALE | AV | F943 | NOTO | SR | G084 | ORANI | NU | G218 | PADERNO D'ADDA | LC | G354 | PASPARDO | BS |
| F799 | MUGNANO DI NAPOLI | NA | F944 | NOVA MILANESE | MB | G086 | ORATINO | CB | G220 | PADERNO DUGNANO | MI | G358 | PASSERANO MARMORITO | AT |
| F801 | MULAZZANO | LO | F947 | NOVALEDIO | TN | G087 | ORBASSANO | TO | G222 | PADERNO PONCHIELLI | CR | G359 | PASSIGNANO SUL TRASIMENO | PG |
| F802 | MULAZZO | MS | F948 | NOVALESA | TO | G088 | ORBETELLO | GR | G223 | ROBIATE | LC | G361 | PASSIRANO | BG |
| F806 | MURA | BS | F949 | NOVA LEVANTE .WELSCHNOFEN. | BZ | G090 | ORCIANO PISANO | PI | G224 | PADOVA | PD | G362 | PASTENA | FR |
| F808 | MURAVERA | SU | F950 | NOVA PENONTE .DEUTSCHNOFEN. | BZ | G093 | ORERO | GE | G225 | PADRIA | SS | G364 | PASTORANO | CE |
| F809 | MURAZZANO | CN | F951 | NOVARA DI SICILIA | ME | G095 | ORGIANO | VI | G226 | PADULA | SA | G365 | PASTRENCO | VA |
| F810 | SALCEDO | VI | F952 | NOVARA | NO | G096 | PIEVE FISSIRAGA | LO | G227 | PADULI | BN | G367 | PASTURANA | AL |
| F811 | MURELLO | CN | F955 | NOVATE MILANESE | MI | G097 | ORGOSOLO | NU | G228 | PAGESANA | CN | G368 | PASTURO | LC |
| F813 | MURIALDO | SV | F956 | NOVATE MEZZOLA | SO | G098 | ORIA | BR | G229 | PAESE | TV | G370 | PATERNOPOLI | AV |
| F814 | MURISENGO | AL | F957 | NOVE | VI | G102 | ORICOLA | AQ | G230 | PAGANI | SA | G371 | PATERNO' | CT |
| F815 | MURLO | SI | F958 | NOVEDRATE | CO | G103 | ORIGGIO | VA | G232 | PAGANICO SABINO | RI | G372 | PATERNO CALABRO | CS |
| F816 | MURO LECCESE | LE | F960 | NOVELLARA | RE | G105 | ORINO | VA | G233 | PAGAZZANO | BG | G374 | PATRICA | FR |
| F817 | MURO LUCANO | PZ | F961 | NOVELLO | CN | G107 | ORIO LITTA | LO | G234 | PAGLIARA | ME | G376 | PATTADA | SS |
| F818 | MUROS | SS | F962 | NOVENTA PADOVANA | PD | G108 | ORIO AL SERIO | BG | G237 | PAGLIETA | CH | G377 | PATTI | ME |
| F820 | MUSCOLINE | BS | F963 | NOVENTA DI PIAVE | VE | G109 | ORIO CANAVESE | TO | G238 | PAGNACCO | UD | G378 | PATU' | LE |
| F822 | MUSEI | SU | F964 | NOVENTA VICENTINA | VI | G110 | ORIOLO | CS | G240 | PAGNO | CN | G379 | PAU | OR |
| F826 | MUSILE DI PIAVE | VE | F965 | NOVI LIGURE | AL | G111 | ORIOLO ROMANO | VT | G241 | PAGNONA | LC | G381 | PAYLARO | UD |
| F828 | MUSSO | CO | F966 | NOVI DI MODENA | MO | G113 | ORISTANO | OR | G242 | PAGO DEL VALLO DI LAURO | AV | G382 | PAULI ARBAREI | SU |
| F829 | MUSSOLENTE | VI | F967 | NOVI VELIA | SA | G114 | ORMEA | CN | G243 | PAGO VEJANO | BN | G383 | SAN NICOLO' GERREI | SU |
| F830 | MUSSOMELI | CL | F968 | NOVIGLIO | MI | G115 | ORMELLE | TV | G247 | PAISCO LOVENO | BS | G384 | PAILLILATINO | OR |
| F831 | PINETO | TE | F970 | NOVOLI | LE | G116 | ORNAGO | MB | G248 | PAITONE | BS | G385 | PAULLO | MI |
| F832 | MUZZANA DEL TURGNANO | UD | F972 | NUCETO | CN | G117 | ORNAVASSO | VB | G249 | PALADINA | BG | G386 | PAUPISI | BN |
| F833 | MUZZANO | BI | F974 | NUGHEDU SANTA VITTORIA | OR | G118 | ORNICA | BG | G250 | PALAGANO | MO | G387 | PAVAROLO | TO |
| F835 | NAGO-TORBOLE | TN | F975 | NUGHEDU SAN NICOLO' | SS | G119 | OROSEI | NU | G251 | PALAGIANELLO | TA | G388 | PAVIA | PV |
| F836 | NALLES NALS. | BZ | F976 | NULE | SS | G120 | ORTELLI | NU | G252 | PALAGIANO | TA | G389 | PAVIA DI UDINE | UD |
| F838 | NANTO | VI | F977 | NULVI | SS | G121 | ORRIA | SA | G253 | PALAGONIA | CT | G391 | PAVONE DEL MELLA | BS |
| F839 | NAPOLI | NA | F978 | NUMANA | AN | G122 | ORROLI | SU | G254 | PALAJA | PI | G392 | PAVONE CANAVESE | TO |
| F840 | NARBOLIA | OR | F979 | NUORO | NU | G123 | ORSAGO | TV | G255 | PALANZANO | PR | G393 | PAVULLO NEL FRIGNANO | MO |
| F841 | NARCAO | SU | F980 | NURACHI | OR | G124 | ORSARA BORMIDA | AL | G257 | PALATA | CB | G394 | PAZZANO | RC |
| F842 | NARDO' | LE | F981 | NURAGUS | SU | G125 | ORSARA DI PUGLIA | FG | G258 | PALAU | SS | G395 | PECCIOLI | PI |
| F843 | NARDODIPAZZANO | VV | F982 | NURALLAO | SU | G126 | ORSENIGO | CO | G259 | PALAZZAGO | BG | G397 | PECETTO DI VALENZA | AL |
| F844 | NARNI | TR | F983 | NURAMINIS | SU | G128 | ORSOGNA | CH | G260 | PALAZZO PIGNANO | CR | G398 | PECETTO TORINESE | TO |
| F845 | NARO | AG | F985 | NURECI | OR | G129 | ORSOMARSO | CS | G261 | PALAZZO SAN GERVASIO | PZ | G402 | PEDARA | CT |
| F846 | NARZOLE | CN | F986 | NURRI | SU | G130 | ORTA DI ATELLA | CE | G262 | PALAZZO CANAVESE | TO | G403 | PEDASO | FM |
| F847 | NASINO | SV | F987 | NUS | AO | G131 | ORTA NOVA | FG | G263 | PALAZZO ADRIANO | PA | G404 | PEDAVENA | BL |
| F848 | NASO | ME | F988 | NUSCO | AV | G133 | ORTACESUS | SU | G264 | PALAZZOLO SULL'OGLIO | BS | G406 | PEDEMONTE | VI |
| F849 | NATURNO .NATURNS. | BZ | F989 | NUVOLENTO | BS | G134 | ORTA SAN GIULIO | NO | G266 | PALAZZOLO VERCELLESE | VC | G407 | SAN PAOLO | BS |
| F851 | NAVE | BS | F990 | NUVOLERA | BS | G135 | ORTE | VT | G267 | PALAZZOLO ACREIDE | SR | G408 | PEDETOBBIA | TV |
| F852 | NAVELLI | AQ | F991 | NUXIS | SU | G136 | ORTELLE | LE | G268 | PALAZZOLO DELLO STELLA | UD | G410 | PEDESINA | SO |
| F856 | NAZ-SCIAVES .NATZ-SCHABES. | BZ | F992 | OCCIEPPO INFERIORE | BI | G137 | ORTEZZANO | FM | G270 | PALAZZOLO SUL SENIO | FI | G411 | PEDIVIGLIANO | CS |
| F857 | NAZZANO | RM | F993 | OCCIEPPO SUPERIORE | BI | G139 | ORTIGNANO RAGGIOLO | AR | G271 | PALENA | CH | G412 | PEDRENGO | BG |
| F858 | NE | GE | F994 | OCCIOBELLO | RO | G140 | ORTISEI .ST ULRICH. | BZ | G272 | PALERMITI | CZ | G415 | PEGLIO | CO |
| F859 | NEBBIUNO | NO | F995 | OCCIMIANO | AL | G141 | ORTONA | CH | G273 | PALERMO | PA | G416 | PEGLIO | PU |
| F861 | NEGRAR DI VALPOLICELLA | VR | F996 | OCRE | AQ | G142 | ORTONA DEI MARS | AQ | G274 | PALESTRINA | RM | G417 | PEGOGNAGA | MN |
| F862 | NEIRONE | GE | F997 | ODALENGO GRANDE | AL | G143 | LUNI | SP | G275 | PALESTRO | PV | G418 | PEIA | BG |
| F863 | NEIVE | CN | F998 | ODALENGO PICCOLO | AL | G144 | ORTOVERO | SV | G276 | PALIANO | FR | G419 | PEIO | TN |
| F864 | NEMBRO | BG | F999 | ODERZO | TV | G145 | ORTUCCHIO | AQ | G277 | PALIZZI | RC | G420 | PELLAGO | FI |
| F865 | NEMI | RM | G001 | ODOLO | BS | G146 | ORTUERI | NU | G278 | PALLAGORIO | KR | G421 | PELLA | NO |
| F866 | NEMOLI | PZ | G002 | OFENA | AQ | G147 | ORLINE | NU | G280 | PALLANZENO | VB | G424 | PELLEGRINO PARMENSE | PR |
| F867 | NEONELI | OR | G003 | OFFAGNA | AN | G148 | ORVIETO | TR | G281 | PALLARE | SV | G426 | PELLEZZANO | SA |
| F868 | NEPI | VT | G004 | OFFANENGO | CR | G149 | ORZINUOVI | BS | G282 | PALMA DI MONTECHIARO | AG | G428 | PELLIZZANO | TN |
| F870 | NERETO | TE | G005 | OFFIDA | AP | G150 | ORZIVECCHI | BS | G283 | PALMA CAMPANIA | NA | G429 | PELLUGO | TN |
| F871 | NEROLA | RM | G006 | OFFLAGA | BS | G151 | OSASCO | TO | G284 | PALMANOVA | UD | G430 | PENANGO | AT |
| F872 | NERVESA DELLA BATTAGLIA | TV | G007 | OGGEBBIO | VB | G152 | OSASIO | TO | G285 | PALMARIGGI | LE | G431 | POGGIRIDENTI | SO |
| F874 | NERVIANO | MI | G008 | OGGIONA CON SANTO STEFANO | VA | G153 | OSCHIRI | SS | G286 | PALMAS ARBOREA | OR | G432 | PENNA IN TEVERINA | TR |
| F876 | NESPOLO | RI | G009 | OGGIONO | LC | G154 | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|-----------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|---------------------------|-------|---------------|------------------------|-------|
| G442 | PERAROLO DI CADORE | BL | G583 | PIAZZATORRE | BG | G724 | PIZZOFERRATO | CH | G858 | PONTESTURA | AL | J00H | BZ | |
| G443 | PERCA_PERCHA | BZ | G587 | PIAZZOLA SUL BRENTA | PD | G726 | PIZZOLI | AQ | G860 | PONTEVICO | BS | H006 | PRATOLA SERRA | AV |
| G444 | PERCILE | RM | G588 | PIAZZOLO | BG | G727 | PIZZONE | IS | G861 | PONTEY | AO | H007 | PRATOLA PELIGNA | AQ |
| G445 | PERDASDEFUGU | NU | G589 | PICCIANO | PE | G728 | PIZZONI | VV | G862 | PONTI | AO | H010 | PRAVISDOMINI | PN |
| G446 | PERDAXIUS | SU | G590 | PICERNO | PZ | G729 | PLACANICA | RC | G862 | PONTI SUL MINCIO | MN | H011 | PRAZZO | CN |
| G447 | PERDIFUMO | SA | G591 | PICINISCO | FR | G733 | PLATACI | CS | G864 | PONTIDA | BG | H013 | SAMO | RC |
| G449 | PERETO | AQ | G592 | PICO | FR | G734 | PLATANIA | CZ | G865 | PONTINIA | LT | H014 | PRECENICCO | UD |
| G450 | PERFUGAS | SS | G593 | PIEA | AT | G735 | PLATI | RC | G866 | PONTINVREA | SV | H015 | PRECI | PG |
| G452 | PERGINE VALSUGANA | TN | G594 | PIEDICAVALLI | BI | G736 | TAIPANA | UD | G867 | PONTIROLO NUOVO | BG | H017 | PREDAPPIO | FC |
| G453 | PERGOLA | PU | G596 | PIEDIMONTE MATESE | CE | G737 | PLESIO | CO | G869 | PONTILOGGIO | BS | H018 | PREDAZZO | TN |
| G454 | PERINALDO | IM | G597 | PIEDIMONTE ETNEO | CT | G740 | PLAOGHIE | SS | G870 | PONTREMOLI | MS | H019 | PREDOI_PRETtau | BZ |
| G455 | PERITO | SA | G598 | PIEDIMONTE SAN GERMANO | FR | G741 | PLODIO | SV | G871 | PONZA | LT | H020 | PREDORE | BG |
| G456 | PERLEDO | LC | G600 | PIEDIMULERA | VB | G742 | POCAPAGLIA | CN | G872 | PONZANO MONFERRATO | AL | H021 | PREDOSA | AL |
| G457 | PERLETTO | CN | G601 | PIEGARO | PG | G743 | POCENIA | UD | G873 | PONZANO DI FERMO | FM | H022 | PREGANZIOL | TV |
| G458 | PERLO | CN | G602 | PIENZA | SI | G746 | PODENZANA | MS | G874 | PONZANO ROMANO | RM | H026 | PREGNANA MILANESE | MI |
| G459 | PERLOZ | AO | G603 | PIERANICA | CR | G747 | PODENZANO | PC | G875 | PONZANO VENETO | TV | H027 | PRELA' | IM |
| G461 | PERNUMIA | PD | G604 | PIETRAMONTECORVINO | FG | G749 | POFI | FR | G877 | PONZONE | AL | H028 | PREMANA | LC |
| G462 | PEROSA CANAVESE | TO | G605 | PIETRA LIGURE | SV | G751 | POGGIARDO | LE | G878 | POPOLI | PE | H029 | PREMARIACCO | UD |
| G463 | PEROSA ARGENTINA | TO | G606 | PIETRABONDANTE | IS | G752 | POGGIBONSI | SI | G879 | POPPI | AR | H030 | PREMENO | VB |
| G465 | PERRERO | TO | G607 | PIETRABRUNA | IM | G753 | POGGIO RUSCO | MN | G881 | PORANO | TR | H033 | PREMIA | VB |
| G467 | SAN GIOVANNI IN PERSICETO | BO | G608 | PIETRACAMELA | TE | G754 | POGGIO A CAIANO | PO | G882 | PORCARI | LU | H034 | PREMILCUORE | FC |
| G469 | PERSICO DOSIMO | CR | G609 | PIETRACATELLA | CB | G756 | POGGIO BUSTONE | RI | G886 | PORCIA | PN | H036 | PREMOLO | BG |
| G471 | PERTENGO | VC | G610 | PIETRACUPEA | CB | G757 | POGGIO CATINO | RI | G887 | STELLA CILENTO | SA | H037 | PREMOSELLO-CHIOVENDA | VB |
| G474 | PERTICA ALTA | BS | G611 | PIETRADEFUSI | AV | G758 | POGGIODOMO | PG | G888 | PORTALBERA | PN | H038 | PREONE | UD |
| G475 | PERTICA BASSA | BS | G612 | PIETRA DE' GIORGI | PV | G760 | POGGIOFIORITO | CH | G889 | PORLEZZA | CO | H040 | PREPOTTO | UD |
| G476 | PERTOSA | SA | G613 | PIETRAFERRAZZANA | CH | G761 | POGGIO IMPERIALE | FG | G890 | PORRASSIO | IM | H042 | PRE-SAINT-DIDIER | AO |
| G477 | PERTUSIO | TO | G614 | SATRIANO DI LUCANIA | PZ | G762 | POGGIOMARINO | NA | G891 | PORPETTO | UD | H043 | PRESEGLIE | BS |
| G478 | PERUGIA | PG | G615 | PIETRAFITTA | CS | G763 | POGGIO MIRTETO | RI | G894 | PORTACOMARO | AT | H045 | PRESEZZANO | CE |
| G479 | PESARO | PU | G616 | PIETRAGALLA | PZ | G764 | POGGIO MOIANO | RI | G895 | PORTALBERA | PV | H046 | PRESEZZO | BG |
| G480 | PESCAGLIA | LU | G618 | PIETRALLUNGA | PG | G765 | POGGIO NATIVO | RI | G900 | PORTE | TO | H048 | PRESSANA | VR |
| G481 | PESCANINA | VR | G619 | PIETRA MARAZZI | AL | G766 | POGGIO PICENZE | AQ | G902 | PORTICI | NA | H052 | PRETORA | CH |
| G482 | PESCARA | PE | G620 | PIETRAMELARA | CE | G767 | POGGIOREALE | TP | G903 | PORFICO DI CASERTA | CE | H055 | PREVALLE | BS |
| G483 | PESCAROLO ED UNITI | CR | G621 | PIETRANICO | PE | G768 | POGGIO RENATICO | FE | G904 | PORTICO E SAN BENEDETTO | FC | H056 | PREZZA | AQ |
| G484 | PESCESSEROLI | AQ | G622 | PIETRAPAOA | CS | G769 | POGGIORSINI | BA | G905 | PORTIGLIOLA | RC | H059 | PRIERO | CN |
| G485 | PESCATO | LC | G623 | PIETRAPERUSA | PZ | G770 | POGGIO SAN LORENZO | RI | G906 | PORTO CERESIO | VA | H061 | PRIGNANO SULLA SECCHIA | MO |
| G486 | PESCHE | IS | G624 | PIETRAPEROSA | EN | G771 | POGGIO SAN MARCELLO | AN | G907 | PORTO VALTRAVAGLIA | VA | H062 | PRIGNANO CILENTO | SA |
| G487 | PESCHICI | FG | G625 | PIETRAPERIZIO | CN | G772 | POGLIANO MILANESE | MI | G909 | PORTOBUFFOLE' | TV | H063 | PRIMALUNA | LC |
| G488 | PESCHIERA BORROMEO | MI | G626 | PIETRARAJA | BN | G773 | POGNANA LARIO | CO | G910 | PORTOCANNONE | CB | H068 | PRIOCCA | CN |
| G489 | PESCHIERA DEL GARDA | VR | G627 | PIETRARUBBIA | PU | G774 | POGNANO | BG | G912 | PORTOFERRAIO | LI | H069 | PRIOLA | CN |
| G491 | PESCIA | PT | G628 | PIETRASANTA | LU | G775 | POGNO | NO | G913 | PORTOFINO | GE | H070 | PRIZZI | PA |
| G492 | PESCINA | AQ | G629 | PIETRASTORININA | AV | G776 | POJANA MAGGIORE | VI | G914 | PORTOGRUARO | VE | H071 | PROCENO | VT |
| G493 | PESCOCOSTANZO | AQ | G630 | PIETRAVAIRANO | CE | G777 | POIRINO | TO | G916 | PORTOMAGGIORE | FE | H072 | PROCIDA | NA |
| G494 | PESCO SANNITA | BN | G631 | PIETRELCINA | BN | G779 | POLAVENO | BS | G917 | PORTO MANTOVANO | MN | H073 | PROPATA | GE |
| G495 | PESCOCALCIANO | IS | G632 | PIEVE DI TECO | IM | G780 | POLCENIGO | PN | G919 | PORTO RECANATI | MC | H074 | PROSERPIO | CO |
| G496 | PESCOPAGANO | PZ | G634 | PIEVE EMANUELE | MI | G782 | POLESELLA | RO | G920 | PORTO SAN GIORGIO | FM | H076 | PROSEDI | LT |
| G497 | PESCOPENNATARO | IS | G635 | PIEVE ALBIGNOLA | PV | G784 | POLI | RM | G921 | PORTO SANTELPIDIO | FM | H077 | PROVAGLIO VAL SABBIA | BS |
| G498 | PESCOROCCHIANO | RI | G636 | PIEVE A NIEVOLE | PT | G785 | POLIA | VV | G922 | PORTOSCUSO | SU | H078 | PROVAGLIO D'ISEO | BZ |
| G499 | PESCOSANSONESCO | PE | G639 | PIEVE DEL CAIRO | PV | G786 | POLICORO | MT | G923 | PORTO TOLLE | RO | H081 | PROVES_PROVEIS | BS |
| G500 | PESCOSOLIDO | FR | G642 | PIEVE DI CADORE | BL | G787 | POLIGNANO A MARE | BA | G924 | PORTO TORRES | SS | H083 | PROVIDENTI | CB |
| G502 | PESSANO CON BORNAGO | MI | G643 | PIEVE DI CENTO | BO | G788 | SAN PIETRO IN CERRO | PC | G925 | PORTOVENERE | SP | H085 | PRUNETTO | CN |
| G504 | PESSINA CREMONESE | CR | G645 | PIEVE DI SOLIGO | TV | G789 | POLINAGO | MO | G926 | PORTO VIRO | RO | H086 | PUEGNAGO DEL GARDA | BS |
| G505 | PESSINETTO | TO | G646 | PIEVE LIGURE | GE | G790 | POLINO | TR | G927 | PORTULA | BI | H087 | PUGLIANELLO | BN |
| G506 | PETACCIATO | CB | G647 | PIEVE D'OLMI | CR | G791 | POLISTENA | RC | G929 | POSADA | NU | H088 | PULA | LA |
| G507 | PETURANA | RI | G648 | PIEVE FOSCIANA | LU | G792 | POLLICCI GENEROSA | PA | G931 | POSINA | VI | H089 | PULFERO | UD |
| G508 | PETILIA POLICASTRO | KR | G649 | PIEVEPELAGO | MO | G793 | POLLA | SA | G932 | POSITANO | SA | H090 | PULSANO | TA |
| G509 | PETINA | SA | G650 | PIEVE PORTO MORONE | PV | G794 | POLLEIN | AO | G933 | POSSAGNO | TV | H091 | PUMENENGO | BG |
| G510 | PETRALIA SOPRANA | PA | G651 | PIEVE SAN GIACOMO | CR | G795 | POLLENA TROCCHIA | NA | G934 | POSTA | RI | H094 | PUSIANO | CO |
| G511 | PETRALIA SOTTANA | PA | G653 | PIEVE SANTO STEFANO | AR | G796 | POLLICIA | SA | G935 | POSTA FIBRENO | FR | H095 | PUTFIGARI | SS |
| G512 | PETRELLA TIFERRINA | CB | G656 | PIEVE TESINO | TN | G797 | POLLINA | PA | G936 | POSTAL_BURGSTALL | BZ | H096 | PUTIGNANO | BA |
| G513 | PETRELLA SALTO | RI | G657 | PIEVE TORINA | MC | G798 | POLLONE | BI | G937 | POSTALESIO | SO | H097 | QUADRELLE | AV |
| G514 | PETRIANO | PU | G658 | PIEVE VERGONTE | VB | G799 | POLLUTRI | CH | G939 | POSTIGLIONE | SA | H098 | QUADRI | CH |
| G515 | PETRIOLO | MC | G659 | PIGLIO | FR | G800 | POLONGHERA | CN | G940 | POSTUA | VC | H100 | QUAGLIUZZO | TO |
| G516 | PETRITOLI | FM | G660 | PIGNA | IM | G801 | POLPENAZZE DEL GARDA | BS | G942 | POTENZA | PZ | H101 | QUALIANO | NA |
| G517 | PETRIZZI | CZ | G661 | PIGNATARO MAGGIORE | CE | G802 | POLVERARA | PD | G943 | POVE DEL GRAPPA | VI | H102 | QUARANTI | AT |
| G518 | PETRONA' | CZ | G662 | PIGNATARO INTERAMNA | FR | G803 | POLVERIGI | AN | G944 | POVEGLIANO | TV | H104 | QUARGENTONTO | AL |
| G519 | PETRURIO IRPINO | AV | G663 | PIGNOLA | PZ | G804 | POMARANCE | PI | G945 | POVEGLIANO VERONESE | VR | H106 | QUARNA SOPRA | VB |
| G520 | PETTENASCO | NO | G664 | PIGNONE | SP | G805 | POMARETTO | TO | G947 | POVIGLIO | RE | H107 | QUARNA SOTTO | VB |
| G521 | PETTINENGO | BI | G665 | PIGRA | CO | G806 | POMARICO | MT | G949 | POVOLETTO | UD | H108 | QUARONA | VC |
| G522 | PETTINEO | ME | G666 | PILA | VC | G807 | POMARO MONFERRATO | AL | G951 | POZZAGLIA SABINA | RI | H109 | QUARRATA | PT |
| G523 | PETTORANELLO DEL MOLISE | IS | G669 | PIMENTEL | SU | G808 | POMAROLO | TN | G953 | POZZALLO | RG | H110 | QUART | AO |
| G524 | PETTORANO SUL GIZIO | AQ | G670 | PIMONTE | NA | G809 | POMBIA | NO | G954 | POZZILLI | IS | H114 | QUARTO | NA |
| G525 | PETTORAZZA GRIMANI | RO | G671 | PINAROLO PO | PV | G811 | POMEZIA | RM | G955 | POZZO D'ADDA | MI | H117 | QUARTO D'ALTINO | VE |
| G526 | PEVERAGNO | CN | G672 | PINASCIA | TO | G812 | POMIGLIANO D'ARCO | NA | G957 | POZZOLEONE | VI | H118 | QUARTU SANT'ELENA | CA |
| G528 | PEZZANA | VC | G673 | PINCARA | RO | G813 | POMPEI | NA | G959 | POZZOLENGO | BS | H119 | QUARTUCCIU | CA |
| G529 | PEZZAZE | BS | G674 | PINEROLO | TO | G814 | POMPEIANA | IM | G960 | POZZOLO GROPPLO | AL | H120 | QUASSOLO | TO |
| G532 | PEZZOLO VALLE UZZONE | CN | G676 | PINO D'ASTI | AT | G815 | POMPIANO | BS | G961 | POZZOLO FORMIGARO | AL | H121 | QUATTORDIO | AL |
| G534 | PIACENZA D'ADIGE | PD | G678 | PINO TORINESE | TO | G816 | POMPONESCO | MN | G962 | POZZOMAGGIORE | SS | H122 | QUATTRO CASTELLA | RE |
| G535 | PIACENZA | PC | G680 | PINZANO AL TAGLIAMENTO | PN | G817 | POMPU | OR | G963 | POZZONOVO | PD | H126 | QUILIANO | SV |
| G538 | PIAGGINE | SA | G681 | PINZOLO | TN | G818 | PONCARALE | BS | G964 | POZZUOLI | NA | H127 | QUINCINETTO | TO |
| G540 | VALLE DELL'ANGELO | SA | G682 | PIOBIBICO | PU | G820 | PONDERANO | BI | G965 | POZZUOLO MARTESANA | MI | H128 | QUINDICI | AV |
| G541 | PIANA DI MONTE VERNA | CE | G683 | PIOBESI DALBA | CN | G821 | PONNA | CO | G966 | POZZUOLO DEL FRIULI | UD | H129 | QUINGENTOLE | MN |
| G542 | PIANA CRIXIA | SV | G684 | PIOBESI TORINESE | TO | G822 | PONSACCO | PI | G968 | PRADALUNGA | BG | H130 | QUINTANO | CR |
| G543 | PIANA DEGLI ALBANESE | PA | G685 | PIODE | VC | G823 | PONSO | PD | G969 | PRADAMANO | PD | H131 | QUINTO DI TREVISO | TV |
| G545 | PONTOBOSSET | AO | G686 | PIOLTELLO | MI | G825 | PONTASSIEVE | FI | G970 | PRADLEVES | CN | H132 | QUINTO VERCELLESE | VC |
| G546 | PIAN CAMUNO | BS | G687 | PIOMBINO | LI | G826 | PONTE CANAVESE | TO | G972 | SASSO MARCONI | BO | H134 | QUINTO VICENTINO | VI |
| G547 | PIANCASTAGNAIO | SI | G688 | PIOMBINO DESE | PD | G827 | PONTE | BN | G973 | PRAGELATO | TO | H140 | QUINZANO D'OGGIO | BS |
| G549 | PIANCOGNO | BS | G690 | PIORACO | MC | G829 | PONTE IN VALTELLINA | SO | G974 | PRAY | BI | H143 | QUISTELLO | MN |
| G551 | PIANDIMILETO | PU | G691 | PIOSSASCO | PU | G830 | PONTE GARDENA_WAIDBRUCK | BZ | G975 | PRATA A MARE | CS | H146 | RABBI | TN |
| G553 | PIANE CRATE | CS | G692 | PIOVA MASSAIA | AT | G831 | PONTEBBA | UD | G976 | PRAIANO | SA | H147 | RACALE | LE |
| G555 | PIANELLA | PE | G693 | PIOVE DI SACCO | PD | G833 | PONTE BUGGIANESE | PT | G977 | PRALBOINO | BS | H148 | RACALMUTO | AG |
| G556 | PIANELLO DEL LARIO | CO | G694 | PIOVENE ROCCHETTE | VI | G834 | PONTECAGNANO FAIANO | SA | G978 | PRALI | TO | H150 | RACCONIGI | CN |
| G557 | PIANELLO VAL TIDONE | PC | G696 | PIOZZANO | PC | G836 | PONTECCHIO POLESINE | RO | G979 | PRALORMO | TO | H151 | RACCUJA | ME |
| G558 | PIANENGO | CR | G697 | PIOZZO | CN | G837 | PONTECHIANALE | CN | G980 | PRALUNGO | BI | H152 | RACINES_RATSCHINGS | BZ |
| G559 | PIANEZZA | TO | G698 | PRIVERNO | LT | G838 | PONTECORVO | FR | G981 | PRAMAGGIORE | VE | H153 | RADDA IN CHIANTI | SI |
| G560 | PIANEZZE | VI | G699 | PIRAINO | ME | G839 | PONTECURIONE | AL | G982 | PRAMOLLO | TO | H154 | RADDUSA | CT |
| G561 | PIANFEE | CN | G702 | PISA | PI | G840 | PONTEDESSIO | IM | G985 | PRAROLO | VC | H156 | RADICOFANI | SI |
| G564 | PIANICO | BG | G703 | PISANO | NO | G842 | PONTE DELL'OLIO | PC | G986 | PRAROSTINO | TO | H157 | RADICONDOLI | SI |
| G565 | PIANIGA | VE | G704 | PISONIANO | RM | G843 | PONTEFERA | PI | G987 | PRASCO | AL | H159 | RAFFADALI | AG |
| G566 | SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO | BO | G705 | PISINA | TO | G844 | PONTE DI LEGNO | BS | G988 | PRASCORSANO | TO | H161 | RAGOGNA | UD |
| G568 | PIANO DI SORRENTO | NA | G707 | PISCIOTTA | SA | G846 | PONTE DI PIAVE | TV | G990 | PRATA DI PRINCIPATO ULTRA | AV | H163 | RAGUSA | RG |
| G570 | PIANORO | BO | G710 | PISOGNE | BS | G847 | PONTE LAMBRO | CO | G991 | PRATA SANNITA | CE | H165 | RUVIANO | CE |
| G571 | PIANSANO | VT | G712 | PISTICCI | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|----------------------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|---------------|--------------------------------|-------|
| H183 | RAPALLO | GE | H333 | RIVALBA | AL | H461 | ROCCHETTA DI VARA | SP | H609 | ROVEREDO'IN PIANO | PN | H765 | SAN BASILE | CS |
| H184 | RAPINO | CH | H334 | RIVALTA BORMIDA | TO | H462 | ROCCHETTA BELBO | CN | H610 | ROVEREDO DEI GUA' | VR | H766 | SAN BASILIO | SU |
| H185 | RAPOLANO TERME | SI | H335 | RIVALTA DI TORINO | TO | H465 | ROCCHETTA LIGURE | AL | H612 | ROVERETO | TN | H767 | SAN BASSANO | CR |
| H186 | RAPOLLA | PZ | H336 | RIVANAZZANO TERME | PV | H466 | ROCCHETTA PALAFAEA | AT | H614 | ROVESCALA | PV | H768 | SAN BELLINO | RO |
| H187 | RAPONE | PZ | H337 | RIVA PRESSO CHIERI | TO | H467 | ROCCHETTA SANTANTONIO | FG | H615 | ROVETTA | BG | H769 | SAN BENEDETTO DEL TRONTO | AP |
| H188 | RASSA | VC | H338 | RIVARA | TO | H468 | ROCCHETTA TANARO | AT | H618 | ROVIANO | RM | H770 | SAN BENEDETTO BELBO | CN |
| H189 | RASUN ANTERSELVA. RASEN ANTHOLZ. | BZ | H340 | RIVAROLO CANAVESE | TO | H470 | RODANO | MI | H620 | ROVIGO | RO | H771 | SAN BENEDETTO PO | MN |
| H192 | RASURA | SO | H341 | RIVAROLO DEL RE ED UNITI | CR | H472 | RODDI | CN | H621 | ROVITO | CS | H772 | SAN BENEDETTO DEI MARSII | AQ |
| H194 | RAVANUSA | AG | H342 | RIVAROLO MANTOVANO | MN | H473 | RODINO | CN | H622 | ROVOLON | PD | H773 | SAN BENEDETTO IN PERRILLIS | AQ |
| H195 | RAVARINO | MO | H343 | RIVARONE | AL | H474 | RODELLO | CN | H623 | ROZZANO | MI | H774 | SAN BENEDETTO ULLANO | CS |
| H196 | RAVASCLETTO | UD | H344 | RIVAROSSA | TO | H475 | RODENGO .RODENECK. | BZ | H625 | RUBANO | PD | H775 | SAN BENIGNO CANAVESE | TO |
| H198 | RAVELLO | SA | H346 | RIVE | VC | H477 | RODENGO SAIANO | BS | H627 | RUBIANA | TO | H777 | SAN BERNARDINO VERBANO | VB |
| H199 | RAVENNA | RA | H347 | RIVE D'ARCANO | UD | H478 | RODERO | CO | H628 | RUBIERA | RE | H778 | SAN BIAGIO PLATANI | AG |
| H200 | RAVEO | UD | H348 | RIVELLO | PZ | H479 | RODI' MILICI | ME | H629 | RUDA | FR | H779 | SAN BIAGIO SARACINISCO | RA |
| H202 | RAVICANINA | CE | H350 | RIVERGARO | PC | H480 | RODI GARGANICO | FG | H630 | RUDIANO | BS | H780 | SAN BIAGIO DELLA CIMA | IM |
| H203 | RE | VB | H353 | RIVISONDOLI | AQ | H481 | RODIGO | MN | H631 | RUEGLIO | TO | H781 | SAN BIAGIO DI CALLALTA | TV |
| H204 | REA | PV | H354 | RIVODUTRI | RI | H484 | ROE' VOLCIANO | BS | H632 | RUFFANO | LE | H782 | SAN BIASE | CB |
| H205 | REALMONTE | AG | H355 | RIVOLI | TO | H485 | ROFRANO | SA | H633 | RUFFIA | CN | H783 | SAN BONIFACIO | VR |
| H206 | REANA DEL ROJALE | UD | H356 | RIVOLI VERONESE | VR | H486 | ROGENO | LC | H634 | RUFFRE'-MENDOLA | TN | H784 | SAN BUONO | CH |
| H207 | REANO | TO | H357 | RIVOLTA D'ADDA | CR | H488 | ROGGIANO GRAVINA | CS | H635 | RUFINA | FI | H785 | SAN CALOGERO | VV |
| H210 | RECALE | CE | H359 | RIZZICONI | RC | H489 | ROGHUDI | RC | H639 | RUMO | TN | H786 | SAN CANDIDO .INNICHEN. | BZ |
| H211 | RECANATI | MC | H361 | ROANA | VI | H490 | ROGLIANO | CS | H641 | RUOTI | PZ | H787 | SAN CANZIAN D'ISONZO | GO |
| H212 | RECCO | GE | H362 | ROASCHIA | CN | H491 | ROGNANO | PV | H642 | RUSSI | RA | H789 | SAN CARLO CANAVESE | TO |
| H213 | RECCETTO | NO | H363 | ROASCIO | CN | H492 | ROGNO | BG | H643 | RUTIGLIANO | BA | H790 | SAN CASCIANO DEI BAGNI | SI |
| H214 | RECOARO TERME | VI | H364 | ROVASENDA | VC | H493 | ROGIOLE | SO | H644 | RUTINO | SA | H791 | SAN CASCIANO IN VAL DI PESA | FI |
| H216 | REDAVAILE | PV | H365 | ROASIO | VC | H494 | ROIATE | RM | H645 | RUVO DI PUGLIA | BA | H792 | SAN CATALDO | CL |
| H218 | REDONDESCO | MN | H366 | ROATTO | AT | H495 | ROIO DEL SANGRO | CH | H646 | RUVO DEL MONTE | PZ | H793 | SAN CESARIO DI LECCE | LE |
| H219 | REFRANCORE | AT | H367 | ROBASSOMERO | TO | H497 | ROISAN | AO | H647 | SABAUDIA | LT | H794 | SAN CESARIO SUL PANARO | MO |
| H220 | REFRONTOLO | TV | H369 | ROBBIO | PV | H498 | ROILETTO | TO | H650 | SABBO CHIESE | BS | H795 | SAN CHIRICO NUOVO | PZ |
| H221 | REGALBUTO | EN | H371 | ROBECCHETTO CON INDUNO | MI | H500 | ROLO | RE | H652 | SABBIONETA | MN | H796 | SAN CHIRICO RAPARO | PZ |
| H222 | REGGELLO | FI | H372 | ROBECCO D'OGLIO | CR | H501 | ROMA | RM | H654 | SACCO | SA | H797 | SAN CIPIRELLO | PA |
| H223 | REGGIO NELL'EMILIA | RE | H373 | ROBECCO SUL NAVIGLIO | MI | H502 | ROMAGNANO SESIA | NO | H655 | SACCOLONGO | PD | H798 | SAN CIPRIANO D'AVERSA | CE |
| H224 | REGGIO DI CALABRIA | RC | H375 | ROBECCO PAVESE | PV | H503 | ROMAGNANO AL MONTE | SA | H657 | SACILE | PN | H799 | SAN CIPRIANO PO | PV |
| H225 | REGGIOLO | RE | H376 | ROBELLA | AT | H505 | ROMAGNESE | PV | H658 | SACROFANO | RM | H800 | SAN CIPRIANO PICENTINO | SA |
| H227 | REINO | BN | H377 | ROBILANTE | CN | H506 | ROMALLO | TN | H659 | SADALI | SU | H801 | SAN CLEMENTE | RN |
| H228 | REITANO | ME | H378 | ROBURENT | CN | H507 | ROMANA | SS | H661 | SAGAMA | OR | H802 | SAN COLOMBANO CERTENOLI | GO |
| H229 | REMANZACCO | UD | H379 | ROCCA PIETORE | BL | H508 | ROMANENGO | CR | H662 | SAGLIANO MICCA | BI | H803 | SAN COLOMBANO AL LAMBRO | MI |
| H230 | REMEDDELLO | BS | H380 | ROCCALVALDINA | ME | H509 | ROMANO DI LOMBARDIA | BG | H665 | SAGRADO | GO | H804 | SAN COLOMBANO BELMONTE | TO |
| H233 | RENATE | MB | H382 | ROCCABASCERANA | AV | H511 | ROMANO CANAVESE | TO | H666 | SAGRON MIS | TN | H805 | SAN CONO | CT |
| H235 | RENDE | CS | H383 | ROCCABERNARDA | KR | H512 | ROMANO D'EZZELINO | VI | H669 | SAINT-CHRISTOPHE | AO | H806 | SAN COSMO ALBANESE | CS |
| H236 | RENON .RITTEN. | BZ | H384 | ROCCABIANCA | PR | H514 | ROMANS D'ISONZO | GO | H670 | SAINT-DENIS | AO | H807 | SAN COSTANTINO CALABRO | VV |
| H238 | RESANA | TV | H385 | ROCCABRUNA | CN | H516 | ROMBIOLO | VV | H671 | SAINT-MARCEL | AO | H808 | SAN COSTANTINO ALBANESE | PZ |
| H240 | RESCALDINA | MI | H386 | ROCCA CANAVESE | TO | H517 | ROMENO | TN | H672 | SAINT-NICOLAS | AO | H809 | SAN COSTANZO | PU |
| H242 | RESIA | UD | H387 | ROCCA CANTERANO | RM | H518 | ROMENTINO | NO | H673 | SAINT-OYEN | AO | H810 | SAN CRISTOFORO | AL |
| H243 | ERCOLANO | NA | H389 | ROCCACASALE | AQ | H519 | ROMETTA | ME | H674 | SAINT-PIERRE | AO | H811 | SAN DAMIANO D'ASTI | AT |
| H244 | RESIUTTA | UD | H390 | ROCCAFLUVIONE | AP | H521 | RONAGO | CO | H675 | SAINT-RHEMY-EN-BOSSES | AO | H812 | SAN DAMIANO MACRA | CN |
| H245 | RESUTTANO | CL | H391 | ROCCA CIGLIE' | CN | H522 | RONCA' | VR | H676 | SAINT-VINCENT | AO | H814 | SAN DAMIANO AL COLLE | PV |
| H246 | RETORONDO | PV | H392 | ROCCA D'ARAZZO | AT | H523 | RONCADE | TV | H677 | SALA MONFERRATO | AL | H815 | SAN DANIELE PO | CR |
| H247 | REVELLO | CN | H393 | ROCCADARCE | FR | H525 | RONCADELLE | BS | H678 | SALA BOLOGNESE | BO | H816 | SAN DANIELE DEL FRIULI | UD |
| H250 | REVIGLIASCO D'ASTI | AT | H394 | ROCCADASPIDE | SA | H527 | RONCARO | PV | H679 | SALA COMACINA | CO | H818 | SAN DEMETRIO CORONE | CS |
| H253 | REVINE LAGO | TV | H395 | ROCCA DE' BALDI | CN | H528 | RONCEGNO TERME | TN | H681 | SALA BIELLESE | BI | H819 | SAN DEMETRIO NE' VESTINI | AQ |
| H254 | REVO | TN | H396 | ROCCA DE' GIORGI | PV | H529 | RONCELLO | MB | H682 | SALA BAGANZA | PR | H820 | SAN DIDERO | TO |
| H255 | REZZANO | CO | H398 | ROCCA D'EVANDRO | CE | H531 | RONCHI DEI LEGIONARI | GO | H683 | SALA CONSILINA | SA | H821 | SANDIGLIANO | BI |
| H256 | REZZATO | BS | H399 | ROCCA DI BOTTE | AQ | H532 | RONCHI VALSUGANA | TN | H684 | SALBERTRAND | TO | H822 | SAN DONACI | BR |
| H257 | REZZO | IM | H400 | ROCCA DI CAMBIO | AQ | H533 | RONCHIS | UD | H686 | SALENTO | SA | H823 | SAN DONA' DI PIAVE | VE |
| H258 | REZZOAGLIO | GE | H401 | ROCCA DI CAVE | RM | H534 | RONCIGLIONE | VT | H687 | SALANDRA | MT | H824 | SAN DONATO VAL DI COMINO | FR |
| H259 | VAL REZZO | CO | H402 | ROCCA DI MEZZO | AQ | H535 | RONCOBELLO | BG | H688 | SALAPARUTA | TP | H825 | SAN DONATO DI NINEA | CS |
| H262 | RHEMES-NOTRE-DAME | AO | H403 | ROCCA DI NETO | KR | H536 | RONCO SCRIVIA | GE | H689 | SALARA | RO | H826 | SAN DONATO DI LECCE | LE |
| H263 | RHEMES-SAINT-GEORGES | AO | H404 | ROCCA DI PAPA | RM | H537 | RONCO BRIANTINO | MB | H690 | SALASCO | VC | H827 | SAN DONATO MILANESE | MI |
| H264 | RHO | MI | H405 | ROCCAFIORITA | ME | H538 | RONCO BIELLESE | BI | H691 | SALASSA | TO | H829 | SANDRIGO | MI |
| H265 | RIACE | RC | H406 | ROCCAFORTE LIGURE | AL | H539 | RONCO CANAVESE | TO | H693 | SALCITO | CB | H831 | SAN FELE | PZ |
| H266 | RIALTO | SV | H407 | ROCCAFORTE MONDOVI' | CN | H540 | RONCO ALL'ADIGE | VR | H694 | SALE | AL | H833 | SAN FELICE DEL MOLISE | CB |
| H267 | RIANO | RM | H408 | ROCCAFORTE DEL GRECO | RC | H541 | RONCOFERRARO | MN | H695 | SALE DELLE LANGHE | CN | H834 | SAN FELICE A CANCELLO | CE |
| H268 | RIARDO | CE | H409 | ROCCAFORZATA | TA | H542 | RONCOFREDDO | FC | H699 | SALE MARASINO | BS | H835 | SAN FELICE SUL PANARO | MO |
| H269 | RIBERA | AG | H410 | ROCCAFRANCA | BS | H544 | RONCOLA | BG | H700 | SALEMI | TP | H836 | SAN FELICE CIRCEO | LT |
| H270 | RIBORDONE | TO | H411 | ROCCAGIOVINE | RM | H546 | RONDANINA | GE | H701 | SALERANO SUL LAMBRO | LO | H838 | SAN FELICE DEL BENACO | BS |
| H271 | RICADI | VV | H412 | ROCCAGLIORIOSA | SA | H547 | RONDISSONE | TO | H702 | SALERANO CANAVESE | TO | H839 | SAN FERDINANDO DI PUGLIA | BT |
| H272 | RICALDONE | AL | H413 | ROCCAGORGA | LT | H549 | RONSECCO | VC | H703 | SALERNO | SA | H840 | SAN FERMO DELLA BATTAGLIA | CO |
| H273 | RICCIA | CB | H414 | ROCCA GRIMALDA | AL | H552 | RONZONE | TN | H704 | SALE SAN GIOVANNI | CN | H841 | SAN FILI | CS |
| H274 | RICCIONE | RN | H416 | ROCCA IMPERIALE | CS | H553 | ROPPOLO | BI | H706 | SALGAREDA | TV | H842 | SAN FILIPPO DEL MELA | ME |
| H275 | RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA | SP | H417 | ROCCALBEGNA | GR | H554 | RORA' | TO | H707 | SALI VERCELLESE | VC | H843 | SAN FIOR | TV |
| H276 | RICENGO | CR | H418 | ROCCALLUMERA | ME | H555 | ROURE | TO | H708 | SALICE SALENTINO | LE | H844 | SAN FIORANO | LO |
| H277 | RICIGLIANO | SA | H420 | ROCCAMANDOLFI | IS | H556 | ROSA' | VI | H710 | SALICETO | CN | H845 | SAN FLORIANO DEL COLLIO | GO |
| H280 | RIESE PIO X | TV | H421 | ROCCA MASSIMA | LT | H558 | ROSARNO | RC | H712 | SAN MAURO DI SALINE | VR | H846 | SAN FLORO | CZ |
| H281 | RIESI | CL | H422 | ROCCAMENA | PA | H559 | ROSASCO | PV | H713 | SALISANO | RI | H847 | SAN FRANCESCO AL CAMPO | TO |
| H282 | RIETI | RI | H423 | ROCCAMONFINA | CE | H560 | ROSATE | MI | H714 | SALIZOLLE | VR | H848 | AGLIENTU | SS |
| H284 | RIFIANO .RIFFIAN. | BZ | H424 | ROCCAMONTEPIANO | CH | H561 | ROSAZZA | BI | H715 | SALLE | PE | H850 | SAN FRATELLO | ME |
| H285 | RIFREDDO | CN | H425 | ROCCAMORICE | PE | H562 | ROSCIANO | PE | H716 | SALMOUR | CN | H851 | SANFRE' | CN |
| H286 | RIGNANO SULL'ARNO | FI | H426 | ROCCANOVA | PZ | H564 | ROSCIGNO | SA | H717 | SALO' | BS | H852 | SANFRONT | CN |
| H287 | RIGNANO GARGANICO | FG | H427 | ROCCANTICA | RI | H565 | ROSE | CS | H719 | SALORNO .SALURN. | BZ | H855 | SANGANO | TO |
| H288 | RIGNANO FLAMINIO | RM | H428 | ROCCAPALUMBA | PA | H566 | ROSELLO | CH | H720 | SALSOMAGGIORE TERME | PR | H856 | SAN GAVINO MONREALE | SU |
| H289 | RIGOLATO | UD | H429 | ROCCA PIA | AQ | H568 | ROSETO VALFORTORE | FG | H723 | SALTRIO | VA | H857 | SAN GEMINI | VA |
| H293 | RIMELLA | VC | H431 | ROCCAPIEMONTE | SA | H569 | ROSIGNANO MONFERRATO | AL | H724 | SALUDECIO | RN | H858 | SAN GENESIO ATEZINO .JENESIEN. | BZ |
| H294 | RIMINI | RN | H432 | ROCCA PRIORA | RM | H570 | ROSIGNANO MARITTIMO | LI | H725 | SALUGGIA | VC | H859 | SAN GENESIO ED UNITI | PV |
| H298 | RIO SALICETO | RE | H433 | ROCCARAINOLA | NA | H572 | ROSETO CAPO SPULICO | CS | H726 | SALUSSOLA | BI | H860 | SAN GENNARO VESUVIANO | NA |
| H299 | RIO DI PUSTERIA .MUEHLBACH. | BZ | H434 | ROCCARASO | AQ | H573 | ROSOLINA | RO | H727 | SALUZZO | CN | H861 | SAN GERMANO VERCELLESE | VC |
| H300 | RIOFREDDO | RM | H436 | ROCCAROMANA | CE | H574 | ROSOLINI | SR | H729 | SALVE | LE | H862 | SAN GERMANO CHISONA | TO |
| H301 | RIOLA SARDO | OR | H437 | ROCCA SAN CASCIANO | FC | H575 | ROSORA | AN | H730 | SAVOIA DI LUCANIA | PZ | H865 | SAN GERVASIO BRESCIANO | BS |
| H302 | RIOLO TERME | RA | H438 | ROCCA SAN FELICE | AV | H577 | ROSSA | VC | H731 | SALVIROLA | CR | H867 | SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI | CB |
| H303 | RIOLUNATO | MO | H439 | ROCCA SAN GIOVANNI | CH | H578 | ROSSANA | CN | H732 | SALVITELLE | SA | H868 | SAN GIACOMO FILIPPO | SO |
| H304 | RIOMAGGIORE | SP | H440 | ROCCA SANTA MARIA | TE | H580 | ROSSANO VENETO | VI | H733 | SALZA IRPINA | AV | H870 | SAN GIACOMO DELLE SEGNAE | MN |
| H307 | RIONERO IN VULTURE | PZ | H441 | ROCCA SANTO STEFANO | RM | H581 | ROSSIGLIONE | GE | H734 | SALZA DI PINEROLO | TO | H872 | SANGIANO | VA |
| H308 | RIONERO SANNITICO | IS | H442 | ROCCASCALEGNA | CH | H583 | ROSTA | TO | H735 | SALZANO | VE | H873 | SAN GILLIO | TO |
| H311 | RIPABOTTONI | CB | H443 | ROCCASECCA | FR | H584 | ROTA D'IMAGNA | BG | H736 | SAMARATE | VA | H875 | SAN GIMIGNANO | SI |
| H312 | RIPACANDIDA | PZ | H444 | ROCCASECCA DEI VOLSCI | LT | H585 | ROTA GRECA | CS | H738 | SAMASSI | SU | H876 | SAN GINESIO | MC |
| H313 | RIPALIMOSANI | CB | H445 | ROCCASCIURA | IS | H588 | ROTELLA | AP | H739 | SAMATZAI | SU | H877 | SANGINETO | CS |
| H314 | RIPALTA ARPINA | CR | H446 | ROCCA SINIBALDA | RI | H589 | ROTELLO | CB | H743 | SAMBUCA DI SICILIA | AG | H878 | SAN GIORGIO MONFERRATO | AL |
| H315 | RIPALTA CREMASCA | CR | H447 | ROCCASPARELLA | CN | H590 | ROTONDA | PZ | H744 | SAMBUCA PISTOIESE | PT | H880 | SAN GIORGIO A LIRI | FR |
| H316 | RIPALTA GUERINA | CR | H448 | ROCCASPINALVETI | CH | H591 | ROTONDELLA | MT | H745 | SAMBUCI | RM | H881 | SAN GIORGIO ALBANESE | CS |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|--|-------|---------------|----------------------------|-------|---------------|----------------------------------|-------|---------------|--------------------------------------|-------|---------------|-----------------------------------|-------|
| H894 | SAN GIORGIO DEL SANNIO | BN | I045 | SAN MICHELE SALENTINO | BR | I192 | SANT'AGATA DI ESARO | CS | I342 | SANT'ILARIO D'ENZA | RE | I482 | SCAFA | PE |
| H895 | SAN GIORGIO DI NOGARO | UD | I046 | SAN MINIATO | PI | I193 | SANT'AGATA DI PUGLIA | FG | I343 | SANT'IPPOLITO | PU | I483 | SCAFATI | SA |
| H896 | SAN GIORGIO DI PIANO | BO | I048 | SANNAZZARO DE' BURGONDI | PV | I196 | SANT'AGATA SUL SANTERNO | RA | I346 | SANT'OLCESE | GE | I484 | SCAGNELLO | CN |
| H897 | SAN GIORGIO IN BOSCO | PD | I049 | SAN NAZZARO | BN | I197 | SANT'AGATA DE' GOTTI | BN | I347 | SAN TOMASO AGORDINO | BL | I485 | SCALA COELI | CS |
| H898 | SAN GIORGIO LA MOLARA | BN | I051 | SAN NAZZARO VAL CAVARGNA | CO | I198 | SANT'AGATA DEL BIANCO | RC | I348 | SANT'OMERO | TE | I486 | SCALA | SA |
| H899 | SAN GIORGIO SCARAMPI | AT | I052 | SAN NAZZARO SESIA | NO | I199 | SANT'AGATA DI MILITELLO | ME | I350 | SANT'ONOFRIO | VV | I487 | SCALDASOLE | PV |
| H900 | SAN GIORGIO DI SUSA | TO | I053 | SANNICANDRO DI BARI | BA | I201 | SANT'AGATA FELTRIA | RN | I351 | SANTOPADRE | FR | I489 | SCALEA | CS |
| H901 | SAN GIOVANNI VALDARNO | AR | I054 | SAN NICANDRO GARGANICO | FG | I202 | SANT'AGATA LI BATTIATI | CT | I352 | SANT'ORESTE | RM | I490 | SCALENGHE | TO |
| H903 | SAN GIOVANNI DI GERACE | RC | I056 | SAN NICOLA LA STRADA | CE | I203 | SANTA GIULETTA | PV | I353 | SANTORSO | VI | I492 | SCALETTA ZANCLEA | ME |
| H906 | SAN GIOVANNI AL NATISONE | UD | I057 | SAN NICOLA DELL'ALTO | KR | I205 | SANTA GIUSTA | OR | I354 | SANT'ORSOLA TERME | TN | I493 | SCAMPITELLA | AV |
| H907 | SAN GIOVANNI A PIRO | SA | I058 | SAN NICOLA DA CRISSA | VV | I206 | SANTA GIUSTINA | BL | I356 | SANTO STEFANO QUIQUINA | AG | I494 | SCANDALE | KR |
| H910 | SAN GIOVANNI BIANCO | BG | I059 | SANNICOLA | LE | I207 | SANTA GIUSTINA IN COLLE | PD | I357 | SANTO STEFANO DEL SOLE | AV | I496 | SCANDIANO | RE |
| H912 | SAN GIOVANNI DEL DOSSO | MN | I060 | SAN NICOLA ARCELLA | CS | I208 | SANT'AGNELLO | NA | I359 | SANTO STEFANO DI ROGLIANO | CS | I497 | SCANDOLARA RAVARA | CR |
| H913 | VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA | VT | I061 | SAN NICOLA BARONIA | AV | I210 | SANT'ALBANO STURA | CN | I360 | SANTO STEFANO DI SESSANIO | AQ | I498 | SCANDOLARA RIPA D'OGGIO | CR |
| H914 | SAN GIOVANNI GEMINI | AG | I062 | SAN NICOLA MANFREDI | BN | I213 | SANT'ALESSIO CON VIALONE | PV | I361 | SANTO STEFANO TICINO | MI | I499 | SCANDRIGLIA | RI |
| H916 | SAN GIOVANNI ILARIONE | VR | I063 | SAN NICOLO' DI COMELICO | BL | I214 | SANT'ALESSIO IN ASPROMONTE | RC | I362 | SANTO STEFANO LODIGIANO | LO | I501 | SCANNO | RO |
| H917 | SAN GIOVANNI INCARICO | FR | I065 | SAN PANCRAZIO .ST PANKRAZ | BZ | I215 | SANT'ALESSIO SICULO | ME | I363 | SANTO STEFANO DI MAGRA | SP | I503 | SCANO DI MONTIFERRO | OR |
| H918 | SAN GIOVANNI IN CROCE | CR | I066 | SAN PANCRAZIO SALENTINO | BR | I216 | SANT'ALFIO | CT | I364 | VILLA SANTO STEFANO | FR | I504 | SCANSANO | GR |
| H919 | SAN GIOVANNI IN FIORE | CS | I071 | SAN PAOLO DI JESI | AN | I217 | SANTA LUCE | PI | I365 | SANTO STEFANO AL MARE | IM | I506 | SCANZOSCIATE | BG |
| H920 | SAN GIOVANNI IN GALDO | CB | I072 | SAN PAOLO DI CIVITATE | FG | I219 | SANTA LUCIA DI SERINO | AV | I367 | SANTO STEFANO BELBO | CN | I507 | SCAPOLI | IS |
| H921 | SAN GIOVANNI IN MARIGNANO | RN | I073 | SAN PAOLO BEL SITO | NA | I220 | SANTA LUCIA DEL MELA | ME | I368 | SANTO STEFANO D'AVEVO | GE | I510 | SCARLINO | GR |
| H922 | SAN GIOVANNI LA PUNTA | CT | I076 | SAN PAOLO SOLBRITO | AT | I221 | SANTA LUCIA DI PIAVE | TV | I370 | SANTO STEFANO DI CAMASTRA | ME | I511 | SCARMAGNO | TO |
| H923 | SAN GIOVANNI LIPIONI | CH | I079 | SAN PELLEGRINO TERME | BG | I224 | SANTA MARGHERITA DI BELICE | AG | I371 | SANTO STEFANO IN ASPROMONTE | RC | I512 | SCARNAFIGI | CN |
| H924 | SAN GIOVANNI LUPATOTO | VR | I082 | SAN PIER D'ISONZO | GO | I225 | SANTA MARGHERITA LIGURE | GE | I372 | SANTO STEFANO ROERO | CN | I519 | SCENA .SCHENNA. | BZ |
| H926 | SAN GIOVANNI ROTONDO | FG | I084 | SAN PIER NICETO | ME | I230 | SANTA MARGHERITA DI STAFFORA | PV | I373 | SAN STINO DI LIVENZA | VE | I520 | SCERNI | CH |
| H928 | SAN GIULIANO DEL SANNIO | CB | I086 | SAN PIERO PATTI | MC | I232 | SANTA MARIA A MONTE | PI | I374 | SANTU LUSSURGIU | OR | I522 | SCHEGGIA E PASCELPUPO | PG |
| H929 | SAN GIULIANO DI PUGLIA | CB | I088 | SAN PIETRO DI CADORE | BL | I233 | SANTA MARIA A VICO | CE | I375 | SANTURBANO | PD | I523 | SCHEGGINO | PG |
| H930 | SAN GIULIANO MILANESE | MI | I089 | SAN PIETRO AL TANAGRO | SA | I234 | SANTA MARIA CAPUA VETERE | CE | I376 | SAN VALENTINO IN ABRUZZO CITERIOREPE | IS | I526 | SCHIAVI DI ABRUZZO | CH |
| H931 | SAN GIUSEPPE VESUVIANO | NA | I090 | SAN PIETRO VAL LEMINA | TO | I236 | TRAVICO' SICCOMARIO | PV | I377 | SAN VALENTINO TORIO | SA | I527 | SCHIAVON | VI |
| H933 | SAN GIUSEPPE JATO | PA | I092 | SAN PIETRO AL NATISONE | UD | I237 | SANTA MARIA DELLA VERSA | PV | I381 | SAN VENANZO | TR | I529 | SCHIGNANO | CO |
| H935 | SAN GIUSTINO | PG | I093 | SAN PIETRO A MAIDA | CZ | I238 | SANTA MARIA DEL MOLISE | IS | I382 | SAN VENDEMIANO | TV | I530 | SCHILPARIO | BG |
| H936 | SAN GIUSTO CANAVESE | TO | I095 | SAN PIETRO APOSTOLANO | CZ | I240 | SANTA MARIA DI LICODIA | CT | I384 | SAN VERO MILIS | OR | I531 | SCHIO | VI |
| H937 | SAN GODOZENO | FI | I096 | SAN PIETRO AVELLANA | IS | I242 | SANTA MARIA DI SALA | VE | I388 | SAN VINCENTO LA COSTA | CS | I532 | SCHIVENOGLIA | MN |
| H938 | SAN GREGORIO NELLE ALPI | BL | I098 | SAN PIETRO CLARENZA | CT | I243 | SANTA MARIA HOE' | LC | I389 | SAN VINCENZO VALLE ROVETO | AQ | I533 | SCIACCA | AG |
| H939 | SAN GREGORIO MATESE | CE | I102 | SAN PIETRO DI CARIDA' | RC | I244 | SANTA MARIA IMBARO | CH | I390 | SAN VINCENZO | LI | I534 | SCIARA | PA |
| H940 | SAN GREGORIO DI CATANIA | CT | I103 | SAN PIETRO DI FELETTO | TV | I247 | SANTA MARIA LA FOSSA | CE | I391 | SAN ITALIANO | NA | I535 | SCICLI | RG |
| H941 | SAN GREGORIO D'IPPONA | VV | I105 | SAN PIETRO DI MORUBIO | VR | I248 | SANTA MARIA LA LONGA | UD | I392 | SAN VITO DI CADORE | BL | I536 | SCIDO | RC |
| H942 | SAN GREGORIO DA SASSOLA | RM | I107 | SAN PIETRO IN GU | PD | I249 | SANTA MARIA MAGGIORE | VB | I393 | SAN VITO SULLO IONIO | CZ | I537 | SCILLA | RC |
| H943 | SAN GREGORIO MAGNO | SA | I108 | SAN PIETRO IN AMANTEA | CS | I251 | SANTA MARIA NUOVA | AN | I394 | SAN VITO CHIETINO | CH | I538 | SCILLATO | PA |
| H944 | SANGUINETTO | VR | I109 | SAN PIETRO IN CARIANO | VR | I253 | SANTA MARINA | SA | I396 | SAN VITO DEI NORMANNI | BR | I539 | SCIOLZE | TO |
| H945 | SAN LAZZARO DI SAVENA | BO | I110 | SAN PIETRO IN CASALE | BO | I254 | SANTA MARINA SALINA | ME | I400 | SAN VITO ROMANO | RM | I540 | SCIOSCIANO | NA |
| H949 | SAN LEO | RN | I113 | SAN PIETRO INFINE | CE | I255 | SANTA MARINELLA | RM | I401 | SAN VITO DI LEGUZZANO | VI | I541 | SCILFANI BAGNI | PA |
| H951 | SAN LEONARDO | UD | I114 | SAN PIETRO IN GUARANO | CS | I256 | SANT'AMBROGIO SUL GARIGLIANO | FR | I402 | SAN VITO | SU | I543 | SCONTRONE | AV |
| H952 | SAN LEONARDO IN PASSIRIA .ST LEON-HARD IN PAS. | BZ | I115 | SAN PIETRO IN LAMA | LE | I258 | SANT'AMBROGIO DI TORINO | TO | I403 | SAN VITO AL TAGLIAMENTO | PN | I544 | SCOPA | VC |
| H953 | SAN LEUCIO DEL SANNIO | BN | I116 | SAN PIETRO MOZZEZO | NO | I259 | SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA | VR | I404 | SAN VITO AL TORRE | UD | I545 | SCOPELLO | VC |
| H954 | SAN LEUCIO DEL SANNIO | BN | I117 | SAN PIETRO MUSSOLINO | VI | I260 | SANT'OMBONA | SA | I405 | SAN VITO DI FAGAGNA | UD | I546 | SCOPBITO | AQ |
| H955 | SAN LORENZELLO | BN | I118 | VILLA SAN PIETRO | CA | I261 | SAN TAMMARO | CE | I407 | SAN VITO LO CAPO | TP | I548 | SCORDIA | TE |
| H956 | SAN LORENZO DI SEBATO .ST LORENZEN. BZ | BN | I119 | SAN PIETRO VERNOTICO | BR | I262 | SANT'ANASTASIA | NA | I408 | SAN VITTORE DEL LAZIO | FR | I549 | SCORRANO | CE |
| H957 | SAN LORENZO AL MARE | IM | I121 | SAN PIETRO VIMINARIO | PD | I263 | SANT'ANATOLIA DI NARCO | PG | I409 | SAN VITTORE OLONA | MI | I551 | SCORZE' | VE |
| H958 | SAN LORENZO IN CAMPO | PU | I122 | SAN PIO DELLE CAMERE | AQ | I264 | SANT'ANDREA DI CONZA | AV | I410 | SANZA | SA | I553 | SCURCOLA MARSICANA | VI |
| H959 | SAN LORENZO | RC | I123 | SAN POLO D'ENZA | RE | I265 | SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO | FR | I411 | SANZENNO | TN | I554 | SCURELLE | TN |
| H961 | SAN LORENZO BELLIZZI | CS | I124 | SAN POLO DI PIAVE | TV | I271 | SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO | CZ | I412 | SAN ZENO NAVIGLIO | BS | I555 | SCURZOLENGO | AT |
| H962 | SAN LORENZO DEL VALLO | CS | I125 | SAN POLO DEI CALVIERI | RM | I273 | SANT'ANGELO D'ALIFE | CE | I415 | SAN ZENO DI MONTAGNA | VR | I556 | SEBORGA | IM |
| H964 | SAN LORENZO ISONTINO | GO | I126 | SAN PONSÒ | TO | I274 | SANT'ANGELO D'ALIFE | CE | I416 | SAN ZENONE AL LAMBRO | MI | I558 | SECINARO | AQ |
| H967 | SAN LORENZO MAGGIORE | BN | I128 | SAN POSSIDONIO | MO | I275 | SANT'ANGELO LODIGIANO | LO | I417 | SAN ZENONE AL PO | PV | I559 | SECLI' | LE |
| H969 | SAN LORENZO NUOVO | VT | I129 | SAN POTTIO ULTRA | AV | I276 | SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO | PD | I417 | SAN ZENONE DEGLI EZZELINI | TV | I561 | SECUGNAGO | LO |
| H970 | SAN LUCA | RC | I130 | SAN POTTIO SANNICITICO | CE | I277 | SANT'ANGELO LOMELLINA | PV | I418 | SAONARA | PD | I562 | SEDEGLIANO | UD |
| H971 | SAN LUCIDO | CS | I131 | SAN PRISCO | CE | I278 | SANT'ANGELO A CUPOLO | BN | I420 | SAPONARA | ME | I563 | SEDICO | BL |
| H973 | SAN LUPO | BN | I132 | SAN PROCOPIO | RC | I279 | SANT'ANGELO A FASANELLA | SA | I421 | SAPPADA | UD | I564 | SEDILO | OR |
| H974 | SANLURI | SU | I133 | SAN PROSPERO | MO | I280 | SANT'ANGELO ALL'ESCA | AV | I422 | SAPRI | SA | I565 | SEDIINI | SS |
| H975 | SAN MANGO SUL CALORE | AV | I135 | SAN PROSPERO | MO | I280 | SANT'ANGELO A SCALA | AV | I423 | SARACENA | CS | I566 | SEDIANO | MI |
| H976 | SAN MANGO D'AQUINO | CZ | I136 | SAN QUIRICO D'ORCIA | SI | I281 | SANT'ANGELO DEI LOMBARDI | AV | I424 | SARACINESCO | RM | I567 | SEDRINA | BG |
| H977 | SAN MANGO PIEMONTE | SA | I137 | SAN QUIRINO | PN | I282 | SANT'ANGELO DEL PESCO | IS | I425 | SARCEDO | VI | I569 | SEFRÒ | MC |
| H978 | SAN MARCELLINO | CE | I138 | SAN RAFFAELE CIMENA | TO | I283 | SANT'ANGELO DI BROLO | ME | I426 | SARCONI | PZ | I570 | SEGARIU | SU |
| H979 | SAN MARCELLO | AN | I139 | SAN SANREMO | IM | I284 | SANT'ANGELO ROMANO | RM | I428 | SARDARA | SU | I571 | SEGGIANO | GR |
| H981 | SAN MARCO ARGENTANO | CS | I140 | SAN ROBERTO | RC | I286 | SANT'ANGELO IN PONTANO | MC | I429 | SARDIGLIANO | AL | I573 | SEGGI | RM |
| H982 | SAN MARCO D'ALUNZIO | ME | I142 | SAN ROCCO AL PORTO | LO | I287 | SANT'ANGELO IN VADO | PU | I430 | SAREGO | VI | I576 | SEGONZANO | TN |
| H984 | SAN MARCO DEI CAVOTTI | BN | I143 | SAN ROMANO IN GARFAGNANA | LU | I288 | SANT'ANGELO LE FRATTE | PZ | I431 | SARENTO .SARNTAL. | BZ | I577 | SEGRATE | MI |
| H985 | SAN MARCO DI CAVOTTI | BN | I143 | SAN RUFO | SA | I289 | SANT'ANGELO LIMOSANO | CB | I432 | SAREZZANO | AL | I578 | SEGUSINO | TV |
| H985 | SAN MARCO IN LAMIS | FG | I144 | SAN SALVATORE MONFERRATO | AL | I290 | SANT'ANGELO MUXARO | AG | I433 | SAREZZO | BS | I580 | SELARGIUS | CA |
| H986 | SAN MARCO LA CATOLA | FG | I145 | SAN SALVATORE TELESINO | BN | I291 | SANTA NINFA | TP | I434 | SARMAO | PC | I581 | SELCI | RI |
| H987 | SAN MARTINO ALFIERI | AT | I147 | SAN SALVATORE DI FITALIA | ME | I292 | SANT'ANNA D'ALFAEDO | VR | I435 | SARMEDE | TV | I582 | SELEGAS | SU |
| H988 | SAN MARTINO IN BADIA | CH | I148 | SAN SALVO | CH | I293 | SANT'ANTIMO | NA | I436 | SARNANO | MC | I585 | SELLANO | PG |
| H989 | ST MARTIN IN THURN. | BZ | I150 | SAN SEBASTIANO CURONE | AL | I294 | SANT'ANTIOCO | SU | I437 | SARNICO | BG | I588 | SELLERO | BS |
| H989 | SAN MARTINO IN PASSIRIA | NA | I151 | SAN SEBASTIANO AL VESUVIO | NA | I296 | SANT'ANTONINO DI SUSA | TO | I438 | SARNO | SA | I589 | SELLIA | CZ |
| H990 | ST MARTIN IN PASSEL | BZ | I152 | SAN SEBASTIANO DA PO | TO | I298 | VILLA SANT'ANTONIO | OR | I439 | SARNONICO | TN | I590 | SELLIA MARINA | CN |
| H990 | SAN MARTINO IN PENSI LIS | CB | I153 | SAN SECONDO PARMENSE | PR | I300 | SANT'ANTONIO ABATE | NA | I441 | SARONNO | VA | I591 | SELVA DI VAL GARDENA .WOLKENSTEIN | BZ |
| H991 | SAN MARTINO SULLA MARRUCINA | CH | I154 | SAN SECONDO DI PINEROLO | TO | I301 | SANTA PAOLINA | AV | I442 | SARRE | AO | I592 | SELVA DI CADORE | BL |
| H992 | SAN MARTINO DI FINITA | CS | I155 | SANSEPOLCRO | AR | I302 | SANT'APOLLINARE | FR | I443 | SARROCH | CA | I593 | SELVA DEI MOLINI .MUEHLWALD. | BZ |
| H994 | SAN MARTINO D'AGRI | PZ | I156 | SAN SEVERINO MARCHE | MC | I304 | SANTARCANGELO DI ROMAGNA | RN | I444 | SARSINA | FC | I594 | SELVA DI PROGNO | VR |
| H996 | SAN MARTINO DI VEVEZZE | RO | I157 | SAN SEVERINO LUCANO | PZ | I305 | SANTARCANGELO | PZ | I445 | SARTEANO | SI | I595 | SELVAZZANO DENTRO | PD |
| H997 | SAN MARTINO CANAVESE | TO | I158 | SAN SEVERO | FG | I306 | SANT'ARPIPINO | CE | I447 | SARTIRANA LOMELLINA | PV | I597 | SELVINO | BG |
| H999 | SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO | PN | I162 | SAN SIRO | CO | I307 | SANT'ARSENIO | SA | I448 | SARULE | NU | I598 | SEMESTENE | SS |
| I002 | SAN MARTINO SANNITA | BN | I163 | SAN SOSSIO BARONIA | AV | I308 | SANTA SEVERINA | KR | I449 | SARZANA | SP | I599 | SEMIANA | PV |
| I003 | SAN MARTINO BUON ALBERGO | VR | I164 | SAN SOSTENE | CZ | I309 | SANTA SOFIA D'EPSIRO | CS | I451 | SASSANO | SA | I599 | SEMINARA | RC |
| I005 | SAN MARTINO DALL'ARGINE | MN | I165 | SAN SOSTI | CS | I310 | SANTA SOFIA | FC | I452 | SASSARI | SS | I600 | SEMPRONIANO | GR |
| I007 | SAN MARTINO DEL LAGO | CR | I166 | SAN SPERATE | SU | I311 | SANTA TERESA DI RIVA | ME | I453 | SASSELLO | LI | I602 | SENAGO | MI |
| I008 | SAN MARTINO DI LUPARI | PD | I168 | SANTA BRIGIDA | BG | I312 | SANTA TERESA GALLURA | SS | I454 | SASSETTA | BN | I603 | SENALÉ-SAN FELICE | CZ |
| I011 | SAN MARTINO IN RIO | RE | I169 | SANTA CATERINA VILLARMOSSA | CL | I314 | SANTA VENERINA | CT | I455 | SASSINORO | BN | I603 | SENALÉ-SAN FELICE | CZ |
| I012 | SAN MARTINO IN STRADA | LO | I170 | SANTA CATERINA DELLO IONIO | CZ | I315 | SANTA VITTORIA DI MATENANO | FM | I457 | SASSO DI CASTALDA | PZ | I604 | SENSER LIEBE FRAU IM WALD. | BZ |
| I014 | SAN MARTINO SICCOMARIO | PV | I171 | SANTA CATERINA ALBANESE | CS | I316 | SANTA VITTORIA D'ALBA | CN | I460 | SASSOFELTRIO | PU | I604 | SENALES .SCHNALS. | BZ |
| I016 | SAN MARTINO VALLE CAUDINA | AV | I172 | SANTA CESAREA TERME | LE | I317 | SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO | SA | I461 | SASSOFERRATO | AN | I605 | SENEGHE | OR |
| I017 | SAN MARZANO OLIVETO | AT | I173 | SANTA CRISTINA VALGARDENA | TA | I318 | SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA | TE | I462 | SASSUOLO | MO | I606 | SENERCHIA | AV |
| I018 | SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE | BA | I174 | ST CHRISTINA IN G. | BZ | I319 | SANT'ELENA | PD | I463 | SATRIANO | CZ | I607 | SENIGA</ | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|---------------------------|-------|---------------|-------------------------------|-------|---------------|------------------|-------|---------------|-------------------------------|-------|---------------|----------------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|
| 1629 | SERINA | BG | 1771 | SLUDERNO .SCHLUDERN. | BZ | 1914 | SPINO D'ADDA | CR | L064 | TAURISANO | LE | L211 | TORCEGNO | TN | L212 | TORCHIARA | SA |
| 1630 | SERINO | AV | 1774 | SMERILLO | FM | 1916 | SPINONE AL LAGO | BG | L065 | TAVAGNACCO | UD | L213 | TORCHIAROLO | BR | L214 | TORRELLA DEI LOMBARDI | AV |
| 1631 | SERLE | BS | 1775 | SOAVE | VR | 1917 | SPINOSO | PZ | L066 | TAVAGNASCO | TO | L215 | TORRELLA DEL SANNIO | CB | L216 | TORGIANO | PG |
| 1632 | SERMIDE E FELONICA | MN | 1777 | SOCCHEVIE | UD | 1919 | SPIRANO | BG | L069 | TAVENNA | CB | L217 | TORGNON | AO | L218 | TORINO DI SANGRO | CH |
| 1633 | SIRMIONE | BS | 1778 | SODDI | OR | 1921 | SPOLETO | PG | L070 | TAVERNA | CZ | L219 | TORINO | TO | L220 | TORITTO | BA |
| 1634 | SERMONETA | LT | 1779 | SOGLIANO AL RUBICONE | FC | 1922 | SPOLTORE | PE | L071 | TAVERNERIO | CO | L221 | TORLINO VIMERCATI | CR | L223 | TORNACO | NO |
| 1635 | SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA | TV | 1780 | SOGLIANO CAVOUR | LE | 1923 | SPONGANO | LE | L073 | TAVERNOLA BERGAMASCA | BG | L224 | TORNARECCIO | CH | L225 | TORNATA | CR |
| 1636 | SERNIO | SO | 1781 | SOGLIO | AT | 1924 | SPORMAGGIORE | TN | L074 | TAVIANO | LE | L226 | TORNIMPARTE | AQ | L228 | TORNO | CO |
| 1637 | SEROLE | AT | 1782 | SOIANO DEL LAGO | BS | 1925 | SPORMINORE | TN | L075 | TAVIGLIANO | BI | L229 | TORNOLO | PR | L230 | TORO | CB |
| 1639 | SERRA SAN BRUNO | VV | 1783 | SOLAGNA | VI | 1926 | SPOTORNO | SV | L078 | TAVOLETO | PU | L231 | TORPE' | NU | L233 | TORRACA | SA |
| 1640 | SERRA RICCO | GE | 1785 | SOLARINO | SR | 1927 | SPRESIANO | TV | L081 | TAVULLIA | PU | L235 | TORRALBA | SS | L237 | TORRAZZA COSTE | PV |
| 1641 | SERRACAPRIOLA | FG | 1786 | SOLARO | MI | 1928 | SPRIANA | SO | L082 | TEANA | PZ | L238 | TORRE ANNUNZIATA | NA | L246 | TORREANO | UD |
| 1642 | SERRA D'AIELLO | CS | 1787 | SOLAROLO | RA | 1929 | SQUILLACE | CZ | L083 | TEANO | CE | L247 | TORRE CANAVESE | TO | L248 | TORREBELVICINO | VI |
| 1643 | SERRA DE' CONTI | AN | 1790 | SOLAROLO RAINERIO | CR | 1930 | SQUINZANO | LE | L084 | TEGLIO | SO | L250 | TORRE BERETTI E CASTELLARO | PV | L251 | TORRE BOLDONE | BG |
| 1644 | SERRADIFALCO | CL | 1791 | SOLARUSSA | OR | 1932 | STAFFOLO | AN | L085 | TEGLIO VENETO | VE | L252 | TORRE BORMIDA | CN | L253 | TORREBRUNA | CH |
| 1645 | SERRALUNGA DI CREA | AL | 1793 | SOLBIATE ARNO | VA | 1935 | STAGIO LOMBARDO | CR | L086 | TELESE TERME | BN | L254 | TORRECLUSO | BN | L256 | TORRE D'ARESE | VA |
| 1646 | SERRALUNGA D'ALBA | CN | 1794 | SOLBIATE OLONA | VA | 1936 | STATI | RC | L087 | TELGATE | BG | L257 | TORRE DE' BUSI | BG | L258 | TORRE DE' PICENARDI | CR |
| 1647 | SERRAMANNA | SU | 1796 | SOLDANO | IM | 1937 | STALETTI | CZ | L088 | TELTU | SS | L259 | TORRE DEL GRECO | NA | L262 | TORRE DE' NEGRI | TR |
| 1648 | SERRAMEZZANA | SA | 1797 | SOLEMINIS | SU | 1938 | STANGHELLA | PD | L089 | TELVE | TN | L263 | TORRE DE' PASSERI | PE | L265 | TORRE DE' ROVERI | BG |
| 1649 | SERRAMONACESCA | PE | 1798 | SOLERO | AL | 1939 | STARANZANO | GO | L090 | TELVE DI SOPRA | TN | L267 | TORRE DI MOSTO | VE | L269 | TORRE D'ISOLA | PV |
| 1651 | SERRAPETRONA | MC | 1799 | SOLESINO | PD | 1941 | STAZZANO | AL | L093 | TEMPIO PAUSANIA | SS | L270 | TORREGLIA | PD | L271 | TORREGROTTA | ME |
| 1652 | SERRARA FONTANA | NA | 1800 | SOLETO | LE | 1942 | STAZZEMA | LU | L094 | TEMU' | BS | L272 | TORRE LE NOCELLE | AV | L273 | TORREMACGIORE | FG |
| 1653 | SERRA SAN QUIRICO | AN | 1801 | SOLFERINO | MN | 1943 | STAZZONA | CO | L096 | TENNA | TN | L274 | TORRE ORSAIA | SA | L276 | TORRE PALLAVICINA | BG |
| 1654 | SERRA SANT'ABBONDIO | PU | 1802 | SOLIERA | MO | 1945 | STEFANACONI | VV | L097 | TENNO | TN | L277 | TORRE PELLICE | TO | L292 | TORRICELLA VERZATE | PV |
| 1655 | SERRASTRETTA | CZ | 1803 | SOLIGNANO | PR | 1946 | STELLA | SV | L100 | TEOLO | PD | L278 | TORRE SAN GIORGIO | CN | L279 | TORRE SAN PATRIZIO | FM |
| 1656 | SERRATA | RC | 1804 | SULLMONA | AQ | 1947 | STELLANELLO | SV | L102 | TEORA | AV | L280 | TORRE SANTA SUSANNA | BR | L281 | TORRESINA | CN |
| 1657 | SERRAVALLE SCRIVIA | AL | 1805 | SOLOFRA | AV | 1948 | STELVIO .STILFS. | BZ | L103 | TERAMO | TE | L282 | TORRETTA | PA | L284 | TORREVECCHIA TEATINA | CH |
| 1659 | SERRAVALLE LANGHE | CN | 1808 | SOLOGNHELLO | AL | 1949 | STERICO | TN | L104 | TERDOBBIATE | NO | L285 | TORREVECCHIA PIA | IM | L286 | TORRI IN SABINA | RI |
| 1660 | SERRAVALLE PISTOIESE | PT | 1809 | SOLOPACA | BN | 1950 | STERNATIA | LE | L105 | TERELLE | FR | L287 | TORRI DEL BENACO | VR | L290 | TORRICE | FR |
| 1661 | SERRAVALLE DI CHIENTI | MC | 1812 | SOLTO COLLINA | BG | 1951 | STEAZZANO | BG | L106 | TERENTO .TERENTEN. | BZ | L291 | TORRICELLA PELIGNA | CH | L292 | TORRICELLA VERZATE | PV |
| 1662 | SERRAVALLE A PO | MN | 1813 | SOLZA | BG | 1953 | STIENTA | RO | L108 | TERLANO .TERLAN. | BZ | L293 | TORRICELLA IN SABINA | RI | L294 | TORRICELLA | TA |
| 1663 | SERRAVALLE SESIA | VC | 1815 | SOMAGLIA | LO | 1954 | STIGLIANO | MT | L109 | TERLIZZI | BA | L295 | TORRIGLIA | GE | L298 | TORRILE | PR |
| 1666 | SERRE | SA | 1817 | SOMANO | CN | 1955 | STIGNANO | RC | L111 | TERMENO SULLA STRADA DEL VINO | RC | L301 | TORRIONI | AV | L302 | TORRITA TIBERINA | RM |
| 1667 | SERRENTI | SU | 1819 | SOMMA LOMBARDO | VA | 1956 | STILO | RC | L112 | TRAMIN AN DER. | BZ | L303 | TORRITTA DI SIENA | SI | L304 | TORTONA | AL |
| 1668 | SERRI | SU | 1820 | SOMMA VESUVIANA | NA | 1959 | STIMIGLIANO | RI | L112 | TERMINI IMERESE | PA | L305 | TORTORA | CS | L306 | TORTORELLA | SA |
| 1669 | SERRONE | FR | 1821 | SOMMACAMPAGNA | VR | 1960 | STIO | SA | L113 | TRMOLI | CB | L307 | TORTORELLA | SA | L308 | TORTORICI | ME |
| 1671 | SERSALE | CZ | 1822 | SOMMARIVA DEL BOSCO | CN | 1962 | STORNARA | FG | L115 | TERNATE | VA | L309 | TORTORICOSA | UD | L310 | TUSCANIA | VT |
| 1673 | SOVRAMONTE | BL | 1823 | SOMMARIVA PERNO | CN | 1963 | STORNARELLA | FG | L116 | TERNENGO | BI | L312 | TOSCOLANO MADERNO | BS | L314 | TOSSICIA | TE |
| 1676 | SESSA AURUNCA | CE | 1824 | SOMMATINO | CL | 1964 | STORO | TN | L117 | TERNI | TR | L315 | TOVO SAN GIACOMO | SV | L316 | TOVO DI SANT'AGATA | SO |
| 1677 | SESSA CILENTO | SA | 1825 | SOMMO | PV | 1965 | STRA | VE | L118 | TERNO D'ISOLA | BG | L317 | TRABIA | PA | L319 | TRADATE | VA |
| 1678 | SESSAME | AT | 1826 | SONA | VR | 1968 | STRADELLA | PV | L120 | TERRACINA | LT | L320 | TRAMATZA | OR | L322 | TRAMBILENO | TN |
| 1679 | SESSANO DEL MOLISE | IS | 1827 | SONCINO | CR | 1969 | STRAMBINELLO | TO | L121 | TERRAGNOLO | TN | L323 | TRAMONTI | SA | L324 | TRAMONTI DI SOPRA | PN |
| 1681 | SESTINO | AR | 1828 | SONDALO | SO | 1970 | STRABINO | TO | L122 | TERRALBA | OR | L325 | TRAMONTI DI SOTTO | PN | L326 | TRAMUTOLA | PZ |
| 1682 | SESTO CAMPANO | IS | 1829 | SONDRIO | SO | 1973 | STRANGOLAGALLI | FR | L123 | TERRANUOVA BRACCIOLINI | AR | L327 | TRANA | SV | L328 | TRANI | BT |
| 1683 | SESTO ED UNITI | CR | 1830 | SONGVAZZO | BG | 1974 | STREGNA | UD | L124 | TERRANOVA DA SIBARI | CS | L329 | TRARATE | VA | L330 | TRAVESIO | PR |
| 1684 | SESTO FIORENTINO | FI | 1831 | SONICO | BS | 1975 | STREMO | TN | L125 | TERRANOVA DEI PASSERINI | LO | L331 | TRAVESE | CA | L332 | TRAVESOLO | PR |
| 1686 | SESTO AL REGHENA | PN | 1832 | SONNINO | LT | 1976 | STRESA | VB | L126 | TERRANOVA DI POLLINO | PZ | L333 | TRAVIGLIANO | AV | L334 | TRAVESOLO | PR |
| 1687 | SESTO .SEXTEN. | BZ | 1838 | SORA | FR | 1977 | STREVI | AL | L127 | TERRANOVA SAPPO MINULIO | RC | L335 | TRAVESOLO | PR | L337 | TRAVESOLO | PR |
| 1688 | SESTO CALENDE | VA | 1839 | SORAGA DI FASSA | TN | 1978 | STRIANO | NA | L131 | TERRASINI | PA | L338 | TRAVESOLO | PR | L342 | TRAVESOLO | PR |
| 1689 | SESTOLA | MO | 1840 | SORAGNA | PR | 1980 | STRONA | BI | L132 | TERRASSA PADOVANA | PD | L343 | TRAVESOLO | PR | L347 | TRAVESIO | PN |
| 1690 | SESTO SAN GIOVANNI | MI | 1841 | SORANO | GR | 1981 | STRONCONE | TR | L134 | TERRAVECCHIA | CS | L347 | TRAVESIO | PN | L348 | TRAVESIO | PN |
| 1692 | SESTRIERE | TO | 1843 | SORBO SERPICO | AV | 1982 | STRONGOLI | KR | L136 | TERRAZZO | VR | L349 | TRAVESIO | PN | L350 | TRAVESIO | PN |
| 1693 | SESTRI LEVANTE | GE | 1844 | SORBO SAN BASILE | CZ | 1984 | STROPPIANA | VC | L138 | TERRICCIOLA | PI | L351 | TRAVESIO | PN | L352 | TRAVESIO | PN |
| 1695 | SESTU | CA | 1847 | SORDEVOLO | BI | 1985 | STROPPO | CN | L139 | TERRUGGIA | AL | L353 | TRAVESIO | PN | L354 | TRAVESIO | PN |
| 1696 | SETTALA | MI | 1848 | SORDIO | LO | 1986 | STROZZA | BG | L140 | TERZIA | NU | L355 | TRAVESIO | PN | L356 | TRAVESIO | PN |
| 1697 | SETTEFRATI | FR | 1849 | SORESINA | CR | 1990 | STURNO | AV | L142 | TERZIGNO | NA | L357 | TRAVESIO | PN | L358 | TRAVESIO | PN |
| 1698 | SETTIME | AT | 1850 | SORGA' | VR | 1991 | SUBBIANO | AR | L143 | TERZO | AL | L359 | TRAVESIO | PN | L360 | TRAVESIO | PN |
| 1699 | SETTIMO SAN PIETRO | CA | 1851 | SORGONO | NU | 1992 | SUBIACO | RM | L144 | TERZO DI AQUILEIA | UD | L361 | TRAVESIO | PN | L362 | TRAVESIO | PN |
| 1700 | SETTIMO MILANESE | MI | 1852 | SORI | GE | 1993 | SUCCHIO | CE | L145 | TERZOLAS | TN | L363 | TRAVESIO | PN | L364 | TRAVESIO | PN |
| 1701 | SETTIMO ROTTARO | TO | 1853 | SORIANELLO | VV | 1994 | SUEGLIO | LC | L146 | TERZORIO | IM | L365 | TRAVESIO | PN | L366 | TRAVESIO | PN |
| 1702 | SETTIMO VITONE | TO | 1854 | SORIANO CALABRO | VV | 1995 | SUELLI | SU | L147 | TESERO | TN | L367 | TRAVESIO | PN | L368 | TRAVESIO | PN |
| 1703 | SETTIMO TORINESE | TO | 1855 | SORIANO NEL CIMINO | VT | 1996 | SUEJELLO | LC | L149 | TESIMO .TISENS. | BZ | L369 | TRAVESIO | PN | L370 | TRAVESIO | PN |
| 1704 | SETTINGIANO | CZ | 1856 | SORICO | CO | 1997 | SUISIO | BG | L150 | TESSENNANO | VT | L371 | TRAVESIO | PN | L372 | TRAVESIO | PN |
| 1705 | SETZU | SU | 1857 | SORISO | NO | 1998 | SULBIATE | MB | L152 | TESTICO | SV | L373 | TRAVESIO | PN | L374 | TRAVESIO | PN |
| 1706 | SEUI | SU | 1858 | SORISOLE | BG | L002 | SULZANO | BS | L153 | TETI | NU | L375 | TRAVESIO | PN | L376 | TRAVESIO | PN |
| 1707 | SEULO | SU | 1860 | SORMANO | CO | L003 | SUMIRAGO | VA | L154 | TEULADA | SU | L377 | TRAVESIO | PN | L378 | TRAVESIO | PN |
| 1709 | SEVESO | MB | 1861 | SORRADILE | OR | L004 | SUMMONTE | AV | L155 | TEVEROLA | CE | L379 | TRAVESIO | PN | L380 | TRAVESIO | PN |
| 1711 | SEZZADIO | AL | 1862 | SORRENTO | NA | L006 | SUNI | OR | L156 | TEZZE SUL BRENTA | VI | L381 | TRAVESIO | PN | L382 | TRAVESIO | PN |
| 1712 | SEZZE | LT | 1863 | SORSO | SS | L007 | SUNO | NO | L157 | THIENE | VI | L383 | TRAVESIO | PN | L384 | TRAVESIO | PN |
| 1714 | SFRUZ | TN | 1864 | SORTINO | SR | L008 | SUPERSANO | LE | L158 | THIESI | SS | L385 | TRAVESIO | PN | L386 | TRAVESIO | PN |
| 1715 | SGONICO | TS | 1865 | SOSPIRO | CR | L009 | SUPINO | FR | L160 | TIANA | NU | L387 | TRAVESIO | PN | L388 | TRAVESIO | PN |
| 1716 | SGURGOLA | FR | 1866 | SOSPIROLO | BL | L010 | SURANO | LE | L164 | TICENGO | CR | L389 | TRAVESIO | PN | L390 | TRAVESIO | PN |
| 1717 | SIAMAGGIORE | OR | 1867 | SOSSANO | VI | L011 | SURBO | LE | L165 | TICINETO | AL | L391 | TRAVESIO | PN | L392 | TRAVESIO | PN |
| 1718 | SIAMANNA | OR | 1868 | SOSTEGNO | BI | L013 | SUSA | TO | L166 | TIGGIANO | LE | L393 | TRAVESIO | PN | L394 | TRAVESIO | PN |
| 1720 | SIANO | SA | 1869 | SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII | BG | L014 | SUSEGANA | TV | L167 | TIGLIETO | GE | L395 | TRAVESIO | PN | L396 | TRAVESIO | PN |
| 1721 | SIAPICCIA | OR | 1871 | SOVER | TN | L015 | SUSTINENTE | MN | L168 | TIGLIOLE | AT | L397 | TRAVESIO | PN | L398 | TRAVESIO | PN |
| 1723 | SICULIANA | AG | 1872 | SOVERATO | CZ | L016 | SUTERA | CL | L169 | TIGNALE | BS | L399 | TRAVESIO | PN | L400 | TRAVESIO | PN |
| 1724 | SIDDI | SU | 1873 | SOVERE | BG | L017 | SUTRI | VT | L172 | TINNURA | OR | L401 | TRAVESIO | PN | L402 | TRAVESIO | PN |
| 1725 | SIDERNO | RC | 1874 | SOVERIA MANNELLI | CZ | L018 | SUTRIO | UD | L173 | TIONE DEGLI ABRUZZI | AQ | L403 | TRAVESIO | PN | L404 | TRAVESIO | PN |
| 1726 | SIENA | SI | 1875 | SOVERIA SIMERI | CZ | L019 | SUVERETO | LI | L174 | TIONE DI TRENTO | TN | L405 | TRAVESIO | PN | L406 | TRAVESIO | PN |
| 1727 | SIGILLO | PG | 1876 | SOVERZENE | BL | L020 | SUZZARA | MN | L175 | TIRANO | SO | L407 | TRAVESIO | PN | L408 | TRAVESIO | PN |
| 1728 | SIGNA | FI | 1877 | SOVICILLE | SI | L022 | TACENO | LC | L176 | TIRES .TIERS. | BZ | L409 | TRAVESIO | PN | L410 | TRAVESIO | PN |
| 1729 | SILANDRO .SCHLANDERS. | BZ | 1878 | SOVICO | MB | L023 | TADASUNI | OR | L177 | TIRIOLO | OR | L411 | TRAVESIO | PN | L412 | TRAVESIO | PN |
| 1730 | SILANUS | NU | 1879 | SOVIZZO | VI | L024 | TAGGIA | IM | L178 | TIROLO .TIROL. | BZ | L413 | TRAVESIO | PN | L414 | TRAVESIO | PN |
| 1732 | SILIGO | SS | 1880 | SOZZAGO | NO | L0 | | | | | | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|--------------------------------|-------|---------------|-------------------------|-------|---------------|-----------------------|-------|---------------|--------------------------|-------|---------------|---------------------------------|-------|
| L348 | TRAVO | PC | L499 | URBE | SV | L844 | VALPERGA | TO | L805 | VESCOVANA | PD | L958 | VILLALAGO | AQ |
| L349 | TREBASELEGHE | PD | L500 | URBINO | PU | L647 | VALSAVARENCHIE | AO | L806 | VESCOVATO | CR | L959 | VILLALBA | CL |
| L353 | TREBISACCE | CS | L501 | URBISAGLIA | MC | L651 | VALSTRONA | VB | L807 | VESIME | AT | L961 | VILLALFONSINA | CH |
| L355 | TRECASTAGNI | CT | L502 | URGNANO | BG | L653 | VALTOPINA | PG | L808 | VESPOLATE | NO | L963 | VILLALVERNIA | AL |
| L356 | TRECATE | NO | L503 | URI | SS | L654 | VALTOURNENCHE | AO | L809 | VESSALICO | IM | L964 | VILLAMAGNA | CH |
| L357 | TRECCINA | PZ | L505 | URURI | CB | L655 | VALTORTA | BG | L810 | VESTENANOVA | VR | L965 | VILLAMAINA | AV |
| L359 | TRECENTA | RO | L506 | URZULEI | NU | L656 | VALVA | SA | L811 | VESTIGNE' | TO | L966 | VILLAMAR | SU |
| L361 | TREDOZIO | FC | L507 | USCIO | GE | L658 | VALVERDE | CT | L812 | VESTONE | BS | L967 | VILLAMARZANA | RO |
| L363 | TREGLIO | CH | L508 | USELLUS | OR | L660 | VANDOIES. VINTL. | BZ | L814 | VETRALLA | VT | L968 | VILLAMASSARGIA | SU |
| L364 | TREGNAGO | VR | L509 | USINI | SS | L664 | VANZAGHELLO | MI | L815 | VETTO | RE | L969 | VILLA MINOZZO | RE |
| L366 | TREIA | MC | L511 | USMATE VELATE | MB | L665 | VANZAGO | MI | L816 | VEZZA D'OGGIO | BS | L970 | VILLAMIROGLIO | AL |
| L367 | TREISO | CN | L512 | USSANA | SU | L666 | VANZONE CON SAN CARLO | VB | L817 | VEZZA D'ALBA | CN | L971 | VILLANDRO .VILLANDERS. | BZ |
| L369 | TREMIESTIERI ETNEO | CT | L513 | USSARAMANNA | SU | L667 | VAPRIO D'ADDA | MI | L819 | VEZZANO LIGURE | SP | L972 | VILLANOVA MONFERRATO | AL |
| L372 | TREMOSINE SUL GARDA | BS | L514 | USSASSAI | NU | L668 | VAPRIO D'AGOINA | NO | L820 | VEZZANO SUL CROSTOLO | RE | L973 | VILLANOVA DEL BATTISTA | AV |
| L377 | TRENTINARA | SA | L515 | USSEAUX | TO | L669 | VARALLO | VC | L823 | VEZZI PORTIO | SV | L974 | VILLANOVA MONDOVI' | CN |
| L378 | TRENTO | TN | L516 | USSEGLIO | TO | L670 | VARALLO POMBIA | NO | L826 | VIADANA | MN | L975 | VILLANOVA D'ALBENGA | SV |
| L379 | TRENTOLA DUCENTA | CE | L517 | USSITA | MC | L671 | VARANO BORGHI | VA | L827 | VIADANICA | BG | L977 | VILLANOVA DEL SILLARO | LO |
| L380 | TRENZANO | BS | L519 | USTICA | PA | L672 | VARANO DE' MELEGARI | PR | L828 | VIAGRANDE | CT | L978 | VILLANOVA BIELLESE | BI |
| L382 | TREPPON GRANDE | UD | L521 | UTA | CA | L673 | VARAPODIO | RC | L829 | VIALE | AT | L979 | VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO | PD |
| L383 | TREPULZI | LE | L522 | UZZANO | PT | L675 | VARAZZE | SV | L830 | VIALFRE' | TO | L980 | VILLANOVA SULLARDA | PC |
| L384 | TREQUANDA | SI | L524 | VACCARIZZO ALBANESE | CS | L676 | VARCO SABINO | RI | L831 | VIANO | RE | L981 | VILLENEUVE | AO |
| L386 | TRESANA | MS | L525 | VACONE | RI | L677 | VAREDO | MB | L833 | VIAREGGIO | LU | L982 | VILLANOVA CANAVESE | TO |
| L388 | TRESCORE BALNEARIO | BG | L526 | VACRI | CH | L678 | VARENA | TN | L834 | VIARI GI | AT | L983 | VILLANOVA D'ARDENGI | PV |
| L389 | TRESCORE CREMASCO | CR | L527 | VADENA .PFATTEN. | BZ | L680 | VARENNA | LC | L835 | VIBONATI | SA | L984 | VILLANOVA D'ASTI | AT |
| L392 | TRESIVIO | SO | L528 | VADO LIGURE | SV | L681 | VARESE LIGURE | SP | L836 | VICALVI | FR | L985 | VILLANOVA DEL GHEBBO | RO |
| L393 | TRESNURAGHES | OR | L529 | VAGLIA | FI | L682 | VARESE | VA | L837 | VICARI | PA | L986 | VILLANOVAFORRU' | CA |
| L396 | TREVENZUOLO | VR | L531 | VAGLIO SERRA | AT | L685 | VARISELLA | TO | L838 | VICCHIO | FI | L987 | VILLANOVAFRANCA | SU |
| L397 | TREVI | PG | L532 | VAGLIO SASSICATA | PZ | L686 | VARMO | UD | L840 | VICENZA | VI | L988 | VILLANOVA MARCHESANA | RO |
| L398 | TREVI NEL LAZIO | FR | L533 | VAGLI BOTTI | LU | L687 | VARNA .VAHRN. | BZ | L841 | VICOFORTE | CN | L989 | VILLANOVA MONTELEONE | SS |
| L399 | TREVICO | AV | L535 | VAIANO CREMASCO | CR | L689 | VARSI | PR | L842 | VICO DEL GARGANO | FG | L990 | VILLANOVA SOLARO | ON |
| L400 | TREVIGLIO | BG | L537 | VAIANO | PO | L690 | VARZI | PV | L843 | VICO NEL LAZIO | FR | L991 | VILLANOVA TRUSCHEDU | CR |
| L401 | TREVIGNANO ROMANO | RM | L538 | VAIE | TO | L691 | VARZO | VB | L844 | VILLA LITERNO | CE | L992 | VILLANOVA TULO | SU |
| L402 | TREVIGNANO | TV | L539 | VAILATE | CR | L693 | VASIA | IM | L845 | VICO EQUENSE | NA | L994 | VILLANTERIO | PV |
| L403 | TREVILLE | AL | L540 | VAIRANO PATENORA | CE | L696 | VASTO GIRARDI | IS | L846 | VICOLI | PE | L995 | VILLANOVA SUL CLISI | BS |
| L404 | TREVILO | BG | L544 | VALBONDIONE | BG | L698 | VAUDA CANAVESE | TO | L847 | VICOLUNGO | NO | L998 | VILLAPUTZU | SU |
| L406 | TREVISO BRESCIANO | BS | L545 | VALBREMO | BG | L699 | VAZZANO | VV | L848 | ZIANO PIACENTINO | PC | L999 | VILLAR DORA | TO |
| L407 | TREVISO | TV | L546 | VALLBREVENNA | GE | L700 | VAZOLA | TV | L850 | VICOPIANO | PI | M002 | VILLARBASSE | TO |
| L408 | TREZZANO ROSA | MI | L547 | VALBRONA | CO | L702 | VECCHIANO | PI | L851 | VICOVARO | RM | M003 | VILLARBOIT | VC |
| L409 | TREZZANO SUL NAVIGLIO | MI | L551 | VALDAGNO | VI | L703 | VEDANO OLONA | VA | L854 | VIDIGULFO | PV | M004 | VILLAREGGIA | TO |
| L410 | TREZZO TINELLA | CN | L552 | VALDAORA. OLANG. | BZ | L704 | VEDANO AL LAMBRO | MB | L856 | VIDOR | TV | M007 | VILLAR FOCCHIARDO | TO |
| L411 | TREZZO SULL'ADDA | MI | L554 | VALDASTICO | VI | L706 | VEDUGGIO | TV | L857 | VIDRACCO | TO | M009 | VILLAROMAGNANO | AL |
| L413 | TREZZONE | CO | L555 | VAL DELLA TORRE | TO | L707 | VEDESETA | BG | L858 | VIESTE | FG | M011 | VILLAROSA | EN |
| L414 | TRIBANO | PD | L556 | VALDENGO | BI | L709 | VEDUGGIO CON COLZANO | MB | L859 | VETRI DI POTENZA | PZ | M013 | VILLAR PELLICE | FG |
| L415 | TRIBIANO | MI | L557 | VALDIDENTRO | SO | L710 | VEGGIANO | PD | L860 | VETRI SUL MARE | SA | M014 | VILLAR PEROSA | TO |
| L416 | TRIBOGNA | GE | L558 | VALDIERI | CN | L711 | VEGLIE | LE | L865 | VIGANO SAN MARTINO | BG | M015 | VILLAR SAN COSTANZO | CN |
| L418 | TRICARICO | MT | L561 | VALDINA | ME | L712 | VEGLIO | BI | L866 | VIGANO' | LC | M016 | VILLASALTO | SU |
| L419 | TRICASE | LE | L562 | VAL DI NIZZA | PV | L713 | VEJANO | VT | L868 | VIGARANO MAINARDA | FE | M017 | VILLASANTA | MB |
| L420 | TRICERRO | VC | L563 | VALDISOTTO | SO | L715 | VELESO | CO | L869 | VIGASIO | VR | M018 | VILLA SAN GIOVANNI | RC |
| L421 | TRICESIMO | UD | L564 | VAL DI VIZZE .PFITSCH. | BZ | L716 | VELEZZO LOMELLINA | PV | L872 | VIGEVANO | PV | M019 | VILLA SAN SECONDO | AT |
| L423 | TRIEI | NU | L565 | VALDOBBIADENE | TV | L719 | VELLETRI | RM | L873 | VIGGIANELLO | PZ | M021 | VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI | AQ |
| L424 | TRIESTE | TS | L566 | VALDUGGIA | VC | L720 | VELLEZZO BELLINI | PV | L874 | VIGGIANO | PZ | M022 | VILLA SANTA MARIA | CH |
| L425 | TRIGGIANO | BA | L567 | VALLEGGIO SUL MINCIO | VR | L722 | VELO VERONESE | VR | L876 | VIGGIU' | VA | M023 | VILLA SANT'ANGELO | AQ |
| L426 | TRIGOLO | CR | L568 | VALLEGGIO | PV | L723 | VELO D'ASTICO | VI | L878 | VIGHIZZOLO D'ESTE | PD | M025 | VILLASOR | SU |
| L427 | TRINITA' | CN | L569 | VALENTANO | VT | L724 | VELTURNO .FELDTURNUS. | BZ | L879 | VIGLIANO D'ASTI | AT | M026 | VILLASPECIOSA | SU |
| L428 | TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA | SS | L570 | VALENZA | AL | L725 | VENAFRO | IS | L880 | VIGLIANO BIELLESE | BI | M027 | VILLASTELLONE | TO |
| L429 | TRINO | VC | L571 | VALENZANO | BA | L726 | VENAUS | TO | L881 | VIGNALE MONFERRATO | AL | M028 | VILLATA | VC |
| L430 | TRIORA | IM | L572 | VALERA FRATTA | LO | L727 | VENARIA REALE | TO | L882 | VIGNANELLO | VT | M030 | VILLAURBANA | OR |
| L431 | TRIPI | ME | L573 | VALFABBRICA | PG | L728 | VENAROTTA | AP | L883 | VIGNATE | MI | M031 | VILLAVALLELONGA | VA |
| L432 | TRISOBBIO | AL | L574 | VALFENERA | AT | L729 | VENASCIA | CN | L885 | VIGNOLA | MO | M032 | VILLAVERLA | VI |
| L433 | TRISSINO | VI | L575 | VALFLORIANA | TN | L730 | VENDONE | SV | L886 | VIGNOLA FALESINA | TN | M041 | VILLETTA BARREA | AQ |
| L434 | TRIUGGIO | MB | L576 | VALFURVA | SO | L731 | VENDROGNO | LC | L887 | VIGNOLE BORBERA | AL | M042 | VILLETTE | VB |
| L435 | TRIVENTO | CB | L577 | VALGANNA | VA | L733 | VENEGONO INFERIORE | VA | L888 | VIGNOLO | CN | M043 | VILLESSE | GO |
| L437 | TRIVIGLIANO | FR | L578 | VALGIOIE | TO | L734 | VENEGONO SUPERIORE | VA | L889 | VIGNONE | VB | M044 | VILLIMPENTA | MN |
| L438 | TRIVIGNANO UDINESE | UD | L579 | VALGOLLIO | BG | L735 | VENETICO | ME | L890 | VIGO DI CADORE | BL | M045 | VILLONGO | BG |
| L439 | TRIVIGNO | PZ | L580 | VALGRANA | CN | L736 | VENEZIA | VE | L892 | VIGODARZERE | PD | M048 | VILLORBA | TV |
| L440 | TRIVOLZIO | PV | L581 | VALGREGHENTINO | LC | L737 | VENIANO | CO | L894 | VIGOLO | BG | M050 | VILMINORE DI SCALVE | BG |
| L444 | TRODNA NEL PARCO NATURALE | L444 | L582 | VALGRISENCHIE | AO | L738 | VENOSA | PZ | L897 | VIGOLZONE | PC | M052 | VIMERCATE | MB |
| L445 | TROFARELLO | TO | L583 | VALGUARNERA CAROPEPE | EN | L739 | VENTICANO | AV | L898 | VIGONE | TO | M053 | VIMODRONE | MI |
| L447 | TROIA | FG | L586 | VALLANZENGO | BI | L741 | VENTIMIGLIA | IM | L900 | VIGONZA | PD | M057 | VINCHIATURRO | CN |
| L448 | TROINA | EN | L588 | VALLARSA | TN | L742 | VENTOTENE | LT | L904 | VIGUZZOLO | AL | M058 | VINCHIO | AT |
| L449 | TROMELLO | PV | L589 | VALLATA | AV | L743 | VENZONE | UD | L905 | VILLA SANTA LUCIA | FR | M059 | VINCI | FI |
| L450 | TRONTANO | VB | L590 | VALLE DI CADORE | BL | L744 | VERANO BRIANZA | MB | L906 | VILLADOSSOLA | VB | M060 | VINOVO | TO |
| L451 | TRONZANO VERCELLESE | VC | L591 | VALLE DI MADDALONI | CE | L745 | VERANO .VOERAN. | BZ | L907 | VILLA DI CHIAVENNA | SO | M062 | VINZAGLIO | NO |
| L452 | TROPEA | VV | L593 | VALLE LOMELLINA | PV | L746 | VERBANIA | VB | L908 | VILLA DI TIRANO | SO | M063 | VIOLA | CN |
| L453 | TROVO | PV | L594 | VALLE AGRICOLA | CE | L747 | VERBICARO | CS | L909 | VILLA SANTINA | UD | M065 | VIONE | BS |
| L454 | TRUCCAZZANO | MI | L595 | VALLE AURINA .AHRNTAL. | BZ | L748 | VERCANA | CO | L912 | VILLA BARTOLOMEA | VR | M067 | VIPITENO .STERZING. | BZ |
| L455 | TUBRE .TAUFERS IM MUENSTERTAL. | BZ | L596 | VALLEBONA | IM | L749 | VERCEIA | SO | L913 | VILLA BASILICA | LU | M069 | VIRLE PIEMONTE | TO |
| L458 | TUFARA | CB | L597 | VALLE CASTELLANA | TE | L750 | VERCELLI | VC | L915 | VILLABASSA .NIEDERDORF. | BZ | M070 | VISANO | BS |
| L459 | TUFILLO | CH | L598 | VALLECORSA | FR | L751 | VERCURAGO | LC | L916 | VILLABATE | PA | M071 | VISCHE | TO |
| L460 | TUFINO | NA | L599 | VALLECROSCIA | IM | L752 | VERDELLINO | BG | L917 | VILLA BISCOSSI | PV | M072 | VISCIANO | NA |
| L461 | TUFO | AV | L601 | VALLE DI CASIES .GSIES. | BZ | L753 | VERDELLINO | BG | L919 | VILLA CARCINA | BS | M073 | VISCO | UD |
| L462 | TUGLIE | LE | L603 | VALLEDOLMO | PA | L758 | VERDUINO | CN | L920 | VILLA CASTELLI | BR | M077 | VISONO | AL |
| L463 | TUILI | SU | L604 | VALLEODORIA | SS | L762 | VERGATO | BO | L922 | VILLA CELIERA | PE | M078 | VISSO | MC |
| L464 | TULA | SS | L605 | VALLEMAIO | FR | L764 | VERGHERETO | FC | L923 | VILLACHIARA | BS | M079 | VISTARINO | PV |
| L466 | TUORO SUL TRASIMENO | PG | L607 | VALLELONGA | VV | L765 | VERGIATE | VA | L924 | VILLACIDRO | SU | M080 | VISTRORIO | TO |
| L468 | VALVESTINO | BS | L609 | VALLELUNGA PRATAMENO | CL | L769 | VERMIGLIO | TN | L926 | VILLA COLLEMANDINA | LU | M081 | VITA | TP |
| L469 | TURANO LODIGIANO | LO | L611 | VALLEPIETRA | RM | L771 | VERNANTE | CN | L928 | VILLA CORTESE | MI | M082 | VITERBO | VT |
| L470 | TURATE | CO | L612 | VALLERANO | VT | L772 | VERNASCA | PC | L929 | VILLA D'ADDA | BG | M083 | VITICUSO | FR |
| L471 | TURBIGGO | MI | L613 | VALLERMOSA | SU | L773 | VERNATE | MI | L931 | VILLADEATI | AL | M085 | VITO D'ASIO | PN |
| L472 | TURI | BA | L614 | VALLEROTONDA | FR | L774 | VERNAZZA | SP | L933 | VILLA DEL BOSCO | BI | M086 | VITORCHIANO | VT |
| L473 | TURRI | SU | L616 | VALLSACCARDA | AV | L775 | VERNO | PO | L934 | VILLA DEL CONTE | PD | M088 | VITTORIA | RG |
| L474 | TURRIACO | GO | L617 | VALLE SALIMBENE | PV | L776 | VERNOLE | LE | L936 | VILLA DI SERIO | BG | M089 | VITTORIO VENETO | TV |
| L475 | TURRIVALIGNANI | PE | L620 | VALLE SAN NICOLA O | BI | L777 | VEROLANUOVA | BS | L937 | VILLA ESTENSE | PD | M090 | VITTORITO | AQ |
| L477 | TURSI | MT | L623 | VALVEVE | BG | L778 | VEROLAVECCHIA | BS | L938 | VILLA D'OGNA | BG | M091 | VITTUONE | MI |
| L478 | TUSA | ME | L624 | VALLI DEL PASUBIO | VI | L779 | VEROLENGO | TO | L939 | VILLADOSE | RO | M092 | VITULAZIO | CE |
| L480 | UBOLDO | VA | L625 | VALLINFREDA | RM | L780 | VEROLI | FR | L942 | VILLAFALLETTO | CN | M093 | VITULANO | BN |
| L482 | UCRIA | ME | L626 | VALLIO TERME | BS | L781 | VERONA | VR | L943 | VILLA FARALDI | IM | M094 | VIU' | TO |
| L483 | UDINE | UD | L627 | VALLO DI NERA | PG | L783 | VERRAYES | AO | L944 | VILLAFRANCA SICULA | AG | M095 | VIVARO ROMANO | RM |
| L484 | UGENTO | LE | L628 | VALLO DELLA LUCANIA | SA | L784 | VERRETTO | PV | L945 | VILLAFRANCA D'ASTI | AT | M096 | VIVARO | PN |
| L485 | UGGIANO LA CHIESA | LE | L629 | VALLO TORRESE | TO | L785 | VERRONE | BI | L946 | VILLAFRANCA IN LUNIGIANA | MS | M098 | VIVERRONE | BI |
| L487 | UGGIATE-TREVANO | CO | L631 | VALLORRIATE | CN | L787 | VERRUA SAVOIA | TO | L947 | VILLAFRANCA PADOVANA | PD | M100 | VIZZINI | CT |
| L488 | ULA' TIRSO | OR | L633 | VALMACCA | AL | L788 | VERRUA PO | PV | | | | | | |

| KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. | KODE GEMEINDE | GEMEINDE | PROV. |
|---------------|----------------------|-------|---------------|---------------------------|-------|---------------|---------------------------|-------|---------------|-------------------------------------|-------|---------------|-------------------------------|-------|
| M110 | VOGHIERA | FE | M180 | ZINASCO | PV | M277 | SAN FERDINANDO | RC | M334 | VAL BREMBILLA | BG | M383 | ALTA VALLE INTELVI | CO |
| M111 | VOGOGNA | VB | M182 | ZOAGLI | GE | M278 | VILLAPERUCCIO | SU | M335 | BELLAGIO | CO | M384 | VAL LIONA | VI |
| M113 | VOLANO | TN | M183 | ZOCCA | MO | M279 | PRIOLO GARGALLO | SR | M336 | COLVERDE | CO | M385 | CASALI DEL MANCO | CS |
| M115 | VOLLA | NA | M184 | ZOONO | BG | M280 | TRECASE | NA | M337 | VERDERIO | LC | M386 | ALTA VAL TIDONE | PC |
| M116 | VOLONGO | CR | M185 | ZOLA PREDOSA | BO | M281 | PETROSINO | TP | M338 | CORNALE E BASTIDA | PV | M387 | MONTALTO CARPASIO | IM |
| M118 | VOLPAGO DEL MONTELLO | TV | M187 | ZOLLINO | LE | M282 | TERGU | SS | M339 | MACCAGNO CON PINO E VEDDASCA | VA | M388 | CASSANO SPINOLA | AL |
| M119 | VOLPARA | PV | M188 | ZONE | BS | M283 | MANIACE | CT | M340 | BORGO VIRGILIO | MN | M389 | ALTO SERMENZA | VC |
| M120 | VOLPEDO | AL | M189 | ZOPPE DI CADORE | BL | M284 | SANTA MARIA COGHINAS | SS | M341 | TREMEZZINA | CO | M390 | SAN GIOVANNI DI FASSA-SEN JAN | TN |
| M121 | VOLPEGLINO | AL | M190 | ZOPOLA | PN | M285 | CARDEJU | NU | M342 | LONGARONE | BL | M391 | RIO | LI |
| M122 | VOLPIANO | TO | M194 | ZOVENCEDO | VI | M286 | TORRENOVA | ME | M343 | VALDAONE | TN | M392 | LATERINA PERGINE VALDARNO | AR |
| M123 | VOLTAGGIO | AL | M196 | ZUBIENA | BI | M287 | RAGALINA | CT | M344 | PREDALIA | TN | M393 | CASTELGERUNDO | LO |
| M124 | VOLTAGO AGORDINO | BL | M197 | ZUCCARELLO | SV | M288 | CASTIADAS | SU | M345 | SAN LORENZO DORSINO | TN | M394 | CENTRO VALLE INTELVI | CO |
| M125 | VOLTA MANTOVANA | MN | M199 | ZUGLIANO | VI | M289 | MASSA DI SOMMA | NA | M346 | VALVASONE ARZENE | PN | M395 | VALVARRONE | LC |
| M126 | VOLTERRA | PI | M200 | ZUGLIO | UD | M290 | STINTINO | SS | M347 | SILLANO GIUNCUGNANO | LU | M396 | BORGO MANTOVANO | MN |
| M127 | VOLTIDO | CR | M201 | ZUMAGLIA | BI | M291 | PISCINAS | SU | M348 | LA VALLETTA BRIANZA | LC | M397 | ALLUVIONI PIOVERA | AL |
| M130 | VOLTURARA IRPINA | AV | M202 | ZUMAPANO | CS | M292 | ERULA | SS | M349 | ALTAVALLE | TN | M398 | CELLIO CON BREIA | VC |
| M131 | VOLTURARA APPULA | FG | M203 | ZUNGLI | AV | M294 | BELLIZI | SA | M350 | ALTOPIANO DELLA VIGOLANA | TN | M399 | TREPPU LIGOSULLO | UD |
| M132 | VOLTURINO | FG | M204 | ZUNGRI | VV | M295 | SAN CESAREO | RM | M351 | AMBLAR-DON | TN | M400 | FIUMICELLO VILLA VICENTINA | UD |
| M133 | VOLVERA | TO | M207 | LARIANO | RM | M297 | FIUMICINO | RM | M352 | BORGO CHIESE | TN | M401 | BARBARANO MOSSANO | VI |
| M136 | VOTTIGNASCO | CN | M208 | LAMEZIA TERME | CZ | M298 | STATTE | TA | M353 | BORGO LARES | TN | M402 | BORGO VENETO | PD |
| M138 | ZACCANOPOLI | VV | M209 | SANT'ANNA ARRESI | SU | M300 | DUE CARRARE | PD | M354 | CASTEL IVANO | TN | M403 | CORIGLIANO-ROSSANO | CS |
| M139 | ZAFFERANA ETNEA | CT | M210 | TERME VIGLIATORE | ME | M301 | PADRU | SS | M355 | CEMBRA LISIGNAGO | TN | M404 | VALLE CANNOBINA | VB |
| M140 | ZAGARISE | CZ | M211 | ACQUEDOLCI | ME | M302 | MONTIGLIO MONFERRATO | AT | M356 | CONTA' | TN | M405 | VAL DI CHY | TO |
| M141 | ZAGAROLO | RM | M212 | LADISPOLI | RM | M303 | RONZO-CHIENIS | TN | M357 | MADRUZZO | TN | M406 | BORGOCARBONARA | MN |
| M143 | ZAMBRONE | VV | M213 | ARDEA | RM | M308 | CAVALLINO-TREPORTI | VE | M358 | PORTE DI RENDENA | TN | M407 | TERRE D'ADIGE | TN |
| M144 | ZANDOBBO | BG | M214 | BADESI | SS | M309 | FONTE NUOVA | RM | M359 | PRIMIERO SAN MARTINO DI CASTROZZATN | TN | M408 | BARBERINO TAVARNELLE | FI |
| M145 | ZANE' | VI | M253 | SICIGNANO DEGLI ALBURNI | SA | M311 | CAMPOLONGO TAPOGLIANO | UD | M360 | SELLA GIUDICARIE | TN | M409 | TRESIGNANA | FE |
| M147 | ZANICA | BG | M255 | MOLINA ATERNO | AQ | M312 | LONATO DEL GARDA | BS | M361 | TRE VILLE | TN | M410 | RIVA DEL PO | FE |
| M150 | ZAVATTARELLO | PV | M256 | SCANZANO JONICO | MT | M313 | LEDRO | TN | M362 | VALLELAGHI | TN | M411 | SORBOLO MEZZANI | PR |
| M152 | ZECCONE | PV | M257 | PORTOPALO DI CAPO PASSERO | SR | M314 | COMANO TERME | TN | M363 | VILLE D'ANAUNIA | TN | M412 | SOLBIATE CON CAGNO | CO |
| M153 | ZEDDIANI | OR | M258 | AVIGLIANO UMBRO | TR | M315 | GRAVEDONA ED UNITI | CO | M364 | VENTASSO | RE | M413 | SASSOCORVARO AUDITORE | PU |
| M156 | ZELBIO | CO | M259 | VIDDALBA | SS | M316 | MAPPANO | TO | M365 | PIEVE DI BONO-PREZZO | TN | M414 | QUAREGNA CERRETO | BI |
| M158 | ZELO BUON PERSICO | LO | M260 | CASAPESENNA | CE | M317 | RIVIGNANO TEOR | UD | M366 | DIMARO FOLGARIDA | TN | M415 | VALCHIUSSA | TO |
| M161 | ZEME | PV | M261 | CASTRO | LE | M318 | TRECASTELLI | AN | M367 | POLESINE ZIBELLO | PR | M416 | GATTICO-VERUNO | NO |
| M162 | ZENEVREDO | PV | M262 | CELLOLE | CE | M319 | FABBRICHE DI VERGEMOLI | LU | M368 | MONTESCUDO-MONTE COLOMBO | RN | M417 | VALDILANA | BI |
| M163 | ZENSON DI PIAVE | TV | M263 | PORTO CESAREO | LE | M320 | VALSAMOGGIA | BO | M369 | ALTO RENO TERME | BO | M418 | PIADENA DRIZZONA | CR |
| M165 | ZERBA | PC | M264 | SAN CASSIANO | LE | M321 | FIGLINE E INCISA VALDARNO | FI | M370 | BORGOMEZZAVALLE | VB | M419 | COLLI VERDI | PV |
| M166 | ZERBO | PV | M265 | VAJONT | PN | M322 | CASTELFRANCO PIANDISCO' | AR | M371 | LESSONA | BI | M420 | LU E CUCCARO MONFERRATO | AL |
| M167 | ZERBOLO' | PV | M266 | ORDONA | FG | M323 | FISCAGLIA | FE | M372 | CORTEOLONA E GENZONE | PV | M421 | BORGO VALBELLUNA | BL |
| M168 | ZERFALIU | OR | M267 | ZAPPONETA | FG | M324 | POGGIO TORRIANA | RN | M373 | CAMPILIA CERVO | BI | M422 | PIEVE DEL GRAPPA | TV |
| M169 | ZERI | MS | M268 | BLUFI | PA | M325 | SISSA TRECASALI | PR | M374 | VAL DI ZOLDO | BL | M423 | VALBRENTA | VI |
| M170 | ZERMEGHEDO | VI | M269 | PATERNO | PZ | M326 | SCARPERIA E SAN PIERO | FI | M375 | ALPAGO | BL | M424 | VERMEZZO CON ZELO | MI |
| M171 | ZERO BRANCO | TV | M270 | MASAINAS | SU | M327 | CASCIANA TERME LARI | PI | M376 | ABETONE CUTIGLIANO | PT | M425 | CADREZZATE CON OSMATE | VA |
| M172 | ZEVIO | VR | M271 | MAZZARRONE | CT | M328 | CRESPINA LORENZANA | PI | M377 | SAN MARCELLO PITEGLIO | PT | M426 | COLCERESA | VI |
| M173 | ZIANO DI FIEMME | TN | M272 | CIAMPINO | RM | M329 | PRATOVECCHIO STIA | AR | M378 | MONTALCINO | SI | M427 | LUSIANA CONCO | VI |
| M176 | ZIBIDO SAN GIACOMO | MI | M273 | SANTA MARIA LA CARITA' | NA | M330 | MONTORO | AV | M379 | TERRE ROVERESCHE | PU | M428 | PRESICCE-ACQUARICA | LE |
| M177 | ZIGNAGO | SP | M274 | GOLFO ARANCI | SS | M331 | VALLEFOGLIA | PU | M380 | COLLI AL METAURO | PU | | | |
| M178 | ZIMELLA | VR | M275 | LOIRI PORTO SAN PAOLO | SS | M332 | QUERO VAS | BL | M381 | TERRE DEL RENO | FE | | | |
| M179 | ZIMONE | BI | M276 | SANT'ANTONIO DI GALLURA | SS | M333 | SANT'OMOBONO TERME | BG | M382 | VALFORNACE | MC | | | |

**FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF
ALS BEGÜNSTIGTE ZUGE- LASSENE POLITISCHE PARTEIEN**

| POLITISCHE PARTEI | CODE |
|---|-------------|
| Articolo 1 - Movimento Democratico e Progressista | Z40 |
| Azione | S48 |
| Centro Democratico | A10 |
| Democrazia Solidale - Demo. S | A41 |
| Federazione dei Verdi | B30 |
| Fratelli d'Italia - Alleanza Nazionale | C12 |
| IDEA - Identità e Azione - popolo e libertà | C35 |
| Italia dei Valori | C31 |
| Italia Viva | C46 |
| Lega Nord per l'Indipendenza della Padania | D13 |
| Lega per Salvini Premier | D43 |
| Movimento Associativo Italiani all'Estero - MAIE | E14 |
| Movimento politico Forza Italia | F15 |
| Movimento - La Puglia in Più | E32 |
| Partito Autonomista Trentino Tirolese | K18 |
| Partito della Rifondazione Comunista - Sinistra Europea | L19 |
| Partito Democratico | M20 |
| Partito Socialista Italiano | R22 |
| + Europa | R45 |
| Possibile | S36 |
| Radicali Italiani | S47 |
| Sinistra Italiana | T44 |
| Südtiroler Volkspartei | W26 |
| Union Valdôtaine | Y27 |
| UDC - Unione di centro | Y29 |
| Unione per il Trentino | Z28 |
| Unione Sudamericana Emigrati Italiani | Z38 |

| FÄLLIGKEITEN * | STEUERZAHLER |
|--------------------------|--|
| 30. APRIL | Empfang der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte vom Steuersubstitut. |
| 5. MAI | Die vorbereitete Steuererklärung ist über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen verfügbar. |
| VON JULI BIS NOVEMBER | Erhalt der Vergütung mit Erstattung oder Einbehalt der geschuldeten Summen. Im Falle der Rateneinteilung der Saldozahlungen und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von den Vergütungen der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten. |
| BIS 30. SEPTEMBER | Telematische Einreichung der Erklärung Vordr. 730 und des Vordr. 730-1 an die Agentur der Einnahmen für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF. In den Tagen nach Einreichung von Vordr. 730 wird die telematische Empfangsbestätigung der Einreichung erhalten. |
| | Bei den zugelassenen Steuersubstituten, d. h. Steuerberatungszentren (CAF) oder Steuerberatern, werden die Erklärung auf Vordr. 730 und der Umschlag mit Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF abgegeben . |
| | Erhalten einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 durch das zugelassene Steuersubstitut, Steuerberatungszentrum (CAF) oder den zugelassenen Steuerberater. |
| BIS 10. OKTOBER | Mitteilung an das Steuersubstitut, dass die zweite oder einzige Akontozahlung der IRPEF nicht geleistet oder in einem geringeren Maße geleistet werden soll als im Vordr. 730-3 angegeben. |
| BIS 25. OKTOBER | Die ergänzende 730-Erklärung kann bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder zugelassenen Steuerberater eingereicht werden . |
| IM NOVEMBER | Erhalt der Vergütung mit den Einbehalten der als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten. |
| BIS 10. NOVEMBER | Erhalten einer Kopie des ergänzenden Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 durch das Steuerberatungszentrum (CAF) oder den zugelassenen Steuerberater. |

* Die Fristen, die am Samstag oder an einem Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten folgenden Werktag verlängert.